



Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 9. Sitzung vom 13. Oktober 2025

	Seite
Stellungnahme Elvira Iannone	1
Stellungnahme Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)	18
Stellungnahme Gudrun Schäpers	33
Stellungnahme Prof. Dr. Bettina Mielke	45
Stellungnahme Dr. Dirk Behrendt	58
Stellungnahme Sabine Fuhrmann	62
Stellungnahme Markus Hartung	72



Ausschussdrucksache 21(6)15a
vom 13. Oktober 2025, 11:20 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Elvira Iannone

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An den Deutschen Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Nur per E-Mail an:

rechtsausschuss@bundestag.de

Elvira Iannone

Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

10.10.2025

Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“

BT-Drs. 21/1509

Sehr geehrter Herr Amtierender Vorsitzender Müller,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

hiermit danken wir für die Einladung zur Verbändebeteiligung und nehmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.000 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

Ziel des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ist es, eine einfache, nutzerfreundliche und niedrigschwellige Geltendmachung von Ansprüchen vor den Amtsgerichten in einem digitalen Gerichtsverfahren zu erproben. Dazu ist es innerhalb des größeren Rahmens der Digitalisierung der Justiz (wie auch in der Verwaltung) erforderlich, dass die elektronische Kommunikation im Zivilprozess nicht lediglich die Papierwelt abbildet, sondern neue digitale Verfahrensabläufe und Plattformlösungen geschaffen werden. Dafür sollen digitale Eingabesysteme und Plattformlösungen bereitgestellt werden, die an bestehende technische Infrastruktur anknüpfen – nutzerfreundlich, barrierefrei und bundeseinheitlich. Zusammen mit der digitalen Rechtsantragsstelle ist das zivilgerichtliche Online-Verfahren wesentlicher Bestandteil des in Konzeption befindlichen Bund-Länder-Justizportals für Onlineleistungen. Für die Akzeptanz durch Bürgerinnen und Bürger zentral sind Nutzerfreundlichkeit und die Inklusion aller Personen, unabhängig von ihrem Zugang zu diesen Technologien.

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)
Mitglied der Fédération Internationale des Traducteurs (FIT)

Vereinsregister-Nr.: VR 22468 B / Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg / Präsidentin: Norma Keßler
Postfach 110, Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin / T: 030 88712830 / F: 030 88712840 / info@bdue.de



Die Einführung eines „Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“ (Z. 2035) sowie die Schaffung einer Kommunikationsplattform für die verfahrensbezogene Kommunikation (Z. 2028, 2038) wurden entsprechend im Koalitionsvertrag vereinbart. Auch die auf Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder eingesetzte Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ hat in ihrem Abschlussbericht vom Januar 2025 empfohlen, den Zugang zum Recht durch das Angebot eines Online-Verfahrens zu stärken und eine Kommunikationsplattform zu erproben. Mit einem niedrigschwelligen Zugang zur Justiz soll nicht zuletzt auch ein Beitrag geleistet werden, das VN-Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ (SDG 16) zu erreichen. Gleiches gilt für die Umsetzung von Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Wir beziehen ausschließlich zu den Aspekten Stellung, die direkt die Berufsausübung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern betreffen. Dies sind

- (I) Allgemeine Überlegungen, Erprobung und Evaluierung,
- (II) Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit,
- (III) Elektronischer Rechtsverkehr,
- (IV) Zugang zur Kommunikationsplattform,
- (V) Kommunikation und Verhandlung mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung und
- (VI) Reduzierung der Gerichtsgebühr für Online-Verfahren.

(I) Allgemeine Überlegungen, Erprobung und Evaluierung

Der BDÜ begrüßt die Bestrebungen zur Digitalisierung der Justiz und damit auch die zu erwartenden Effizienzsteigerungen in der Kommunikation und der Verwaltung von Verfahren sehr – unter der **Bedingung, dass auch Verfahren unter Einbeziehung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Laut- und Gebärdensprachen erprobt und evaluiert werden.**

Dazu ist es aus unserer Sicht wesentlich, dass Abläufe, Strukturen und auch Zuständigkeiten für einzelne Prozessschritte neu gedacht werden. Denn ein schlichtes Abbilden der bestehenden Prozesse, Strukturen und auch Zuständigkeiten für einzelne Prozessschritte löst bestehende Probleme und Überlastungen nicht, sondern trägt zu deren Fossilierung bei – es wäre eine vergeudete Chance. Umso wichtiger ist die bereits im Titel anklingende Erprobung – also ein systematisches Ausprobieren unterschiedlicher Möglichkeiten an definierten pilotierenden Gerichten innerhalb einer vorab definierten Frist – und die begleitende Evaluierung.

Die Erprobung an den pilotierenden Gerichten muss zur Findung der besten Anwendungen und Funktionen selbstverständlich unterschiedliche Wege gehen. **Für uns ist es jedoch von herausragender Bedeutung, dass anschließend eine einzige Kommunikationsplattform eingeführt und tatsächlich auch in allen Bundesländern zur Anwendung kommt.** Denn die Herausforderung von föderalen Strukturen und heterogenen Anforderungen der technischen Landschaft (nicht nur) der Justiz beobachten wir schon länger, insbesondere seit den durch die SARS-CoV-19-Pandemie entstandenen Digitalisierungsprozessen,



beispielsweise bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen. Durch die Erprobungsphase darf nicht das Gegenteil dessen eintreten, was eigentlich verhindert werden soll, nämlich föderaler Wildwuchs mit Doppelstrukturen und entsprechenden Mehrfachaufwendungen dafür, weil Einzelne bundesweit erforderliche Kompromisse nicht mittragen bzw. umsetzen. Dies ist deswegen nicht nur für Effizienz und Etat, sondern auch für Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher von großer Bedeutung, weil sie fast immer in unterschiedlichen Bundesländern bestellt werden – je seltener die Sprachkombination, desto größer ist das Einsatzgebiet. **Die Bundeseinheitlichkeit muss gewährleistet werden. Daher müssen die über das Justizportal des Bundes und der Länder bereitgestellten digitale Eingabesysteme verpflichtend sein.**

Zu Artikel 1 Nummer 5 OVErPG (§§ 1134-1135 ZPO-E)

Wir begrüßen die geplante **zweistufige Evaluierung**, sodass allfällige Nachbesserungen, die sich aus einer ersten Evaluierung ergeben, ebenfalls evaluiert werden können. Inwiefern die vorgesehenen Dauern von jeweils 4 Jahren und damit auch eine Verstetigung nach 10 Jahren ausreichend bzw. realistisch sind, vermögen wir nicht einzuschätzen.

Eine Evaluierung nach § 1134 ZPO-E muss auch den Parameter abdecken, inwiefern die Funktionalitäten und Kommunikationsplattform durchgehend barrierefrei und aus Sicht von Bürgerinnen und Bürgern nutzerfreundlich sind. Insofern muss Abs. 2 § 1136 ZPO-E ergänzt werden um eine Ziffer, die Hinderungsgründe erfragt.

Dabei müssen auch die Anforderungen, die für eine **professionelle Einbeziehung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern erforderlich** sind, mitgedacht werden. Alle damit befassten Gremien, Strukturen und die pilotierenden Gerichte sind entsprechend dafür zu sensibilisieren.

(II) Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 1125 Abs. 2 ZPO-E)

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, dass die digitale Kommunikationsplattform nicht nur nutzerfreundlich, sondern auch explizit barrierefrei ausgestaltet sein soll. Damit dies tatsächlich umgesetzt wird, ist von vornherein zu berücksichtigen, dass – auch für professionelle Anwenderinnen und Anwender! – beispielsweise die Möglichkeit besteht, **Videos in Gebärdensprache hochzuladen**. Aktuell gibt es bei anderen Kommunikationsanlässen oft eine kommunikative Einbahnstraße: Informationen können zwar auf Deutscher Gebärdensprache abgerufen, aber nicht in Deutscher Gebärdensprache übermittelt werden. Analoge Überlegungen gelten für die **Verwendung von Leichter Sprache**.

Inwiefern darüber hinaus überhaupt eine **allgemeinverständliche Sprache** verwendet werden kann, die dennoch rechtssicher ist, sollte geprüft werden. Denn auch **Menschen mit Deutsch als Erst- oder Bildungssprache** verstehen nicht selbstverständlich oder gar automatisch die Fachsprache Rechtsdeutsch, unabhängig von der Fachlichkeit der Inhalte.

In diesem Sinne begrüßen wir auch die Absicht, für nicht anwaltlich vertretene natürliche Personen den **analogen Postweg beizubehalten**, sodass die fortschreitende barrierefreie



Digitalisierung selbst nicht zu einer Barriere wird. Notwendig ist sie auch für Personen, die kein eBO bzw. MeinJustizpostfach (MJP) beantragen können bzw. dürfen.

Nicht im Entwurf berücksichtigt ist bislang ein niedrighschwelliger Zugang für **Menschen, die (noch) nicht bzw. nicht mehr ausreichend Deutsch oder Deutsche Gebärdensprache beherrschen**. Für diese Menschen haben Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit – auch im Sinne des SDG 16 – eine sprachliche Bedeutung. **So sollten zumindest der Geltungsbereich für Online-Zivilverfahren bzw. die für ein Zivilverfahren notwendigen anzugebenden Informationen auch in weiteren (Laut-/Gebärden-) Sprachen abrufbar sein**. So können diese betroffenen Menschen informiert eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aufsuchen. Dies steht nicht in Konflikt mit der Tatsache, dass Deutsch Amts- und Gerichtssprache ist; vielmehr handelt es sich dabei um Metatexte. Dies ist insbesondere in Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung festgehaltenen **Staatsmodernisierung** zu betrachten.

Mehrsprachigkeit bedeutet hierbei ausdrücklich nicht ausschließlich Deutsch und Englisch. Gerade Menschen, die aus mehrsprachigen Ländern stammen, beherrschen zwar oft mehrere Sprachen, aber nicht unbedingt Englisch. Für eine praktikable Umsetzung können im Laufe der Zeit immer mehr Sprachen ergänzt werden, ausgehend von den Sprachen, die in Deutschland am häufigsten gesprochen werden. **Bei einem mehrsprachigen Setup ist zu berücksichtigen, dass fremdsprachige Übersetzungen qualitätsgesichert sind, also durch einschlägig qualifizierte Übersetzerinnen und Übersetzer angefertigt werden**.

Ansprechpartner hierfür können auch und insbesondere die **Sprachendienste der Bundesministerien** sein, die nicht nur ausführender Dienstleister sind, sondern auch über eine hohe Beratungskompetenz verfügen, die oft übersehen wird.

(III) Elektronischer Rechtsverkehr

In der Begründung zum vorliegenden Entwurf heißt es bezüglich des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) unter A. I. 1. Gesetzlicher Entwicklungsstand (S. 24-25)

„Zentrale Bestandteile der digitalen Transformation der Justiz sind der elektronische Rechtsverkehr von Gerichten und Staatsanwaltschaften mit den Verfahrensbeteiligten sowie die Einführung der elektronischen Akte.“

und weiter unter A. I. 2. Ergänzungsbedarf (S. 25)

„Die Rechtswirklichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs ist vorwiegend auf professionelle Anwender ausgerichtet, wobei insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (besonderes elektronisches Anwaltspostfach), Notarinnen und Notare (besonderes elektronisches Notarpostfach) und Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (besonderes elektronisches Behördenpostfach) über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen. Bürgerinnen und Bürger stehen dagegen bislang nicht im primären Fokus des elektronischen Rechtsverkehrs.“



Ebenfalls bislang vom regulären ERV professioneller Anwenderinnen und Anwender ausgeschlossen ist eine wesentliche Gruppe: ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher – für die Kommunikation von Ladungen, zur Übermittlung von Unterlagen zur Übersetzung bzw. zur Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz sowie bestätigter Übersetzungen oder zur Rechnungslegung.

Für die sichere Kommunikation mit beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern und beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurde der zum 01.01.2022 für die Bürger und Organisationen eröffnete ERV ausgebaut: Seit dem 01.01.2023 können sich auch Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach bestimmten Kriterien authentifizieren, die Berufsträgerschaft eintragen lassen und am ERV als Verfahrensbeteiligte teilnehmen. Dazu wurde eigens ein sog. „Dolmetscher-eBO“ geschaffen, jedoch als mangelhafte und umständliche Notkonstruktion. Noch werden ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer und beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher nur selten digital beauftragt. Vielmehr werden Informationen auf Papier an sie übermittelt, selbst dann, wenn sie bereits über ein Dolmetscher-eBO verfügen und darauf hingewiesen haben. Sie werden – im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen mit besonderem elektronischem Postfach – nicht von den anderen Anwendern gesehen. Um einen Medienbruch bei digitaler Aktenführung zu vermeiden, müssen in logischer Folge auch ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher konsequent in den ERV einbezogen werden. So wird ihnen zudem eine effiziente Auftrags- bzw. Projektverwaltung ermöglicht, was sie in ihrer Arbeit als Selbstständige von umständlichem Vorgehen entlastet.

Auch Sachverständige wurden zunächst bei der Einführung der besonderen elektronischen Postfächer übersehen, sollten dann aber nachträglich eingebunden werden (der diesbezüglich aktuelle Sachstand entzieht sich unserer Kenntnis). Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzer und Dolmetscher sind nach wie vor nicht eingebunden.

Wir fordern daher die Einführung eines „besonderes Übersetzer- und Dolmetscherpostfachs“, sodass der ERV auch in der Kommunikation mit Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern verpflichtend und für alle professionellen Anwender sichtbar wird.

(IV) Zugang zur Kommunikationsplattform

Zu Artikel 1 Nummer 5 (Titel 3 ZPO-E)

In § 1131 Abs. 1 ZPO-E sollen Verfahrensbeteiligte und das Gericht Zugang zur Kommunikationsplattform erhalten. Entsprechend werden unter § 1132 Abs. 1 bei den Identifizierungsverfahren lediglich Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie alle anderen Nutzerinnen und Nutzer geführt.

Nach unserem Kenntnisstand sind **Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscher und Übersetzer in Zivilverfahren keine Verfahrensbeteiligte** (mit Ausnahme von von Amts wegen geladenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Familiensachen). Selbst in



Strafverfahren sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher Beteiligte eigener Art. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um eine Regelungslücke, die geschlossen werden muss.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen unserer Berufsgruppe mit dem ERV (s. IV) ist unbedingt zu vermeiden, dass sich die Nichteinbindung wiederholt. **Es ist daher essenziell, dass Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzer und Dolmetscher als professionelle Anwenderinnen Zugang zur Kommunikationsplattform erhalten. Dies schließt eine Nutzungspflicht nach § 1133 ZPO-E mit ein.**

Dies auch im Lichte der Tatsache, dass so ein massives Problem in der aktuellen Praxis künftig vermieden werden kann - die Zurverfügungstellung von Unterlagen zur Vorbereitung von Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf Verhandlungen und damit einhergehende Qualitätseinbußen bei Verweigerung bzw. Qualitätssteigerungen bei Zurverfügungstellung.

Insbesondere mit Blick auf bestätigte Übersetzungen kann ein Medienbruch verhindert und damit die Effizienz im Verfahren für alle davon Betroffenen gesteigert werden bzw. ist eine Chat-ähnliche Kommunikation über ein Eingabesystem nicht umsetzbar.

(V) Kommunikation und Verhandlung mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 1127 Abs. 3, § 1129 ZPO-E)

Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung bzw. Videoverhandlungen sollen Verfahren beschleunigen. **Unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern** sind dabei jedoch **folgende Bedingungen, die sich auf praktische Erfahrungen in und außerhalb des Gerichtssaals sowie auf Forschungsergebnisse stützen, für die erforderliche Qualität der Dolmetschleistungen und zum Arbeitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwingend zu erfüllen.** Nur so kann ein rechtssicheres Verfahren gewährleistet und die Gesundheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und damit auch ihre Arbeitsfähigkeit erhalten bleiben.

Vorbemerkung 1: Variable Settings

Die Formulierungen im Referentenentwurf lassen offen, wie das technische Grundsetting sein soll. Es bleibt im praktischen Ergebnis dem Zufall bzw. dem Vorsitzenden überlassen, wo sich wie viele Personen der Parteien, des Gerichts und anderer am Verfahren Beteiligter aufhalten und sich zur Verhandlung „dazuschalten“. Dabei sind schematisch skizziert mehrere Konstellationen denkbar und auch realistisch und daher bei allen weiteren Ausführungen zu berücksichtigen:

alle Personen bis auf eine einzelne sind vor Ort anwesend;

zwei oder mehr Personen befinden sich an einem anderen, gemeinsamen Ort außerhalb des Gerichtssaals;

zwei oder mehr Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten außerhalb des Gerichtssaals;



alle Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten, niemand im Gerichtssaal.

In der translationswissenschaftlichen Forschung wird zudem unterschieden, wo sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher befinden:

die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich zusammen mit den meisten bei allen anderen Personen vor Ort, nur eine einzelne Person (oder mehrere nacheinander) befindet sich außerhalb des Gerichtssaals;

alle Personen befinden sich im Gerichtssaal, ausschließlich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich außerhalb;

ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil außerhalb, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist vor Ort;

ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher außerhalb;

alle Personen und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befinden sich an jeweils unterschiedlichen Orten.

Für jede dieser Konstellation sind andere Strategien und Mechanismen der Gesprächsführung zu beachten. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die technische Komplexität steigt, je mehr unterschiedliche „Orte“ vorhanden sind und damit Verbindungen hergestellt werden müssen. Gleichzeitig sinkt die technische und sonstige Kontrollierbarkeit. Darüber hinaus wird das Setup umso komplexer, je mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher für unterschiedliche Sprachen eingesetzt werden.

Hingegen findet sich auch in diesem Referentenentwurf keine Formulierung, die die technische Ausgestaltung dieser „Orte“ definiert oder auch nur Mindestvoraussetzungen festlegt. Auch ist nicht definiert, von wo aus Dolmetscherinnen und Dolmetscher arbeiten sollen: im Gerichtssaal, aus einem nahegelegenen Gerichtssaal (anstatt zum Ort der Verhandlung zu reisen, wie dies beispielsweise in Tirol der Fall ist), aus einem Dolmetschhub, aus dem anwaltlichen oder dem eigenen privaten Büro oder gar aus dem öffentlichen Raum? **Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Parteien über entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, Umgebungsbedingungen und Geräte verfügen, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht ohne weiteres „von zu Hause aus“ qualitativvoll dolmetschen können.**

Vorbemerkung 2: Gesundheitsrisiko Ferndolmetschen

Der Digitalisierungsschub der letzten Jahre, insbesondere durch die SARS-CoV-2/COVID-19-Pandemie, führte zur Entstehung bzw. Verbreitung des Ferndolmetschens im Bereich des Konferenzdolmetschens. Bei letzterem handelt es sich um Kommunikationssituationen mit mehreren oder gar vielen Beteiligten – im Gegensatz zum Dolmetschen im Gesundheits- und im Gemeinwesen, wo das Ferndolmetschen bereits vorher verbreiteter war und in der Regel nicht mehr als 2–3 Personen, die sich alle im gleichen Raum befinden, plus Dolmetscherin oder Dolmetscher audiovisuell teilnehmen. Auch aufgrund des jeweils



angewandten Dolmetschmodus (Simultan-/Flüsterdolmetschen oder Konsektivdolmetschen; ausführlicher unter Bedingung 3 Dolmetschmodi)¹ eignet sich das Konferenzdolmetschen als Vergleich zum Dolmetschen bei Gericht.

Gerade im ersten Jahr der Corona-Pandemie mussten sich auch Simultandolmetscher mit dem Thema des Ferndolmetschens auseinandersetzen (Remote Simultaneous Interpreting, RSI), was zuvor technisch überhaupt nicht möglich war. Die Umgebungs- und Arbeitsbedingungen waren meist suboptimal und sind es oft immer noch. Dies hat dazu geführt, dass laut einer internen Befragung unter den angestellten und freiberuflich für das Europäische Parlament tätigen Dolmetschern im Herbst 2022 knapp die Hälfte unter Beeinträchtigungen des Gehörs leiden, die subjektiv direkt auf die Arbeitsbedingungen der vorangegangenen zwei Jahre zurückgeführt werden. Bei allgemeinen und das Gehör betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind es noch mehr. Die Häufigkeit der Nennung aller Formen von gesundheitlicher Beeinträchtigung steigt mit der Ferndolmetsch-Exposition. Bei den Gehörschädigungen wurden meist Ohrgeräusche (Tinnitus) und Geräuschüberempfindlichkeit (Hyperakusis) genannt (weitere Erläuterungen dazu unter Bedingung 1 Akustik und Tonqualität); s.a.

https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_EP_und_RSI.pdf. Solche Vorkommnisse wurden auch immer wieder aus dem kanadischen Parlament (Englisch-Französisch) bekannt, sodass das Parlament selbst das Dolmetschen aus der Ferne im April 2024 eingestellt hat.

Bedingungen für qualitätsvolles Dolmetschen bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung

Um die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht und nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit der Justiz zu erhalten, sind höchste Standards bei technischer Ausstattung, Setup und Verhalten (Mikrofondisziplin) und die Einhaltung der einschlägigen technischen Normen zwingend erforderlich. Zwingend notwendige technische Anforderungen unberücksichtigt zu lassen, gefährdet das Gehör und die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Diese Anforderungen werden im Folgenden weiter ausgeführt und näher spezifiziert.

Bedingung 1: Akustik und Tonübertragung

Nur was Dolmetscherinnen und Dolmetscher hören und verstehen können, können sie auch dolmetschen. Daher kommt der Raumakustik und der Qualität des Tons fundamentale Bedeutung zu.

In einer Verhandlung vor Ort ist der Ton oft eine Herausforderung – schlechte Schallisolierung und Hall, Hintergrundgeräusche (raschelndes Papier, klingelndes Telefon,

¹ Dolmetschmodus bezeichnet die Art und Weise, wie gedolmetscht wird, simultan oder konsekutiv. Das Simultandolmetschen erfolgt zeitgleich zu den Äußerungen einer Person, das Konsektivdolmetschen zeitversetzt nach Abschluss einer Äußerung oder nach einer Unterbrechung durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher, um auch bei längeren Äußerungen die Vollständigkeit und Genauigkeit der Verdolmetschung gewährleisten zu können.



Gespräche im Hintergrund), Abwenden des Sprechers vom Mikrofon etc. –, die das Dolmetschen erheblich erschwert.

Bei Kommunikation und Verhandlung mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung kommen zu diesen weiterbestehenden akustischen Schwierigkeiten zwei weitere hinzu. Erstens sinkt die Tonqualität allein durch die komprimierte technische Übertragung, die durch eine schlechte oder instabile Verbindung weitere Probleme mit sich führt (Aussetzer und Verzerrungen wegen Bandbreitenschwankungen, Interferenzen und andere technische Störgeräusche). Zweitens werden bei der Tonübertragung via Mikrofon und Kopfhörer alle Geräusche gleich laut übertragen und können schwerer ausgeblendet werden als in einer Vor-Ort-Situation.

Hinzu kommt das Verhalten aller an einer Videokonferenz teilnehmenden Personen, die ebenfalls die Tonqualität beeinflussen und so auch das Risiko von Schädigungen des Gehörs erhöhen. Es ist ein ruhiger, möglichst schallisolierter Raum zu wählen, Quellen von Störgeräuschen auszuschalten oder anders zu vermeiden und eine strikte Mikrofon- und Gesprächsdisziplin (s. Bedingung 5 Gesprächssteuerung) einzuhalten.

Alle oben genannten akustischen Schwierigkeiten beeinträchtigen die Konzentrationsleistung, die für das Dolmetschen grundlegend ist, sodass die Qualität der Verdolmetschung sinkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht sach- und normgerechte technische Ausstattung zum Einsatz kommt.

Außerdem wird potenziell das für die Arbeit grundlegende Werkzeug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, das Gehör, durch akustische Traumata, insbesondere Knalltraumata, gefährdet. Eine ständige hohe Lärmbelastung wiederum kann zu einem chronische Lärmtrauma und langfristig zu Schwerhörigkeit und Hörverlust führen. Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher an Kommunikation bzw. Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung virtuell teilnehmen, besteht bei schlechter Tonqualität und damit geringer Verständlichkeit das Risiko, dass der Eingangston zu laut ist durch den Irrtum, Verständlichkeit durch Lautstärke herzustellen. Ein Knalltrauma wiederum entsteht, wenn der Schalldruck für Sekundenbruchteile zu hoch ist, es also zu einer plötzlichen, starken Lärmentwicklung kommt, und durch diese Plötzlichkeit die Schutzmechanismen des Ohres versagen. Dabei bleibt das Trommelfell intakt, verletzt wird das Innenohr. Dies ist bei Videokonferenzen durch Hintergrund- und technische Störgeräusche wie durch stark divergierende Lautstärken der Sprecherinnen und Sprecher der Fall. Zu den Symptomen zählen (vorübergehende) Schmerzen, Ohrgeräusche und Schwerhörigkeit bis hin zum Hörverlust. Diese Symptome können wenige Stunden bis Tage andauern oder dauerhaft bleiben. Geräuschüberempfindlichkeit kann eine Folge anderer Hörschädigungen, insbesondere Tinnitus, sein und ist meist irreversibel.

Für die Qualität der Tonübertragung sind in den einschlägigen Normen

DIN EN ISO 20109:2017-03 Simultandolmetschen – Ausstattung – Anforderungen,

DIN EN ISO 24019:2022-12 Simultandolmetschplattformen – Anforderungen und Empfehlungen und

DIN 8578:2021-11 Konsekutives Ferndolmetschen – Anforderungen und Empfehlungen



Mindestanforderungen festgelegt. Diese dienen auch dem Gehörschutz.

***Fazit:** Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der Tonübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Ein Tontechniker muss für eine durchgehende technische Betreuung sorgen. Sollte die Tonübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend gesetzlich zu regeln.*

Bedingung 2: Bildübertragung

Für das Dolmetschen in und aus Gebärdensprachen ist eine Bildübertragung eine *conditio sine qua non*.

Aber auch bei lautsprachlicher Kommunikation allgemein und so auch beim Dolmetschen spielen nonverbale Elemente (Mimik, Gestik, Körpersprache, Raumverhalten) eine große Rolle, da nur so die sprachlichen Äußerungen einer Person eingeordnet und Zusammenhänge besser verstanden werden können.

Bei einer Videokonferenz ist in der Regel nur das Gesicht der Sprecherinnen und Sprecher sichtbar, wobei die Mimik und Gestik aufgrund der räumlichen Entfernung, der verzögerten Übertragung und manchmal mangelhaften Bildqualität meist nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Hierdurch kann die Kommunikation erschwert werden.

Das Dolmetschen ist eine Tätigkeit, die sehr viel Konzentrationsleistung erfordert. Wenn äußere Einflüsse, wie eine unvollständige Kommunikation durch Fehlen oder Zeitversatz von Bildinformationen, diese Konzentration stören, sinkt die Qualität der Verdolmetschung zwangsläufig. Gleiches gilt, wenn nicht klar ist, wer gerade spricht, beispielsweise bei ausgeschalteten Kameras oder durch fehlende oder nicht eindeutige Einblendung von Namen oder Funktionen.

Für Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Kameras für die Bildübertragung und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden. Alle Personen müssen deutlich zu sehen sein, also Gesicht, Oberkörper und Hände. Wenn sich mehrere Personen an einem „Ort“ aufhalten, beispielsweise im Gerichtssaal, müssen zusätzlich Kameras und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden, um das Raumgeschehen als Ganzes wahrnehmen und so Äußerungen im Zusammenhang verstehen zu können (wer schaut wen an, wer bewegt sich wohin, woher kommt das Hintergrundgeräusch und ist es relevant?). Dies gilt für ausnahmslos alle anwesenden Personen.

Die Übertragung von Bildern nimmt ein deutlich größeres Datenvolumen in Anspruch als dies bei der Tonübertragung der Fall ist. Insofern muss die Internetverbindung kabelgebunden und zu bzw. an allen Orten ausreichend stark und ausreichend stabil sein, um eine verlässliche Bildübertragung gewährleisten zu können.

Auch Mindestanforderungen an die Qualität der Bildübertragung sind in den einschlägigen Normen (s. Bedingung 1 Akustik und Tonqualität) festgelegt.



In einer Verhandlung vor Ort ist allein durch die vorgegebene räumliche Anordnung der Personen im Gerichtssaal jederzeit nachvollziehbar, welche Funktion die gerade sprechende Person hat. Bei Kommunikation bzw. Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung ist dies nicht (automatisch) der Fall, alle Personen erscheinen meist gleichberechtigt auf dem Bildschirm oder die jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher werden groß eingeblendet. Dann fehlt die Zuordnung zur Funktion. Dies kann Parteien verwirren, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigen mehr Konzentration, die Äußerungen der jeweiligen Funktion zuzuordnen. Bei ausschließlicher Tonübertragung fehlen sogar diese visuellen Informationen, es kommt erfahrungsgemäß wesentlich schneller zu Verwechslungen. Für das Verständnis einer Äußerung ist es jedoch wesentlich, die Sprecherin oder den Sprecher zuzuordnen, andernfalls steigt die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse und Fehler. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die nicht physisch anwesenden Personen jederzeit in der Verhandlung eindeutig identifizierbar sind, indem ihre Funktion eingeblendet wird, auf Deutsch und der/den anderen Sprache/n, die von Personen im Verfahren gesprochen werden. Für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist entsprechend nicht der Name, sondern die Funktion „Dolmetscher/[„Dolmetscher“ in der anderen Sprache]“ einzublenden.

***Fazit:** Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der umfassenden Bildübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Sollte die Bildübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend gesetzlich zu regeln.*

Bedingung 3: Dolmetschmodi

In einem Gerichtsverfahren vor Ort kommen grundsätzlich beide Modi vor:

Das *Simultandolmetschen* in der Sonderform des Flüsterdolmetschens kommt immer dann zur Anwendung, wenn lediglich eine oder zwei Personen im Raum die von allen anderen gesprochene Sprache nicht verstehen. Hierbei sitzt die Dolmetscherin oder der Dolmetscher neben der nicht deutschsprachigen Person (oder bei Nutzung einer Personenführungsanlage, also Headsets mit Talk-Back-Funktion, evtl. an anderer Stelle im Saal) und überträgt die Äußerungen der anderen Personen leise gesprochen ins Ohr.

Das *Konsekutivdolmetschen* wird immer dann angewendet, wenn mehr als eine Person der gesprochenen Sprache nicht mächtig ist, also wenn nicht Deutsch gesprochen wird.

Während einer Verhandlung vor Ort überwiegt meist das Simultandolmetschen, da insgesamt die meisten Redebeiträge auf Deutsch geäußert werden.

Bei Einsatz von Videokonferenztechnik ist das Flüsterdolmetschen nur dann anwendbar, wenn sich Dolmetscherin oder Dolmetscher und eine bis zwei nichtdeutschsprachige Personen physisch am gleichen Ort befinden.



Wenn Dolmetscherin oder Dolmetscher und nichtdeutschsprachige Person sich nicht physisch am gleichen Ort befinden oder mehr als eine bis zwei Personen auf die Verdolmetschung in der gleichen Sprache angewiesen sind, gibt es zwei Alternativen:

Entweder erfolgt die Verdolmetschung der gesamten Verhandlung konsekutiv. Dies hat zur Folge, dass eine Verhandlung wesentlich länger dauert als bisher vor Ort: Zusätzlich zu der „doppelten“ Zeit für Äußerungen in zwei Sprachen ist die Zeit zu rechnen, die durch Gesprächssteuerung, Rückfragen usw. hinzukommt.

Oder es ist die technische Ausstattung vorhanden, sodass technisch gestütztes Simultandolmetschen erfolgen kann. Dies bedeutet zum einen ein Videokonferenzsystem, das über mehrere Kanäle verfügt, sodass auf einem Kanal der Originalton übertragen wird, den Dolmetscherinnen, Dolmetscher und alle Personen hören, die die gerade gesprochene Sprache verstehen, und auf einem weiteren Kanal die Verdolmetschung übertragen wird.² Zum anderen impliziert dies eine entsprechend schallisolierte Arbeitsumgebung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher.³

Insbesondere vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist bei längeren Einsätzen auf eine ausreichende Anzahl an Dolmetschern zu achten, sodass Pausenzeiten eingehalten werden können, die maximale tägliche Einsatzzeit nicht überschritten wird und beim Simultandolmetschen mind. 2 Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher pro Team im Einsatz sind, wie es außerhalb des Gerichtssaals gängige Praxis ist.

***Fazit:** Wenn bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden sollen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese beim Setup beratend mit einbezogen werden, und dass bei längeren Einsätzen ausreichend Dolmetscherinnen und Dolmetscher beauftragt werden.*

Bedingung 4: Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken

Häufig werden der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher während des Verfahrens vor Ort Schriftstücke vorgelegt, die vom Blatt gedolmetscht werden⁴ sollen. Hierbei handelt es sich um einen physischen vorhandenen Gegenstand, der händisch überreicht wird, und den alle im Gerichtssaal Anwesenden sehen können.

Wenn sich bei Einsatz der Videokonferenztechnik die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht im gleichen Raum befindet, wie die Person, die das Schriftstück vorlegt, so muss es über das besondere Übersetzer- und Dolmetscherpostfach (s. (III) Elektronischer Rechtsverkehr und (IV) Zugang zur Kommunikationsplattform) übermittelt werden. Dies ist ausschließlich dann möglich, wenn das Schriftstück auch elektronisch vorliegt.

² Sollten mehrere Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichzeitig im Einsatz sein, muss auch die Anzahl der Kanäle entsprechend steigen (für jede Sprache ein Kanal).

³ Siehe Positionspapier zu den Arbeitsbedingungen beim Ferndolmetschen https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE_VKD_PP_Arbeitsbedingungen_Ferndolmetschen_2023.pdf.

⁴ Eine andere verbreitete Bezeichnung für das Vom-Blatt-Dolmetschen oder Vom-Blatt-Übersetzen ist Stegreifübersetzen.



Zudem muss sichergestellt werden, dass es sich tatsächlich um das gleiche Dokument handelt.

***Fazit:** Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher während der stattfindenden Verhandlung Schriftstücke vom Blatt dolmetschen sollen, dann ist es erforderlich, ihnen diese vor der Verhandlung zur Verfügung zu stellen. Dies ist gesetzlich zu regeln. Generell ist es für die inhaltliche und terminologische Vorbereitung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ratsam, ihnen vor der Verhandlung Informationen über das Verfahren und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu klären ist auch die Frage, inwiefern es für die Rechtssicherheit des Verfahrens notwendig ist, dass sich alle Personen davon überzeugen können, welches Schriftstück gerade vom Blatt gedolmetscht wird (und so z. B. Verwechslungen auszuschließen). Die gleiche Fragestellung gilt auch für zu leistende Unterschriften.*

Bedingung 5: Gesprächssteuerung

Bei einem Einsatz in Präsenz im Gerichtssaal steuern Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Regel die Länge der Redeabschnitte, indem sie die sprechende Person bei Bedarf verbal oder nonverbal unterbrechen und die Äußerung übertragen. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und sorgt für eine vollständige und genaue Verdolmetschung. Durch die Raumwahrnehmung ist es allen Anwesenden möglich zu erkennen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die sprechende Person unterbrochen hat bzw. wann die sprechende Person ihren Redebeitrag abgeschlossen hat. Daraus ergibt sich die Information, dass nun die nächste Person sprechen kann (sog. *turn-taking*).

Beim Einsatz von Videokonferenztechnik erfolgt die Unterbrechung der zugeschalteten Person durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher meistens (bei ausschließlicher Tonübertragung nur verbal), da bei einer räumlichen Trennung und damit möglicher Entfremdung von der Gesprächssituation die sprechende Person die Dolmetscherinnen und Dolmetscher weniger im Blick hat bzw. überhaupt nicht sehen kann. Eine häufige verbale Unterbrechung führt zu mehr Stress und Nervosität bei der unterbrochenen Person, als wenn die Unterbrechung nonverbal geschieht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unterbrechung aufgrund unterschiedlicher Latenz (Zeitverzögerung bei der Übertragung von Ton und Bild) zum falschen Zeitpunkt erfolgt, also beispielsweise nach einer kurzen Atempause, wenn der nächste Satz schon begonnen wurde. Aufgrund unterschiedlicher Latenz passiert es häufiger, dass Missverständnisse darüber entstehen, ob eine Person schon zu Ende gesprochen hat oder nicht; die nächste Person fällt ersterer ins Wort. Bei gedolmetschter Kommunikation müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher stärker gesprächssteuernd eingreifen und ggf. um Wiederholung bitten.

Gleiches gilt, wenn sich zwei Personen gegenseitig ins Wort fallen und gleichzeitig sprechen. In Verhandlungen vor Ort ist es bereits eine große Herausforderung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, alle Äußerungen zu übertragen und denprechenden Funktionen korrekt zuzuordnen. Bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung ist das Verstehen von nur zwei gleichzeitig gesprochenen Äußerungen erfahrungsgemäß nicht möglich, und folglich auch kein Dolmetschen.



***Fazit:** Wie bei Vor-Ort-Situationen empfiehlt sich, vor Beginn der Video- oder Telefonkonferenz alle Personen darauf hinzuweisen, dass im Laufe einer Äußerung jeweils kurze Pausen für die Konsekutivdolmetschung eingelegt werden müssen, damit Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Aussage möglichst genau übertragen können, und dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht unterbrochen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher ggf. stärker gesprächssteuernd eingreifen.*

Bedingung 6: Vertrauliche Kommunikation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Falls im Laufe eines Verfahrens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mandantschaft miteinander kommunizieren, kann diese Kommunikation vertraulich sein. Dann kann die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für dieses Gespräch, das von anderen Anwesenden nicht gehört werden soll, erforderlich sein. Bei Kommunikation bzw. Verhandlungen vor Ort flüstern diese Personen miteinander.

Bei Einsatz von Videokonferenztechnik muss neben der Vertraulichkeit dieses Gesprächs auch gewährleistet sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher dieses Gespräch hören und dolmetschen können. Wenn die Gesprächsbeteiligten und Dolmetscherinnen oder Dolmetscher am gleichen „Ort“ außerhalb des Gerichtssaals aufhalten, so ist dazu lediglich das Mikrofon auszuschalten, während die Kameras an bleiben. Wenn sich diese alle im virtuellen Raum befinden, muss ein separater Raum dafür ermöglicht werden (Break-out-Room). Wenn sich nur ein Teil der Gesprächsbeteiligten im Gerichtssaal befindet, so kann die Vertraulichkeit zum einen und die gedolmetschte Kommunikation zum anderen nur dann hergestellt werden, wenn alle anderen Personen den Gerichtssaal verlassen.

***Fazit:** Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und ihrer rechtlichen Vertretung einerseits und die Herstellung von Kommunikation durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher andererseits erhalten bleiben.*

Bedingung 7: Datenschutz und Aufzeichnung

Die DSGVO-Konformität eines Anbieters von Technik zur digitalen Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung allein reicht nicht aus, um Anforderungen an den Schutz bei Verhandlungen zu gewährleisten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Sicherheit aller Telekommunikationsleitungen, über die Ton und Bild übertragen werden, ist ebenfalls zu bedenken.

Während bei einer Verhandlung vor Ort jederzeit für jeden sichtbar ist, wer sich im Raum befindet und wer nicht, entzieht sich bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- und Bildübertragung der Raum, in dem sich die virtuell teilnehmende(n) Person(en) befindet, der Sicht und damit der Kontrolle der anderen Anwesenden. Gleiches gilt bei reiner Tonübertragung. So ist es möglich und realistisch, dass sich weitere Personen im Raum aufhalten oder ein Aufzeichnungsgerät vorhanden und aktiviert ist.



Grundsätzlich ist das Filmen in einem Gerichtssaal unzulässig. Bei einer Aufzeichnung durch das Gericht muss sichergestellt sein, dass diese nicht durch eine nicht datenschutzgerechte Übertragung veröffentlicht wird.

Fazit: Für Verfahren, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, ist daher zu prüfen, inwiefern der Einsatz von Videokonferenztechnik überhaupt möglich ist.

Zusammenfassung (V) Kommunikation und Verhandlung mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung (§ 1127 Abs. 3, § 1129)

Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung eignet sich grundsätzlich nicht für alle Verfahren. Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung eignet sich auch nicht für alle Verfahren unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern je nach räumlicher Konstellation bzw. nur unter erheblichem finanziellem und technischem Aufwand. Andernfalls wird die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die schwierigen Arbeitsbedingungen deutlich erschwert, die zu einer Qualitätsminderung der Verdolmetschung und damit zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit des Verfahrens führen können. Darüber hinaus sind gravierende gesundheitliche Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch die weitere Berufstätigkeit beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen.

Daher ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Kommunikation und Verhandlungen unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildaufnahme überhaupt sinnvoll ist.

Eine Audioverbindung allein ist bei Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern nicht ausreichend. Bei Einsatz von Lautsprachdolmetscherinnen und -dolmetschern fehlen eventuell entscheidende Informationen für das Verständnis des Gesagten, sodass für ein Gerichtsverfahren gleich welcher Art davon abzusehen ist.

(VI) Reduzierung der Gerichtsgebühr für Online-Verfahren

Zu Artikel 24 und 25 OVErPG (Änderungen im Gerichtskostengesetz (GKG))

Eine Reduzierung der Gerichtsgebühr für zivilgerichtliche Online- gegenüber Präsenzverhandlungen als Anreiz zur Erprobung von Online-Verfahren ist nachvollziehbar, um ein Gegengewicht zu Vorbehalten vor technologischen Veränderungen aufzuwiegen. Allerdings wird dies die Bundesländer bzw. Gerichte, wenn auch moderat, so doch weiter belasten.

Bereits bei der Erhöhung der Honorare von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) 2021 haben Amtsgerichte die bis Ende 2020 gültigen Honorarsätze mit einer Rahmenvereinbarung nach § 14 JVEG „eingefroren“, um so die Erhöhung zu umgehen. Denn im Gegensatz zur Vergütung von Rechtsanwälten werden die im JVEG festgelegten Sätze für Dolmetscher und Übersetzer nicht als Mindestvergütung definiert, die durch eine



Rahmenvereinbarung nicht unterschritten werden darf, sondern nach § 14 JVEG als Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Von Dolmetschern und Übersetzern, die solche Rahmenvereinbarungen abschließen, wird also erwartet, dass sie die JVEG-Sätze (deutlich) unterbieten. Noch ist es zu früh eine Aussage darüber zu treffen, wie die Erhöhung der JVEG-Sätze zum 01.06.2025 sich diesbezüglich auswirken. Es ist jedoch zu erwarten bzw. befürchten, dass die alten Rahmenvereinbarungen bestehen bleiben, wenn nicht gar weitere Amtsgerichte zum Zweck der allgemeinen Kostenreduzierung systematisch Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG schließen werden.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine Reduzierung der Gerichtsgebühr für Online-Verfahren vehement ab, da dies – auch vor dem Hintergrund der massiven Probleme bei der Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) – nicht der Anreiz zur Erprobung von Online-Verfahren sein kann.

Abschließend danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf und damit auch für die weiterhin frühzeitige Einbindung in die weiteren Digitalisierungsprozesse der Justiz.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel
Vizepräsidentin
Vorstandsressort Beeidigte

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung



Ausschussdrucksache 21(6)15b
vom 13. Oktober 2025, 15:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Prof. Dr. Giesela Rühl

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074



Berlin, Oktober 2025

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (BT-Drucksache 21/1509)

– Schriftliche Stellungnahme –

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Würdigung	2
2.1. Voll digitales, optionales Online-Verfahren	3
2.2. Bund-Länder Kooperation und zentrale Online-Gerichte	4
2.3. Bundeseinheitliche Kommunikationsplattform	4
3. Verbleibende Verbesserungsmöglichkeiten	6
3.1. Erweiterung des Anwendungsbereichs	6
3.2. Niedrigschwelliger Zugang	6
3.3. Nutzungspflicht für professionelle Einreicher	7
3.4. Einbindung und Teilnahmepflicht der beklagten Partei	8
3.5. Effektivierung der Videoverhandlung	9
3.5.1. Voll digitale Videoverhandlungen	9
3.5.2. Digitale Öffentlichkeit bei Videoverhandlungen	10
3.6. Kürzere Evaluationszyklen	10
3.7. Klarstellung: Wo es keine Probleme gibt	11
4. Zusammenfassung und Ausblick	12

1. Einleitung

Dass die deutsche Ziviljustiz seit mehr als zwanzig Jahren an dramatisch zurückgehenden Eingangszahlen leidet,¹ ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Im Hinblick auf große, insbesondere internationale Wirtschaftsstreitigkeiten hat dies den Gesetzgeber im Jahr 2024 nach längerem Vorlauf dazu gebracht, das Justizstandortstärkungsgesetzes zu verabschieden.² Danach dürfen die Länder bei ausgewählten

¹ Siehe zu diesem Befund nur Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“ 21 ff. and 308 ff., April 2023, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490.

² S. dazu ausführlich Rühl ZfPW 2024, 397 ff.

Oberlandesgerichten spezielle Senate für hochvolumige Wirtschaftsstreitigkeiten (sog. Commercial Courts) einrichten, die auf Wunsch der Parteien in erster Instanz zuständig sind und Verfahren vollständig auf Englisch führen.

Weniger Aufmerksamkeit hat im Vergleich dazu die Frage auf sich gezogen, was getan werden kann, um deutsche Gerichte auch für kleinere und mittlere Streitigkeiten, insbesondere für Verbraucherstreitigkeiten (wieder) attraktiv zu machen.³ Dabei steht die Ziviljustiz auch hier unter Druck. Denn zum einen betrifft der Rückgang der Fallzahlen auch und gerade die Amtsgerichte.⁴ Und zum anderen hat die Digitalisierung in Gestalt von Online Dispute Resolution und Legal Tech im außergerichtlichen Bereich Angebote entstehen lassen, die Verbrauchern schnell und einfach bei der Beilegung von Streitigkeiten und der Durchsetzung von Rechten helfen.⁵ Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit⁶ nimmt diesen Befund zum Anlass, um die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben. Sein Ziel ist es, für bestimmte Streitigkeiten die Rahmenbedingungen für ein vollständig digitales Erkenntnisverfahren zu schaffen und auf diese Weise den Zugang zur Justiz – und damit zum Recht – im Bereich kleinerer Streitigkeiten zu verbessern.

In Vorbereitung auf die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025 nehme ich im Folgenden zu dem Gesetzesentwurf Stellung.

2. Allgemeine Würdigung

Der Gesetzesentwurf ist Teil der Reformen, die die Modernisierung und insbesondere die Digitalisierung der Ziviljustiz vorantreiben wollen. Im Kern sieht er zwei Neuerungen vor. Erstens soll ein neues Zwölftes Buchs in die ZPO (§§ 1121 ff. ZPO-E: „Erprobung und Evaluierung“) eingeführt werden, das die Grundlage für ein neues Konzept der Erprobungsgesetzgebung durch sogenannte Reallabore legt. Zweitens soll die Entwicklung und Erprobung eines digitalen Erkenntnisverfahrens sowie die Entwicklung und Erprobung einer zentralen, bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform angestoßen werden.

³ Siehe dazu aber Nicolai/Wölber ZRP 2018, 229 ff.; Rühl JZ 2020, 809; Steffen DRiZ 2018, 334 ff. Siehe außerdem den Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech, Herausforderungen für die Justiz, 2019; Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 212 ff.

⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.1, 2022, S. 12 f., https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile&v=7; Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Zivilgerichte, Blatt 242341-01, 2023, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-zivilgerichte-2100210227005.html>.

⁵ S. dazu. Nur die Übersicht bei Rühl JZ 2020, 809, 811 f.

⁶ Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 21/1509.



Im Folgenden wird nur auf die zweite Neuerung näher eingegangen. Zur ersten Neuerung sei lediglich gesagt, dass sie ohne Einschränkung zu begrüßen ist.⁷ Reallabore können ganz allgemein zum Experimentieren mit digitalen Technologien oder Kommunikationsformen eingesetzt werden. Sie können deshalb mittel- und langfristig zur Modernisierung und insbesondere zur Digitalisierung der Ziviljustiz beitragen.

2.1. Voll digitales, optionales Online-Verfahren

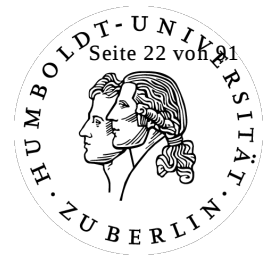
Im Mittelpunkt des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf steht die Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens und damit die Entwicklung und Erprobung eines vollständig digitalen Erkenntnisverfahrens. Dieses soll als neue – optionale – Verfahrensart neben die klassischen Verfahrensarten der ZPO treten und (dynamisch) Zahlungsklagen im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte erfassen (§ 1122 Abs. 2 ZPO-E i.V.m. § 23 Nr. 1 GVG). Die Einleitung des Verfahrens soll ebenso wie die Einreichung von Schriftsätzen in digitaler Form erfolgen (§ 1124 ZPO-E). Das Gericht soll den Streitstoff unter Nutzung digitaler Eingabesysteme oder elektronischer Dokumente strukturieren (§ 1126 ZPO-E) und eine Entscheidung grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung – oder nach einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz – treffen dürfen (§ 1127 ZPO-E). Eine eventuell notwendige Beweisaufnahme soll elektronisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden können (§ 1129 ZPO-E). Die Verkündung von Entscheidungen soll durch eine (digitale) Zustellung ersetzt werden (§ 1130 ZPO-E).

Die Entwicklung und Erprobung des so skizzierten Online-Verfahrens ist ohne Einschränkung zu begrüßen.⁸ Ein voll digitales Erkenntnisverfahren kann dazu beitragen, dass Bürgerinnen und Bürger Ansprüche auch ohne anwaltliche Vertretung niedrigschwellig und im Idealfall unkompliziert geltend machen können. Darüber hinaus kann ein entsprechendes Verfahren bei Gerichten zu Effizienzgewinnen führen. Insbesondere kann es Geschäftsstellen entlasten, da Akten nicht mehr händisch angelegt, bearbeitet und weitergereicht werden müssen. Die vorgesehene (digital unterstützte) Strukturierung (§ 1126 ZPO-E) kann zudem dazu beitragen, dass das Gericht den relevanten Prozessstoff besser aufbereitet erhält und den Rechtsstreit schneller entscheiden kann.

Zu begrüßen ist das vorgeschlagene Online-Verfahren auch insofern, als es optional ausgestaltet werden, für die Nutzerinnen und Nutzer also nicht verpflichtend sein soll (§ 1122 Abs. 1 S. 2 ZPO-E). Zwar ist der Anteil der Internetnutzerinnen und -nutzer in Deutschland in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Allerdings gibt es auch heute noch eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben oder das Internet nicht nutzen (können). So lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes der Anteil der „Offliner“ im Jahr 2024 in der Gruppe der 16- bis 74-Jährigen bei 5 % (etwa 3,1 Millionen Einwohnern) und in der Gruppe

⁷ Ebenso die grundsätzliche Einschätzung von Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 163.

⁸ S. allgemein zu den Vorteilen eines digitalen Erkenntnisverfahrens Rühl JZ 2010, 809, 813 ff. und Rühl, Digital Justice made in Germany: Zur Modernisierung der deutschen Ziviljustiz, in: Tölle et al (Hrsg.), FS Singer, 2021, S. 591 ff.



der 65 bis 74-Jährigen bei 15 %.⁹ Um den aus Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Justizgewährungsanspruch dieser Menschen nicht zu vereiteln, muss es daher auch nach Einführung des Online-Verfahrens möglich sein, ein normales – analoges – Zivilverfahren einzuleiten. Diesem Umstand trägt der Entwurf durch die optionale Ausgestaltung des neuen Online-Verfahrens Rechnung.

2.2. Bund-Länder Kooperation und zentrale Online-Gerichte

Entwickelt und erprobt werden soll das Online-Verfahren unter Federführung des Bundes in Kooperation mit den Ländern. Im Einzelnen sollen die Länder durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte bestimmen, die an der Erprobung teilnehmen (§ 1123 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E), wobei sie außerdem festlegen können, dass ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte oder für einzelne Sachgebiete zuständig ist (§ 1123 Abs. 2 und 3 ZPO-E).

Die so definierte Bund-Länder-Kooperation ist zu begrüßen. Indem der Entwurf die Länder in die Entwicklung und Erprobung des Online-Verfahrens (auf freiwilliger Basis) einbindet, dem Bund aber eine koordinierende Aufgabe zuweist, begegnet er dem Problem, dass die Verantwortung für die Justiz und die Justizverwaltung nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in den Händen der Länder liegt. Dies hat in den letzten Jahren zu einer gewissen Zersplitterung der IT-Landschaft sowie zu ineffizienten Parallelentwicklungen einerseits und Schwierigkeiten bei der Koordinierung verschiedener IT-Systeme andererseits geführt. Das vom Gesetzentwurf vorgeschlagene koordinierende Engagement des Bundes kann im Hinblick auf das geplante Online-Verfahren dazu beitragen, die Digitalisierung der Ziviljustiz ressourcenschonend voranzutreiben und gleichzeitig eine (weitere) Zersplitterung der IT-Landschaft zu vermeiden.

Zu begrüßen ist zudem, dass der Gesetzentwurf den Ländern gestattet, auch länderübergreifend einzelne Amtsgerichte für zuständig zu erklären (§ 1123 Abs. 3 ZPO-E). Der Entwurf ermöglicht damit die Schaffung zentraler Online-Gerichte. Zwar soll das zu entwickelnde Online-Verfahren amtsgerichtliche Streitigkeiten und damit Streitigkeiten erfassen, bei denen üblicherweise davon ausgegangen wird, dass sich die zuständigen Gerichte für die klagenden Parteien in erreichbarer Nähe befinden sollten. Bei einem Online-Verfahren, das vollständig digital geführt werden soll, spielt dies allerdings keine Rolle.¹⁰

2.3. Bundeseinheitliche Kommunikationsplattform

Neben der Erprobung eines vollständig digitalen Online-Verfahrens sieht der Gesetzentwurf die Einrichtung einer zentralen, bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform vor (§ 1131 Abs. 1 S. 1 ZPO-E). Sie soll der Erprobung digitaler Austausch- und

⁹ Gut 5% der Bevölkerung im Alter von 16 bis 74 Jahren in Deutschland sind offline – Zahl der Woche Nr. 15 vom 9. April 2024, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2024/PD24_15_p002.html.

¹⁰ Ebenso Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 216.



Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht dienen und auch genutzt werden können, um elektronische Dokumente zur Einsicht oder zum Datenabruf bereitzustellen und zu bearbeiten (§ 1131 Abs. 1 S. 1 ZPO-E) und den Streitstoff zu strukturieren (§ 1131 Abs. 1 S. 3 ZPO-E). Sie soll eine Möglichkeit sein, um das zu entwickelnde Online-Verfahren einzuleiten und die gesamte Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten abzuwickeln.

Auch dieses Vorhaben ist ohne Einschränkung zu begrüßen: Es ist geeignet, die Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und Gericht in das 21. Jahrhundert zu holen, da es – anders als bislang der elektronische Rechtsverkehr – nicht versucht, analoge Kommunikationsprozesse in den digitalen Raum zu übersetzen, sondern Kommunikationsströme konsequent digital denkt.¹¹ In anderen Ländern¹² und in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit,¹³ ist die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten über Plattformen bereits heute Standard. Gleiches gilt für viele International Commercial Courts, die in den letzten Jahren weltweit eingerichtet worden sind.¹⁴ Dass sich der Gesetzentwurf mit der zentralen, bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform darum bemüht, moderne Kommunikationsformen auch für den Zivilprozess fruchtbar zu machen, kann deshalb nur positiv bewertet werden.

Zu begrüßen ist zudem erneut die geplante Bund-Länder-Kooperation: Die Kommunikationsplattform soll vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) als Referenzimplementierung (in partizipativer Projektarbeit mit den Ländern) entwickelt und den Ländern, die am Online-Verfahren teilnehmen, zur Verfügung gestellt werden (§ 1131 Abs. 2 ZPO-E). Der geplante Entwicklungsprozess kann deshalb auch hier der (weiteren) Zersplitterung der IT-Landschaft entgegenwirken und außerdem Ressourcen schonen, indem Parallelentwicklungen vermieden werden. Begrüßenswert ist schließlich auch, dass die geplante Kommunikationsplattform den Nutzerinnen und Nutzern über ein (zentrales) Justizportal des Bundes und der Länder zugänglich gemacht werden soll (§ 1131 Abs. 3 ZPO-E). Hier wird die Grundlage dafür gelegt, dass – juristisch nicht versierte – Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem konkreten Begehren einen One Stop-Shop ansteuern können und dort Hilfe finden.

¹¹ S. dazu ausführlich Riehm/Yuan ZRP 2024, 101 ff. sowie Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 53 ff.

¹² S. dazu den Überblick im Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 54 ff.

¹³ S. zum Beispiel ICC Case Connect der International Chamber of Commerce, <https://iccwbo.org/news-publications/news/icc-launches-next-generation-digital-case-management-platform-for-dispute-resolution-services/> oder DIS eFile der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-e-file>.

¹⁴ S. zum Beispiel eNCC des Netherlands Commercial Court, <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/default.aspx>.

3. Verbleibende Verbesserungsmöglichkeiten

Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ist der Gesetzesentwurf grundsätzlich und auch in seiner generellen Ausgestaltung zu begrüßen. Im Einzelnen gibt es trotzdem noch Verbesserungsmöglichkeiten. Diese beziehen sich auf den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens (s. dazu unten 3.1.), den Zugang zum Online-Verfahren (s. dazu unten 3.2.), die Nutzungspflicht für professionelle Einreicher (s. dazu unten 3.3.), die Einbindung und die Teilnahmepflicht der beklagten Partei (s. dazu unten 3.4.), die Effektivierung der Videoverhandlung (s. dazu unten 3.5.) und die Evaluation (s. dazu unten 3.6.). Keine Probleme wirft der Gesetzesentwurf demgegenüber auf, soweit er den Beibringungs- und den Mündlichkeitsgrundsatz modifiziert (s. dazu unten 3.7.).

3.1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Der Anwendungsbereich des zu etablierenden Online-Verfahrens ist (dynamisch) auf Zahlungsklagen im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte beschränkt. Das Online-Verfahren soll damit auf deutlich mehr Streitigkeiten Anwendung finden als in der Vergangenheit zuweilen vorgeschlagen wurde.¹⁵ Trotzdem bleiben zahlreiche Streitigkeiten sowie alle Streitigkeiten außen vor, die nicht in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen. Sachliche Gründe dafür sind nicht ersichtlich, da Online-Verfahren den Zugang zu Gericht für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger ganz grundsätzlich verbessern und die Effizienz von Gerichten ganz grundsätzlich steigern können.

Es muss deshalb das Ziel sein, ein vollständig digitales Verfahren für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen. Andere Länder, namentlich Dänemark und Brasilien, tun dies schon heute. Das vorgeschlagene Online-Verfahren sollte deshalb schon jetzt als gleichberechtigte Alternative zum konventionellen, analogen Erkenntnisverfahren konzipiert und für alle Parteien und alle zivilgerichtlichen Verfahren geöffnet werden. Zumindest sollte es den Ländern gestattet werden, den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens zu erweitern. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung (§ 1134 ZPO-E) sollte sodann ausdrücklich nach Erfahrungen mit einem weiten Anwendungsbereich gefragt werden.

3.2. Niedrigschwelligerer Zugang

Der digitale Zugang des zu etablierenden Online-Verfahrens soll für Bürgerinnen und Bürger entweder über sichere Übermittlungswege i.S.v. § 130a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ZPO-E oder unmittelbar über die noch zu schaffende zentrale Kommunikationsplattform erfolgen, sofern bei ihrer erstmaligen Nutzung ein sicheres

¹⁵ S. zum Beispiel den Vorschlag der Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses zur Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens, das nur für standardisierbare Massensachverhalte zwischen (klagenden) Verbrauchern und (beklagten) Unternehmen (insbesondere Entschädigungsverfahren bei Flugverzögerungen) zur Verfügung stehen sollte. S. dazu das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe vom Dezember 2020, S. 85, 97 ff., abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf.



Identifizierungsverfahren genutzt wird (§ 1124 ZPO-E). Sichere Identifizierungsverfahren sind für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 1132 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E) und für andere Verfahrensbeteiligte das Nutzerkonto nach § 2 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 OZG (§ 1132 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E).

Der Entwurf versäumt es damit einmal mehr, für Bürgerinnen und Bürger einen niedrigschwelligen digitalen Zugang zur Justiz zu schaffen. Das OZG-Nutzerkonto, die sogenannte BundID, ermöglicht die Kommunikation mit Gerichten nämlich – zumindest derzeit – nicht unmittelbar, sondern nur über die Anwendung „MeinJustizpostfach“ (MJP), für die sich die Bürgerinnen und Bürger gesondert registrieren müssen. Die Hürden für die Nutzung des Online-Verfahrens sind damit höher als die Hürden für die Nutzung anderer digitaler Dienste, mit den Bürgerinnen und Bürger täglich umgehen. Gleichzeitig stellt der Entwurf – wie schon die geltende Rechtslage – deutlich höhere Anforderungen an den digitalen als an den konventionellen Zugang zu Gericht. Die Einreichung einer Klage auf konventionellem Wege erfordert nämlich – allein – die persönliche Unterschrift der klagenden Partei, von der wohl niemand ernsthaft behaupten würde, dass sie die eindeutige Identifikation sicherstellen und jedem Missbrauch vorbeugen würde.

Es wäre deshalb besser – zumindest in der Erprobungsphase – auf pragmatischere Lösungen setzen und für den Online-Zugang zu Gericht eine schlichte Registrierung nach dem Vorbild von Amazon & Co. ausreichen zu lassen. Dass dies funktioniert, zeigt ein Blick ins Vereinigte Königreich, nach Irland und nach Kanada.¹⁶ Dort können die Online-Angebote der Justiz nach einer Registrierung, die nicht mehr als die Eingabe einer E-mail-Adresse und eines Passworts verbunden mit der Angabe einer Postanschrift verlangt, ähnlich niedrigschwellig wie kommerzielle Angebote genutzt werden. Eine Überprüfung dieser Daten findet nicht statt. Und auch auf eine sonstige Identifikation wird verzichtet. Dass es dadurch zu Problemen – namentlich zu einer massenweisen Einreichung von Klagen unter falschem Namen gekommen wäre – ist nicht bekannt. Es spricht deshalb nichts dagegen, – zumindest versuchsweise – auf zu strenge Identifikationsanforderungen zu verzichten. Sollte sich im Laufe der Erprobung herausstellen, dass es zu Problemen kommt, was im Rahmen der Evaluierung (§ 1134 ZPO-E) untersucht werden könnte, gäbe es immer noch ausreichend Zeit zur Nachsteuerung.

3.3. Nutzungspflicht für professionelle Einreicher

Nach § 1124 Abs. 3 S. 1 ZPO-E besteht eine Pflicht zur Nutzung digitaler Eingabesysteme, soweit Ansprüche nach der Fluggastrechteverordnung oder sonstige Ansprüche geltend gemacht werden, die durch Rechtsverordnung nach § 1124 Abs. 4 ZPO-E bestimmt werden. Ausgenommen von der Nutzungspflicht sind nach § 1124 Abs. 3 S. 2 ZPO-E natürliche Personen, die nicht anwaltlich vertreten sind.

¹⁶ S. dazu Rühl JZ 2020, 809, 813; Rühl, Digital Justice made in Germany: Zur Digitalisierung der Ziviljustiz in: Tölle et al (Hrsg.), FS Singer, 2021, S. 591, 595 f.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen auf diese Weise insbesondere professionelle Einreicher, namentlich Legal-Tech-Unternehmen zur Nutzung digitaler Eingabesysteme verpflichtet werden. Auch wenn es grundsätzlich vorzugswürdig erscheint, auf das Prinzip der Freiwilligkeit zu setzen, ist gegen eine so definierte Nutzungspflicht nichts einzuwenden. Insbesondere führt sie zu keiner unbotmäßigen Belastung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer.

Nicht ganz klar ist allerdings, ob sich die Nutzungspflicht wirklich nur auf die digitalen Eingabesysteme oder auch die Nutzung des Online-Verfahrens an sich bezieht. § 1124 Abs. 3 ZPO-E spricht – ebenso wie die Gesetzesbegründung – nur von den digitalen Eingabesystemen. Allerdings regelt § 1124 ZPO-E an sich die Einleitung des Online-Verfahrens. Zudem ist unklar, ob und inwiefern sich die Nutzung eines digitalen Eingabesystems überhaupt von der Nutzung des Online-Verfahrens trennen lässt. In der Literatur wird deshalb zuweilen davon ausgegangen, dass sich die Nutzungspflicht (auch) auf das Online-Verfahren bezieht.¹⁷ Hier wäre deshalb eine Klarstellung angebracht, wie weit die Nutzungspflicht für professionelle Einreicher reichen soll, insbesondere ob sie, was der Wortlaut des § 1124 Abs. 3 ZPO-E nur die Nutzung der digitalen Eingabesysteme oder auch die Nutzung des Online-Verfahrens erfasst.

3.4. Einbindung und Teilnahmepflicht der beklagten Partei

Der Gesetzentwurf enthält keine (ausdrückliche) Regelung dazu, wie die beklagte Partei in das Online-Verfahren einbezogen wird. § 1128 ZPO-E lässt sich aber entnehmen, dass der beklagten Partei die online (über einen sicheren Übermittlungsweg oder die zu entwickelnde Kommunikationsplattform eingereichte) Klage nach den normalen Regeln (§§ 166 ff. ZPO) und damit typischerweise Weise per Post und auf Papier zugestellt wird. Das voll digitale Erkenntnisverfahren beginnt folglich mit einem Medienbruch, der bedauerlich ist, sich aber in Ermangelung eines weitverbreiteten digitalen Postfachs, mit dem Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat kommunizieren, auch perspektivisch nicht vermeiden lassen wird.¹⁸ Umso wichtiger ist, dass genauer geregelt wird, was nach der (analogen) Zustellung der (digitalen) Klage passiert. Auf zwei Punkte sollte dabei geachtet werden.

Der erste Punkt betrifft die Einbindung der beklagten Partei – insbesondere der natürlichen, nicht-anwaltlich vertretenen Partei – in das Online-Verfahren. Hier muss sichergestellt werden, dass eine niedrigschwellige Beteiligung möglich ist. Der beklagten Partei müsste also gut verständlich erklärt werden, wie sie die relevanten Nutzerkonten anlegen, mit dem Gericht digital kommunizieren und/oder sich bei der

¹⁷ S. zum Beispiel Meller-Hannich ZRP 2025, 162 (163).

¹⁸ Erwägen ließe sich allenfalls, die Klage im Kommunikationsportal abzulegen – und die beklagte Partei im Anschluss daran lediglich nach den Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO über den digitalen Eingang der Klage zu informieren sowie die für den Zugang zum Kommunikationsportal erforderlichen Informationen zu übermitteln. Ob ein solches Vorgehen im Lichte der immer noch zahlreichen „Offliner“ sowie der vielen mit digitalen Konten und Plattformen nicht vertrauten Personen den verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Zustellung einer Klage genügen würden, ist jedoch unklar und wäre genauer zu prüfen.

Kommunikationsplattform anmelden und diese bedienen kann. Zum Schutz von Personen, die mit derartigen Konten und Plattform nicht vertraut sind, sollte außerdem auf nicht-digitale Kommunikationswege mit dem Gericht hingewiesen werden.

Der zweite Punkt betrifft die Möglichkeit, sich einem Online-Verfahren zu entziehen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Regelung und legt damit den Eindruck nahe, dass die Teilnahme am Online-Verfahren für den Beklagten zwingend sein soll.¹⁹ Aus den oben dargelegten Gründen – insbesondere im Lichte des zwar kleiner werdenden, aber immer noch vorhandenen Anteils der „Offliner“ – erschiene es vorzugswürdig, zumindest natürliche Parteien nicht in ein Online-Verfahren zu zwingen – und auch insofern an der Optionalität des Verfahrens festzuhalten.²⁰ In jedem Fall wäre jedoch eine klarstellende, ausdrückliche Regelung wünschenswert.

3.5. Effektivierung der Videoverhandlung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Online-Verfahren ohne öffentliche mündliche Verhandlung geführt werden kann (§ 1127 Abs. 1 ZPO-E). Soweit das Gericht eine mündliche Verhandlung im Einzelfall für geboten hält (§ 1127 Abs. 1 S. Nr. 1 bis 4 ZPO-E), soll sie als Videoverhandlung durchgeführt werden (§ 1127 Abs. 3 ZPO). Die Videoverhandlung soll also im Online-Verfahren – anders als im zivilprozessualen Normalverfahren – die Regel und nicht die Ausnahme darstellen.

Für die Durchführung der Videoverhandlung selbst verweist § 1127 Abs. 1 ZPO-E auf § 128a ZPO, der im Jahr 2024 reformiert wurde, um Videoverhandlungen zu erleichtern. Die umstrittene Reform hat allerdings viele Fragen offengelassen und viele Frage nicht befriedigend im Sinne einer konsequenten Digitalisierung beantwortet. Die Etablierung der Videoverhandlung als Normalfall im Online-Verfahren sollte deshalb zum Anlass genommen werden, um § 128a ZPO einer Neuformulierung – zumindest aber einer kritischen Evaluierung – unterziehen. Zwei Punkte sollte dabei im Mittelpunkt stehen.

3.5.1. Voll digitale Videoverhandlungen

§ 128a ZPO erlaubt auch in seiner reformierten Fassung keine voll digitalen mündlichen Verhandlungen, bei der sich alle Verfahrensbeteiligten und das Gericht digital in die Verhandlung einwählen. Zumindest der Vorsitzende muss sich nach § 128a Abs. 5 ZPO an der Gerichtsstelle aufhalten und von dort aus die Verhandlung leiten. Anderen Mitglieder des Gerichts kann bei Vorliegen erheblicher Gründe eine digitale Teilnahme gestattet werden (§ 128a Abs. 5 S. 2 ZPO). Diese Regelung war bereits bei ihrer Verabschiedung nicht zeitgemäß und von (weitgehend irrationalen) Ängsten vor dem (die Würde des Gerichts beeinträchtigenden) „Wohnzimmerrichter“ getrieben. Die Einführung der Videoverhandlung als Regelfall im Online-Verfahren sollte deshalb genutzt werden, um § 128a ZPO in der Weise zu modernisieren, dass eine voll digitale Verhandlung möglich wird.

¹⁹ So auch das Verständnis von Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 163.

²⁰ Ebenso Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 214.

3.5.2. Digitale Öffentlichkeit bei Videoverhandlungen

§ 128a ZPO enthält keine Regelung dazu, wie bei Videoverhandlungen die (verfassungs-, europa-, und völkerrechtlich) garantierte Öffentlichkeit des Verfahrens gewährleistet werden kann. Da die Vorschrift voll digitale Verhandlungen ausschließt und zumindest dem Vorsitzenden die Anwesenheit im Gericht vorschreibt (§ 128a Abs. 5 ZPO), ist dies auch nicht erforderlich. Denn der Grundsatz der Öffentlichkeit kann – wie schon bislang – dadurch gewahrt werden, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Sitzungszimmer erhält. Diese Praxis ist allerdings anachronistisch. Sie ist auch nicht geeignet, die Teilnahme der Öffentlichkeit an mündlichen Verhandlungen zu fördern.

Die Einführung der Videoverhandlung als Regelfall im Online-Verfahren sollte deshalb zum Anlass genommen werden, um darüber nachzudenken, wie eine digitale Teilnahme der Öffentlichkeit ermöglicht werden kann. Zumindest sollte deutlich gemacht werden, dass entsprechende neue Regelungen erprobt werden sollten. Anbieten würde es sich, Videoverhandlungen – unter Ausschöpfung der bereits heute bestehenden technischen Möglichkeiten zum Schutz der Verfahrensbeteiligten²¹ – einem (zahlenmäßig) beschränkten Zuschauerkreis über das Internet zugänglich zu machen.²² Zwar wird gegen diese Form der Gerichtsöffentlichkeit zuweilen eingewandt, dass es keine gute Handhabe gegen unzulässiges Abfilmen der virtuellen Verhandlung zum Beispiel über eine separate Kamera gebe.²³ Wer dies allerdings als entscheidendes Argument gegen eine Übertragung virtueller Verhandlungen im Internet ansieht, stellt an die digitale Gerichtsöffentlichkeit höhere Anforderungen als an die analoge. Denn auch bei konventionellen mündlichen Verhandlungen ist es bereits heute ohne größeren Aufwand möglich, unbemerkt Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen.²⁴

3.6. Kürzere Evaluationszyklen

Das Online-Verfahren und die Kommunikationsplattform sollen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden (§ 1134 ZPO-E). Dies ist im Grundsatz zu begrüßen, weil regelmäßige Evaluationen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der neu zu entwickelnden Instrumente führen werden. Allerdings ist der vorgesehene Evaluationszyklus von vier und acht Jahren (§ 1134 Abs. 1 ZPO-E) eher ambitionslos. Tatsächlich wird er zur Folge haben, dass ein ausgereiftes Online-Verfahren nicht vor 2036 zur Verfügung stehen wird. Vor dem Hintergrund, dass es Online-Verfahren sowie Kommunikationsplattformen bereits heute in anderen Ländern bzw. in der

²¹ Siehe dazu ausführlich Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, S. 264 ff., Paschke MMR 2019, 563, 565 f. sowie Reuß JZ 2020, 1135, 1139.

²² So auch Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, S. 426 ff., 432; Reuß JZ 2020, 1135, 1140.

²³ So Eschenhagen, Öffentlichkeit in Online-Gerichtsverhandlungen, Verfassungsblog, 26. 4. 2020, <https://verfassungsblog.de/oeffentlichkeit-in-online-gerichtsverhandlungen/>; Schultzyky AnwBl. 2021, 290, 291.

²⁴ Ebenso Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, S. 286; Paschke MMR 2019, 565.

Schiedsgerichtsbarkeit gibt, wäre es wünschenswert, wenn hier schneller vorangeschritten werden könnte. Zwar steht die Entwicklung und Umsetzung digitaler Projekte in Deutschland vor Herausforderungen, die es in anderen (nicht föderal strukturieren) Ländern nicht gibt. Trotzdem sollte es möglich sein, in einem dynamischen und agilen Prozess überzeugende Ergebnisse in weniger als fünf Jahren zu erzielen.

3.7. Klarstellung: Wo es keine Probleme gibt

§ 1127 Abs. 5 ZPO-E gestattet dem Gericht, Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abzurufen. Da dies auch offenkundige Tatsache i.S.v. § 291 ZPO erfassen soll, die von den Parteien nicht vorgetragen wurden, nimmt der Entwurf eine Modifikation des traditionellen Beibringungsgrundsatzes vor, der die Verantwortung für die Beibringung des relevanten Tatsachenstoff den Parteien zuweist.²⁵ § 1127 Abs. 5 ZPO-E wird deshalb zum Teil deutlich – und unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Vorgaben – kritisiert.²⁶ Tatsächlich ist die Vorschrift allerdings verfassungsrechtlich unproblematisch. Der Beibringungsgrundsatz wird nämlich lediglich durch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und auch lediglich insoweit verfassungsrechtlich geschützt, als eine Partei Gelegenheit haben muss, Tatsachen und Beweismittel überhaupt beizubringen.²⁷ Im Übrigen unterfällt er – wie die meisten zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze – dem Ausgestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Zumindest aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen deshalb keine Bedenken, Gerichte stärker in die Beschaffung des relevanten Tatsachenstoffes einzubinden.

Unproblematisch ist der Gesetzentwurf auch insofern, als § 1127 Abs. 1 ZPO-E den Mündlichkeitsgrundsatz modifiziert.²⁸ Zwar ist nicht ganz klar, ob der Mündlichkeitsgrundsatz lediglich durch das Völker- und das Europarecht (Art. 6 EMRK, Art. 47 EuGrCh)²⁹ oder auch durch das Verfassungsrecht geschützt wird.³⁰ Anerkannt ist

²⁵ S. dazu nur Prütting in: Wieczorek/Schütze, Zivilprozessordnung, 4. Auflage 2012, Einleitung, Rn. 90; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 2018, § 77 Rn. 13; Tolani, Parteiheerrschaft und Richtermacht, 2019, S. 25.

²⁶ S. zum Beispiel Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 164.

²⁷ Althammer, Mindeststandards und zentrale Verfahrensgrundsätze im deutschen Recht, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht: Grundvoraussetzung für „gegenseitiges Vertrauen“, 2015, S. 3, 23; Bruns, Maximendenken im Zivilprozessrecht – Irrweg oder Zukunftschance? in: Bruns/Münch/Stadler (Hrsg.), Die Zukunft des Zivilprozesses, 2014, S. 53, 59; MüKo ZPO/Rauscher, Einleitung Rn. 319; Roth ZP 131 (2018) 3, 7; Stürner Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und Verfassung, in: Grunsky et al. (Hrsg.), FS Fritz Baur, 1981, S. 647, 657; vgl. auch BVerfG NJW 1957, 1228.

²⁸ S. zum Beispiel Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 164, die davon ausgeht, dass der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gegen den (ausdrücklichen) Willen einer Partei Probleme aufwirft.

²⁹ S. dazu Rühl/Horn Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2. Auflage, i.E.

³⁰ Das BVerfG betont, dass sich jedenfalls aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung ableiten lässt (BVerfG BeckRS 2018, 14018. Rn. 8; NJW 2014, 2563 Rn. 8; NJW 1994, 1053; NJW 1963, 757, 758; NJW 1977, 1443; NJW 1959,

jedenfalls dass auch der Mündlichkeitsgrundsatz der Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber zugänglich ist.³¹ Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung insbesondere dann entbehrlich, wenn die Betroffenen auf ihr dahingehendes Recht verzichten oder wenn eine mündliche Verhandlung aufgrund der Natur des verhandelten Falles nicht erforderlich ist,³² wobei bei der Frage der Erforderlichkeit auch die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens berücksichtigt werden kann.³³ Eine mündliche Verhandlung ist deshalb nach der Rechtsprechung des EGMR zum Beispiel in Fällen entbehrlich, 1) die auch auf Grundlage der Akten fair und angemessen entschieden werden können, 2) die lediglich Rechtsfragen von begrenztem Umfang oder von begrenzter Schwierigkeit zum Gegenstand haben oder 3) bei denen komplexe Fragen beantwortet werden müssen, die sich besser schriftlich klären lassen.³⁴ Ein Verzicht auf eine mündliche Verhandlung soll demgegenüber ausscheiden, wenn sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von den Parteien verschaffen muss oder einzelne Aspekte des Falles durch Anhörung der Parteien zu klären sind.³⁵ Die differenzierte Regelung des § 1127 Abs. 1 ZPO entspricht diesen Anforderungen. Insbesondere stellt die (nicht abschließende) Aufzählung in § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO-E sicher, dass in den Fällen, in denen nach der Rechtsprechung des EGMR eine mündliche Verhandlung stattfinden muss, auch tatsächlich eine mündliche Verhandlung stattfinden kann.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf ist in seiner grundsätzlichen Stoßrichtung uneingeschränkt zu begrüßen (s. dazu oben 2.). Die Entwicklung eines Online-Verfahrens ist ebenso wie die Entwicklung einer digitalen Kommunikationsplattform geeignet, den Zivilprozess an die Erwartungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft anzupassen, den Zugang zur Justiz zu verbessern und die Effizienz der Gerichte zu steigern. Trotzdem gibt es Verbesserungsmöglichkeiten (s. dazu oben 3.):

1124), und erkennt lediglich einen „Grundsatz öffentlicher mündlicher Verhandlung“ als Ausprägung des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips an (BVerfG, Beschl. v. 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16, Rn. 44; BVerfG NJW 2001, 1633 1635; BVerfG NJW 1986, 907, 909). Offen bleibt, ob dies als verfassungsrechtliche Verankerung des Mündlichkeitsgrundsatzes oder lediglich dahingehend zu verstehen ist, dass eine mündliche Verhandlung, wenn sie denn stattfindet, öffentlich sein muss.

³¹ S. dazu ausführlich Rühl/Horn, Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2. Auflage, i.E.

³² EGMR BeckRS 2011, 143391, Rn. 57 – Fexler v. Schweden.

³³ EGMR BeckRS 2011, 143391, Rn. 57 – Fexler v. Schweden; EGMR NJW 2003, 1921. 1923 – Werner Petersen v. Deutschland; im Anschluss daran auch Kern in: Stein/Jonas, § 128 Rn. 7.

³⁴ S. nur EGMR, Urteil v. 6.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 – Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal, Rn. 190, in dem der Gerichtshof seine vorherige Rechtsprechung m.w.N. aus seiner Rechtsprechung zusammenfasst.

³⁵ S. die Zusammenfassung in EGMR, Urteil v. 6.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 – Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal, Rn. 191.

- Der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens sollte auf alle zivilgerichtlichen Streitigkeiten ausgedehnt werden. Zumindest sollte den Ländern gestattet werden, eine breitere Anwendung zu erproben. Die Erfahrungen damit sollten zum Gegenstand der Evaluation gemacht werden (s. dazu oben 3.1.).
- Das Online-Verfahren sollte niedrigschwelliger zugänglich sein. Insbesondere sollte die Nutzung des Kommunikationsportals durch einfaches Registrieren – ohne vorherige Einrichtung eines OZG-Nutzerkontos – möglich sein. Eine entsprechende Regelung sollte zumindest erprobt werden (s. dazu oben 3.2.).
- Die Reichweite der Nutzungspflicht für professionelle Einreicher sollte klarer gefasst werden. Insbesondere sollte deutlich gemacht werden, ob sich die Nutzungspflicht nur auf die digitalen Eingabesysteme oder auch auf das Online-Verfahren bezieht (s. dazu oben 3.3.).
- Besser geregelt werden sollte die Einbindung der beklagten Person in das Online-Verfahren. Deutlich gemacht werden sollte insbesondere, ob und wenn unter welchen Voraussetzungen sich die beklagte Person einem Online-Verfahren entziehen kann (s. dazu oben 3.4.).
- Die Einführung der Videoverhandlung als Regelfall im Online-Verfahren sollte genutzt werden, um § 128a ZPO kritisch zu würdigen und im Idealfall zu reformieren. Insbesondere sollte über die Einführung einer voll digitalen Videoverhandlung sowie über digitale Einbeziehung der Öffentlichkeit nachgedacht werden (s. dazu oben 3.5.).
- Die Evaluationszyklen sollten verkürzt werden, damit Online-Verfahren und Kommunikationsplattformen früher zur Verfügung stehen (s. dazu oben 3.6.).

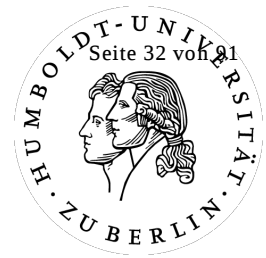
Unabhängig von den vorgeschlagenen Verbesserungsmöglichkeiten ist auf folgendes hinzuweisen: Der tatsächliche Erfolg des Online-Verfahrens und der Kommunikationsplattform wird davon abhängen, wie nutzerfreundlich die Angebote am Ende des Tages sind. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Nutzerfreundlichkeit – neben der Bundeseinheitlichkeit und der Barrierefreiheit – ausdrücklich als gestalterisches Leitmotiv erwähnt (§§ 1125 Abs. 2, 1131 Abs. 3 ZPO-E). Es kann deshalb nur gehofft werden, dass die nach Verabschiedung des Gesetzes zu entwickelnden Angebote der Justiz mit der Qualität allfälliger Legal Tech- und Digitaldienstleister mithalten und den Nutzungserwartungen moderner Bürgerinnen und Bürger entsprechen werden.

Erinnert werden muss zudem daran, dass die Einführung eines Online-Verfahrens und einer zentralen Kommunikationsplattform nur erste Maßnahmen sind, die getroffen werden müssen, um die Justiz für kleinere und mittlerweile Streitigkeiten wieder attraktiv zu machen. Investiert werden muss daneben in die bessere personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte. Zudem muss die Nutzung anderer digitaler Technologien, insbesondere die Nutzung von künstlicher Intelligenz im Rahmen

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches
und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung

HU Berlin | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | giesela.ruehl@hu-berlin.de



richterlicher Entscheidungen mit Nachdruck vorangetrieben werden.³⁶ Das neue Zwölfte Buch der ZPO wird hier Spielräume für die Entwicklung und Erprobung neuer Instrumente eröffnen, die vom Gesetzgeber genutzt werden sollten.

³⁶ S. dazu Rühl, Künstliche Intelligenz in der gerichtlichen Streitbeilegung, in: Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, S. 617 ff.



Ausschussdrucksache 21(6)15c
vom 14. Oktober 2025, 09:15 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Gudrun Schäpers

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

GUDRUN SCHÄPERS
Präsidentin des Oberlandesgerichts

Oberlandesgericht
Telefon (02381) 272-2500
59061 Hamm, 13.10.2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung
eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit**
Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/1509)

Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.

Der Gesetzentwurf greift ein zentrales und richtungsweisendes Thema auf. Er ist wegen seiner erheblichen Bedeutung für einen zukunftsfähigen Zivilprozess allgemein, aber auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung sehr zu begrüßen.

Ich betrachte den Gesetzentwurf tatsächlich als Meilenstein auf dem Weg zum Zivilprozess der Zukunft. In den vergangenen Jahren haben viele Akteure aus den Bereichen Rechtspolitik, Anwaltschaft, Wissenschaft, Justizverwaltung und aus der Justiz auf die große Wichtigkeit von Reformen hingewiesen. Danach bedarf es aus gesellschaftlichen, technischen und tatsächlichen Gründen zukunftsweisender Anpassungen in der ZPO und damit einhergehend einer Erweiterung des digitalen „Werkzeugkoffers“ für die mit nutzerzentriertem, bürgernahem Selbstverständnis in der Zivilrechtspflege Tätigen. Ich darf hierzu beispielhaft auf die Papiere der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech“, die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ und die Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, der im Auftrag der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder tätigen Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, des 74. Deutschen Juristentags und des 9. und 10. Deutschen Baugerichtstags verweisen.

Es geht darum, die Justiz zukunftsfest aufzustellen.

Der Einsatz moderner Technologien ist kein Selbstzweck. Es geht einerseits darum, Arbeitsmittel zu nutzen, die die Funktionsfähigkeit der Justiz stützen und sicherstellen. Die Anliegen von Rechtsuchenden sollen mit digitaler Unterstützung schnellstmöglich bearbeitet werden. Insoweit geht es auch um Zukunftsgewandtheit nach Innen und Außen. Gleichzeitig ist es für eine zukunfts feste Justiz wichtig, dass auch der Weg zur

Justiz nachvollziehbar, offen und bürgerfreundlich ist. Der Zugang zum Recht muss für alle möglich sein und auch so wahrgenommen werden.

Zugleich berücksichtigt die Erprobung eines Online-Verfahrens die aktuellen gesamtgesellschaftlichen Lebenswirklichkeiten. Es ist gut und richtig, dass das Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, in einem zivilgerichtlichen Online-Verfahren ihre Ansprüche einfach, nutzerfreundlich und digital geltend zu machen und in dieser Form mit der Justiz in Kontakt zu treten. Dadurch kann der Zugang zum Recht weiter verbessert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Justiz und in den Rechtsstaat gestärkt werden. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für junge Menschen eine papierlose Kommunikation der Normalfall ist. Digitale Eingabemasken, die während der Korrespondenz unterstützen, kennen viele aus anderen Lebensbereichen und haben die berechtigte Erwartungshaltung, dass dies zu einem modernen, zukunftsgerichteten Auftreten gehört. Auch hierfür steht die Justiz, die nicht rückwärts-, sondern zukunftsgerichtet aufgestellt ist.

Ich halte auch den Fokus der Pilotierung u.a. auf Massenverfahren für richtig. Gerade bei der Bewältigung von Massenverfahren und anderen eher standardisierbar zu bearbeitenden Verfahren sind moderne Technologien eine geeignete Möglichkeit, Verfahren zu beschleunigen, den Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und die Effizienz der Rechtsprechung zu steigern. Die stetig fortschreitende Digitalisierung der Verfahrensabläufe an den Gerichten und die stärker datenbasierte Kommunikation ermöglichen eine effizientere und ressourcenschonendere Arbeit in allen Bereichen der Justiz.

Ich bin optimistisch, dass die Einführung des Online-Verfahrens dazu führen wird, dass mehr Bürgerinnen und Bürger auch geringfügigere Forderungen vor den Gerichten geltend machen werden und dadurch auch das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt wird. Hierfür sprechen die Erkenntnisse der Forscherinnengruppe, die 2023 ihren Abschlussbericht zur im Auftrag des BMJ erstellten Studie zur „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vorgestellt hat. Danach müsse ein Angebot für die Durchsetzung eher geringwertiger individueller privater Ansprüche einfach und relativ günstig funktionieren. An dieser Stelle könne ein vereinfachter, insbesondere digitalisierter Zugang zur Justiz Abhilfe schaffen (S. 337 des Berichts).

Die geplanten Regelungen zum Online-Verfahren setzen auf Bundeseinheitlichkeit und Nutzerfreundlichkeit. Parallelentwicklungen in den einzelnen Bundesländern und eine Zersplitterung der IT-Landschaft können durch ein bundeseinheitliches Vorgehen vermieden werden. Die in der Gesetzesbegründung angedachte technische Einkleidung des Online-Verfahrens, insbesondere die Bereitstellung von Eingabemasken in Massenverfahren, berücksichtigt die Ressourcen der Justiz und soll

verbunden sein mit Erläuterungen, die es anwaltlich nicht vertretenen Personen erleichtern sollen, juristische Sachverhalte nachzuvollziehen. Nicht zuletzt sind solche Vorlagen für die Nutzung des Online-Verfahrens für die Bürgerinnen und Bürger eine große Hilfe. Für die Akzeptanz von Eingabemasken werden aber Verständlichkeit und möglichst intuitive, ergonomische, barrierefreie Bedienbarkeit von großer Bedeutung sein.

I. Erprobung und Evaluierung

Den im Gesetzentwurf vorgesehenen Weg einer Erprobung an einzelnen Standorten mit anschließender Evaluierung (§ 1132 ZPO-E) halte ich für richtig. Die Erprobung neuer Verfahrensvorschriften an einzelnen Standorten ermöglicht die evidenzbasierte Fortentwicklung des Rechtsrahmens. Auf dieser Grundlage kann das Online-Verfahren fortentwickelt und dann an allen Amtsgerichten bundesweit betrieben werden. So kommt allen Bürgerinnen und Bürgern eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen zugute.

Ich erachte die in § 1123 ZPO-E vorgesehene Möglichkeit der Landesregierungen für zielführend, durch Rechtsverordnung zunächst einzelne Gerichte für die Pilotierung auszuwählen. Auch eine Begrenzung des Gegenstands halte ich für sinnvoll. Auf diese Weise wird die Möglichkeit einer schrittweisen Anwendung der neuen Regelungen in der gerichtlichen Praxis gewährleistet. Es gibt auch in meinem Bezirk, zu dem 88 Gerichte gehören, einige Gerichte, die großes Interesse haben, sich quasi als Pioniere des Online-Verfahrens einzubringen.

Auch der Möglichkeit einer Konzentration (§ 1123 Abs. 2 ZPO-E) stehe ich sehr aufgeschlossen gegenüber. Nach meiner Erfahrung mit Zuständigkeitskonzentrationen in anderen Rechtsgebieten bündelt eine Konzentration Kompetenzen – hier zum Beispiel im Umgang mit den besonderen Tools des Online-Verfahrens.

Weiter ist positiv hervorzuheben, dass durch die Erprobung und anschließende Evaluierung auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zunächst überprüft werden kann, ob und in welchem Umfang das Ziel, durch neue Kommunikationsformate und Verfahrensabläufe ein nutzerfreundliches und ressourcenschonendes Verfahren zu schaffen, erreicht werden konnte. Neben der Frage, inwieweit sich die Nutzung der neuen Verfahrensweise etablieren konnte und welche Eingangszahlen im Online-Verfahren zu verzeichnen waren, gilt es auch zu evaluieren, ob die Rechtsuchenden von den neuen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, welche Erfahrungen verzeichnet werden konnten und ob dies zu einer Effizienzsteigerung geführt hat. Auf Basis der Erfahrungen in der

Erprobung kann für eine Einführung in der Fläche passgenau auch die technische Fortentwicklung berücksichtigt werden.

Von dem Gesetzgebungsvorhaben zum Online-Verfahren verspreche ich mir darüber hinaus weiterführende Erkenntnisse und Erfahrungen, die für die Weiterentwicklung und Modernisierung des gesamten Zivilprozesses von Relevanz sein können. Nur beispielhaft sei auf die Möglichkeit zur Strukturierung, die datenbasierte Kommunikation und die Einführung der Kommunikationsplattform hingewiesen, die ebenfalls dem Bericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ und dem o.g. Münchner Thesenpapier zu entnehmen sind. Langdauernde Zivilverfahren ergeben sich häufig aus steigender Komplexität, noch nicht überall vorhandener moderner Technik und einer ZPO, die nicht allen neueren Entwicklungen Stand hält. Zuletzt beim 10. Deutschen Baugerichtstag in Hamm im Mai 2025 waren Möglichkeiten zur Strukturierung komplexen Vortrags, kollaborative Tools, (digitale) Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Gerichten sowie schnellere Reaktionsmöglichkeiten der Gerichte Thema. Die in § 1131 ZPO-E vorgesehene Kommunikationsplattform stellt Werkzeuge zu gemeinsamer Arbeit an elektronischen Dokumenten und die Entwicklung eines elektronischen Nachrichtenraums mit Funktionalitäten zur Verfügung, die eine niedrighschwellige Erreichbarkeit ermöglichen. Dabei halte ich es für wichtig, die Anwaltschaft intensiv in die Entwicklung einzubinden.

Mit Blick auf die Wichtigkeit der zu erhoffenden Verbesserungen durch die im Entwurf vorgesehenen neuen Instrumente wäre es aus meiner Sicht wünschenswert, wenn Folgerungen aus der ersten Evaluation möglichst zügig umgesetzt werden könnten.

II. Digitale Eingabesysteme und Kommunikationsplattform

Der Einstieg in das Online-Verfahren soll durch das digitale Einreichen einer Klage über bundesweit einheitliche Eingabesysteme erfolgen. Diese bieten rechtsuchenden Personen benutzerfreundliche Dialoge zur Unterstützung bei der Erstellung ihrer Klage. Die Übermittlung der Klage an das Gericht erfolgt zunächst weiterhin über den elektronischen Rechtsverkehr: Bürgerinnen und Bürger können hierfür den kostenfreien Service „Mein Justizpostfach“ nutzen, während die Anwaltschaft über das bereits etablierte besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in die Pilotphase eingebunden ist. Für die Akzeptanz des Systems wird es wichtig sein, insbesondere den Zugang durch „Mein Justizpostfach“ nutzerfreundlich weiterzuentwickeln.

Ich bin optimistisch, dass eine missbräuchliche Nutzung des Online-Verfahrens und dadurch ggf. eine Blockierung des Eingabesystems sehr unwahrscheinlich ist. Denn die Antragstellung erfolgt über das beA oder „Mein Justizpostfach“. Gleichwohl denke,

ich, dass ein besonderes Augenmerk der technischen Ausgestaltung bleiben muss, das System vor Angriffen zu schützen.

Ich begrüße es sehr, dass die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform nach den §§ 1124 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 1125 Abs. 1, Abs. 2 ZPO-E im Rahmen einer Referenzimplementierung vom Bundesministerium der Justiz entwickelt und den an der Erprobung teilnehmenden Ländern zur Anwendung bei den pilotierenden Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt werden. Dies ist gerade unter Berücksichtigung der sonst eher heterogenen IT-Ausstattung der Justiz in Deutschland äußerst hilfreich.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch nach der Entwicklung der Referenzimplementierung Kosten für Weiterentwicklung und Betrieb der Kommunikationsplattform anfallen werden. Auch diese und die Frage, wie sie getragen werden, sind in den Blick zu nehmen.

In § 1132 Abs. 3 S. 1 ZPO-E wurde ergänzend die Verpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgenommen, Anträge und Erklärungen als strukturierten Datensatz einzureichen. Das ist sehr hilfreich. Digitale Daten lassen sich wesentlich effizienter verarbeiten, wenn sie durchsuchbar und standardisiert sind. Eine strukturierte digitale Datenverarbeitung verbessert nicht nur die Übersichtlichkeit, sondern erleichtert auch die Auswertung großer Datenmengen und ist eine echte substantielle Stärkung des staatlichen Rechtsschutzes, weil hierdurch eine beschleunigte Bearbeitung begünstigt wird. Einerseits ergibt sich die begrüßenswerte Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen in den Serviceeinheiten der Gerichte bei einer eher monotonen und bisweilen fehleranfälligen Arbeit der Übertragung von Personendaten zu entlasten. Dadurch werden Ressourcen für anspruchsvollere und befriedigender empfundene Aufgaben frei. Andererseits macht die strukturierte Erfassung des Prozessstoffs die Arbeit handhabbarer und moderner. Zudem können Medienbrüche im Rahmen der Kommunikation vermieden werden. Das etwa in Nordrhein-Westfalen eingesetzte Fachverfahren JUDICA ermöglicht das Einlesen von XJustiz-Datensätzen. Ich verspreche mir aus der Erprobung des Online-Verfahrens insoweit ebenfalls Erfahrungen und Erkenntnisse, die auch in „regulären“ Klageverfahren nutzbringend eingebracht werden können.

Die Einführung der Kommunikationsplattform ist in meinen Augen ein wichtiger Fortschritt. Zugleich ist es sinnvoll und mit Blick auf prozessuale Verfahrensgarantien erforderlich, dass es gemäß § 1133 Abs. 2 ZPO-E Ausnahmen von der grundsätzlich vorgesehenen Nutzungspflicht gibt. Ich halte es für denkbar, dass die Ausnahmen, etwa bei Unzumutbarkeit der Nutzung, mit den künftigen Erfahrungen aus der Erprobung des Online-Verfahrens weiter ausgeschärft und konkretisiert werden können.

III. Digitale Strukturierung des Prozessstoffs

Das Konzept einer digitalen Strukturierung des Prozessstoffs im Zivilprozess wurde in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Ebenen unter Beteiligung aller Akteure intensiv diskutiert. Dabei wurden unterschiedlichste Vorschläge erarbeitet.

Ich begrüße mit der Praxis die Möglichkeit des Gerichts, Anordnungen für die (digitale) Strukturierung des Parteivortrags zu treffen (§ 1126 ZPO-E). In Teilen handelt es sich um Folgerungen, die sich ohnehin bereits aus der aus § 139 ZPO resultierenden Förderungspflicht des Gerichts ergeben. Dies erleichtert und beschleunigt im Ergebnis Arbeitsprozesse auf allen Seiten und führt zu mehr Transparenz. Auch für die Parteien bietet die Strukturierung eine gute Möglichkeit, den eigenen Vortrag auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Kommunikationsplattform bietet eine herausragende Möglichkeit für eine solche – allen Seiten dienende - gemeinsame Strukturierung des Prozessstoffes durch die Parteien und das Gericht.

Ich begrüße es aber auch, dass die Anordnung der Strukturierung den Richterinnen und Richtern in richterlicher Unabhängigkeit obliegt. Denn es sind Fälle denkbar, in denen sich eine andere Vorgehensweise anbietet. Die Entscheidung, welcher Weg im einzelnen Verfahren der gebotene sein sollte, liegt bei den Gerichten in guten Händen.

§ 1126 Abs. 2 ZPO-E sieht vor, dass das Gericht anordnen kann, dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in einem digitalen Verfahrensdokument ergänzen, und dass das Gericht den Parteien aufgeben kann, die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen Streitstoff vorzunehmen. Die Praxis dieser neuen Verfahrensweise auch zur Frage der Konsequenzen bei Nichtberücksichtigung der Strukturierung professioneller Einreichender, aber auch zu vorgesehenen technischen Voraussetzungen – wie die Bereitstellung eines digitalen Verfahrensdokuments oder von Eingabefeldern auf Schriftstücken – müssen in der Erprobung des Online-Verfahrens beobachtet werden, um das Verfahren gegebenenfalls nachzuschärfen. Essentiell ist, dass die für das Online-Verfahren einzusetzende Informationstechnik entsprechende Möglichkeiten bietet.

Ich finde es wichtig, dass mit diesen Regelungen ein erster wichtiger Schritt hin zur Umsetzung der wertvollen Idee der Strukturierung des Vortrags gemacht wird. Diese greift zum einen Maßnahmen auf, die jüngst auch durch den Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ für einen effizienteren Zivilprozess unter

Ausnutzung der durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten vorgeschlagen worden sind. Aus meiner Sicht bedarf es hierzu zeitnah weiterer Schritte. Denn eine solche Strukturierung und in einem weiteren Schritt die Möglichkeit der Arbeit der Beteiligten in einem einheitlichen digitalen Dokument ist ausgesprochen hilfreich auch in besonders komplexen Prozessen wie beispielsweise in Bauprozessen. So hatte sich der Arbeitskreis III – Bauprozessrecht auf dem 9. und 10. Deutschen Baugerichtstag dafür ausgesprochen, eine Strukturierung des Prozessstoffs zu erproben (Empfehlung 1 des 9. DBGT, Empfehlung 2 des 10. DBGT). Dies fördert einerseits ein stärker kooperativ geprägtes Miteinander in komplexer werdenden Materien, andererseits ermöglicht dies eine Reduzierung von Bearbeitungszeiten. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn das Konzept von digitaler Strukturierung, elektronischem Nachrichtenraum und Kommunikationsplattform zeitnah auch bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten erprobt wird, bei denen deutlich mehr komplexere Verfahren zu bearbeiten sind.

IV. Prozessuale Herausforderungen

1. Umfang der Erprobung

Der Gesetzentwurf bestimmt durch dynamische Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG, dass das Online-Verfahren auch bei Zahlungsklagen vor den Amtsgerichten bis zur Streitwertgrenze von aktuell 5.000,00 EUR – demnächst wohl 10.000,00 EUR – erprobt werden soll.

Hierdurch wird es – entsprechend dem sich aus der Gesetzesbegründung ergebenden Ziel – insbesondere ermöglicht, sogenannte Massenverfahren ressourcenschonender abzuwickeln. Das ist sachgerecht und konsequent. In solchen Verfahren besteht ohnehin ein hohes Automatisierungspotenzial. Zudem ist in diesen Fällen häufig ein geringeres Erfordernis einer persönlichen Anhörung feststellbar.

Soweit über solche Massenverfahren hinaus auch „klassische“ Zahlungsklagen erfasst werden, handelt es sich um eine gewichtige methodische Neuerung. Die Zivilprozessordnung sieht bislang vergleichbare prozessuale Vereinfachungen nur in den bisher vom Gesetzgeber als „Kleinverfahren“ eingestuft Verfahren bis zu einem Streitwert von 600,00 EUR (§ 495a ZPO) – demnächst wohl 1.000,00 EUR – vor. Lediglich bei solchen Verfahren kann das Gericht de lege lata das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmen. Daneben gibt es aktuell auch bei den Europäischen Regelungen über geringwertige Verfahren (Verordnung EG Nr. 861/2007 EUGFVO) bestimmte prozessuale Vereinfachungen.

Bei Online-Verfahren bis zur Streitwertgrenze von derzeit 5.000,00 EUR soll das Gericht nach § 1127 Abs. 4 ZPO-E das Verfahren – vorbehaltlich der Regelung in § 1127 Abs. 1-3 ZPO-E – ebenfalls nach billigem Ermessen bestimmen können. Gleiches kann auch für die grundsätzlich obligatorische mündliche Verhandlung bei „normalen“ Zahlungsklagen mit einem Streitwert über 600,00 EUR angeführt werden. Hier kann de lege lata ausschließlich mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entschieden werden (§ 128 Abs. 2 S. 1 ZPO), während bei der Einreichung einer Klage über ein digitales Eingabesystem die Anordnung einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren von Amts wegen vorgesehen ist (§ 1127 Abs. 1 ZPO-E).

In der Situation der Erprobung wird es wichtig sein, die prozessuale Ausgestaltung des Online-Verfahrens im Lichte der Verfahrensgarantien mit Leben zu füllen. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, Online-Verfahren schnell, einfach und bürgerfreundlich zu gestalten, und wesentlichen Grundsätzen des Zivilverfahrensrechts, die das Gericht anhalten, erforderliche Hinweise zu erteilen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen und die Parteien möglichst persönlich zu hören. Auch dieser Ansatz einer sprechenden, Bürgerinnen und Bürger als Personen und in ihren Anliegen persönlich wahrnehmenden und ernst nehmenden Justiz, ist von großer Bedeutung, um das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat zu fördern. In der Erprobung sollte auch auf diesen Aspekt geachtet werden.

Dies gilt umso mehr mit Blick auf die beklagte Partei, weil – anders als im Regelverfahren – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht auch von ihrem Willen abhängt. Gerade für anwaltlich nicht vertretene Parteien kann ein vollständig schriftliches Verfahren zu einer Überforderung führen – insbesondere, wenn die Gegenseite ihr Vorbringen umfangreich tatsächlich und rechtlich bestreitet. Außerhalb von standardisierten Massenverfahren, in denen Formulare und Strukturierungen vorgegeben werden können und eine hohe Planbarkeit sowie Vorhersehbarkeit gegeben ist, besteht ein gesteigertes Bedürfnis nach einer flexiblen, gerichtlich geleiteten Verfahrensgestaltung und mündlicher Erörterung, die auch Aspekte der „Waffengleichheit“ mitdenkt. Die gerichtliche Praxis zeigt, dass Parteien im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung regelmäßig zusätzliche Sachverhaltsfacetten darstellen und Beweismöglichkeiten benennen. Ich gehe daher davon aus, dass Gerichte in den Online-Verfahren insbesondere außerhalb von Masseverfahren sorgfältig prüfen werden, ob eine mündliche Verhandlung mit einer informatorischen Anhörung der Parteien geboten ist. Im Rahmen der Evaluierung des Online-Verfahrens muss überprüft werden, ob der Schutz der beklagten Partei weiter zu verbessern ist.

Neben den erheblichen Vorteilen, die das Online-Verfahren für Bürgerinnen und Bürger vor allem in standardisierten Massenverfahren, insbesondere durch den erleichterten Zugang, niedrigere Kosten und schnellere Verfahren bietet, muss auch die Situation in nicht-standardisierten Verfahrenskonstellationen in der konkreten

praktischen Ausgestaltung in den Blick genommen werden. Die Strukturvorgaben, die fehlende Interaktion und die Erwartung hoher Eigenleistung – insbesondere anwaltlich nicht vertretener Parteien – können dazu führen, dass der digitale Zugang zum Recht nicht in jedem Fall per se effektiver wird, sondern erschwert werden kann. In der Pilotierung wird darauf zu achten sein, dass der Unwägbarkeit begegnet wird, dass rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger zunächst den attraktiven Einstieg in das Online-Verfahren wählen und im weiteren Verlauf von der verfahrensrechtlichen und inhaltlich vorhandenen Komplexität des Rechtsstreits überrascht und im Einzelfall gegebenenfalls auch überfordert werden. Hier ist es auch im Online-Verfahren Aufgabe der Gerichte, gut verständliche Hinweise – auch zum Ablauf des Verfahrens und zum Umgang mit streitigen Tatsachen – zu erteilen.

2. Rechtsmittelinstanz

Darüber hinaus rege ich an, die Frage, nach welchen Regelungen in den Rechtsmittelinstanzen entschieden werden soll, noch einmal einer Überprüfung zu unterziehen. Auch die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ führt mit guten Argumenten aus, dass auch das Berufungsverfahren im Onlineverfahren geführt werden sollte (vgl. S. 221 des Abschlussberichtes).

Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass „zu den Rechtsmitteln die allgemeinen Bestimmungen nach Buch 3 der ZPO (§ 1121 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E)“ (BT-Drs. 21/1509, Bl. 50) gelten. Daraus schließe ich, dass die Besonderheiten des Online-Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz nicht zur Anwendung kommen, das Berufungsgericht also, wenn es selbst Beweis erhebt, nach dem klassischen Strengbeweisverfahren vorgeht, ohne dass die Beweiserleichterungen des Online-Verfahrens gelten. Damit drohen die Effizienzgewinne des Online-Verfahrens im Falle eines Rechtsmittels verloren zu gehen.

Zudem sind erhebliche praktische Schwierigkeiten und Verfahrensbrüche zu erwarten, wenn die technischen Besonderheiten des Online-Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz nicht genutzt werden können: Beispielsweise muss eine Lösung gefunden werden, wie die über die Kommunikationsplattform bereitgestellten Informationen in die elektronische Akte der Rechtsmittelinstanz überführt werden.

V. Umsetzung innerhalb der Justizverwaltung

Wie vorstehend ausgeführt, begrüße ich die Pilotierung eines Online-Verfahrens und bin optimistisch, dass ein Online-Verfahren sich zu einem effizienten Weg für Bürgerinnen und Bürger insbesondere in Masseverfahren und anderen gleichförmigen Verfahren entwickeln wird.

Die Entscheidung, zunächst an einzelnen Standorten zu pilotieren, ist auch deshalb eine kluge Erwägung, weil die Justiz hier in Teilbereichen absolutes, wenn auch gewünschtes Neuland betritt. Die Möglichkeit der Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme (§ 1124 Abs. 1 S. 1 ZPO-E), die Etablierung einer neuen Kommunikationsplattform (§ 1131 ZPO-E) sowie die Regelung zur digitalen Strukturierung (§ 1126 ZPO-E) verändern etablierte Arbeitsabläufe komplett. Insofern gilt es nicht nur, technische Anpassungen an neue Arbeitsabläufe vorzunehmen, sondern auch die sie bearbeitenden Menschen an diese heranzuführen. Das wird dienstzweigübergreifend Ausbildungs- und Fortbildungsbedarf mit sich bringen.

Zu Recht benennt der Gesetzentwurf auch den Aufwand für den Support zum neuen Online-Verfahren. Neben der Begleitung der Einführung wird langfristig Unterstützung bei auftretenden (vor allem technischen) Problemen notwendig sein. Dabei gilt es auch, den Besonderheiten zwischen landesspezifischen und bundeseinheitlichen Technikfragen zu entsprechen.

Darüber hinaus erfordert das erfolgreiche Gelingen dieser digitalen Neuerungen sowie die vorgesehene Ausweitung der Durchführung von Videoverhandlungen und die Öffnung von Verhandlungen unter Verwendung von anderen geeigneten Mitteln der Fernkommunikationstechnologie in Zukunft noch entschiedener eine moderne und funktionsfähige technische Ausstattung der Gerichte. Dieser Aufwand darf nicht vernachlässigt werden.

Auch vor diesem Hintergrund begrüße ich die Bemühungen der Bundesregierung und das Agieren des Bundesgesetzgebers zur Stärkung der Justiz durch die Fortführung des „Pakts für den Rechtsstaat“ sehr. Eine funktionsfähige, moderne Justiz braucht einen Digitalisierungsschub, der über den Bund die Gewissheit gibt, dass planbar und Schritt für Schritt die Ressourcen für Personal, Ausbildung, Fortbildung und Technik da sind, damit die dritte Gewalt zukunftsfähig und verlässlich bleibt.

VI. Zusammenfassung

Ich befürworte, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ein deutliches Zeichen für den digitalen Fortschritt in der Justiz setzt. Er reagiert nicht nur auf bestehende Herausforderungen, sondern gestaltet auch aktiv Rahmenbedingungen für eine moderne und zukunftsorientierte Zivilgerichtsbarkeit. Der Gesetzesentwurf ist das Ergebnis eines konstruktiven Dialogs unter enger Einbindung der gerichtlichen Praxis und einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Abwägung mit dem Ziel, nachhaltige Lösungen zu schaffen. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Justiz geleistet. Zugleich bringt er das nutzerzentrierte, bürgernahe Selbstverständnis der Zivilrechtspflege auf den Punkt, verbessert den Austausch, begründet eine niederschwellige Erreichbarkeit über die Kommunikationsplattform und erleichtert den Zugang zum Recht im Lichte der prozessualen Verfahrensgarantien. Die Erprobung und deren Evaluation geben eine gute Möglichkeit, aufmerksam zu beobachten, wie das neue Online-Verfahren in der Praxis funktioniert und wie es im Sinne eines Feintunings weiter verbessert werden kann.

Für die praktische Ausgestaltung in den Justizverwaltungen der Länder wird es wichtig sein, dass der Einführungsprozess die o.g. erforderlichen Ressourcen berücksichtigt, den jeder Einführungsprozess erfordert. Die Justiz ist kein Apparat, sondern hier arbeiten Menschen für Menschen. Alle – innerhalb und außerhalb der Justiz – wollen ernst- und mitgenommen werden.

Als Präsidentin des größten Oberlandesgerichtsbezirks Deutschlands kann ich sagen: Ich freue mich auf den digitalen Fortschritt, der sich aus diesem Gesetzesvorhaben ergibt und bin sicher, dass er helfen wird, die Justiz zukunftsfester zu machen.



Ausschussdrucksache 21(6)15d
vom 14. Oktober 2025, 14:00 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Prof. Dr. Bettina Mielke

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

BT-Drucksache 21/1509

Hausanschrift
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

Öffentliche Verkehrsmittel
alle Buslinien -
Haltestelle Omnibusbahnhof

Geschäftszeiten
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie
die Mitarbeiter:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Do zusätzlich 13:30 - 16:00 Uhr
Internet und E-Mail
[www.justiz-netz.bayern.de/justiz/lg/in
poststelle@lg-in.bayern.de](http://www.justiz-netz.bayern.de/justiz/lg/inpoststelle@lg-in.bayern.de)

Telefon
0841/312-0 (Vermittlung)

Datenschutzhinweis
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie
unter [www.justiz.bayern.de/gerichte-und-beho-
erden/landgericht/ingolstadt](http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/ingolstadt) oder über die
obenstehenden Kontaktdaten

1 Einführung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ist zu begrüßen. Das Gesetz ist ein wichtiger Baustein für eine moderne Ziviljustiz. Wenn auch derzeit offen erscheint, in welchem Ausmaß von dem Online-Verfahren Gebrauch gemacht werden wird, sind vor allem verschiedene Bestandteile des neuen Gesetzes als wichtige Schritte auf dem Weg zur Zukunft des Zivilprozesses anzusehen. Zu nennen sind hier vor allem die Schaffung einer Kommunikationsplattform und die digitale Strukturierung des Prozessstoffs.

Die Möglichkeit der Erprobung in Reallaboren wird zudem für weitere Digitalisierungsprojekte von entscheidender Bedeutung sein. Es erscheint daher richtig, dafür in einem neuen Buch 12 der ZPO den rechtlichen Rahmen zu schaffen. Dies sollte aber auch Anlass sein, zügig weitere Vorhaben zum Ausbau der Digitalisierung in den Blick zu nehmen.

2 Ziele des Gesetzes

Als wichtige Ziele nennt der Gesetzesentwurf:

- Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte „in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützen Gerichtsverfahren“ geltend machen können (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).
- Zugleich soll damit ein Beitrag dazu geschaffen werden, „die Arbeit an den Gerichten durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und technische Unterstützungswerkzeuge effizienter und moderner zu gestalten“ (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).
- Die Erprobungsgesetzgebung soll Freiräume schaffen, um neue Verfahrensabläufe und moderne Technologien zu testen und so die fortschreitende Modernisierung des Zivilprozesses zu unterstützen (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).
- Durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen soll eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation ermöglicht werden (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).

Gerade die Verzahnung des Ansatzes, für die Rechtssuchenden einen einfacheren Zugang zur Justiz zu schaffen, mit dem Anliegen, etwa in Massenverfahren, zu einer effizienteren Verfahrensgestaltung und damit letztlich zu einer schnelleren Erledigung der Verfahren beizutragen, erscheint sinnvoll und zielführend im Hinblick auf die Gestaltung eines modernen

Zivilprozesses. Ein weiteres äußerst begrüßenswertes Ziel ist die Schaffung von Freiräumen, um innovative neue Technologien oder Prozesse erproben zu können.

3 Inhalt des Gesetzes

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit hat im Wesentlichen ein neues Buch 12 der ZPO „Erprobung und Evaluierung“ zum Gegenstand. Dieses neue Buch 12 soll als Regelungsstandort auch für eine etwaige künftige Erprobungsgesetzgebung (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 27) geschaffen werden und besteht aus drei Abschnitten: Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften) legt in § 1121 ZPO-E Zielsetzung und Anwendungsbereich fest. Abschnitt 2 hat die Erprobung eines Online-Verfahrens zum Gegenstand, unterteilt in Titel 1 (Anwendungsbereich), Titel 2 (Verfahren), Titel 3 (Kommunikationsplattform) und Titel 4 (Evaluierung). Abschnitt 3 befasst sich mit der „Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme“ aus dem Aufgabenbereich der Rechtsantragstellen (vgl. auch Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 25.).

Das Anwendungsgebiet für das Online-Verfahren sind gemäß § 1122 Abs. 2 ZPO-E amtsgerichtliche Verfahren, die auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, also aufgrund der dynamischen Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG Zahlungsklagen von – nach der geplanten Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten¹ – bis zu 10.000 Euro. Trotz des vornehmlichen Ziels, Bürgerinnen und Bürgern einen nutzerfreundlichen Zugang zur Justiz zu ermöglichen, wird das Verfahren auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstreckt. Nicht anwendbar ist das Verfahren für den Bereich der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Familiensachen und der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 1122 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E i.V.m. § 23a GVG. Das Online-Verfahren steht gemäß § 1122 Abs. 1 ZPO-E als Alternative zu den sonstigen Verfahren nach der ZPO zur Verfügung. Nach § 1123 ZPO-E werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte, die an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmen, den Zeitpunkt für die Teilnahme an der Erprobung sowie der Einführung der Kommunikationsplattform zu bestimmen. Interessierten Ländern soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen zeitlich befristeter Pilotprojekte zu erproben (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 27). Diese Art, innovative Verfahrensgestaltungen testen zu können, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Auch der Anwendungsbereich erscheint mit Blick auf die Ziele des Gesetzes grundsätzlich geeignet.

¹ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vom 27. August 2025, abrufbar über https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Zustaendigkeitsstreitwert.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Das Online-Verfahren ist gemäß § 1124 Abs. 1 ZPO-E eröffnet, sofern die Klage mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt wird und über bestimmte Übermittlungswege, u.a. die Kommunikationsplattform nach § 1131 ZPO-E eingereicht wird. Der Detaillierungsgrad des Abfragesystems und der Umfang der Freitextfelder wird gesetzlich nicht geregelt, sondern bleibt der weiteren Produktentwicklung vorbehalten (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 29). Soweit digitale Eingabesysteme nach § 1124 Abs. 2 ZPO-E bereitgestellt sind, müssen die Parteien gemäß § 1124 Abs. 3 ZPO-E diese Eingabesysteme bei Anordnung des Gerichts im Fall von Ansprüchen nach der EU-Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) oder von Ansprüchen im Bereich von Massenverfahren, die durch Rechtsverordnung bestimmt werden können, nutzen. Die Klageeinreichung im Online-Verfahren ist damit optional ausgestaltet. Nutzungspflichten bestehen bei digitalen Eingabesystemen, sofern Ansprüche nach der EU-Flugastrechteverordnung betroffen sind oder bei Ansprüchen, die den durch Rechtsverordnung bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 32), wobei die Nutzungspflicht für Parteien, die natürliche Personen sind und nicht anwaltlich vertreten sind, nicht gilt (§ 1124 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E). Diese Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen erscheint grundsätzlich sinnvoll, ebenso, dass nach Widerspruch im Mahnverfahren das beantragte streitige Verfahren ebenfalls als Online-Verfahren weitergeführt werden kann, wenn der Anwendungsbereich für das Online-Verfahren grundsätzlich eröffnet ist (§ 1124 Abs. 5 ZPO-E). Ein möglicher Einwand, dass der Beklagte – außer es handelt sich um eine anwaltlich nicht vertretene natürliche Person – in das Online-Verfahren gezwungen wird, verfährt nicht. Wenn die Beklagten das Verfahren immer blockieren könnten, wäre das für den rechtssuchenden Kläger kaum mehr kalkulierbar.

Die digitalen Eingabesysteme werden gemäß § 1125 ZPO-E vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und den Ländern zur Anwendung bereitgestellt. Über ein Justizportal des Bundes und der Länder wird das Eingabesystem, das barrierefrei, nutzerfreundlich sowie einfach und intuitiv bedienbar zu gestalten ist, den Nutzern zur Verfügung gestellt. Eine bundeseinheitliche Gestaltung sowie die Forderung nach Barrierefreiheit und einer guten Gebrauchstauglichkeit sind zu begrüßen.

Nach § 1126 ZPO-E kann das Gericht Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff zu strukturieren. Insbesondere kann das Gericht nach § 1126 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO-E anordnen, dass der Beklagte die Klageerwiderung sowie die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in einem digitalen Verfahrensdokument ergänzen, und den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen

Streitstoff aufgeben und dies auch mit einer Fristsetzung verbinden. Die Einführung von Strukturvorgaben erscheint sinnvoll, ebenso die Einführung eines Verfahrensdokuments, gerade im Hinblick auf weitere Digitalisierungsvorhaben (siehe dazu auch unten).

§ 1127 Abs. 1 ZPO-E bestimmt, dass das Gericht in geeigneten Fällen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann. Für den Fall, dass eine Verhandlung als notwendig erachtet wird, soll sie unabhängig von einem Antrag der Parteien nach § 1127 Abs. 3 ZPO-E als Videoverhandlung nach § 128a ZPO stattfinden. Als Umstände, in denen das Gericht eine mündliche Verhandlung bestimmt, nennt der Gesetzentwurf in § 1127 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO-E u.a., dass dies aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet wird oder die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint. Auch die Beweisaufnahme kann das Gericht durch Tonübertragung oder durch andere geeignete digitale Kommunikationsmittel gestatten oder anordnen. Beides begegnet keinen Bedenken, insbesondere ist sichergestellt, dass nur in geeigneten Fällen das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

§ 1128 ZPO-E regelt das Versäumnisurteil im Online-Verfahren, § 1129 ZPO-E die Beweisaufnahme. Dabei sind in prozessualer Hinsicht Erleichterungen vorgesehen, wobei nicht generell der Freibeweis zugelassen ist (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 33). § 1130 ZPO-E bestimmt, wie Nutzer über die Bereitstellung eines elektronischen Dokuments benachrichtigt werden, sowie die Ersetzung der Verkündung einer Entscheidung durch Zustellung. Auch dies erscheint nicht weiter problematisch.

Titel 3 (§§ 1131-1133 ZPO-E) des Gesetzesentwurfs zu Abschnitt 2 (Erprobung Online-Verfahren) des neuen Buchs 12 der ZPO widmet sich dem Thema Kommunikationsplattform, Titel 4 (§ 1134 ZPO-E) der Evaluierung (nach vier und acht Jahren). Die Schaffung einer Kommunikationsplattform ist als wichtiger Bestandteil für eine stärkere Digitalisierung der Justiz anzusehen, nicht nur für das online-Verfahren, sondern insgesamt für die Kommunikation und Interaktion mit der Justiz, auch für weitere Vorhaben, die beispielsweise von der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft empfohlen werden, wie die Einführung eines digitalen Verfahrensdokuments (siehe dazu auch unten). In § 1131 ZPO-E ist festgelegt, dass im Online-Verfahren eine Kommunikationsplattform genutzt werden kann und diese Plattform „der bundeseinheitlichen Erprobung digitaler Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten dient“ (§ 1131 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E). Dabei kann die Plattform zudem genutzt werden, „um elektronische Dokumente zur Einsicht oder zum Datenabruf bereitzustellen oder um diese durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht zu bearbeiten“ (§ 1131 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E). Sie wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entwickelt und den Ländern zur Verfügung gestellt

(§ 1131 Abs. 2 ZPO-E), und ist über ein Justizportal des Bundes und der Länder für die Nutzer bereitzustellen (§ 1131 Abs. 3 Satz 1 ZPO-E). Barrierefreiheit sowie Nutzerfreundlichkeit und eine einfache und intuitive Bedienbarkeit sind sicherzustellen (§ 1131 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO-E). Eine in der ZPO angeordnete Schriftform kann durch die unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen über die Kommunikationsplattform ersetzt werden, sofern weitere Voraussetzungen, insbesondere die Nutzung bestimmter Identifizierungsverfahren, eingehalten werden (§ 1132 ZPO-E). Nach § 1133 ZPO-E besteht eine Nutzungspflicht, wenn eine Kommunikationsplattform bereitgestellt ist. Eine Ausnahme gilt nach § 1133 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E für nicht anwaltlich vertretene natürliche Personen sowie dann, wenn für einen Verfahrensbeteiligten kein Identifizierungsverfahren zur Verfügung steht (§ 1133 Abs. 2 ZPO-E).

Nach § 1134 ZPO-E werden die Vorschriften des Abschnitts zur Erprobung eines Online-Verfahrens vier Jahre und acht Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert, wobei folgende Gesichtspunkte untersucht werden sollen: Umfang der Nutzung digitaler Eingabesysteme einschließlich ihrer Barrierefreiheit, Nutzerfreundlichkeit und Bedienbarkeit, die Frage, inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren erfasst werden konnten, in welchem Umfang und mit welchen Erfahrungen die Gerichte von den Möglichkeiten, die das Verfahren nach den §§ 1126-1130 ZPO-E bieten, Gebrauch gemacht haben, welche Funktionalitäten/Anwendungsmodule über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wurden, welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung entstanden sind und inwieweit Fortentwicklungen und Verstetigungen der Gesetzgebung zum Online-Verfahren geboten sind. Die Festlegung der Evaluierungsziele erscheint sinnvoll, die Zeiträume erscheinen allerdings zu lang bemessen (siehe dazu unten).

Abschnitt 3 widmet sich der Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme, die das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickeln kann, soweit diese dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen nach § 129a Abs. 1 ZPO, also zu Protokoll der Geschäftsstelle, dienen. Sie sollen ebenfalls nach vier und acht Jahren evaluiert werden (§ 1136 ZPO-E). Damit sollen Bürgerinnen und Bürgern niedrigschwellige digitale Hilfestellungen bereitgestellt werden, die sonst von den Rechtsantragstellen erbracht werden (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 36). Auch dies erscheint als sinnvolles Vorgehen, insbesondere im Hinblick auf das Ziel einer stärkeren Bürgerfreundlichkeit.

Es folgen in Artikel 2 bis 23 des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit weitere Änderungen der Zivilprozessordnung, des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Schutz-

schriftenregisterverordnung, der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung und der jeweiligen Verfahrensordnungen zu den Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung) sowie der Patentanwaltsordnung, der Patentanwaltsverzeichnisverordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung, die im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen vollziehen.

Artikel 24 enthält im Wesentlichen die Bestimmung der Gerichtsgebühr in Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes für das Online-Verfahren in Höhe von 2,0 Gebühren in Abweichung von den sonst bei Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht anfallenden 3,0 Gebühren. Auch dies erscheint sinnvoll, dazu auch noch genauer unten.

4 Offene Fragen

Im Folgenden sollen aus meiner Sicht offene Fragen zu dem Gesetzesvorhaben erläutert werden.

a) Akzeptanz des Verfahrens

Eine der offenen Fragen ist, in welchem Umfang das Online-Verfahren angenommen werden wird und daran anknüpfend, wie sehr gerade diese Digitalisierungsinitiative den Zivilprozess in dem Sinn ändern wird, dass der Zugang zum Recht verbessert wird und dadurch „das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Justiz gestärkt“ werden kann, der erklärten Zielsetzung des Online-Verfahrens (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 24).

Nach dem Abschlussbericht zur „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“² ergibt sich kein Hinweis auf den Bedarf nach Online-Klagemöglichkeiten. Auf Nachfrage gaben in dieser Untersuchung nur wenige Privatpersonen an, dass sie das Fehlen eines Online-Angebots von der Klageerhebung abgehalten habe.³ Da es zum Zeitpunkt der Befragung kein solches Angebot gab, dürfte dies aber nicht allzu aussagekräftig sein, da möglicherweise erst mit Schaffung eines solchen Zugangs zum Gericht auch die entsprechende Nachfrage geschaffen wird. Schwerer dürfte wiegen, dass nach den Erkenntnissen dieser Studie Klagen nur als ultima ratio erhoben werden, und

² Vgl. Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023, S. 325, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490.

³ Siehe auch Meller-Hannich, Zivilgerichtsbarkeit – Entwicklung und Erprobung der Online-Verfahren, ZRP 2025, 162.

zwar nach Beratung und in aller Regel mit anwaltlicher Vertretung.⁴ So wird die Mehrzahl der Klagen von Unternehmen und nicht von Privatpersonen erhoben, bei den Amtsgerichten betrug der Anteil der Klagen von Unternehmen im Jahr 2019 68 %⁵, zudem werden 90 % aller amtsgerichtlichen Klagen mit anwaltlicher Vertretung eingereicht (Gesetzentwurf, BT-Dr. 21/1509, S. 41).

Der Gesetzentwurf geht von jährlich zu erwartenden Verfahren in einer Größenordnung von 7.000 bis 18.000 Verfahren aus (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 41). Wenn man diese Zahlen den im Jahr 2023 insgesamt bei den Amtsgerichten geführten Verfahren von 752.424 Verfahren gegenüberstellt, entspricht dies ca. 1 bis 2 % aller amtsgerichtlichen Verfahren. Wenn diese Zahlen auch eher gering erscheinen, spricht nichts dagegen, gleichwohl einen solchen alternativen Zugang zur Justiz zu erproben. Zweifelhaft ist aber, ob sich dadurch erhebliche Effizienzsteigerungen für die Justiz ergeben. Diese dürften nur dann zu erwarten sein, wenn Legal Tech-Anbieter das Verfahren zur Datenübermittlung in Anspruch nehmen (siehe dazu ebenso Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 31). So gab es im Jahr 2024 über 130.000 Fluggastverfahren, wobei der Großteil der Verfahren über Verbraucherportale gerichtlich geltend gemacht wird.⁶ Wenn sich davon ein substantieller Teil des Online-Verfahrens bedienen würde, wären durch die strukturierteren Eingaben erhebliche Effizienzgewinne für die Justiz zu erwarten.

b) Online-Verfahren als Konkurrenz zu Legal Tech-Angeboten

Bislang sind als alleiniger konkreter Anwendungsbereich Ansprüche aus dem Bereich der Fluggastrechteverordnung genannt, für deren Geltendmachung derzeit vor allem Verbraucherportale wie flightright.de etc. von den Rechtssuchenden genutzt werden. Als „Meilenstein auf dem Weg zu einem zivilgerichtlichen Online-Verfahren“ (<https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren>) wird ein Online-Dienst bezeichnet, „mit dem Bürger:innen eine Klage im Bereich der Fluggastrechte mithilfe eines digitalen Eingabesystems erstellen und diese bei pilotierenden Gerichten einreichen können“ (<https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren>). Über den Dienst „Mein Justizpostfach“ kann die Klage beim zuständigen Amtsgericht digital eingereicht werden. Dafür benötigt werden ein Online-Ausweis und eine Bund-ID. An der Pilotierung beteiligen sich die Amtsgerichte Bremen, Düsseldorf, Erding, Frankfurt am Main, Hamburg, Königs Wusterhausen und Nürtingen.

⁴ Meller-Hannich, Zivilgerichtsbarkeit – Entwicklung und Erprobung der Online-Verfahren, ZRP 2025, 162.

⁵ Vgl. Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023, S. 339, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490.

⁶ Vgl. Rebehn, Rekord 2023, Rekord 2024, ..., DRiZ 2025, S. 55-58.

Auch wenn bei erfolgreicher Klage über das Online-Verfahren die Entschädigung in vollem Umfang den Rechtssuchenden zukommt, während bei Beauftragung von Portalen wie flightright.de ein Erfolgshonorar in Form eines Anteilshonorars von i.d.R. 30-35 % an die Legal-Tech-Anbieter abzuführen ist, stellt die Inanspruchnahme solcher Portale die risikolosere Variante dar, da im Fall des Unterliegens keine weiteren Kosten anfallen. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit das neu zu schaffende Online-Verfahren eine attraktive Alternative darstellt, zumal Legal Tech-Angebote in der Regel deutlich weniger „Eigenleistung“ der Rechtssuchenden erfordern (siehe auch unten).

Ein sicher sinnvoller Weg, einen Anreiz für das Online-Verfahren zu schaffen, ist es, die Gerichtsgebühren von drei auf zwei Gebühren für das Online-Verfahren abzusenken. Dies gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern für alle Anwender. Im Hinblick auf die mögliche Zielgruppe der Legal Tech-Portale, die an sie abgetretene Ansprüche aus dem Bereich der Fluggastrechte geltend machen, sollte dies nicht verändert werden. Da durch das Online-Verfahren Effizienzgewinne für die Justiz zu erwarten sind, spricht nichts dagegen, auch für dieses Geschäftsmodell die abgesenkten Gebühren bei Anwendung des Online-Verfahrens in Ansatz zu bringen.

c) Konzeptuelle Herausforderungen

Im Folgenden zeige ich konzeptuelle Herausforderungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, auf.

aa) Spanungsverhältnis zwischen Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit

Als Schwierigkeit in konzeptueller Hinsicht ist das Spanungsverhältnis zwischen Vollständigkeit und Richtigkeit von Hinweisen einerseits und deren Verständlichkeit andererseits zu sehen, wie es die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ anspricht.⁷ Es gilt hier abzuwägen, wie man die Rechtssuchenden bei der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützt, aber gleichzeitig nicht leichtsinnig in ein Verfahren treibt. Im Quartalsbericht 2/2025 „Zugang zum Recht“ heißt es dazu: „Im Projekt „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“ arbeiten wir weiter an der Entwicklung eines digitalen Eingabesystems, mit dem Bürgerinnen und Bürger zivilgerichtliche Zahlungsklagen niedrigschwellig und digital bei pilotierenden Amtsgerichten einreichen können. Im Juni haben wir einen Konzepttest mit sechs Personen durchgeführt. Damit wollten wir vor dem Start der Umsetzung herausfinden, ob die von uns erarbeitete grobe Übersicht für relevante Inhalte des Vorab-Checks und der digitalen Klage

⁷ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

mit den Anforderungen von Bürgerinnen und Bürgern übereinstimmt, um diese weiter auszudefinieren.⁸ Allein schon diese Erklärung gibt einen ersten Einblick, wie schwierig dieser Abwägungsprozess sein wird, der vermutlich einer fortlaufenden Nachjustierung bedarf. Dieses Spannungsverhältnis gut aufzulösen, wird sicherlich ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz des Online-Verfahrens sein.⁹ Ob das Spannungsverhältnis, wie die Reformkommission Zivilprozess der Zukunft postuliert, im Zweifelsfall zugunsten der Verständlichkeit aufzulösen ist,¹⁰ erscheint fraglich. Damit kann man zwar kurzfristig die Akzeptanz erhöhen, dies könnte aber längerfristig auch zur Unzufriedenheit führen, wenn auf die Risiken einer Klage nicht ausreichend hingewiesen wird.

bb) Hilfestellung nach Klageerwiderung

Konzeptuelle Schwierigkeiten ergeben sich spätestens auch dann, wenn auf die Klageeinreichung und den klägerischen Sachvortrag die Klageerwiderung mit dem Beklagtenvortrag erfolgt. Hier erscheint es schwierig, nicht anwaltlich vertretenen Klägerinnen und Kläger weiter Hilfestellung zu geben.¹¹ Eine Lösung dieses konzeptuellen Problems ist nicht in Sicht und scheint auch erst wenig beleuchtet zu sein.

d) Evaluierungszeiträume

Der Erprobungszeitraum soll bis 1. Januar 2036 ermöglicht werden (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 45). Die in § 1134 ZPO-E und § 1136 ZPO-E bestimmten Evaluierungszeiträume für das Online-Verfahren und die weiteren digitalen Eingabesysteme im Aufgabenbereich der Rechtsantragsstellen betragen jeweils vier und acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Wie bereits angemerkt, erscheinen diese Zeiträume sehr lang. Dies gilt auch, wenn berücksichtigt wird, dass damit fortlaufende Messungen, Analysen und Evaluierungen im Rahmen der Produktentwicklung nicht adressiert sind und die angestrebte iterative Produktentwicklung sowie die Gewährleistung der Nutzerfreundlichkeit fortlaufende Überprüfungen und Nutzendentests erfordern, die unabhängig von den Zeitpunkten der Evaluierung nach vier und acht Jahren durchzuführen sind, wie es in der Gesetzesbegründung heißt (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 45). Gerade da solche Tests parallel durchgeführt werden sollen, erscheinen die Evaluierungszeiträume insgesamt zu lang.

⁸ Siehe <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/news/zugang-zum-recht--quartalsbericht-2-2025>.

⁹ Siehe auch Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹⁰ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹¹ Vgl. auch Riehm NJW-aktuell 27/2024, 3; Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

Hier könnten man sich vorstellen, zumindest den ersten Evaluierungszeitraum auf zwei Jahre zu verkürzen, um schnell auf mögliche konzeptuelle Schwierigkeiten reagieren zu können.

5. Zügige Ausweitung auf weitere Anwendungsfelder

Der bisherige Anwendungsbereich des neu zu schaffenden Buchs 12 der ZPO ist relativ schmal, die zu erwartenden Effekte erscheinen überschaubar. Insofern sollte die im Gesetz bereits angelegte Erstreckung der Erprobung auf weitere Anwendungsfelder zügig vorgenommen werden. Dies kann über Folgeabschnitte in Buch 12 der ZPO normiert werden (vgl. auch Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 47).

Als ein naheliegendes Beispiel erscheint hier das digitale Basisdokument (so bezeichnet im Reallabor zur Erprobung eines digital aufbereiteten Parteivortrags¹²) oder Verfahrensdokument (so bezeichnet in der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft¹³). Das digitale Basis- oder Verfahrensdokument eignet sich für eine weitere Erprobung sehr gut, da hierzu bereits umfangreiche Vorarbeiten vorliegen.¹⁴ Auch die Reformkommission Zivilprozess der Zukunft befürwortet die „Ersetzung des seitenbasierten PDF-Formats durch einen maschinenverarbeitenden „digitalen Parteivortrag“ als „wesentliches Element zur Steigerung der Effizienz im Zivilprozess“.¹⁵ Die Reformkommission nimmt hier ausdrücklich Bezug auf das Grundkonzept, das im Reallabor zur Erprobung eines digital aufbereiteten Parteivortrags des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, des Niedersächsischen Justizministeriums und der Universität Regensburg entwickelt und evaluiert wurde,¹⁶ und kommt zu dem Ergebnis, dass sich hierfür Erprobungsklauseln „in Anlehnung an die Erprobungsgesetzgebung für ein Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit [...] im geplanten 12. Buch der ZPO“ anbieten.¹⁷ Dies dürfte umso mehr gelten, als das Konzept eines digitalen Verfahrensdokuments bereits im Gesetzentwurf zum Online-Verfahren in § 1126 Abs. 2 ZPO-E aufgegriffen wird. Dazu heißt es, ebenso wie im Reallabor Basisdokument, dass es den gesamten Taschen- und Rechtsvortrag der Parteien enthalten kann und weder mit Beschränkungen des Inhalts noch des Umfangs des Parteivortrags einhergeht

¹² Althammer/Wolff (Hg.), Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens vom 23. Juli 2024.

¹³ Abschlussbericht Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html. S. 63.

¹⁴ Vgl. dazu Mielke/Wolff, Neue Wege im Zivilprozess: Das digitale Basisdokument – Einblick in das bundesweit erste Reallabor im Rechtswesen, RD 2024, 361-370; Althammer/Bauer/Mielke/Wolff, Digitaler Parteivortrag im Basisdokument, NJW 2025, 3132-3136 (erscheint).

¹⁵ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 63 ff., abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹⁶ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 65, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹⁷ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 71, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

(Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 55 f.).¹⁸ Dass sich dieses Konzept auch schon verbreitet hat, zeigen beispielsweise die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der deutschen Industrie- und Handelskammer, die in § 2 Abs. 2 vorsehen, dass der Schiedsgerichtshof „interaktive Basisdokumente als Muster“ vorhält, deren Benutzung das Schiedsgericht anordnen kann.

¹⁸ Weiter wird hier ausgeführt (und damit entspricht es dem Konzept im Reallabor Basisdokument): „Zudem wird durch die Bezugnahme auf die Klageerwiderung des Beklagten und den „jeweiligen weiteren“ Vortrag verdeutlicht, dass auch im Verfahrensdokument stufenweise [...] vorgetragen wird und Ergänzungen an den jeweils passenden Stellen vorgenommen werden können“, Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 56.



Ausschussdrucksache 21(6)15e
vom 14. Oktober 2025, 16:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Dirk Behrendt

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (Drucksache 21/1509)

Anhörung im Rechtsausschuss am 15. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme von Dr. Dirk Behrendt, Neue Richter*innenvereinigung

Die Neue Richter*innenvereinigung begrüßt die vorgesehene Erprobung eines Onlineverfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit als Erweiterung vom dokumentengestützten Verfahren hin zum datengestützten Verfahren.

Mehr geeignete Verfahren nennen

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich in § 1124 Abs. 3 Nummer 1 ZPO (jeweils des Entwurfs) darauf, Fluggastrechteverfahren für das einzuführende Onlineverfahren ausdrücklich zu nennen. Weitere Verfahren sollen nach einer Rechtsverordnung des BMJV gemäß § 1124 Abs. 3 Nummer 2, Abs. 4 ZPO bestimmt werden. Die singuläre Nennung der Fluggastrechteverfahren sollte, schon um dem Verordnungsgeber eine Orientierung für seine Auswahl zu geben, um eine Aufzählung in der Begründung erweitert werden. Dies würde auch den gesetzgeberischen Willen klarer zum Ausdruck bringen.

So bieten sich in der Praxis häufig vorkommende Verfahren an, die weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besondere Probleme aufwerfen (in den Worten der Gesetzesbegründung: gleichgelagerte und standardisierbare Verfahren), wie Wohngeldverfahren (WEG-Verfahren), Verfahren zur Versorgungsunterbrechung von Strom- und Gasversorgern, Verfahren zur Mietzahlung oder Betriebskostennachforderungen.

.

.

* **www.neuerichter.de**

Neue Richter*innenvereinigung e.V. | Bundesbüro | Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin | Tel: 030-4202 2349

Mobil 0176 567 996 48 | bb@neuerichter.de | www.neuerichter.de

Ausschussdrucksache 21(6)15e

Seite 2 von 4

Pflicht zur digitalen Verhandlung

§ 1127 Abs. 3 ZPO sieht vor, dass Termine zur Güteverhandlung oder zur mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung stattfinden sollen. Als Alternative ist in Satz 2 eine Verhandlung durch Tonübertragung oder mittels anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel vorgesehen, eine mündliche Verhandlungen in Präsenz scheidet also aus. Damit unterscheidet sich die Regelung von § 128 a Abs. 3 ZPO, bei der die Videoübertragung einen Antrag eines Verfahrensbeteiligten voraussetzt und dessen Satz 2 ausdrücklich eine Ablehnung eines solchen Antrages vorsieht. Im Fall der Ablehnung findet dann eine mündliche Verhandlungen in Präsenz statt.

Es sollte zumindest für Fälle, die für eine mündliche Verhandlung mit digitalen Mitteln ungeeignet sind oder ein Verfahrensbeteiligter diese nicht oder nur schwer zur Verfügung hat, beim Regelfall der mündlichen Verhandlungen in Präsenz bleiben.

Zeugenvernehmung per Telefon

Die vorgesehene Regelung in § 1129 Abs. 1 ZPO, wonach die Beweisaufnahme auch durch (bloße) Tonübertragung und nach § 1129 Abs. 2 ZPO telefonisch durchgeführt werden kann, erscheint im Hinblick auf die weitere Verbreitung videografischer Systeme in den Zivilgerichten der Bundesrepublik überholt. In einer telefonischen Vernehmung kann weder die Identität des zu Vernehmenden zuverlässig festgestellt noch möglicher Druck in der Vernehmungssituation erkannt werden. Diese Einschränkung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sollte unterbleiben.

Verfahrenswahl bestimmt den gesetzlichen Richter

Für jene Fälle, für die die Länder ein zuständiges Gericht für Onlineverfahren bestimmt haben (Konzentration nach § 1123 Abs. 2 ZPO) und die Nutzung des Online-Verfahrens nicht verpflichtend ist, kann der Kläger durch die Verfahrenswahl Einfluss auf das zuständige Gericht und den zuständigen Richter nehmen. Diese Dispositionsbefugnis des Klägers ist der Zivilprozessordnung weitgehend fremd. So knüpft die Auswahl unter mehreren Gerichtsständen (§ 35 ZPO) an sachliche, die jeweilige Zuständigkeit begründende Umstände an, nicht aber an die Wahl des Verfahrens. Eine annähernd vergleichbare Dispositionsbefugnis des Klägers besteht bei Teilklagen innerhalb der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (also zukünftig bis zu 10.000 €).

Für die Erprobungsphase ist dieser Umstand akzeptabel.

Kostenreduzierung

Die Kostenreduzierung für Online-Verfahren auf zwei Gerichtsgebühren (anstelle von dreien) in Art. 24 des Gesetzesentwurfs ist für die Erprobungszeit in Ordnung. Vor einer Regeleinführung sollte sie im Hinblick auf zu erwartende Einnahmeausfälle überdacht werden. Die hole ich meine er nicht Kollege bei Laser war ja süß

Reine Digitalgerichte und richterlicher Arbeitsalltag

Für die praktische Gesetzesanwendung sollte darauf geachtet werden, keine rein digitalen Gerichte, die ausschließlich für weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besondere Probleme aufwerfende Verfahren zuständig sind, zu schaffen, denn die dortige berufliche Tätigkeit ist für die richterlichen Kolleg*innen durch Eintönigkeit und wenig Abwechslung geprägt. Dies ist zwar bei den „Fluggastrechtegerichten“ bereits der Fall, bietet sich aber nicht zur Ausweitung an.

Dr. Dirk Behrendt

RiAG Neukölln

Bundesvorstand Neue Richter*Innenvereinigung

Die Neue Richter*innenvereinigung (NRV) ist ein Interessenverband von Richter*innen und Staatsanwält*innen in Deutschland. Sie fordert, die Justiz aus der obrigkeitsstaatlichen Abhängigkeit von der Exekutive zu befreien. Sie ist Mitglied bei Medel, dem europäischen Dachverband Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés. Gemeinsam treten sie dafür ein, dass die Rechtsprechung nicht herrschenden Interessen, sondern allein der Gerechtigkeit dient. Mehr unter: <https://www.neuerichter.de/>



Ausschussdrucksache 21(6)15f
vom 15. Oktober 2025, 07:32 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Sabine Fuhrmann

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 15. Oktober 2025****Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung
eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
(BT-Drucksache 21/1509)****– Schriftliche Stellungnahme –**

Sachverständige: Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann,
Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Prolog

Die Potenziale digitaler Verfahren zur Steigerung der Effizienz und Beschleunigung gerichtlicher Abläufe sind ebenso offenkundig wie ihre Bedeutung für die Verbesserung des effektiven Zugangs zum Recht. Angesichts des weiterhin fortbestehenden Defizites im Bereich der justizbezogenen Digitalisierung in Deutschland ist die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger digitaler Kommunikationswege zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Justiz dringend erforderlich. Der gezielte Einsatz digitaler Instrumente birgt das Potenzial, gerichtliche Verfahren spürbar zu beschleunigen sowie den Zugang zum Recht insbesondere für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. In dem Sinne wird die Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens ausdrücklich willkommen geheißen.

Die fortschreitende Digitalisierung gerichtlicher Verfahren darf dabei nicht als bloßes technisches Modernisierungsprojekt verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um einen strukturellen Umbau der rechtsstaatlichen Verfahrenskommunikation, der sowohl funktionale als auch legitimatorische Dimensionen umfasst. Gleichzeitig sollte sich die Gestaltung des Online-Verfahrens an den bewährten Maximen des Zivilprozesses orientieren. Hervorzuheben sind dabei die Ausgestaltung als Parteiprozess, d.h. der Herrschaft der Parteien darüber, was sie in den Prozess einführen (Dispositionsmaxime), die Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sowie der Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Ziel muss es sein, den klassischen Zivilprozess digital derart abzubilden, dass die genannten Grundsätze in gleicher Weise wie im bisher rein analogen Verfahren beachtet werden.

Für die Akzeptanz des geplanten Online-Verfahrens reicht die bloße Schaffung einer digitalen Infrastruktur nicht aus. Entscheidend wird vielmehr sein, ob das neue Format von den Rechtssuchenden angenommen und tatsächlich genutzt wird.

Die Einbindung der rechtsberatenden Berufe in die konzeptionelle Ausgestaltung der Verfahrensarchitektur ist deshalb kein bloßer Kollateralnutzen, sondern strukturelle Notwendigkeit. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung der digitalen Schnittstellen und Kommunikationsplattformen, die sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch in der Mandatsbearbeitung eine tragende Rolle spielen. Nur wenn diese Systeme mit den berufsrechtlichen Anforderungen, den technischen Standards und den Arbeitsrealitäten der Anwaltschaft kompatibel sind, lässt sich ein funktionierender digitaler Rechtsverkehr etablieren. Hinzu kommt, dass die Anwaltschaft eine legitimierende Brückenfunktion einnimmt: Ihre aktive Nutzung des Verfahrens signalisiert den Rechtssuchenden dessen Seriosität und Verlässlichkeit.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

2. Systematik und Anwendungsbereich

Die Verortung der Erprobungsvorschriften unmittelbar in der ZPO und nicht im Einführungsgesetz wird systematisch begrüßt – ebenso die Ausgliederung in ein eigenständiges 12. Buch.

Die vorgesehene dynamische Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG und damit die Ausweitung des Online-Verfahrens auf Streitwerte von potentiell bis 10.000 Euro erscheint im Zusammenspiel mit weiteren aktuellen Gesetzgebungsverfahren sowie einzelnen Vorschriften des Erprobungsgesetzes kritisch. Der ursprünglich vorgesehene Rahmen bis 5.000 Euro war sachgerecht, insbesondere angesichts des vorgesehenen Verzichts auf die mündliche Verhandlung als Regelfall. Eine Beschränkung der Erprobung des Online-Verfahrens auf Streitwerte bis zu 5.000 Euro trägt dem Charakter eines vereinfachten und beschleunigten Verfahrens für geringfügige Forderungen Rechnung. Im Gesetzgebungsverfahren wurde sich erkennbar an der Streitwertgrenze der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (sog. Small Claims-Verordnung) orientiert, die ein schriftliches Verfahren für grenzüberschreitende Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 5.000 Euro vorsieht. Diese europarechtliche Vorgabe diene als Vorbild für die Konzeption eines nationalen Online-Verfahrens, dessen Ziel es ist, insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen einen niedrighschwelligen Zugang zur Justiz zu schaffen und damit die Rechtsdurchsetzung in „Bagatellfällen“ effektiver auszugestalten.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Streitwerte bis zu 10.000 Euro – wie sie derzeit im Regierungsentwurf vorgesehen ist – würde eine Abkehr vom ursprünglich angestrebten Modell des vereinfachten Bagatellverfahrens darstellen. Dies gilt umso mehr, als dass im Rahmen des Online-Verfahrens bewusst auf die mündliche Verhandlung als Regelform verzichtet wird, was bei höheren Streitwerten den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das rechtliche Gehör sowie die richterliche Aufklärungspflicht unter Umständen nicht mehr in gleicher Weise genügen könnte.

Der Streitwertrahmen bis 5.000 Euro birgt auch der Quantität nach ausreichend Fälle zur Erprobung des neuen Gerichtsformats. Eine Ausdehnung auf höhere Streitwerte sollte erst nach positiver Evaluierung erfolgen. Demnach wird sich für die Dauer der Erprobung für die Beibehaltung der Streitwertgrenze von 5.000 Euro ausgesprochen.

3. Digitale Strukturierung des Parteivortrags

Mit Bedenken wird dem weit gefassten Wortlaut des § 1126 Abs. 1 S. 1 ZPO-RegE begegnet: „Das Gericht kann Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff zu strukturieren.“ Diese Ermächtigung des Gerichtes scheint losgelöst von zentralen digitalen Eingabesystemen zu bestehen, denn Abs. 1 S. 2 normiert weiter, dass die Strukturierung durch digitale Eingabesysteme und elektronische Dokumente erfolgen „kann“. Die Frage welche Strukturierungsvorgaben ihrer Art und ihres Umfangs nach von Satz 1 umfasst sein können, bedarf zwingend einer Klärung unter Gewährleistung der Verhandlungsmaxime sowie des verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

4. Verzicht auf die mündliche Verhandlung als Regelfall

§ 1127 RegE normiert die nicht-mündliche Verhandlung als Regelfall und sieht die mündliche Verhandlung lediglich als Ausnahme vor, über deren Durchführung das Gericht – ausgestattet mit einem weiten Ermessensspielraum – entscheidet. § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZPO-E verweist auf Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (sog. Small-Claims-Verordnung), wonach das Gericht selbst bei ausdrücklichem Antrag beider Parteien auf mündliche Verhandlung hiervon absehen

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

kann. Hier wird ein klares Spannungsverhältnis zum Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG begründet. Dementsprechend werden wie bereits in den Stellungnahmen der BRAK aus [Dezember 2023](#), Juni 2024 ([Stellungnahme Nr. 47/2024](#)) und Juni 2025 ([Stellungnahme Nr. 22/2025](#)) Bedenken angemeldet.

Nicht aus der Betrachtung gelassen werden dürfen insbesondere diejenigen Parteien, die den Weg des Onlineverfahrens selbst nicht gewählt haben, in der Regel die Beklagten, und keine Möglichkeit haben, sich diesem Verfahren zu entziehen und auf die Durchführung eines analogen Verfahrens zu bestehen. Vor diesem Hintergrund ist aus Gründen des Beklagten schutzes sowie zur Stärkung der verfahrensrechtlichen Fairness eine Anpassung der Regelung geboten. Jedenfalls in den Fällen, in denen eine der Parteien ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, sollte das Gericht verpflichtet sein, eine solche anzuberaumen. Ein Verzicht auf mündliche Verhandlung gegen den Willen beider Parteien erscheint mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren kaum vereinbar. Zumindest hier sollte es beim Regelfall der mündlichen Verhandlungen in Präsenz bleiben.

Daher wird vorgeschlagen, den Verweis auf Artikel 5 der Small-Claims-Verordnung in § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZPO-RegE zu streichen und den Wortlaut des § 1127 Satz 2 dahingehend anzupassen, dass bei Antrag zumindest einer Partei eine mündliche Verhandlung zwingend durchzuführen ist. Dem Gericht steht auch dann noch ein weiter Ermessensspielraum auf tatsächlicher Ebene zu, sofern kein Antrag nach § 1127 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-RegE gestellt wird.

5. Vorbereitende Maßnahme durch das Gericht

Nach § 1127 Abs. 5 ZPO-RegE soll dem Gericht erlaubt sein, beliebige öffentlich zugängliche Informationen – so auch aus jedweden Internetquellen – als vorbereitende Maßnahme heranzuziehen und zu berücksichtigen. Dies soll auch offenkundige Tatsachen betreffen, die nicht von den Parteien vorgebracht werden. Der Regierungsentwurf sieht damit eine klare Durchbrechung des Beibringungsgrundsatzes vor – auch hier müssen sich erneut die Prozessmaximen des Zivilprozesses vor Augen geführt werden, so auch die Herrschaft der Parteien darüber, was sie in den Prozess einführen (Dispositionsmaxime).

Anders als bei allgemein oder gerichtsbekannten Umständen, deren Verwertbarkeit ohne weiteres unterstellt werden kann, handelt es sich bei „allgemein zugänglichen Quellen“ um einen derart weit gefassten Pool, der potenziell ungeprüfte, in ihrer Herkunft und Zuverlässigkeit nicht unmittelbar überprüfbare Informationen aus digitalen Quellen umfasst.

In der Fassung des Regierungsentwurfs wird den Parteien die Möglichkeit einer Einlassung zu diesen genommen. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz des fairen Verfahrens und zur prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts. Fehler bei der Tatsachenfeststellung können zwangsläufig zu Fehlern bei der Rechtsanwendung führen. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, eine gesetzliche Hinweispflicht des Gerichts in § 1127 Abs. 5 ZPO-RegE zu verankern. Die Einlassungsfähigkeit der Parteien setzt zudem voraus, dass die Informationsquelle in nachvollziehbarer Weise offenzulegen ist – so zum Beispiel via aufgerufenem Link. Mit Blick auf die „Rechtzeitigkeit“ kann auf die in § 132 Abs. 1 Satz 1 ZPO normierte Frist von einer Woche vor mündlicher Verhandlung für die Einreichung vorbereitender Schriftsätze abgestellt werden.

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Es wird aus den vorgenannten Gründen zu Nr. 4 und Nr. 5 vorgeschlagen, § 1127 Abs. 5 ZPO-RegE wie nachfolgend anzupassen:

§ 1127 Verhandlung

(1) *In geeigneten Fällen kann das Gericht abweichend von § 128 Absatz 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Das Gericht ~~hat bestimmt~~ insbesondere einen Termin zur mündlichen Verhandlung ~~zu bestimmen~~,*

1. *wenn es diese aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet,*
 2. *wenn die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint,*
 3. *wenn es diese zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet oder*
 4. *wenn mindestens eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt. ~~Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 gilt entsprechend.~~*
- Für die Bestimmung eines Termins zur Durchführung einer Güteverhandlung gilt Satz 2 Nummer 3 entsprechend.*

(2) – (4) *[unverändert]*

(5) *Als vorbereitende Maßnahme nach § 273 in Verbindung mit § 495 kann das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen. Dies betrifft auch offenkundige Tatsachen nach § 291. ~~die nicht von den Parteien vorgebracht wurden. Das Gericht hat die Parteien auf die herangezogenen Informationsquellen hinzuweisen und deren Inhalt in einer für die Parteien nachvollziehbaren Weise offenzulegen. § 132 Abs. 1 Satz 1 gilt mit Blick auf die Frist entsprechend.~~*

6. Versäumnisurteil

§ 1128 ZPO-RegE eröffnet die Möglichkeit, einen säumigen Beklagten im Online-Verfahren durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Maßgeblich ist die fristgerechte Anzeige der Verteidigungsabsicht innerhalb von zwei Wochen nach Klagezustellung, in Anlehnung an § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Diese vorgesehene Regelung greift in verfahrensrechtlich erheblicher Weise in das rechtliche Gehör des Beklagten ein, da dieser in einem frühen Verfahrensstadium faktisch keine Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren hat. In der frühen Verfahrensphase hat dieser regelmäßig keine Einflussmöglichkeit auf Streitgegenstand, Zeitpunkt der Klageerhebung oder die Wahl des Verfahrensformats. Insbesondere bei digital unerfahrenen Parteien kann die zweiwöchige Frist zur Verteidigungsanzeige eine faktische Hürde darstellen, etwa wenn erst eine Prozessvertretung zu organisieren ist oder technische Zugangsschwierigkeiten bestehen.

Dem könnte abgeholfen werden, in dem man eine verspätete Verteidigungsanzeige als einen Einspruch behandelt. § 694 Abs. 2 S. 1 – und damit die Handhabung für das Mahnverfahren – kann hier als Beispiel dienen.

7. Zustellung

a. § 1133 Abs. 4 ZPO-RegE

§ 1133 ZPO-RegE normiert, dass dem Beklagten die Gelegenheit zu geben ist, sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift über die Kommunikationsplattform zu

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

identifizieren. Diese Frist ist zu knapp bemessen vor dem Hintergrund des gesamtheitlichen Novums des Online-Verfahrens.

Gerade im digitalen Kontext ist sicherzustellen, dass auch die beklagte Partei technisch, organisatorisch und rechtlich in die Lage versetzt wird, sich auf das Online-Verfahren einzulassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Erprobung des Online-Verfahrens eine repräsentative Aussagekraft entfalten und als valide Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Verstetigung dienen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch professionelle Verfahrensbeteiligte im digitalen Verfahren zunächst mit einem Mehraufwand konfrontiert sein können, der etwa aus der Anpassung interner Arbeitsprozesse, technischer Implementierung oder der Schulung von Mitarbeitenden resultiert. Auch dieser erhöhte Organisationsaufwand muss sich in einer sachgerechten Frist bemessen, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren gerecht zu werden.

Hier kann sich an dem § 276 Abs. 1 S. 3 ZPO orientiert werden, der aufgrund des identifizierten Mehraufwands bei einer Klagezustellung im Ausland bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten eine Frist von 1 Monat vorsieht.

a. Keine Zustellungsfiktion durch Protokollierung des Abrufs bereitgestellter elektronischer Dokumente, § 1132 Abs. 5 ZPO-RegE

Die Regelung zur Zustellung bei bestehender Nutzungspflicht in § 1132 Abs. 5 ZPO-RegE und die damit verbundene automatisierte Bestätigung der Zeitpunkte der Bereitstellung und des Abrufs lehnt die BRAK als für die Anwaltschaft unzumutbar ab. Hintergrund des in der ZPO bisher vorgesehenen Empfangsbekenntnisses ist die Bestätigung des Rechtsanwalts, dass er das ihm übermittelte Dokument wissentlich und willentlich zur Kenntnis genommen hat. Wird der Zeitpunkt des Abrufs eines Dokuments automatisiert bestätigt, bedeutet dies indes nicht, dass überhaupt eine Kenntnisnahme des Rechtsanwalts selbst von dem elektronischen Dokument stattgefunden hat oder möglich war. Denn der Abruf soll nach Vorstellung der BRAK und der internen Kanzleiorganisation auch durch andere Personen als den Rechtsanwalt selbst erfolgen können. Dies bedeutet, dass elektronische Dokumente abgerufen werden können und auch sollen, ohne dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Möglichkeit zur wissentlichen und willentlichen Kenntnisnahme des elektronischen Dokuments hat.

Sollte die Zustellungsfiktion statt des elektronischen Empfangsbekenntnisses auch für Rechtsanwälte gelten, darf die Dreitagesfrist nach Bereitstellung jedenfalls nicht dadurch abgekürzt werden, dass ein Abruf der bereitgestellten elektronischen Dokumente bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte. Denn dies bedeutet nicht, dass der Rechtsanwalt das elektronische Dokument auch wissentlich und willentlich zur Kenntnis genommen hat.

Die BRAK schlägt aus den vorgenannten Gründen vor, in § 1132 Abs. 5 Satz 4 ZPO-E die Wörter „und des Abrufs“ zu streichen:

§ 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen

(...)

(5) (...) ~~Die Zeitpunkte Der Zeitpunkt der Bereitstellung und des Abrufs sind-ist~~ zu protokollieren.

(...)

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

8. Notwendigkeit der optionalen Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur

Die BRAK spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter anwaltlicher Schriftsätze über die im Regierungsentwurf genannten Einreichungswege auch im Online-Verfahren ausdrücklich gesetzlich ermöglicht wird. Eine Klarstellung allein in der Begründung reicht nicht aus.

§ 1124 Abs. 1 ZPO-E sieht vor, dass das Online-Verfahren eröffnet ist, sofern die Klage entweder auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO **durch Rechtsanwälte** oder über die Kommunikationsplattform nach § 1132 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO-E übermittelt wird. Beide alternativ angebotenen Verfahren sehen vor, dass die Schriftform nur dadurch ersetzt werden kann, dass der Rechtsanwalt sich selbst an dem System anmeldet und die Eingabe in die digitalen Eingabesysteme höchstpersönlich vornimmt.

Dies entspricht weder der anwaltlichen Organisation innerhalb der Kanzlei noch berücksichtigt es Haftungsgefahren, denen wirksam durch arbeitsteiliges Arbeiten in der Kanzlei und eine bestimmte Kanzleiorganisation begegnet werden kann. Der „herkömmliche“ elektronische Rechtsverkehr sieht daher in § 130a Abs. 3 ZPO zwei Möglichkeiten des Unterschriftersatzes vor: Entweder wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und (von ihr selbst) auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht. Nur bei der Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur ist arbeitsteiliges Arbeiten möglich. Die verantwortende Person, also der Rechtsanwalt, muss das elektronische Dokument nicht höchstpersönlich einreichen, wenn er es qualifiziert elektronisch signiert hat.

Zwar heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfs wie folgt:

„Bei der Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg gilt wie schon bisher im elektronischen Rechtsverkehr das Erfordernis, dass das elektronische Dokument (als PDF oder als strukturierter Datensatz) mit einer einfachen Signatur der verantwortenden Person versehen ist und die verantwortende Person den Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach selbst vornimmt (§ 130a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative ZPO). Soll die Einreichung durch eine andere Person innerhalb der Kanzlei als die verantwortende Rechtsanwältin oder den verantwortenden Rechtsanwalt erfolgen, ist das mittels digitaler Eingabesysteme erstellte Dokument zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen (§ 130a Absatz 3 Satz 1 erste Alternative ZPO). Diese Möglichkeit soll durch Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht ausgeschlossen werden, um einer arbeitsteiligen Kanzleiorganisation Rechnung zu tragen.“

Diese Regelung muss aus Sicht der BRAK indes in den Gesetzestext aufgenommen werden und gehört nicht allein in die Begründung. Auf dieser gesetzlichen Grundlage müssen technische Lösungen geschaffen werden.

Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 1124 Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Das Online-Verfahren ist eröffnet, sofern die Klage

1. mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt und wie folgt bei Gericht eingereicht wird:

- a) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsanwälte oder nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 durch Nutzer eines Postfachs oder*

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- b) über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Eingabe nach § 1132 Absatz 1 oder
2. über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Übermittlung nach § 1132 Absatz 2 bei Gericht eingereicht wird.
- (...)

§ 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen

(1) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann durch unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform nach § 1131 ersetzt werden, sofern hierfür digitale Eingabesysteme zur Verfügung stehen und **das elektronische Dokument von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert oder** eines der folgenden Identifizierungsverfahren genutzt wird:

1. für die Identifizierung von Rechtsanwälten: das Verfahren zum Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit § 31b Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung
2. für die Identifizierung anderer Verfahrensbeteiligter: ein Verfahren über ein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes.

~~Wurde der Nachweis der Identität nach Satz 1 erbracht, so kann die spätere Authentifizierung des Inhabers des Identitätsnachweises auch durch andere geeignete Authentifizierungsmittel erfolgen.~~

(2) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente über die Kommunikationsplattform ersetzt werden, sofern

1. **das elektronische Dokument von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert oder** ein Identifizierungsverfahren nach Absatz 1 genutzt wird,
2. bei der Datenübermittlung ein sicheres Verfahren verwendet wird, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet, und
3. für die elektronischen Dokumente auf der Kommunikationsplattform eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet ist.

§ 130e gilt entsprechend.

(...)

9. Zur Authentifizierung

Die BRAK spricht sich jedenfalls für die Anwaltschaft gegen die in § 1132 Abs. 1 S. 2 ZPO-E vorgesehene niederschwellige Authentifizierung nach Erstidentifizierung über ein Identifizierungsverfahren nach Satz 1 aus. Für die Anwaltschaft ist gerade aufgrund der durch die sichere Anmeldung vorgesehenen Ersetzung der Schriftform die Authentifizierung über die von der BRAK zugelassenen Authentifizierungstoken notwendig. Die BRAK trägt die Verantwortung dafür, dass die Anwaltschaft über die ihr von der BRAK zur Verfügung gestellten Systeme sicher, vertrauensvoll und der Pflicht zur Verschwiegenheit genügend kommunizieren kann. Dafür ist es erforderlich, dass die Identifizierung und spätere Authentifizierung an den Systemen den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Welche Zugangstoken zugelassen werden, obliegt der Bewertung und Entscheidung der BRAK, da sie nur dann die Verantwortung für die Authentifizierung über den BRAK-IdP übernehmen kann. Im Übrigen sind die in der Entwurfsbegründung erwähnten Software-Zertifikate bereits zulässige sichere Authentifizierungstoken für die Anmeldung über den BRAK-IdP.

Sofern Hersteller von Kanzleisoftware-Produkten die Nutzung der Kommunikationsplattform über ihre Produkte zur Verfügung stellen wollen, gilt auch hier, dass die Identifizierung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über den BRAK-IdP erfolgen muss. Wie dies technisch umgesetzt werden kann, wird die BRAK mit den Herstellern von Kanzleisoftware-Produkten, die bei

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

ihr registriert sind, ausarbeiten. Eine direkte Anbindung von Kanzleisoftware-Produkten an die Kommunikationsplattform scheidet wegen des erforderlichen Authentifizierungsverfahrens, das über die BRAK erfolgen muss, aus.

Es wird daher vorgeschlagen, § 1132 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E zu streichen.

10. Benachrichtigung über die Bereitstellung von Dokumenten

§ 1132 Abs. 5 ZPO-E regelt, dass bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen ist, dass dieses abgerufen werden kann. Für diese Benachrichtigungen steht für die Anwaltschaft das beA zur Verfügung. Rechtsanwälte können von der Justiz über ihre beA erreicht werden, ohne dass sie dafür ihre Adresse, das ist im Fall der besonderen Postfächer die SAFE-ID, mitteilen. Dafür steht den Teilnehmern am digitalen Rechtsverkehr ein Verzeichnis zur Verfügung, in das alle Postfachinhaber eingetragen sind und über eine Suchfunktion gefunden werden können.

Aus Sicht der BRAK ist es daher richtig und wegen der berufsrechtlichen Pflicht, Nachrichten im beA zur Kenntnis zu nehmen, auch erforderlich, dass die Benachrichtigung in das beA des Rechtsanwalts oder der Berufsausübungsgesellschaft erfolgt. Die Benachrichtigung kann automatisiert erstellt werden. Wünschenswert wäre es, wenn sie bereits einen Zugriffslink auf das auf der Kommunikationsplattform hinterlegte elektronische Dokument enthielte.

Es wird demnach folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen

(...)

*(5) Bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform ist der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen, dass dieses abgerufen werden kann. **Hat der Empfänger einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 eröffnet, so hat die Benachrichtigung nach Satz 1 darüber zu erfolgen. Satz 4 Sätze 1 und 2 gilt gelten** entsprechend für die weitere digitale Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform. (...)*

11. Verwendung digitaler Eingabesysteme und Einreichung strukturierter Datensätze

Die verpflichtende Übersendung strukturierter Datensätze und die Nutzung von Eingabesystem betreffend verweist die BRAK auf ihre [Stellungnahme Nr. 47/2024](#).

Grundsätzlich wird die Nutzung von Strukturdaten begrüßt. Für die Verwendung im Rechtsverkehr ist es jedoch erforderlich, dass die strukturierten Datensätze visualisiert werden und dass die Visualisierung für die Rechtsuchenden – seien es Naturalparteien oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte – verlässlich ist.

Die verlässliche Visualisierung ist zunächst für die Einreichenden erforderlich, damit ihnen die Kontrolle insbesondere der gestellten Anträge sowie der Verfahrensbeteiligten vor der Übermittlung ermöglicht wird. Die auf diesem Wege eingereichten Dokumente müssen auch jeweils der Gegenseite zugestellt werden. Auch für diese ist es erforderlich, dass eine verlässliche

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Visualisierung stattfindet und damit die Möglichkeit der Erwiderung gegeben wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwälte ihren Mandantinnen und Mandanten die einzureichenden und entgegengenommenen Dokumente zur Abstimmung zur Verfügung stellen müssen. Es ist also zwingend erforderlich, dass die Justiz den Nutzern ein einheitliches Visualisierungswerkzeug bereitstellt, das von allen Seiten einschließlich der Justiz genutzt wird, damit die Dokumente nicht voneinander abweichen. Es kann nicht richtig sein, dass die verschiedenen Beteiligten am Rechtsverkehr jeweils eigene Visualisierungswerkzeuge entwickeln und ihrer jeweiligen Nutzergruppe bereitstellen.

12. Erprobungsdauer und Evaluierungszeiträume

Eine Erprobungszeit über den im Regierungsentwurf vorgesehenen Zeitraum von zehn Jahren, wird der dringlichen Zielsetzung der Justizdigitalisierung nicht gerecht. Eine überlange Erprobung birgt das Risiko einer technologischen und rechtlichen Überalterung und Überholung der Rahmenbedingungen, bevor eine flächendeckende Einführung erfolgen kann.

Eine kürzere Erprobungsdauer von etwa fünf Jahren mit nur einer Zwischenevaluierung für das Online-Verfahren wäre hinreichend bemessen, um belastbare Erkenntnisse über die Funktionsfähigkeit, Akzeptanz und Optimierungspotenziale des digitalen Verfahrens zu gewinnen. Ziel ist es, das Erkenntnisverfahren vollständig digital – also von der Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung – durchführen und abschließen zu können, um eine ganzheitliche Evaluation unter realen Bedingungen zu ermöglichen. Eine zu kurze Erprobungsdauer birgt wiederum die Gefahr nicht hinreichend Raum zu lassen, um alle Verfahrensschritte im digitalen Modus zu durchlaufen, insbesondere unter Berücksichtigung von realistisch zu erwartenden Anlaufphasen.

Demnach wird der Vorschlag unterbreitet die Erprobung des Online-Verfahrens über einen Zeitraum von 5 Jahren durchzuführen mit einer angesetzten Zwischenevaluierung nach 3 Jahren. Eine kürzere als im Regierungsentwurf vorgesehene Zwischenevaluierung hat grundsätzlich den Vorteil konzeptionellen Herausforderungen und Unstimmigkeiten frühzeitig begegnen zu können.



Ausschussdrucksache 21(6)15g
vom 15. Oktober 2025, 11:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Markus Hartung

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Stellungnahme zur Vorbereitung der der öffentlichen Anhörung...

... im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025 zum

- Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
– Drucksache 21/1509 vom 8.9.2025 –

von Rechtsanwalt Markus Hartung
für den Legal Tech Verband Deutschland e.V.

Berlin, den 15. Oktober 2025

Der Legal Tech Verband Deutschland e.V. hatte bereits zum Referentenentwurf eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist hier als Anlage beigelegt. Ergänzend und zur Vorbereitung der Anhörung vor dem Rechtsausschuss fassen wir die wesentlichen Themen wie folgt zusammen:

1 Einleitung

- 1 Der Legal Tech Verband Deutschland begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Er markiert einen zentralen Schritt auf dem Weg zu einer modernen, digitalisierten und bürgernahen Justiz.
- 2 Man kann in diesem Zusammenhang sicherlich von einem „Highlight“ sprechen, denn in einer Vielzahl von Digitalisierungsvorhaben hat dieses Projekt das Potenzial, die Funktionsweise der Justiz tatsächlich zu verändern. Es ist nicht nur ein technisches, sondern auch ein kulturelles Reformvorhaben.

1.1 Initiative der JuMiKo 2018

- 3 Die positive Bewertung wird nicht dadurch relativiert, dass die Justizministerkonferenz bereits auf ihrer Frühjahrskonferenz am 6. und 7. Juni 2018 (89. Konferenz) auf Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg folgenden Beschluss gefasst hatte:

„2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher – auch im Hinblick auf die stark rückläufigen Eingangszahlen in den Zivilverfahren – dafür aus, die Verfahrensstrukturen im Bereich der Zivilklagen dahingehend zu untersuchen, ob insbesondere für den Bereich von geringfügigen Forderungen ein neues und kostengünstigeres Online-Verfahren entwickelt werden sollte.“

- 4 Schon im Hamburger Beschlussvorschlag hieß es zum Vergleich mit anderen Ländern:

„Andere Länder haben auf den Trend bereits reagiert und sind für den Bereich der Justiz tätig geworden. So gibt es etwa in Großbritannien bereits seit einigen Jahren mit dem Small Claims Court eine Art eigenen Rechtsweg, über den

Forderungen - mittlerweile bis zu einer Höhe von GBP 100.000 - online geltend gemacht werden können. Nachdem 2016 ein umfassender Bericht zur Struktur der Zivilgerichtsbarkeit von Lord Justice Briggs („Briggs-Report“) vorgelegt worden ist, gibt es in Großbritannien nun zusätzliche Bestrebungen, ein verpflichtendes Online-Gericht für Forderungen bis zu GBP 25.000 einzuführen, dessen IT auch für Smartphones und Tablets zugeschnitten sein soll, und das von den Parteien auch ohne Unterstützung von Rechtsanwälten genutzt werden kann. In Canada, British Columbia, gibt es mit dem Civil Resolution Tribunal (CRT) bereits eine gerichtliche Streitbeilegungsplattform für Forderungen von (bisher) bis zu 5000 Dollar. Das Verfahren kann vor dem CRT online geführt werden und verläuft über fünf verschiedene Stufen, die auch Vergleichsverhandlungen abdecken, und an dessen Ende (fünfte Stufe) eine gerichtliche Entscheidung erfolgt, sofern das Verfahren nicht zuvor beendet werden konnte. Dänemark ist noch einen Schritt weitergegangen: Dort werden seit Ende Januar 2018 grundsätzlich alle neuen Zivilverfahren über ein Prozessportal online geführt.“

1.2 Studie zur Digitalisierung der Justiz 2022

- 5 Unsere Bewertung geben wir vor dem Hintergrund der im Juni 2022 veröffentlichten Studie „The Future of Digital Justice“, die der Legal Tech Verband gemeinsam mit der Boston Consulting Group und der Bucerius Law School durchgeführt hatte. Die Studie verglich den Stand der Digitalisierung in Deutschland mit den Entwicklungen in Singapur, Kanada, Österreich und England & Wales.
- 6 Das Ergebnis war ernüchternd: Die deutsche Justiz lag damals im internationalen Vergleich 10 bis 15 Jahre zurück. In der Studie heißt es u.a.:

„Unsere Forschung zeigt eine unbequeme Wahrheit: Die in Deutschland eingesetzten Technologielösungen sind nicht nur vergleichsweise klein, veraltet und unzureichend nutzerzentriert, sondern auch über Bundesländer, Gerichte und Fachgerichtsbarkeiten hinweg zersplittert und uneinheitlich (so existieren etwa 50 verschiedene eAkte-Systeme). Die Digitalisierung der Justiz liegt um 10 bis 15 Jahre hinter den führenden Ländern zurück, während Fallüberlastung,

Kostendruck und eine bevorstehende Pensionierungswelle den Modernisierungsdruck weiter erhöhen.“

Die Studie mit einer deutschen Zusammenfassung und weiteren Materialien kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/die-zukunft-digitaler-justiz-internationale-studie-zeigt-deutschlands-rueckstand-und-liefert-konkrete-loesungsansaetze/>

1.3 Arbeitsgruppe JustizCloud

- 7 Dieser Befund wurde jüngst durch den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „JustizCloud“ von Januar 2025 bestätigt:

„Vor allem die fragmentierte, heterogene IT-Landschaft erschwert die Einführung gemeinsam entwickelter Verfahren und bindet sachliche und personelle Ressourcen – in Zeiten knapper Haushalte und Fachkräftemangels.“

Der Abschlussbericht kann auf einer Homepage des BMJV heruntergeladen werden: https://www.bmjb.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250122_Justizcloud_Abschlussbericht.pdf?_blob=publicationFile&v=2

- 8 Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Entwurf – mit seiner Zielrichtung auf ein Online-Verfahren und die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen, Unternehmen und Justiz – ein längst überfälliger, aber sehr erfreulicher Schritt.

1.4 Digitalisierung der Justiz im europäischen Vergleich

- 9 Im europäischen Vergleich fällt auf, dass Deutschland strukturell und organisatorisch erheblich hinterherhinkt. Während Länder wie Österreich, Estland oder Dänemark längst standardisierte Online-Verfahren anbieten – teilweise mit Erfolgsquoten über 80 % bei Verbrauchersachen – befindet sich Deutschland noch in einer Pilotphase.
- 10 Diese Staaten haben frühzeitig erkannt, dass die Digitalisierung kein Selbstzweck ist, sondern Zugang zur Justiz, Effizienz und Rechtsfrieden verbessern kann. Zugleich zeigen sie: Erfolg setzt eine zentrale Steuerung, verlässliche Budgets und konsequente Nutzerorientierung voraus.
- 11 Deutschland steht hier vor einer doppelten Herausforderung: einer föderal zersplitterten IT-Landschaft einerseits und einer

historisch gewachsenen Skepsis gegenüber IT-Projekten im Justizbereich andererseits. Umso wichtiger ist es, dass dieser Entwurf als Signal verstanden wird: Digitalisierung ist nicht optional, sondern notwendiger Bestandteil funktionierender Rechtsstaatlichkeit im 21. Jahrhundert.

2 Einzelne Anmerkungen

- 12 Auch wenn wir den Regierungsentwurf positiv bewerten, haben wir folgende Anregungen für die weitere Entwicklung

2.1 Kommunikationsplattform (§§ 1131 ff. ZPO-E)

- 13 Unabhängig davon, wie man grundsätzlich zu Online-Verfahren steht: Die Kommunikationsplattform muss eingeführt werden. Die Digitalisierung der Justiz bildet heute noch analoge Arbeitsabläufe ab, die auf technischen Beschränkungen vergangener Jahrhunderte beruhen. Die gesamte Kommunikation muss daher vom ERV weg- und zu einer plattformbasierten Kommunikation hingeführt werden. Das ist auch der Standard anderer Länder und ist zwingende Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Justiz.

2.2 Evaluierungszeitraum (§§ 1134, 1136 ZPO-E)

- 14 Der vorgesehene Evaluierungszeitraum von bis zu zehn Jahren ist zu lang.
- 15 In der Praxis bedeutet eine so lange Frist nur, dass Projekte ihre Dynamik verlieren. Die Einführung der eAkte hat gezeigt, dass zu weite Zeiträume die Motivation und Zielklarheit untergraben. Wir empfehlen daher, die Evaluation bereits nach fünf Jahren verbindlich vorzusehen.
- 16 Man sollte dabei auch berücksichtigen, dass es viele Beispiele aus anderen EU-Ländern gibt, in denen solche Projekte erfolgreich umgesetzt werden. Von diesen Projekten kann man lernen, was wiederum eine kürzere Evaluierungszeit rechtfertigt.
- 17 Das ist ausreichend, um belastbare Erkenntnisse über Nutzung, Akzeptanz und technische Stabilität zu gewinnen, und gleichzeitig kurz genug, um politische und organisatorische Nachsteuerung zu ermöglichen.

2.3 Bundeseinheitliche Systeme und Governance

- 18 Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf auf bundeseinheitliche Zugänge und Infrastrukturen setzt. Dies ist der entscheidende Unterschied zu früheren Digitalisierungsinitiativen, die an föderaler Kleinteiligkeit scheiterten. Die og. Vergleichsstudie des Verbands sowie der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe JustizCloud belegen das. Wichtig ist eine Einbeziehung der verschiedenen Stakeholder, aber nach Anhörung und Berücksichtigung der Stakeholderbelange muss ein Projekt auch durchgeführt werden können, was von den Stakeholdern Projektdisziplin erfordert. Im Rahmen des Föderalismus bedeutet das eine von Bundes- und Landeslegislaturperioden unabhängige Bundesdisziplin, um den Bund und damit die Länder stärker zu machen.
- 19 Die in unserer Studie analysierten internationalen Best-Practice-Beispiele zeigen, dass Digitalisierungsvorhaben in der Justiz nur erfolgreich sind, wenn sie
- zentral gesteuert,
 - finanziell dauerhaft gesichert und
 - technisch interoperabel sind.
- 20 Das geplante Online-Verfahren erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich. Es bleibt aber essenziell, dass die technische und organisatorische Gesamtverantwortung klar zugeordnet und verbindlich ausgestaltet wird.

2.4 Umsetzung: Nutzerfreundlichkeit und Datenschutz

- 21 Der Gesetzentwurf regelt naturgemäß keine technischen Details. Gleichwohl steht und fällt der Erfolg des Projekts mit der praktischen Umsetzung.
- 22 Aus Sicht unserer Verbandsmitglieder – viele davon entwickeln oder betreiben komplexe IT-Systeme für Justiz und Verwaltung – ist entscheidend, dass Nutzerfreundlichkeit („UX“, Abkürzung für User Experience) und Datenschutz von vornherein in die Planung einbezogen werden (UX und Datenschutz „by design“).
- 23 Erfolgreiche digitale Verfahren zeichnen sich dadurch aus,

- dass Bürgerinnen und Bürger sie intuitiv bedienen können,
 - dass Vertrauen in den Umgang mit personenbezogenen Daten besteht, und
 - dass technische Lösungen transparente Kommunikationswege schaffen.
- 24 Ohne Berücksichtigung dieser Kriterien scheitert jedes Vorhaben. UX und Datenschutz sind kein „nice to have“, sondern essentiell für die erfolgreiche Umsetzung. Die Erfahrung mit anderen großen Digitalisierungsprojekten (zB. Patientenakte) zeigt, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Schutz ihrer Daten besonders wichtig ist. Wenn diese Faktoren nicht von Beginn an berücksichtigt werden, drohen dieselben Akzeptanzprobleme wie bei früheren E-Government-Projekten. Ein benutzer- und datenschutzzentrierter Entwicklungsansatz ist daher zwingend.

2.5 Zugangshürden und Identifizierung (§ 1124 Abs. 1 ZPO-E)

- 25 Ein besonders wichtiger Punkt betrifft den elektronischen Zugang.
- 26 Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass Bürgerinnen und Bürger, die bereits über ein „Bürgerpostfach“ verfügen, dieses bislang nicht für die Kommunikation mit der Justiz nutzen können. Das widerspricht dem Gedanken einer durchgängigen digitalen Verwaltung. Die Zugangsvoraussetzungen unterscheiden sich ohne Not von anderen Zugangshürden, mit denen Bürgerinnen und Bürger täglich zu tun haben und an die sie sich gewöhnt haben (zB 2-Faktor-Authentifizierung neben Nutzernamen und Passwort).
- 27 Wir plädieren daher dafür, die Zugangshürden zunächst bewusst niedrig zu halten. Ziel sollte sein, im Rahmen der Evaluation zu prüfen, ob sich tatsächlich Risiken ergeben, anstatt sie hypothetisch zu unterstellen.

2.6 Nutzungspflicht, Medienbruch (§ 1124 Abs. 3 Satz 1 ZPO-E)

- 28 Die vorgesehene Nutzungspflicht für Klageparteien ist grundsätzlich sachgerecht, weil sie Effizienz und Rechtsklarheit fördert. Problematisch ist jedoch, dass der Regierungsentwurf die Einbeziehung der beklagten Partei in das Verfahren nicht behandelt.

- 29 Damit beginnt das Verfahren mit einem Medienbruch, was den digitalen Verfahrensfluss unterbricht. Wir regen daher an, die Einbindung der beklagten Partei ausdrücklich zu regeln, und zwar so, dass die beklagte Partei ihrerseits die Voraussetzungen schaffen muss, um an einem Online-Verfahren teilnehmen zu können. Diese Herausforderungen werden die Bürgerinnen und Bürger bewältigen, man sollte ihre Fähigkeiten insoweit keinesfalls unterschätzen. Wir halten zB. den Vorschlag von Professorin Rühl (Stellungnahme Rühl, S. 8 Fn. 18) für diskussionswürdig und praxisnah.

2.7 Verfahrensschutz für Bürgerinnen und Bürger

- 30 Künftig sollen Zahlungsansprüche bis zu 10.000 Euro vor den Amtsgerichten – ohne Anwaltszwang – und auch im Online-Verfahren verhandelt werden können. Das senkt die Zugangshürden erheblich, verlangt aber gleichzeitig nach einer verstärkten materiellen Prozessleitung.
- 31 Der Regierungsentwurf ist uE zu technisch und berücksichtigt Belange von nicht anwaltlich vertretenen Personen nicht in ausreichendem Maße. Wir regen daher an, für Online-Verfahren den Rechtsgedanken aus § 87 Abs. 1 Satz 1 PatG in § 139 ZPO zu integrieren, um Gerichten die Möglichkeit zu klareren Hinweisen zu geben. Ein entsprechender Vorschlag findet sich bereits im Abschlussbericht der ZPO-Reformkommission (Teil E I 3, S. 127 f.). Die Reformkommission hatte natürlich erkannt, dass die ZPO bislang keine aktive richterliche Verfahrensleitung kennt, dies aber im Verbraucherinteresse – insbesondere bei Online-Verfahren ohne anwaltliche Vertretung – neu bewertet werden müsse.

3 Fazit

- 32 Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer digitalisierten Justiz. Er greift zentrale Problemfelder – Zugang, Effizienz, Nutzerfreundlichkeit – auf und bietet die Chance, die Justiz in Deutschland grundlegend zu modernisieren. Damit dieses Vorhaben erfolgreich wird, ist entscheidend,
- dass die Umsetzung bundeseinheitlich gesteuert wird,
 - dass der Evaluationszeitraum verkürzt wird,

- dass die Nutzerperspektive und Datenschutz frühzeitig einbezogen werden, und
- dass technische und rechtliche Aspekte **integriert gedacht** werden.

33 Digitalisierung darf nicht in der Technik enden. Sie ist eine Frage von Vertrauen, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit. Der Regierungsentwurf zeigt in die richtige Richtung und sollte jetzt mit Mut, Tempo und Nutzerfokus umgesetzt werden.

.../Anhang

4 Anhang – Stellungnahme des Legal Tech Verbands Deutschland vom 27. Juni 2025 zum Referentenent- wurf

Berlin, 27. Juni 2025

Stellungnahme des Legal Tech Verband Deutschland

Zur Evaluierung des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG)

Der Legal Tech Verband (im Folgenden „Verband“) unterstützt die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Gesetzgebungsverfahrens zur Erprobung eines digitalen Zivilverfahrens uneingeschränkt und bedankt sich für die Möglichkeit zum aktuellen Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Der Verband verfolgt das Ziel, die Digitalisierung im Rechtsbereich voranzutreiben und so den Zugang zum Recht zu vereinfachen.

In dieser Stellungnahme wird zur besseren Lesbarkeit überwiegend das neutrale Maskulin verwendet. Selbstverständlich sind damit stets alle Geschlechter gemeint.

HINTERGRUND

In unserer Stellungnahme vom 15. Juli 2024¹ zum vorangegangenen Entwurf aus der 20. Legislaturperiode haben wir die Notwendigkeit niedrigschwelliger Zugangsmöglichkeiten und effizienter digitaler Prozesse hervorgehoben. Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme zentraler Impulse aus unserem Papier, wie bspw. die Forderungen zur nutzerzentrierten, strukturierten und digitalen Verfahrensgestaltung und das Einrichten von Reallaboren für digitale Verfahren. Des Weiteren begrüßen wir

¹ <https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/stellungnahme-vom-15-juli-2024-zur-evaluierung-des-gesetzes-zur-entwicklung-und-erprobung-eines-online-verfahrens-in-der-zivilgerichtsbarkeit-overpg/>

die Einstufung des Vorhabens als besonders eilbedürftig. Seit seiner Gründung setzt sich der Verband für einen gerechten und zeitgemäßen Zugang zum Recht ein. Die digitale Transformation setzt voraus, dass rechtsstaatliche Verfahren auch in einer zunehmend digitalisierten Lebensrealität funktionieren. Nur wenn digitale Mittel auch in der rechtlichen Praxis Einzug halten, kann das Versprechen des Rechtsstaats, Gleichheit vor dem Gesetz und effektive Rechtsdurchsetzung, dauerhaft eingelöst werden.

Dafür braucht es nicht nur technische Systeme, sondern auch digitaltaugliches Recht. Und damit gesetzliche Verfahren, die auf strukturierten Daten, automatisierten Abläufen und digitale Kommunikation ausgelegt sind. Nur so können Justiz, Anwaltschaft und die Gesellschaft von den Potenzialen der Digitalisierung profitieren. Beispielsweise in Form von schnelleren Verfahren und besserem Zugang insbesondere für bislang benachteiligte Gruppen. Wenn Recht nicht digital gedacht wird, verliert es langfristig seine Wirkungskraft.

BEWERTUNG DER WESENTLICHEN REGELUNGEN UND ÄNDERUNGEN DES VORLIEGENDEN ENTWURFS

1. Reduzierte Gerichtsgebühr

Die weiterhin bestehende Reduzierung der Verfahrensgebühr im Online-Verfahren ist zu begrüßen, da es den Anreiz für die Nutzung des Verfahrens weiter erhöht. Wir befürworten diese Regelung ausdrücklich.

2. Streitwertgrenze (§ 23 Nr. 1 GVG)

Die Beschränkung des Online-Verfahrens auf zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von zur Zeit 5.000 EUR (§ 1122 Abs. 2 ZPO-E) hat zwar einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt (§ 23 Nr. 1 GVG), dennoch ist diese Grenze zu überdenken. Bei gleichgelagerten Sachverhalten hat diese Grenze keinen sachgerechten Anknüpfungspunkt an den Gegenstand des Rechtsstreits. Auch erscheint fraglich, ob die Landgerichte von vornherein gänzlich aus dem Online-Verfahren ausgeschlossen werden sollten. Daher ist in Betracht zu ziehen, ob nicht eine anderweitige inhaltliche Differenzierung

vorzunehmen ist, auch wenn diese komplexer ist. So zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass Legal Tech-Lösungen weniger abhängig von einem Streitwert sind, sondern sich vielmehr an der Frage eines gleichgelagerten Sachverhalts orientieren. Denkbar wäre insofern ab der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG nur bestimmte Rechtsgebiete auszunehmen, wie etwa die, welche unter die Zuständigkeiten der besonderen Kammern (bspw. Kammern für Handelssachen, Wirtschaftsstrafkammern) an den Landgerichten fallen oder Rechtsgebiete, die in der Regel emotional aufgeladen und komplex sind (bspw. Erbrechtliche Streitigkeiten).

3. Anwälte

Die Verpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur strukturierten Übermittlung von Anträgen und Erklärungen (§ 1132 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E) ist aus unserer Sicht ein entscheidender Schritt hin zu einer datengestützten, automatisierbaren Justiz. Sie schafft die Voraussetzungen für effizientere Gerichtsprozesse und technische Interoperabilität und ist unerlässlich.

4. Digitale Strukturierung

Die Ausweitung zur Strukturierung des Prozessstoffs in einem digitalen Verfahrensdokument durch § 1126 ZPO-E und die Pflicht zur strukturierten Datenübermittlung für Anwälte (§ 1132 Abs. 2 S. 2 ZPO-E) entspricht einer Kernforderung des Verbands: Rechtsdurchsetzung effizient, automatisierbar und integrationsfähig zu gestalten. Vor allem auch mit Blick auf zukünftige KI-Nutzung.

5. Örtliche Zuständigkeitskonzentration (§ 1123 Abs. 2–3 ZPO-E)

Die Möglichkeit, Online-Verfahren auf bestimmte Amtsgerichte zu konzentrieren, ermöglicht eine gebündelte Wissensallokation zur Weiterentwicklung digitaler Eingabesysteme. Dies erhöht die Effizienz und wird von uns begrüßt.

6. Digitale Kommunikation (§ 1124 ZPO-E)

Eine digitale Kommunikation ist sowohl auf einem sicheren Übermittlungsweg (nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ZPO) als auch über eine

Kommunikationsplattform nach §§ 1130, 1131 ZPO-E vorgesehen. Für den Zugang der Bürger dürfen hier die Registrierungshürden nicht unnötig komplex gestaltet werden, sondern durch niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten (wie etwa die bestehende BUND-ID) ersetzt werden.

7. Evaluierung und Weiterentwicklung (§ 1134 ZPO-E)

Eine erweiterte Evaluierung zeigt die Bereitschaft zu einer lernenden Gesetzgebung im Zeitalter rasanter Entwicklungen, die durch die digitale Transformation bedingt sind. Damit ist die erweiterte Evaluierung ein zentrales Prinzip für eine technologieoffene und evidenzbasierte Weiterentwicklung.

8. Digitale Rechtsantragstelle

Mit der Einbindung der digitalen Rechtsantragstelle wird ein dringend benötigter bürgernaher Zugang zu niedrigschwelliger Justiz realisiert.

9. Kommunikation über Plattform statt Postfach

Der Entwurf löst sich von der bloßen Nachbildung analoger Postwege und sieht eine Verfahrensführung über eine neue bundeseinheitliche Kommunikationsplattform vor. Diese Entwicklung begrüßen wir, sie entspricht unseren Empfehlungen für eine zukunftsfähige, offene, interaktive Justizplattform.

BUNDESEINHEITLICHE EINGABESYSTEME ALS SCHLÜSSELEMENT FÜR ZUGANG ZUM RECHT:

Die Eröffnung des Online-Verfahrens über bundeseinheitlich bereitgestellte Eingabesysteme unterstützen wir ausdrücklich und begrüßen, dass der Entwurf die Empfehlungen der Reformkommission „Zukunft des Zivilprozesses“ damit aufgreift. Diese Eingabesysteme ermöglichen eine strukturierte, barrierefreie und nutzerfreundliche Klageerhebung und sind damit ein zentrales Element eines modernen Zugangs zum Recht. Die Anbindung erfolgt auf technischer Ebene über den elektronischen Rechtsverkehr, wobei Bürgern und Bürgerinnen der kostenfreie Dienst „Mein Justizpostfach“ zur Verfügung steht. Für die Anwaltschaft wird die bestehende beA-Infrastruktur genutzt. Die Zugangsvoraussetzungen für nicht anwaltlich vertretene

Bürger sind niedrigschwellig zu gestalten. So wird den Rechtssuchenden eine realistische und verständliche Teilhabe am Verfahren ermöglicht.

Die bundeseinheitliche Ausgestaltung trägt darüber hinaus zu einer konsistenten Nutzererfahrung bei, wird so zur Rechtssicherheit beitragen und vermeidet einen föderalen Flickenteppich. Darüber hinaus schafft sie eine standardisierte technische Basis, die Interoperabilität der Systeme begünstigen könnte. Es ist essenziell, dass unterschiedliche technische Infrastrukturen, wie etwa von Gerichten, Verfahrensbeteiligten, der Verwaltung und Legal Tech-Anbietern, reibungslos zusammenarbeiten können. Nur so kann ein föderales System wie die deutsche Justiz einheitlich und nachhaltig digitalisiert werden. Legal Tech-Anbieter können durch standardisierte, digitale Vorverarbeitung und strukturierte Kommunikation den Zugang zum Recht vereinfachen und die Justiz bei der Bearbeitung entlasten. Damit dies funktioniert, müssen ihre Systeme allerdings interoperabel mit denen der Justiz sein. Etwa über definierte Schnittstellen und gemeinsame Datenformate. Zusätzlich könnten allgemeine Zugangshürden durch die konsequente Integration bereits etablierter Systeme wie der BUND-ID, die bereits in vielen Verwaltungsverfahren etabliert ist, deutlich vereinfacht werden. Dies ist vor allem bei dem Zugang der Bürger zu den Kommunikationsplattform nach §§ 1130, 1131 ZPO-E zu beachten.

Ferner wird die Bedienungsfreundlichkeit der Kommunikationsplattformen für die Akzeptanz des Online-Verfahrens entscheidend sein. Hier sollte man auf die umfangreiche Erfahrung von lang etablierten Legal Tech-Unternehmen zurückgreifen.

REALLABORE UND INNOVATIONSRAUM

Die gesetzliche Verankerung von Reallaboren im neuen zwölften Buch der ZPO ermöglicht eine kontrollierte und rechtsstaatlich eingebettete Erprobung digitaler Verfahren. Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf hier zahlreiche Empfehlungen der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ aufgreift. Auch in unserem

Impulspapier von April 2025 verweisen wir auf die dringend notwendige Möglichkeit, mit Reallaboren praxistaugliche Lösungen zu entwickeln und zu evaluieren.²

Die Einführung eines generellen Freibeweises könnte die Verfahrensführung zusätzlich beschleunigen. Gerade im Rahmen eines Reallabors kann geprüft werden, wie sich ein genereller Freibeweis bei massentauglichen Sachverhalten auf die Qualität und Effizienz der Entscheidungsfindung auswirkt. Der Gesetzgeber sollte diese Option ausdrücklich im Evaluierungsrahmen berücksichtigen.

Eine Testphase von 10 Jahren erscheint jedoch zu lange, insbesondere da der digitale und technische Wandel rasant an Fahrt aufgenommen hat. Es sollte die Möglichkeit bestehen, dass Online-Verfahren im Falle eines Erfolges bereits nach 3-5 Jahren dauerhaft zu etablieren und die Beschränkungen aufzuheben bzw. weiter zu reduzieren.

KERNFORDERUNGEN DES VERBANDES:

Unsere ursprünglichen Forderungen für die Umsetzung behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden hier vollständigkeitshalber noch einmal aufgezählt:

- Von dem weiten Gestaltungsraum sollte umfassend Gebrauch gemacht werden und eine Vielzahl von Anwendungsfeldern für die Bürger eröffnet werden.
- Die Schaffung von weitergehenden Konfliktlösungsangeboten für die Parteien sollte dabei ein Schwerpunkt sein.
- Die digitalen Eingabesysteme sollten eine Strukturierung des Sachvortrags ermöglichen, welche sowohl mit einer Vereinfachung für die Parteien als auch mit einer Einsparung von Justizressourcen einhergeht.
- Die Zugangsschwellen für die Parteien sind niedrig zu gestalten. Diese gilt insbesondere für den Zugang der Bürger zu den digitalen

² <https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/impulspapier-fuer-die-neue-bundesregierung-2025/>

Kommunikationsplattformen. Etwaige komplexe Nutzungsvorgaben sind durch existierende einfachere Wege (wie etwa die BUND-ID) zu ersetzen..

- Entsprechende Angebote sind durch sinnvolle (Aufklärungs-) Kampagnen derart publik zu machen, dass die Bürger Kenntnis erlangen, für welche Ansprüche die digitalen Angebote genutzt werden können.
- Die Eingabesysteme sollten für Bürger derart attraktiv gestaltet werden und durch selbsterklärende Navigations- und Assistenzfunktionen unterstützt werden, dass sich die Zielsetzung der Stärkung eines bürgernahen Zugangs zum Recht durch den Abbau von Zugangshürden verwirklichen kann.
- Die Plattformlösungen sollten mittel- und langfristig geeignete Datentransferlösungen bereithalten, um die Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten.
- Die Plattformlösungen sollten eine derart strukturierte Datenaufbereitung beinhalten, dass zukünftig auch KI-Systeme daran anknüpfen können.
- Ein konstruktiver und innovativer Umgang mit Fehlern muss gewährleistet werden (modernes Fehlermanagement).
- Ein bisher nicht vorgesehener Wechsel vom Onlineverfahren ins Regelverfahren oder umgekehrt ist zu überdenken, um eine weitere Flexibilisierung zu ermöglichen.
- Innerhalb der Beweiserhebung ist zu überdenken, ob ein genereller Freibeweis zugelassen werden sollte, um eine signifikante und sinnvolle Beweiserhebung zu ermöglichen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUF EINEN BLICK

- **Starre Streitwertgrenze überdenken:** Stattdessen inhaltliche Anknüpfungspunkte in Betracht ziehen.
- **Verpflichtende strukturierte Datenübermittlung stärken:** Die bereits eingeführte Pflicht für Anwälte (§ 1132 ZPO-E) sichern und evaluieren.

- **Digitale Strukturierung weiterentwickeln:** Strukturierte Verfahrensdokumente (z. B. nach § 1126 ZPO-E) als Grundlage für KI-Anwendungen und Automatisierung konsequent fördern.
- **Reallabore aktiv nutzen:** Reallabore nicht nur gesetzlich ermöglichen, sondern in der Praxis als Entwicklungsräume für moderne Verfahrenskonzepte (z. B. generellen Freibeweis bei digitalen Verfahren prüfen, KI-gestützte Prozesse prüfen) konkret einsetzen.
- **Technische Interoperabilität sicherstellen:** Bundesweit einheitliche technische Standards und Schnittstellen (z. B. XJustiz, APIs) etablieren, um reibungslose Zusammenarbeit zwischen Justiz, Verwaltung und Legal Tech zu gewährleisten.
- **Digitale Kommunikationsplattform vollständig umsetzen:** Die Plattformlogik konsequent als neue Infrastruktur für gerichtliche Kommunikation nutzen – inklusive Assistenzsystemen, Dialogführung und strukturierter Kommunikation.
- **Die Evaluierungsphase flexibilisieren:** Bei positivem Verlauf sollte das Online-Verfahren bereits nach 3–5 Jahren verstetigt und bestehende Beschränkungen früher aufgehoben werden können. Angesichts der Dynamik technischer Entwicklungen ist eine zu starre Zehnjahresgrenze nicht mehr zeitgemäß.

FAZIT

Die deutsche Justiz steht vor der Herausforderung, den digitalen Wandel aktiv zu gestalten und rechtsstaatliche Verfahren fit für die digitale Realität zu machen. Der vorliegende Entwurf markiert eine deutliche Weiterentwicklung für die deutsche Zivilgerichtsbarkeit und greift wesentliche Forderungen des Verbands auf, insbesondere in den Bereichen Einrichtung von Reallaboren, strukturierte Digitalprozesse und bürgernaher Zugang durch den Plattformansatz für

Kommunikation. Die Einführung bundeseinheitlicher Eingabesysteme, strukturierter Datenformate sowie verbindlicher Nutzungspflichten ist ein bedeutender Fortschritt.

Diese Reformen sind zentrale Bausteine eines digitaltauglichen Rechts, das die Grundlage für eine moderne und bürgernahe Justiz schafft. Um Kompatibilitätsprobleme zu vermeiden, sollten technische Standards und Anbindungsmöglichkeiten (z. B. APIs) für Legal Tech-Anbieter frühzeitig definiert werden. Der Verband unterstützt den Entwurf und empfiehlt dessen rasche Umsetzung – unter Einbeziehung der aufgezeigten Weiterentwicklungspotenziale. Die Zukunft der deutschen Justiz darf nicht an übertriebener Vorsicht, föderaler Kleinteiligkeit oder mangelndem Innovationswillen scheitern.

Bei Rückfragen und den weiteren fachlichen Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

ANSPRECHPARTNERIN



Annika Schröder

Head of Public Affairs

annika.schroeder@legaltechverband.de



Ausschussdrucksache 21(6)15a
vom 13. Oktober 2025, 11:20 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Elvira Iannone

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An den Deutschen Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Nur per E-Mail an:

rechtsausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“**

BT-Drs. 21/1509

Elvira Iannone

Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

10.10.2025

Sehr geehrter Herr Amtierender Vorsitzender Müller,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

hiermit danken wir für die Einladung zur Verbändebeteiligung und nehmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.000 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben. Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt.

Ziel des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ist es, eine einfache, nutzerfreundliche und niedrigschwellige Geltendmachung von Ansprüchen vor den Amtsgerichten in einem digitalen Gerichtsverfahren zu erproben. Dazu ist es innerhalb des größeren Rahmens der Digitalisierung der Justiz (wie auch in der Verwaltung) erforderlich, dass die elektronische Kommunikation im Zivilprozess nicht lediglich die Papierwelt abbildet, sondern neue digitale Verfahrensabläufe und Plattformlösungen geschaffen werden. Dafür sollen digitale Eingabesysteme und Plattformlösungen bereitgestellt werden, die an bestehende technische Infrastruktur anknüpfen – nutzerfreundlich, barrierefrei und bundeseinheitlich. Zusammen mit der digitalen Rechtsantragsstelle ist das zivilgerichtliche Online-Verfahren wesentlicher Bestandteil des in Konzeption befindlichen Bund-Länder-Justizportals für Onlineleistungen. Für die Akzeptanz durch Bürgerinnen und Bürger zentral sind Nutzerfreundlichkeit und die Inklusion aller Personen, unabhängig von ihrem Zugang zu diesen Technologien.

Die Einführung eines „Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit“ (Z. 2035) sowie die Schaffung einer Kommunikationsplattform für die verfahrensbezogene Kommunikation (Z. 2028, 2038) wurden entsprechend im Koalitionsvertrag vereinbart. Auch die auf Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder eingesetzte Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ hat in ihrem Abschlussbericht vom Januar 2025 empfohlen, den Zugang zum Recht durch das Angebot eines Online-Verfahrens zu stärken und eine Kommunikationsplattform zu erproben. Mit einem niedrigschwelligen Zugang zur Justiz soll nicht zuletzt auch ein Beitrag geleistet werden, das VN-Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ (SDG 16) zu erreichen. Gleiches gilt für die Umsetzung von Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Wir beziehen ausschließlich zu den Aspekten Stellung, die direkt die Berufsausübung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern betreffen. Dies sind

- (I) Allgemeine Überlegungen, Erprobung und Evaluierung,
- (II) Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit,
- (III) Elektronischer Rechtsverkehr,
- (IV) Zugang zur Kommunikationsplattform,
- (V) Kommunikation und Verhandlung mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung und
- (VI) Reduzierung der Gerichtsgebühr für Online-Verfahren.

(I) Allgemeine Überlegungen, Erprobung und Evaluierung

Der BDÜ begrüßt die Bestrebungen zur Digitalisierung der Justiz und damit auch die zu erwartenden Effizienzsteigerungen in der Kommunikation und der Verwaltung von Verfahren sehr – unter der **Bedingung, dass auch Verfahren unter Einbeziehung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Laut- und Gebärdensprachen erprobt und evaluiert werden.**

Dazu ist es aus unserer Sicht wesentlich, dass Abläufe, Strukturen und auch Zuständigkeiten für einzelne Prozessschritte neu gedacht werden. Denn ein schlichtes Abbilden der bestehenden Prozesse, Strukturen und auch Zuständigkeiten für einzelne Prozessschritte löst bestehende Probleme und Überlastungen nicht, sondern trägt zu deren Fossilierung bei – es wäre eine vergeudete Chance. Umso wichtiger ist die bereits im Titel anklingende Erprobung – also ein systematisches Ausprobieren unterschiedlicher Möglichkeiten an definierten pilotierenden Gerichten innerhalb einer vorab definierten Frist – und die begleitende Evaluierung.

Die Erprobung an den pilotierenden Gerichten muss zur Findung der besten Anwendungen und Funktionen selbstverständlich unterschiedliche Wege gehen. **Für uns ist es jedoch von herausragender Bedeutung, dass anschließend eine einzige Kommunikationsplattform eingeführt und tatsächlich auch in allen Bundesländern zur Anwendung kommt.** Denn die Herausforderung von föderalen Strukturen und heterogenen Anforderungen der technischen Landschaft (nicht nur) der Justiz beobachten wir schon länger, insbesondere seit den durch die SARS-CoV-19-Pandemie entstandenen Digitalisierungsprozessen,

beispielsweise bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen. Durch die Erprobungsphase darf nicht das Gegenteil dessen eintreten, was eigentlich verhindert werden soll, nämlich föderaler Wildwuchs mit Doppelstrukturen und entsprechenden Mehrfachaufwendungen dafür, weil Einzelne bundesweit erforderliche Kompromisse nicht mittragen bzw. umsetzen. Dies ist deswegen nicht nur für Effizienz und Etat, sondern auch für Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher von großer Bedeutung, weil sie fast immer in unterschiedlichen Bundesländern bestellt werden – je seltener die Sprachkombination, desto größer ist das Einsatzgebiet. **Die Bundeseinheitlichkeit muss gewährleistet werden. Daher müssen die über das Justizportal des Bundes und der Länder bereitgestellten digitale Eingabesysteme verpflichtend sein.**

Zu Artikel 1 Nummer 5 OVErPG (§§ 1134-1135 ZPO-E)

Wir begrüßen die geplante **zweistufige Evaluierung**, sodass allfällige Nachbesserungen, die sich aus einer ersten Evaluierung ergeben, ebenfalls evaluiert werden können. Inwiefern die vorgesehenen Dauern von jeweils 4 Jahren und damit auch eine Verstetigung nach 10 Jahren ausreichend bzw. realistisch sind, vermögen wir nicht einzuschätzen.

Eine Evaluierung nach § 1134 ZPO-E muss auch den Parameter abdecken, inwiefern die Funktionalitäten und Kommunikationsplattform durchgehend barrierefrei und aus Sicht von Bürgerinnen und Bürgern nutzerfreundlich sind. Insofern muss Abs. 2 § 1136 ZPO-E ergänzt werden um eine Ziffer, die Hinderungsgründe erfragt.

Dabei müssen auch die Anforderungen, die für eine **professionelle Einbeziehung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern erforderlich** sind, mitgedacht werden. Alle damit befassten Gremien, Strukturen und die pilotierenden Gerichte sind entsprechend dafür zu sensibilisieren.

(II) Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 1125 Abs. 2 ZPO-E)

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, dass die digitale Kommunikationsplattform nicht nur nutzerfreundlich, sondern auch explizit barrierefrei ausgestaltet sein soll. Damit dies tatsächlich umgesetzt wird, ist von vornherein zu berücksichtigen, dass – auch für professionelle Anwenderinnen und Anwender! – beispielsweise die Möglichkeit besteht, **Videos in Gebärdensprache hochzuladen**. Aktuell gibt es bei anderen Kommunikationsanlässen oft eine kommunikative Einbahnstraße: Informationen können zwar auf Deutscher Gebärdensprache abgerufen, aber nicht in Deutscher Gebärdensprache übermittelt werden. Analoge Überlegungen gelten für die **Verwendung von Leichter Sprache**.

Inwiefern darüber hinaus überhaupt eine **allgemeinverständliche Sprache** verwendet werden kann, die dennoch rechtssicher ist, sollte geprüft werden. Denn auch **Menschen mit Deutsch als Erst- oder Bildungssprache** verstehen nicht selbstverständlich oder gar automatisch die Fachsprache Rechtsdeutsch, unabhängig von der Fachlichkeit der Inhalte.

In diesem Sinne begrüßen wir auch die Absicht, für nicht anwaltlich vertretene natürliche Personen den **analogen Postweg beizubehalten**, sodass die fortschreitende barrierefreie

Digitalisierung selbst nicht zu einer Barriere wird. Notwendig ist sie auch für Personen, die kein eBO bzw. MeinJustizpostfach (MJP) beantragen können bzw. dürfen.

Nicht im Entwurf berücksichtigt ist bislang ein niedrighschwelliger Zugang für **Menschen, die (noch) nicht bzw. nicht mehr ausreichend Deutsch oder Deutsche Gebärdensprache beherrschen**. Für diese Menschen haben Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit – auch im Sinne des SDG 16 – eine sprachliche Bedeutung. **So sollten zumindest der Geltungsbereich für Online-Zivilverfahren bzw. die für ein Zivilverfahren notwendigen anzugebenden Informationen auch in weiteren (Laut-/Gebärden-) Sprachen abrufbar sein**. So können diese betroffenen Menschen informiert eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aufsuchen. Dies steht nicht in Konflikt mit der Tatsache, dass Deutsch Amts- und Gerichtssprache ist; vielmehr handelt es sich dabei um Metatexte. Dies ist insbesondere in Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung festgehaltenen **Staatsmodernisierung** zu betrachten.

Mehrsprachigkeit bedeutet hierbei ausdrücklich nicht ausschließlich Deutsch und Englisch. Gerade Menschen, die aus mehrsprachigen Ländern stammen, beherrschen zwar oft mehrere Sprachen, aber nicht unbedingt Englisch. Für eine praktikable Umsetzung können im Laufe der Zeit immer mehr Sprachen ergänzt werden, ausgehend von den Sprachen, die in Deutschland am häufigsten gesprochen werden. **Bei einem mehrsprachigen Setup ist zu berücksichtigen, dass fremdsprachige Übersetzungen qualitätsgesichert sind, also durch einschlägig qualifizierte Übersetzerinnen und Übersetzer angefertigt werden**.

Ansprechpartner hierfür können auch und insbesondere die **Sprachendienste der Bundesministerien** sein, die nicht nur ausführender Dienstleister sind, sondern auch über eine hohe Beratungskompetenz verfügen, die oft übersehen wird.

(III) Elektronischer Rechtsverkehr

In der Begründung zum vorliegenden Entwurf heißt es bezüglich des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) unter A. I. 1. Gesetzlicher Entwicklungsstand (S. 24-25)

„Zentrale Bestandteile der digitalen Transformation der Justiz sind der elektronische Rechtsverkehr von Gerichten und Staatsanwaltschaften mit den Verfahrensbeteiligten sowie die Einführung der elektronischen Akte.“

und weiter unter A. I. 2. Ergänzungsbedarf (S. 25)

„Die Rechtswirklichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs ist vorwiegend auf professionelle Anwender ausgerichtet, wobei insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (besonderes elektronisches Anwaltspostfach), Notarinnen und Notare (besonderes elektronisches Notarpostfach) und Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (besonderes elektronisches Behördenpostfach) über besondere elektronische Postfächer am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnehmen. Bürgerinnen und Bürger stehen dagegen bislang nicht im primären Fokus des elektronischen Rechtsverkehrs.“

Ebenfalls bislang vom regulären ERV professioneller Anwenderinnen und Anwender ausgeschlossen ist eine wesentliche Gruppe: ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher – für die Kommunikation von Ladungen, zur Übermittlung von Unterlagen zur Übersetzung bzw. zur Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz sowie bestätigter Übersetzungen oder zur Rechnungslegung.

Für die sichere Kommunikation mit beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern und beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurde der zum 01.01.2022 für die Bürger und Organisationen eröffnete ERV ausgebaut: Seit dem 01.01.2023 können sich auch Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach bestimmten Kriterien authentifizieren, die Berufsträgerschaft eintragen lassen und am ERV als Verfahrensbeteiligte teilnehmen. Dazu wurde eigens ein sog. „Dolmetscher-eBO“ geschaffen, jedoch als mangelhafte und umständliche Notkonstruktion. Noch werden ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer und beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher nur selten digital beauftragt. Vielmehr werden Informationen auf Papier an sie übermittelt, selbst dann, wenn sie bereits über ein Dolmetscher-eBO verfügen und darauf hingewiesen haben. Sie werden – im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen mit besonderem elektronischem Postfach – nicht von den anderen Anwendern gesehen. Um einen Medienbruch bei digitaler Aktenführung zu vermeiden, müssen in logischer Folge auch ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher konsequent in den ERV einbezogen werden. So wird ihnen zudem eine effiziente Auftrags- bzw. Projektverwaltung ermöglicht, was sie in ihrer Arbeit als Selbstständige von umständlichem Vorgehen entlastet.

Auch Sachverständige wurden zunächst bei der Einführung der besonderen elektronischen Postfächer übersehen, sollten dann aber nachträglich eingebunden werden (der diesbezüglich aktuelle Sachstand entzieht sich unserer Kenntnis). Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzer und Dolmetscher sind nach wie vor nicht eingebunden.

Wir fordern daher die Einführung eines „besonderes Übersetzer- und Dolmetscherpostfachs“, sodass der ERV auch in der Kommunikation mit Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern verpflichtend und für alle professionellen Anwender sichtbar wird.

(IV) Zugang zur Kommunikationsplattform

Zu Artikel 1 Nummer 5 (Titel 3 ZPO-E)

In § 1131 Abs. 1 ZPO-E sollen Verfahrensbeteiligte und das Gericht Zugang zur Kommunikationsplattform erhalten. Entsprechend werden unter § 1132 Abs. 1 bei den Identifizierungsverfahren lediglich Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie alle anderen Nutzerinnen und Nutzer geführt.

Nach unserem Kenntnisstand sind **Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscher und Übersetzer in Zivilverfahren keine Verfahrensbeteiligte** (mit Ausnahme von von Amts wegen geladenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Familiensachen). Selbst in

Strafverfahren sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher Beteiligte eigener Art. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um eine Regelungslücke, die geschlossen werden muss.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen unserer Berufsgruppe mit dem ERV (s. IV) ist unbedingt zu vermeiden, dass sich die Nichteinbindung wiederholt. **Es ist daher essenziell, dass Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzer und Dolmetscher als professionelle Anwenderinnen Zugang zur Kommunikationsplattform erhalten. Dies schließt eine Nutzungspflicht nach § 1133 ZPO-E mit ein.**

Dies auch im Lichte der Tatsache, dass so ein massives Problem in der aktuellen Praxis künftig vermieden werden kann - die Zurverfügungstellung von Unterlagen zur Vorbereitung von Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf Verhandlungen und damit einhergehende Qualitätseinbußen bei Verweigerung bzw. Qualitätssteigerungen bei Zurverfügungstellung.

Insbesondere mit Blick auf bestätigte Übersetzungen kann ein Medienbruch verhindert und damit die Effizienz im Verfahren für alle davon Betroffenen gesteigert werden bzw. ist eine Chat-ähnliche Kommunikation über ein Eingabesystem nicht umsetzbar.

(V) Kommunikation und Verhandlung mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 1127 Abs. 3, § 1129 ZPO-E)

Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung bzw. Videoverhandlungen sollen Verfahren beschleunigen. **Unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern** sind dabei jedoch **folgende Bedingungen, die sich auf praktische Erfahrungen in und außerhalb des Gerichtssaals sowie auf Forschungsergebnisse stützen, für die erforderliche Qualität der Dolmetschleistungen und zum Arbeitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwingend zu erfüllen**. Nur so kann ein rechtssicheres Verfahren gewährleistet und die Gesundheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und damit auch ihre Arbeitsfähigkeit erhalten bleiben.

Vorbemerkung 1: Variable Settings

Die Formulierungen im Referentenentwurf lassen offen, wie das technische Grundsetting sein soll. Es bleibt im praktischen Ergebnis dem Zufall bzw. dem Vorsitzenden überlassen, wo sich wie viele Personen der Parteien, des Gerichts und anderer am Verfahren Beteiligter aufhalten und sich zur Verhandlung „dazuschalten“. Dabei sind schematisch skizziert mehrere Konstellationen denkbar und auch realistisch und daher bei allen weiteren Ausführungen zu berücksichtigen:

alle Personen bis auf eine einzelne sind vor Ort anwesend;

zwei oder mehr Personen befinden sich an einem anderen, gemeinsamen Ort außerhalb des Gerichtssaals;

zwei oder mehr Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten außerhalb des Gerichtssaals;

alle Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten, niemand im Gerichtssaal.

In der translationswissenschaftlichen Forschung wird zudem unterschieden, wo sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher befinden:

die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich zusammen mit den meisten bei allen anderen Personen vor Ort, nur eine einzelne Person (oder mehrere nacheinander) befindet sich außerhalb des Gerichtssaals;

alle Personen befinden sich im Gerichtssaal, ausschließlich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich außerhalb;

ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil außerhalb, die Dolmetscherin oder der Dolmetscher ist vor Ort;

ein Teil der Personen befindet sich im Gerichtssaal, ein Teil und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher außerhalb;

alle Personen und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befinden sich an jeweils unterschiedlichen Orten.

Für jede dieser Konstellation sind andere Strategien und Mechanismen der Gesprächsführung zu beachten. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die technische Komplexität steigt, je mehr unterschiedliche „Orte“ vorhanden sind und damit Verbindungen hergestellt werden müssen. Gleichzeitig sinkt die technische und sonstige Kontrollierbarkeit. Darüber hinaus wird das Setup umso komplexer, je mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher für unterschiedliche Sprachen eingesetzt werden.

Hingegen findet sich auch in diesem Referentenentwurf keine Formulierung, die die technische Ausgestaltung dieser „Orte“ definiert oder auch nur Mindestvoraussetzungen festlegt. Auch ist nicht definiert, von wo aus Dolmetscherinnen und Dolmetscher arbeiten sollen: im Gerichtssaal, aus einem nahegelegenen Gerichtssaal (anstatt zum Ort der Verhandlung zu reisen, wie dies beispielsweise in Tirol der Fall ist), aus einem Dolmetschhub, aus dem anwaltlichen oder dem eigenen privaten Büro oder gar aus dem öffentlichen Raum? **Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Parteien über entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, Umgebungsbedingungen und Geräte verfügen, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht ohne weiteres „von zu Hause aus“ qualitativvoll dolmetschen können.**

Vorbemerkung 2: Gesundheitsrisiko Ferndolmetschen

Der Digitalisierungsschub der letzten Jahre, insbesondere durch die SARS-CoV-2/COVID-19-Pandemie, führte zur Entstehung bzw. Verbreitung des Ferndolmetschens im Bereich des Konferenzdolmetschens. Bei letzterem handelt es sich um Kommunikationssituationen mit mehreren oder gar vielen Beteiligten – im Gegensatz zum Dolmetschen im Gesundheits- und im Gemeinwesen, wo das Ferndolmetschen bereits vorher verbreiteter war und in der Regel nicht mehr als 2–3 Personen, die sich alle im gleichen Raum befinden, plus Dolmetscherin oder Dolmetscher audiovisuell teilnehmen. Auch aufgrund des jeweils

angewandten Dolmetschmodus (Simultan-/Flüsterdolmetschen oder Konsektivdolmetschen; ausführlicher unter Bedingung 3 Dolmetschmodi)¹ eignet sich das Konferenzdolmetschen als Vergleich zum Dolmetschen bei Gericht.

Gerade im ersten Jahr der Corona-Pandemie mussten sich auch Simultandolmetscher mit dem Thema des Ferndolmetschens auseinandersetzen (Remote Simultaneous Interpreting, RSI), was zuvor technisch überhaupt nicht möglich war. Die Umgebungs- und Arbeitsbedingungen waren meist suboptimal und sind es oft immer noch. Dies hat dazu geführt, dass laut einer internen Befragung unter den angestellten und freiberuflich für das Europäische Parlament tätigen Dolmetschern im Herbst 2022 knapp die Hälfte unter Beeinträchtigungen des Gehörs leiden, die subjektiv direkt auf die Arbeitsbedingungen der vorangegangenen zwei Jahre zurückgeführt werden. Bei allgemeinen und das Gehör betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind es noch mehr. Die Häufigkeit der Nennung aller Formen von gesundheitlicher Beeinträchtigung steigt mit der Ferndolmetsch-Exposition. Bei den Gehörschädigungen wurden meist Ohrgeräusche (Tinnitus) und Geräuschüberempfindlichkeit (Hyperakusis) genannt (weitere Erläuterungen dazu unter Bedingung 1 Akustik und Tonqualität); s.a.

https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_EP_und_RSI.pdf. Solche Vorkommnisse wurden auch immer wieder aus dem kanadischen Parlament (Englisch-Französisch) bekannt, sodass das Parlament selbst das Dolmetschen aus der Ferne im April 2024 eingestellt hat.

Bedingungen für qualitätsvolles Dolmetschen bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung

Um die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht und nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit der Justiz zu erhalten, sind höchste Standards bei technischer Ausstattung, Setup und Verhalten (Mikrofondisziplin) und die Einhaltung der einschlägigen technischen Normen zwingend erforderlich. Zwingend notwendige technische Anforderungen unberücksichtigt zu lassen, gefährdet das Gehör und die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Diese Anforderungen werden im Folgenden weiter ausgeführt und näher spezifiziert.

Bedingung 1: Akustik und Tonübertragung

Nur was Dolmetscherinnen und Dolmetscher hören und verstehen können, können sie auch dolmetschen. Daher kommt der Raumakustik und der Qualität des Tons fundamentale Bedeutung zu.

In einer Verhandlung vor Ort ist der Ton oft eine Herausforderung – schlechte Schallisolierung und Hall, Hintergrundgeräusche (raschelndes Papier, klingelndes Telefon,

¹ Dolmetschmodus bezeichnet die Art und Weise, wie gedolmetscht wird, simultan oder konsektiv. Das Simultandolmetschen erfolgt zeitgleich zu den Äußerungen einer Person, das Konsektivdolmetschen zeitversetzt nach Abschluss einer Äußerung oder nach einer Unterbrechung durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher, um auch bei längeren Äußerungen die Vollständigkeit und Genauigkeit der Verdolmetschung gewährleisten zu können.

Gespräche im Hintergrund), Abwenden des Sprechers vom Mikrofon etc. –, die das Dolmetschen erheblich erschwert.

Bei Kommunikation und Verhandlung mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung kommen zu diesen weiterbestehenden akustischen Schwierigkeiten zwei weitere hinzu. Erstens sinkt die Tonqualität allein durch die komprimierte technische Übertragung, die durch eine schlechte oder instabile Verbindung weitere Probleme mit sich führt (Aussetzer und Verzerrungen wegen Bandbreitenschwankungen, Interferenzen und andere technische Störgeräusche). Zweitens werden bei der Tonübertragung via Mikrofon und Kopfhörer alle Geräusche gleich laut übertragen und können schwerer ausgeblendet werden als in einer Vor-Ort-Situation.

Hinzu kommt das Verhalten aller an einer Videokonferenz teilnehmenden Personen, die ebenfalls die Tonqualität beeinflussen und so auch das Risiko von Schädigungen des Gehörs erhöhen. Es ist ein ruhiger, möglichst schallisolierter Raum zu wählen, Quellen von Störgeräuschen auszuschalten oder anders zu vermeiden und eine strikte Mikrofon- und Gesprächsdisziplin (s. Bedingung 5 Gesprächssteuerung) einzuhalten.

Alle oben genannten akustischen Schwierigkeiten beeinträchtigen die Konzentrationsleistung, die für das Dolmetschen grundlegend ist, sodass die Qualität der Verdolmetschung sinkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht sach- und normgerechte technische Ausstattung zum Einsatz kommt.

Außerdem wird potenziell das für die Arbeit grundlegende Werkzeug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, das Gehör, durch akustische Traumata, insbesondere Knalltraumata, gefährdet. Eine ständige hohe Lärmbelastung wiederum kann zu einem chronische Lärmtrauma und langfristig zu Schwerhörigkeit und Hörverlust führen. Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher an Kommunikation bzw. Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung virtuell teilnehmen, besteht bei schlechter Tonqualität und damit geringer Verständlichkeit das Risiko, dass der Eingangston zu laut ist durch den Irrtum, Verständlichkeit durch Lautstärke herzustellen. Ein Knalltrauma wiederum entsteht, wenn der Schalldruck für Sekundenbruchteile zu hoch ist, es also zu einer plötzlichen, starken Lärmentwicklung kommt, und durch diese Plötzlichkeit die Schutzmechanismen des Ohres versagen. Dabei bleibt das Trommelfell intakt, verletzt wird das Innenohr. Dies ist bei Videokonferenzen durch Hintergrund- und technische Störgeräusche wie durch stark divergierende Lautstärken der Sprecherinnen und Sprecher der Fall. Zu den Symptomen zählen (vorübergehende) Schmerzen, Ohrgeräusche und Schwerhörigkeit bis hin zum Hörverlust. Diese Symptome können wenige Stunden bis Tage andauern oder dauerhaft bleiben. Geräuschüberempfindlichkeit kann eine Folge anderer Hörschädigungen, insbesondere Tinnitus, sein und ist meist irreversibel.

Für die Qualität der Tonübertragung sind in den einschlägigen Normen

DIN EN ISO 20109:2017-03 Simultandolmetschen – Ausstattung – Anforderungen,

DIN EN ISO 24019:2022-12 Simultandolmetschplattformen – Anforderungen und Empfehlungen und

DIN 8578:2021-11 Konsekutives Ferndolmetschen – Anforderungen und Empfehlungen

Mindestanforderungen festgelegt. Diese dienen auch dem Gehörschutz.

Fazit: Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der Tonübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Ein Tontechniker muss für eine durchgehende technische Betreuung sorgen. Sollte die Tonübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend gesetzlich zu regeln.

Bedingung 2: Bildübertragung

Für das Dolmetschen in und aus Gebärdensprachen ist eine Bildübertragung eine *conditio sine qua non*.

Aber auch bei lautsprachlicher Kommunikation allgemein und so auch beim Dolmetschen spielen nonverbale Elemente (Mimik, Gestik, Körpersprache, Raumverhalten) eine große Rolle, da nur so die sprachlichen Äußerungen einer Person eingeordnet und Zusammenhänge besser verstanden werden können.

Bei einer Videokonferenz ist in der Regel nur das Gesicht der Sprecherinnen und Sprecher sichtbar, wobei die Mimik und Gestik aufgrund der räumlichen Entfernung, der verzögerten Übertragung und manchmal mangelhaften Bildqualität meist nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Hierdurch kann die Kommunikation erschwert werden.

Das Dolmetschen ist eine Tätigkeit, die sehr viel Konzentrationsleistung erfordert. Wenn äußere Einflüsse, wie eine unvollständige Kommunikation durch Fehlen oder Zeitversatz von Bildinformationen, diese Konzentration stören, sinkt die Qualität der Verdolmetschung zwangsläufig. Gleiches gilt, wenn nicht klar ist, wer gerade spricht, beispielsweise bei ausgeschalteten Kameras oder durch fehlende oder nicht eindeutige Einblendung von Namen oder Funktionen.

Für Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Kameras für die Bildübertragung und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden. Alle Personen müssen deutlich zu sehen sein, also Gesicht, Oberkörper und Hände. Wenn sich mehrere Personen an einem „Ort“ aufhalten, beispielsweise im Gerichtssaal, müssen zusätzlich Kameras und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden, um das Raumgeschehen als Ganzes wahrnehmen und so Äußerungen im Zusammenhang verstehen zu können (wer schaut wen an, wer bewegt sich wohin, woher kommt das Hintergrundgeräusch und ist es relevant?). Dies gilt für ausnahmslos alle anwesenden Personen.

Die Übertragung von Bildern nimmt ein deutlich größeres Datenvolumen in Anspruch als dies bei der Tonübertragung der Fall ist. Insofern muss die Internetverbindung kabelgebunden und zu bzw. an allen Orten ausreichend stark und ausreichend stabil sein, um eine verlässliche Bildübertragung gewährleisten zu können.

Auch Mindestanforderungen an die Qualität der Bildübertragung sind in den einschlägigen Normen (s. Bedingung 1 Akustik und Tonqualität) festgelegt.

In einer Verhandlung vor Ort ist allein durch die vorgegebene räumliche Anordnung der Personen im Gerichtssaal jederzeit nachvollziehbar, welche Funktion die gerade sprechende Person hat. Bei Kommunikation bzw. Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung ist dies nicht (automatisch) der Fall, alle Personen erscheinen meist gleichberechtigt auf dem Bildschirm oder die jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher werden groß eingeblendet. Dann fehlt die Zuordnung zur Funktion. Dies kann Parteien verwirren, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigen mehr Konzentration, die Äußerungen der jeweiligen Funktion zuzuordnen. Bei ausschließlicher Tonübertragung fehlen sogar diese visuellen Informationen, es kommt erfahrungsgemäß wesentlich schneller zu Verwechslungen. Für das Verständnis einer Äußerung ist es jedoch wesentlich, die Sprecherin oder den Sprecher zuzuordnen, andernfalls steigt die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse und Fehler. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die nicht physisch anwesenden Personen jederzeit in der Verhandlung eindeutig identifizierbar sind, indem ihre Funktion eingeblendet wird, auf Deutsch und der/den anderen Sprache/n, die von Personen im Verfahren gesprochen werden. Für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist entsprechend nicht der Name, sondern die Funktion „Dolmetscher/[„Dolmetscher“ in der anderen Sprache]“ einzublenden.

***Fazit:** Das Gericht hat für die normgerechte technische Ausstattung der umfassenden Bildübertragung zu sorgen und direkt vor der Verhandlung einen Technikcheck durchzuführen. Sollte die Bildübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend gesetzlich zu regeln.*

Bedingung 3: Dolmetschmodi

In einem Gerichtsverfahren vor Ort kommen grundsätzlich beide Modi vor:

Das *Simultandolmetschen* in der Sonderform des Flüsterdolmetschens kommt immer dann zur Anwendung, wenn lediglich eine oder zwei Personen im Raum die von allen anderen gesprochene Sprache nicht verstehen. Hierbei sitzt die Dolmetscherin oder der Dolmetscher neben der nicht deutschsprachigen Person (oder bei Nutzung einer Personenführungsanlage, also Headsets mit Talk-Back-Funktion, evtl. an anderer Stelle im Saal) und überträgt die Äußerungen der anderen Personen leise gesprochen ins Ohr.

Das *Konsekutivdolmetschen* wird immer dann angewendet, wenn mehr als eine Person der gesprochenen Sprache nicht mächtig ist, also wenn nicht Deutsch gesprochen wird.

Während einer Verhandlung vor Ort überwiegt meist das Simultandolmetschen, da insgesamt die meisten Redebeiträge auf Deutsch geäußert werden.

Bei Einsatz von Videokonferenztechnik ist das Flüsterdolmetschen nur dann anwendbar, wenn sich Dolmetscherin oder Dolmetscher und eine bis zwei nichtdeutschsprachige Personen physisch am gleichen Ort befinden.

Wenn Dolmetscherin oder Dolmetscher und nichtdeutschsprachige Person sich nicht physisch am gleichen Ort befinden oder mehr als eine bis zwei Personen auf die Verdolmetschung in der gleichen Sprache angewiesen sind, gibt es zwei Alternativen:

Entweder erfolgt die Verdolmetschung der gesamten Verhandlung konsekutiv. Dies hat zur Folge, dass eine Verhandlung wesentlich länger dauert als bisher vor Ort: Zusätzlich zu der „doppelten“ Zeit für Äußerungen in zwei Sprachen ist die Zeit zu rechnen, die durch Gesprächssteuerung, Rückfragen usw. hinzukommt.

Oder es ist die technische Ausstattung vorhanden, sodass technisch gestütztes Simultandolmetschen erfolgen kann. Dies bedeutet zum einen ein Videokonferenzsystem, das über mehrere Kanäle verfügt, sodass auf einem Kanal der Originalton übertragen wird, den Dolmetscherinnen, Dolmetscher und alle Personen hören, die die gerade gesprochene Sprache verstehen, und auf einem weiteren Kanal die Verdolmetschung übertragen wird.² Zum anderen impliziert dies eine entsprechend schallisolierte Arbeitsumgebung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher.³

Insbesondere vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist bei längeren Einsätzen auf eine ausreichende Anzahl an Dolmetschern zu achten, sodass Pausenzeiten eingehalten werden können, die maximale tägliche Einsatzzeit nicht überschritten wird und beim Simultandolmetschen mind. 2 Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher pro Team im Einsatz sind, wie es außerhalb des Gerichtssaals gängige Praxis ist.

***Fazit:** Wenn bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden sollen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese beim Setup beratend mit einbezogen werden, und dass bei längeren Einsätzen ausreichend Dolmetscherinnen und Dolmetscher beauftragt werden.*

Bedingung 4: Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken

Häufig werden der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher während des Verfahrens vor Ort Schriftstücke vorgelegt, die vom Blatt gedolmetscht werden⁴ sollen. Hierbei handelt es sich um einen physischen vorhandenen Gegenstand, der händisch überreicht wird, und den alle im Gerichtssaal Anwesenden sehen können.

Wenn sich bei Einsatz der Videokonferenztechnik die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht im gleichen Raum befindet, wie die Person, die das Schriftstück vorlegt, so muss es über das besondere Übersetzer- und Dolmetscherpostfach (s. (III) Elektronischer Rechtsverkehr und (IV) Zugang zur Kommunikationsplattform) übermittelt werden. Dies ist ausschließlich dann möglich, wenn das Schriftstück auch elektronisch vorliegt.

² Sollten mehrere Dolmetscherinnen und Dolmetscher gleichzeitig im Einsatz sein, muss auch die Anzahl der Kanäle entsprechend steigen (für jede Sprache ein Kanal).

³ Siehe Positionspapier zu den Arbeitsbedingungen beim Ferndolmetschen
https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE_VKD_PP_Arbeitsbedingungen_Ferndolmetschen_2023.pdf.

⁴ Eine andere verbreitete Bezeichnung für das Vom-Blatt-Dolmetschen oder Vom-Blatt-Übersetzen ist Stegreifübersetzen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass es sich tatsächlich um das gleiche Dokument handelt.

***Fazit:** Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher während der stattfindenden Verhandlung Schriftstücke vom Blatt dolmetschen sollen, dann ist es erforderlich, ihnen diese vor der Verhandlung zur Verfügung zu stellen. Dies ist gesetzlich zu regeln. Generell ist es für die inhaltliche und terminologische Vorbereitung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ratsam, ihnen vor der Verhandlung Informationen über das Verfahren und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu klären ist auch die Frage, inwiefern es für die Rechtssicherheit des Verfahrens notwendig ist, dass sich alle Personen davon überzeugen können, welches Schriftstück gerade vom Blatt gedolmetscht wird (und so z. B. Verwechslungen auszuschließen). Die gleiche Fragestellung gilt auch für zu leistende Unterschriften.*

Bedingung 5: Gesprächssteuerung

Bei einem Einsatz in Präsenz im Gerichtssaal steuern Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Regel die Länge der Redeabschnitte, indem sie die sprechende Person bei Bedarf verbal oder nonverbal unterbrechen und die Äußerung übertragen. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und sorgt für eine vollständige und genaue Verdolmetschung. Durch die Raumwahrnehmung ist es allen Anwesenden möglich zu erkennen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die sprechende Person unterbrochen hat bzw. wann die sprechende Person ihren Redebeitrag abgeschlossen hat. Daraus ergibt sich die Information, dass nun die nächste Person sprechen kann (sog. *turn-taking*).

Beim Einsatz von Videokonferenztechnik erfolgt die Unterbrechung der zugeschalteten Person durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher meistens (bei ausschließlicher Tonübertragung nur verbal), da bei einer räumlichen Trennung und damit möglicher Entfremdung von der Gesprächssituation die sprechende Person die Dolmetscherinnen und Dolmetscher weniger im Blick hat bzw. überhaupt nicht sehen kann. Eine häufige verbale Unterbrechung führt zu mehr Stress und Nervosität bei der unterbrochenen Person, als wenn die Unterbrechung nonverbal geschieht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unterbrechung aufgrund unterschiedlicher Latenz (Zeitverzögerung bei der Übertragung von Ton und Bild) zum falschen Zeitpunkt erfolgt, also beispielsweise nach einer kurzen Atempause, wenn der nächste Satz schon begonnen wurde. Aufgrund unterschiedlicher Latenz passiert es häufiger, dass Missverständnisse darüber entstehen, ob eine Person schon zu Ende gesprochen hat oder nicht; die nächste Person fällt ersterer ins Wort. Bei gedolmetschter Kommunikation müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher stärker gesprächssteuernd eingreifen und ggf. um Wiederholung bitten.

Gleiches gilt, wenn sich zwei Personen gegenseitig ins Wort fallen und gleichzeitig sprechen. In Verhandlungen vor Ort ist es bereits eine große Herausforderung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, alle Äußerungen zu übertragen und denprechenden Funktionen korrekt zuzuordnen. Bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung ist das Verstehen von nur zwei gleichzeitig gesprochenen Äußerungen erfahrungsgemäß nicht möglich, und folglich auch kein Dolmetschen.

***Fazit:** Wie bei Vor-Ort-Situationen empfiehlt sich, vor Beginn der Video- oder Telefonkonferenz alle Personen darauf hinzuweisen, dass im Laufe einer Äußerung jeweils kurze Pausen für die Konsekutivdolmetschung eingelegt werden müssen, damit Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Aussage möglichst genau übertragen können, und dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht unterbrochen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher ggf. stärker gesprächssteuernd eingreifen.*

Bedingung 6: Vertrauliche Kommunikation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Falls im Laufe eines Verfahrens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mandantschaft miteinander kommunizieren, kann diese Kommunikation vertraulich sein. Dann kann die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für dieses Gespräch, das von anderen Anwesenden nicht gehört werden soll, erforderlich sein. Bei Kommunikation bzw. Verhandlungen vor Ort flüstern diese Personen miteinander.

Bei Einsatz von Videokonferenztechnik muss neben der Vertraulichkeit dieses Gesprächs auch gewährleistet sein, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher dieses Gespräch hören und dolmetschen können. Wenn die Gesprächsbeteiligten und Dolmetscherinnen oder Dolmetscher am gleichen „Ort“ außerhalb des Gerichtssaals aufhalten, so ist dazu lediglich das Mikrophon auszuschalten, während die Kameras an bleiben. Wenn sich diese alle im virtuellen Raum befinden, muss ein separater Raum dafür ermöglicht werden (Break-out-Room). Wenn sich nur ein Teil der Gesprächsbeteiligten im Gerichtssaal befindet, so kann die Vertraulichkeit zum einen und die gedolmetschte Kommunikation zum anderen nur dann hergestellt werden, wenn alle anderen Personen den Gerichtssaal verlassen.

***Fazit:** Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass auch bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und ihrer rechtlichen Vertretung einerseits und die Herstellung von Kommunikation durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher andererseits erhalten bleiben.*

Bedingung 7: Datenschutz und Aufzeichnung

Die DSGVO-Konformität eines Anbieters von Technik zur digitalen Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung allein reicht nicht aus, um Anforderungen an den Schutz bei Verhandlungen zu gewährleisten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Sicherheit aller Telekommunikationsleitungen, über die Ton und Bild übertragen werden, ist ebenfalls zu bedenken.

Während bei einer Verhandlung vor Ort jederzeit für jeden sichtbar ist, wer sich im Raum befindet und wer nicht, entzieht sich bei Kommunikation und Verhandlungen mittels Ton- und Bildübertragung der Raum, in dem sich die virtuell teilnehmende(n) Person(en) befindet, der Sicht und damit der Kontrolle der anderen Anwesenden. Gleiches gilt bei reiner Tonübertragung. So ist es möglich und realistisch, dass sich weitere Personen im Raum aufhalten oder ein Aufzeichnungsgerät vorhanden und aktiviert ist.

Grundsätzlich ist das Filmen in einem Gerichtssaal unzulässig. Bei einer Aufzeichnung durch das Gericht muss sichergestellt sein, dass diese nicht durch eine nicht datenschutzgerechte Übertragung veröffentlicht wird.

Fazit: Für Verfahren, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, ist daher zu prüfen, inwiefern der Einsatz von Videokonferenztechnik überhaupt möglich ist.

Zusammenfassung (V) Kommunikation und Verhandlung mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung (§ 1127 Abs. 3, § 1129)

Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung eignet sich grundsätzlich nicht für alle Verfahren. Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung eignet sich auch nicht für alle Verfahren unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern je nach räumlicher Konstellation bzw. nur unter erheblichem finanziellem und technischem Aufwand. Andernfalls wird die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die schwierigen Arbeitsbedingungen deutlich erschwert, die zu einer Qualitätsminderung der Verdolmetschung und damit zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit des Verfahrens führen können. Darüber hinaus sind gravierende gesundheitliche Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch die weitere Berufstätigkeit beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen.

Daher ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Kommunikation und Verhandlungen unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildaufnahme überhaupt sinnvoll ist.

Eine Audioverbindung allein ist bei Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern nicht ausreichend. Bei Einsatz von Lautsprachdolmetscherinnen und -dolmetschern fehlen eventuell entscheidende Informationen für das Verständnis des Gesagten, sodass für ein Gerichtsverfahren gleich welcher Art davon abzusehen ist.

(VI) Reduzierung der Gerichtsgebühr für Online-Verfahren

Zu Artikel 24 und 25 OVErPG (Änderungen im Gerichtskostengesetz (GKG))

Eine Reduzierung der Gerichtsgebühr für zivilgerichtliche Online- gegenüber Präsenzverhandlungen als Anreiz zur Erprobung von Online-Verfahren ist nachvollziehbar, um ein Gegengewicht zu Vorbehalten vor technologischen Veränderungen aufzuwiegen. Allerdings wird dies die Bundesländer bzw. Gerichte, wenn auch moderat, so doch weiter belasten.

Bereits bei der Erhöhung der Honorare von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) 2021 haben Amtsgerichte die bis Ende 2020 gültigen Honorarsätze mit einer Rahmenvereinbarung nach § 14 JVEG „eingefroren“, um so die Erhöhung zu umgehen. Denn im Gegensatz zur Vergütung von Rechtsanwälten werden die im JVEG festgelegten Sätze für Dolmetscher und Übersetzer nicht als Mindestvergütung definiert, die durch eine

Rahmenvereinbarung nicht unterschritten werden darf, sondern nach § 14 JVEG als Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Von Dolmetschern und Übersetzern, die solche Rahmenvereinbarungen abschließen, wird also erwartet, dass sie die JVEG-Sätze (deutlich) unterbieten. Noch ist es zu früh eine Aussage darüber zu treffen, wie die Erhöhung der JVEG-Sätze zum 01.06.2025 sich diesbezüglich auswirken. Es ist jedoch zu erwarten bzw. befürchten, dass die alten Rahmenvereinbarungen bestehen bleiben, wenn nicht gar weitere Amtsgerichte zum Zweck der allgemeinen Kostenreduzierung systematisch Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG schließen werden.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine Reduzierung der Gerichtsgebühr für Online-Verfahren vehement ab, da dies – auch vor dem Hintergrund der massiven Probleme bei der Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) – nicht der Anreiz zur Erprobung von Online-Verfahren sein kann.

Abschließend danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf und damit auch für die weiterhin frühzeitige Einbindung in die weiteren Digitalisierungsprozesse der Justiz.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel
Vizepräsidentin
Vorstandsressort Beeidigte

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung



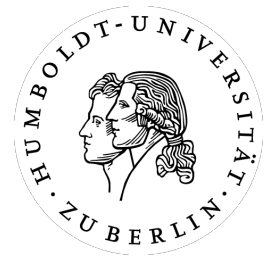
Ausschussdrucksache 21(6)15b
vom 13. Oktober 2025, 15:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Prof. Dr. Giesela Rühl

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074



Berlin, Oktober 2025

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (BT-Drucksache 21/1509)

– Schriftliche Stellungnahme –

Inhaltsübersicht

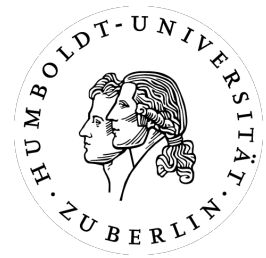
1. Einleitung	1
2. Allgemeine Würdigung	2
2.1. Voll digitales, optionales Online-Verfahren	3
2.2. Bund-Länder Kooperation und zentrale Online-Gerichte	4
2.3. Bundeseinheitliche Kommunikationsplattform	4
3. Verbleibende Verbesserungsmöglichkeiten	6
3.1. Erweiterung des Anwendungsbereichs	6
3.2. Niedrigschwelligerer Zugang	6
3.3. Nutzungspflicht für professionelle Einreicher	7
3.4. Einbindung und Teilnahmepflicht der beklagten Partei	8
3.5. Effektivierung der Videoverhandlung	9
3.5.1. Voll digitale Videoverhandlungen	9
3.5.2. Digitale Öffentlichkeit bei Videoverhandlungen	10
3.6. Kürzere Evaluationszyklen	10
3.7. Klarstellung: Wo es keine Probleme gibt	11
4. Zusammenfassung und Ausblick	12

1. Einleitung

Dass die deutsche Ziviljustiz seit mehr als zwanzig Jahren an dramatisch zurückgehenden Eingangszahlen leidet,¹ ist mittlerweile hinlänglich bekannt. Im Hinblick auf große, insbesondere internationale Wirtschaftsstreitigkeiten hat dies den Gesetzgeber im Jahr 2024 nach längerem Vorlauf dazu gebracht, das Justizstandortstärkungsgesetzes zu verabschieden.² Danach dürfen die Länder bei ausgewählten

¹ Siehe zu diesem Befund nur Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“ 21 ff. and 308 ff., April 2023, abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490.

² S. dazu ausführlich Rühl ZfPW 2024, 397 ff.



Oberlandesgerichten spezielle Senate für hochvolumige Wirtschaftsstreitigkeiten (sog. Commercial Courts) einrichten, die auf Wunsch der Parteien in erster Instanz zuständig sind und Verfahren vollständig auf Englisch führen.

Weniger Aufmerksamkeit hat im Vergleich dazu die Frage auf sich gezogen, was getan werden kann, um deutsche Gerichte auch für kleinere und mittlere Streitigkeiten, insbesondere für Verbraucherstreitigkeiten (wieder) attraktiv zu machen.³ Dabei steht die Ziviljustiz auch hier unter Druck. Denn zum einen betrifft der Rückgang der Fallzahlen auch und gerade die Amtsgerichte.⁴ Und zum anderen hat die Digitalisierung in Gestalt von Online Dispute Resolution und Legal Tech im außergerichtlichen Bereich Angebote entstehen lassen, die Verbrauchern schnell und einfach bei der Beilegung von Streitigkeiten und der Durchsetzung von Rechten helfen.⁵ Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit⁶ nimmt diesen Befund zum Anlass, um die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben. Sein Ziel ist es, für bestimmte Streitigkeiten die Rahmenbedingungen für ein vollständig digitales Erkenntnisverfahren zu schaffen und auf diese Weise den Zugang zur Justiz – und damit zum Recht – im Bereich kleinerer Streitigkeiten zu verbessern.

In Vorbereitung auf die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025 nehme ich im Folgenden zu dem Gesetzesentwurf Stellung.

2. Allgemeine Würdigung

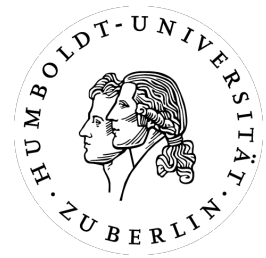
Der Gesetzesentwurf ist Teil der Reformen, die die Modernisierung und insbesondere die Digitalisierung der Ziviljustiz vorantreiben wollen. Im Kern sieht er zwei Neuerungen vor. Erstens soll ein neues Zwölftes Buchs in die ZPO (§§ 1121 ff. ZPO-E: „Erprobung und Evaluierung“) eingeführt werden, das die Grundlage für ein neues Konzept der Erprobungsgesetzgebung durch sogenannte Reallabore legt. Zweitens soll die Entwicklung und Erprobung eines digitalen Erkenntnisverfahrens sowie die Entwicklung und Erprobung einer zentralen, bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform angestoßen werden.

³ Siehe dazu aber Nicolai/Wölber ZRP 2018, 229 ff.; Rühl JZ 2020, 809; Steffen DRiZ 2018, 334 ff. Siehe außerdem den Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech, Herausforderungen für die Justiz, 2019; Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 212 ff.

⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.1, 2022, S. 12 f., https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile&v=7; Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht Zivilgerichte, Blatt 242341-01, 2023, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-zivilgerichte-2100210227005.html>.

⁵ S. dazu. Nur die Übersicht bei Rühl JZ 2020, 809, 811 f.

⁶ Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit, BT-Drs. 21/1509.



Im Folgenden wird nur auf die zweite Neuerung näher eingegangen. Zur ersten Neuerung sei lediglich gesagt, dass sie ohne Einschränkung zu begrüßen ist.⁷ Reallabore können ganz allgemein zum Experimentieren mit digitalen Technologien oder Kommunikationsformen eingesetzt werden. Sie können deshalb mittel- und langfristig zur Modernisierung und insbesondere zur Digitalisierung der Ziviljustiz beitragen.

2.1. Voll digitales, optionales Online-Verfahren

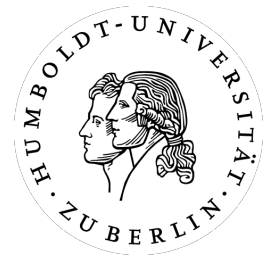
Im Mittelpunkt des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf steht die Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens und damit die Entwicklung und Erprobung eines vollständig digitalen Erkenntnisverfahrens. Dieses soll als neue – optionale – Verfahrensart neben die klassischen Verfahrensarten der ZPO treten und (dynamisch) Zahlungsklagen im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte erfassen (§ 1122 Abs. 2 ZPO-E i.V.m. § 23 Nr. 1 GVG). Die Einleitung des Verfahrens soll ebenso wie die Einreichung von Schriftsätzen in digitaler Form erfolgen (§ 1124 ZPO-E). Das Gericht soll den Streitstoff unter Nutzung digitaler Eingabesysteme oder elektronischer Dokumente strukturieren (§ 1126 ZPO-E) und eine Entscheidung grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung – oder nach einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz – treffen dürfen (§ 1127 ZPO-E). Eine eventuell notwendige Beweisaufnahme soll elektronisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden können (§ 1129 ZPO-E). Die Verkündung von Entscheidungen soll durch eine (digitale) Zustellung ersetzt werden (§ 1130 ZPO-E).

Die Entwicklung und Erprobung des so skizzierten Online-Verfahrens ist ohne Einschränkung zu begrüßen.⁸ Ein voll digitales Erkenntnisverfahren kann dazu beitragen, dass Bürgerinnen und Bürger Ansprüche auch ohne anwaltliche Vertretung niedrigschwellig und im Idealfall unkompliziert geltend machen können. Darüber hinaus kann ein entsprechendes Verfahren bei Gerichten zu Effizienzgewinnen führen. Insbesondere kann es Geschäftsstellen entlasten, da Akten nicht mehr händisch angelegt, bearbeitet und weitergereicht werden müssen. Die vorgesehene (digital unterstützte) Strukturierung (§ 1126 ZPO-E) kann zudem dazu beitragen, dass das Gericht den relevanten Prozessstoff besser aufbereitet erhält und den Rechtsstreit schneller entscheiden kann.

Zu begrüßen ist das vorgeschlagene Online-Verfahren auch insofern, als es optional ausgestaltet werden, für die Nutzerinnen und Nutzer also nicht verpflichtend sein soll (§ 1122 Abs. 1 S. 2 ZPO-E). Zwar ist der Anteil der Internetnutzerinnen und -nutzer in Deutschland in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Allerdings gibt es auch heute noch eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben oder das Internet nicht nutzen (können). So lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes der Anteil der „Offliner“ im Jahr 2024 in der Gruppe der 16- bis 74-Jährigen bei 5 % (etwa 3,1 Millionen Einwohnern) und in der Gruppe

⁷ Ebenso die grundsätzliche Einschätzung von Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 163.

⁸ S. allgemein zu den Vorteilen eines digitalen Erkenntnisverfahrens Rühl JZ 2010, 809, 813 ff. und Rühl, Digital Justice made in Germany: Zur Modernisierung der deutschen Ziviljustiz, in: Tölle et al (Hrsg.), FS Singer, 2021, S. 591 ff.



der 65 bis 74-Jährigen bei 15 %.⁹ Um den aus Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Justizgewährungsanspruch dieser Menschen nicht zu vereiteln, muss es daher auch nach Einführung des Online-Verfahrens möglich sein, ein normales – analoges – Zivilverfahren einzuleiten. Diesem Umstand trägt der Entwurf durch die optionale Ausgestaltung des neuen Online-Verfahrens Rechnung.

2.2. Bund-Länder Kooperation und zentrale Online-Gerichte

Entwickelt und erprobt werden soll das Online-Verfahren unter Federführung des Bundes in Kooperation mit den Ländern. Im Einzelnen sollen die Länder durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte bestimmen, die an der Erprobung teilnehmen (§ 1123 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E), wobei sie außerdem festlegen können, dass ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte oder für einzelne Sachgebiete zuständig ist (§ 1123 Abs. 2 und 3 ZPO-E).

Die so definierte Bund-Länder-Kooperation ist zu begrüßen. Indem der Entwurf die Länder in die Entwicklung und Erprobung des Online-Verfahrens (auf freiwilliger Basis) einbindet, dem Bund aber eine koordinierende Aufgabe zuweist, begegnet er dem Problem, dass die Verantwortung für die Justiz und die Justizverwaltung nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung in den Händen der Länder liegt. Dies hat in den letzten Jahren zu einer gewissen Zersplitterung der IT-Landschaft sowie zu ineffizienten Parallelentwicklungen einerseits und Schwierigkeiten bei der Koordinierung verschiedener IT-Systeme andererseits geführt. Das vom Gesetzentwurf vorgeschlagene koordinierende Engagement des Bundes kann im Hinblick auf das geplante Online-Verfahren dazu beitragen, die Digitalisierung der Ziviljustiz ressourcenschonend voranzutreiben und gleichzeitig eine (weitere) Zersplitterung der IT-Landschaft zu vermeiden.

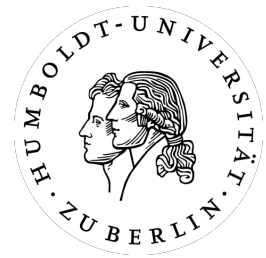
Zu begrüßen ist zudem, dass der Gesetzentwurf den Ländern gestattet, auch länderübergreifend einzelne Amtsgerichte für zuständig zu erklären (§ 1123 Abs. 3 ZPO-E). Der Entwurf ermöglicht damit die Schaffung zentraler Online-Gerichte. Zwar soll das zu entwickelnde Online-Verfahren amtsgerichtliche Streitigkeiten und damit Streitigkeiten erfassen, bei denen üblicherweise davon ausgegangen wird, dass sich die zuständigen Gerichte für die klagenden Parteien in erreichbarer Nähe befinden sollten. Bei einem Online-Verfahren, das vollständig digital geführt werden soll, spielt dies allerdings keine Rolle.¹⁰

2.3. Bundeseinheitliche Kommunikationsplattform

Neben der Erprobung eines vollständig digitalen Online-Verfahrens sieht der Gesetzentwurf die Einrichtung einer zentralen, bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform vor (§ 1131 Abs. 1 S. 1 ZPO-E). Sie soll der Erprobung digitaler Austausch- und

⁹ Gut 5% der Bevölkerung im Alter von 16 bis 74 Jahren in Deutschland sind offline – Zahl der Woche Nr. 15 vom 9. April 2024, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2024/PD24_15_p002.html.

¹⁰ Ebenso Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 216.



Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht dienen und auch genutzt werden können, um elektronische Dokumente zur Einsicht oder zum Datenabruf bereitzustellen und zu bearbeiten (§ 1131 Abs. 1 S. 1 ZPO-E) und den Streitstoff zu strukturieren (§ 1131 Abs. 1 S. 3 ZPO-E). Sie soll eine Möglichkeit sein, um das zu entwickelnde Online-Verfahren einzuleiten und die gesamte Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten abzuwickeln.

Auch dieses Vorhaben ist ohne Einschränkung zu begrüßen: Es ist geeignet, die Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und Gericht in das 21. Jahrhundert zu holen, da es – anders als bislang der elektronische Rechtsverkehr – nicht versucht, analoge Kommunikationsprozesse in den digitalen Raum zu übersetzen, sondern Kommunikationsströme konsequent digital denkt.¹¹ In anderen Ländern¹² und in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit,¹³ ist die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten über Plattformen bereits heute Standard. Gleiches gilt für viele International Commercial Courts, die in den letzten Jahren weltweit eingerichtet worden sind.¹⁴ Dass sich der Gesetzentwurf mit der zentralen, bundeseinheitlichen Kommunikationsplattform darum bemüht, moderne Kommunikationsformen auch für den Zivilprozess fruchtbar zu machen, kann deshalb nur positiv bewertet werden.

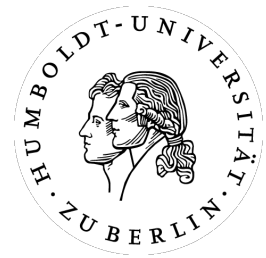
Zu begrüßen ist zudem erneut die geplante Bund-Länder-Kooperation: Die Kommunikationsplattform soll vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) als Referenzimplementierung (in partizipativer Projektarbeit mit den Ländern) entwickelt und den Ländern, die am Online-Verfahren teilnehmen, zur Verfügung gestellt werden (§ 1131 Abs. 2 ZPO-E). Der geplante Entwicklungsprozess kann deshalb auch hier der (weiteren) Zersplitterung der IT-Landschaft entgegenwirken und außerdem Ressourcen schonen, indem Parallelentwicklungen vermieden werden. Begrüßenswert ist schließlich auch, dass die geplante Kommunikationsplattform den Nutzerinnen und Nutzern über ein (zentrales) Justizportal des Bundes und der Länder zugänglich gemacht werden soll (§ 1131 Abs. 3 ZPO-E). Hier wird die Grundlage dafür gelegt, dass – juristisch nicht versierte – Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem konkreten Begehren einen One Stop-Shop ansteuern können und dort Hilfe finden.

¹¹ S. dazu ausführlich Riehm/Yuan ZRP 2024, 101 ff. sowie Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 53 ff.

¹² S. dazu den Überblick im Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 54 ff.

¹³ S. zum Beispiel ICC Case Connect der International Chamber of Commerce, <https://iccwbo.org/news-publications/news/icc-launches-next-generation-digital-case-management-platform-for-dispute-resolution-services/> oder DIS eFile der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/dis-e-file>.

¹⁴ S. zum Beispiel eNCC des Netherlands Commercial Court, <https://www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/default.aspx>.



3. Verbleibende Verbesserungsmöglichkeiten

Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ist der Gesetzesentwurf grundsätzlich und auch in seiner generellen Ausgestaltung zu begrüßen. Im Einzelnen gibt es trotzdem noch Verbesserungsmöglichkeiten. Diese beziehen sich auf den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens (s. dazu unten 3.1.), den Zugang zum Online-Verfahren (s. dazu unten 3.2.), die Nutzungspflicht für professionelle Einreicher (s. dazu unten 3.3.), die Einbindung und die Teilnahmepflicht der beklagten Partei (s. dazu unten 3.4.), die Effektivierung der Videoverhandlung (s. dazu unten 3.5.) und die Evaluation (s. dazu unten 3.6.). Keine Probleme wirft der Gesetzesentwurf demgegenüber auf, soweit er den Beibringungs- und den Mündlichkeitsgrundsatz modifiziert (s. dazu unten 3.7.).

3.1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

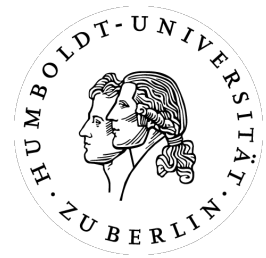
Der Anwendungsbereich des zu etablierenden Online-Verfahrens ist (dynamisch) auf Zahlungsklagen im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte beschränkt. Das Online-Verfahren soll damit auf deutlich mehr Streitigkeiten Anwendung finden als in der Vergangenheit zuweilen vorgeschlagen wurde.¹⁵ Trotzdem bleiben zahlreiche Streitigkeiten sowie alle Streitigkeiten außen vor, die nicht in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen. Sachliche Gründe dafür sind nicht ersichtlich, da Online-Verfahren den Zugang zu Gericht für rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger ganz grundsätzlich verbessern und die Effizienz von Gerichten ganz grundsätzlich steigern können.

Es muss deshalb das Ziel sein, ein vollständig digitales Verfahren für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen. Andere Länder, namentlich Dänemark und Brasilien, tun dies schon heute. Das vorgeschlagene Online-Verfahren sollte deshalb schon jetzt als gleichberechtigte Alternative zum konventionellen, analogen Erkenntnisverfahren konzipiert und für alle Parteien und alle zivilgerichtlichen Verfahren geöffnet werden. Zumindest sollte es den Ländern gestattet werden, den Anwendungsbereich des Online-Verfahrens zu erweitern. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung (§ 1134 ZPO-E) sollte sodann ausdrücklich nach Erfahrungen mit einem weiten Anwendungsbereich gefragt werden.

3.2. Niedrigschwelliger Zugang

Der digitale Zugang des zu etablierenden Online-Verfahrens soll für Bürgerinnen und Bürger entweder über sichere Übermittlungswege i.S.v. § 130a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ZPO-E oder unmittelbar über die noch zu schaffende zentrale Kommunikationsplattform erfolgen, sofern bei ihrer erstmaligen Nutzung ein sicheres

¹⁵ S. zum Beispiel den Vorschlag der Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses zur Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens, das nur für standardisierbare Massensachverhalte zwischen (klagenden) Verbrauchern und (beklagten) Unternehmen (insbesondere Entschädigungsverfahren bei Flugverzögerungen) zur Verfügung stehen sollte. S. dazu das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe vom Dezember 2020, S. 85, 97 ff., abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf.



Identifizierungsverfahren genutzt wird (§ 1124 ZPO-E). Sichere Identifizierungsverfahren sind für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 1132 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E) und für andere Verfahrensbeteiligte das Nutzerkonto nach § 2 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 4 OZG (§ 1132 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E).

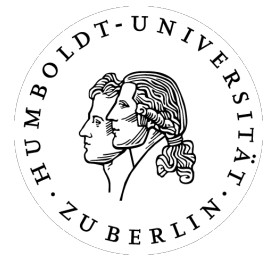
Der Entwurf versäumt es damit einmal mehr, für Bürgerinnen und Bürger einen niedrigschwelligen digitalen Zugang zur Justiz zu schaffen. Das OZG-Nutzerkonto, die sogenannte BundID, ermöglicht die Kommunikation mit Gerichten nämlich – zumindest derzeit – nicht unmittelbar, sondern nur über die Anwendung „MeinJustizpostfach“ (MJP), für die sich die Bürgerinnen und Bürger gesondert registrieren müssen. Die Hürden für die Nutzung des Online-Verfahrens sind damit höher als die Hürden für die Nutzung anderer digitaler Dienste, mit den Bürgerinnen und Bürger täglich umgehen. Gleichzeitig stellt der Entwurf – wie schon die geltende Rechtslage – deutlich höhere Anforderungen an den digitalen als an den konventionellen Zugang zu Gericht. Die Einreichung einer Klage auf konventionellem Wege erfordert nämlich – allein – die persönliche Unterschrift der klagenden Partei, von der wohl niemand ernsthaft behaupten würde, dass sie die eindeutige Identifikation sicherstellen und jedem Missbrauch vorbeugen würde.

Es wäre deshalb besser – zumindest in der Erprobungsphase – auf pragmatischere Lösungen setzen und für den Online-Zugang zu Gericht eine schlichte Registrierung nach dem Vorbild von Amazon & Co. ausreichen zu lassen. Dass dies funktioniert, zeigt ein Blick ins Vereinigte Königreich, nach Irland und nach Kanada.¹⁶ Dort können die Online-Angebote der Justiz nach einer Registrierung, die nicht mehr als die Eingabe einer E-mail-Adresse und eines Passworts verbunden mit der Angabe einer Postanschrift verlangt, ähnlich niedrigschwellig wie kommerzielle Angebote genutzt werden. Eine Überprüfung dieser Daten findet nicht statt. Und auch auf eine sonstige Identifikation wird verzichtet. Dass es dadurch zu Problemen – namentlich zu einer massenweisen Einreichung von Klagen unter falschem Namen gekommen wäre – ist nicht bekannt. Es spricht deshalb nichts dagegen, – zumindest versuchsweise – auf zu strenge Identifikationsanforderungen zu verzichten. Sollte sich im Laufe der Erprobung herausstellen, dass es zu Problemen kommt, was im Rahmen der Evaluierung (§ 1134 ZPO-E) untersucht werden könnte, gäbe es immer noch ausreichend Zeit zur Nachsteuerung.

3.3. Nutzungspflicht für professionelle Einreicher

Nach § 1124 Abs. 3 S. 1 ZPO-E besteht eine Pflicht zur Nutzung digitaler Eingabesysteme, soweit Ansprüche nach der Fluggastrechteverordnung oder sonstige Ansprüche geltend gemacht werden, die durch Rechtsverordnung nach § 1124 Abs. 4 ZPO-E bestimmt werden. Ausgenommen von der Nutzungspflicht sind nach § 1124 Abs. 3 S. 2 ZPO-E natürliche Personen, die nicht anwaltlich vertreten sind.

¹⁶ S. dazu Rühl JZ 2020, 809, 813; Rühl, Digital Justice made in Germany: Zur Digitalisierung der Ziviljustiz in: Tölle et al (Hrsg.), FS Singer, 2021, S. 591, 595 f.



Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen auf diese Weise insbesondere professionelle Einreicher, namentlich Legal-Tech-Unternehmen zur Nutzung digitaler Eingabesysteme verpflichtet werden. Auch wenn es grundsätzlich vorzugswürdig erscheint, auf das Prinzip der Freiwilligkeit zu setzen, ist gegen eine so definierte Nutzungspflicht nichts einzuwenden. Insbesondere führt sie zu keiner unbotmäßigen Belastung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer.

Nicht ganz klar ist allerdings, ob sich die Nutzungspflicht wirklich nur auf die digitalen Eingabesysteme oder auch die Nutzung des Online-Verfahrens an sich bezieht. § 1124 Abs. 3 ZPO-E spricht – ebenso wie die Gesetzesbegründung – nur von den digitalen Eingabesystemen. Allerdings regelt § 1124 ZPO-E an sich die Einleitung des Online-Verfahrens. Zudem ist unklar, ob und inwiefern sich die Nutzung eines digitalen Eingabesystems überhaupt von der Nutzung des Online-Verfahrens trennen lässt. In der Literatur wird deshalb zuweilen davon ausgegangen, dass sich die Nutzungspflicht (auch) auf das Online-Verfahren bezieht.¹⁷ Hier wäre deshalb eine Klarstellung angebracht, wie weit die Nutzungspflicht für professionelle Einreicher reichen soll, insbesondere ob sie, was der Wortlaut des § 1124 Abs. 3 ZPO-E nur die Nutzung der digitalen Eingabesysteme oder auch die Nutzung des Online-Verfahrens erfasst.

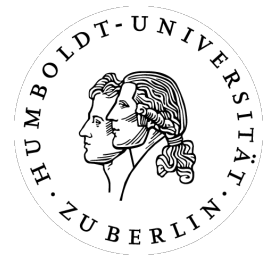
3.4. Einbindung und Teilnahmepflicht der beklagten Partei

Der Gesetzentwurf enthält keine (ausdrückliche) Regelung dazu, wie die beklagte Partei in das Online-Verfahren einbezogen wird. § 1128 ZPO-E lässt sich aber entnehmen, dass der beklagten Partei die online (über einen sicheren Übermittlungsweg oder die zu entwickelnde Kommunikationsplattform eingereichte) Klage nach den normalen Regeln (§§ 166 ff. ZPO) und damit typischerweise Weise per Post und auf Papier zugestellt wird. Das voll digitale Erkenntnisverfahren beginnt folglich mit einem Medienbruch, der bedauerlich ist, sich aber in Ermangelung eines weitverbreiteten digitalen Postfachs, mit dem Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat kommunizieren, auch perspektivisch nicht vermeiden lassen wird.¹⁸ Umso wichtiger ist, dass genauer geregelt wird, was nach der (analogen) Zustellung der (digitalen) Klage passiert. Auf zwei Punkte sollte dabei geachtet werden.

Der erste Punkt betrifft die Einbindung der beklagten Partei – insbesondere der natürlichen, nicht-anwaltlich vertretenen Partei – in das Online-Verfahren. Hier muss sichergestellt werden, dass eine niedrighschwellige Beteiligung möglich ist. Der beklagten Partei müsste also gut verständlich erklärt werden, wie sie die relevanten Nutzerkonten anlegen, mit dem Gericht digital kommunizieren und/oder sich bei der

¹⁷ S. zum Beispiel Meller-Hannich ZRP 2025, 162 (163).

¹⁸ Erwägen ließe sich allenfalls, die Klage im Kommunikationsportal abzulegen – und die beklagte Partei im Anschluss daran lediglich nach den Vorschriften der §§ 166 ff. ZPO über den digitalen Eingang der Klage zu informieren sowie die für den Zugang zum Kommunikationsportal erforderlichen Informationen zu übermitteln. Ob ein solches Vorgehen im Lichte der immer noch zahlreichen „Offliner“ sowie der vielen mit digitalen Konten und Plattformen nicht vertrauten Personen den verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Zustellung einer Klage genügen würden, ist jedoch unklar und wäre genauer zu prüfen.



Kommunikationsplattform anmelden und diese bedienen kann. Zum Schutz von Personen, die mit derartigen Konten und Plattform nicht vertraut sind, sollte außerdem auf nicht-digitale Kommunikationswege mit dem Gericht hingewiesen werden.

Der zweite Punkt betrifft die Möglichkeit, sich einem Online-Verfahren zu entziehen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine Regelung und legt damit den Eindruck nahe, dass die Teilnahme am Online-Verfahren für den Beklagten zwingend sein soll.¹⁹ Aus den oben dargelegten Gründen – insbesondere im Lichte des zwar kleiner werdenden, aber immer noch vorhandenen Anteils der „Offliner“ – erschiene es vorzugswürdig, zumindest natürliche Parteien nicht in ein Online-Verfahren zu zwingen – und auch insofern an der Optionalität des Verfahrens festzuhalten.²⁰ In jedem Fall wäre jedoch eine klarstellende, ausdrückliche Regelung wünschenswert.

3.5. Effektivierung der Videoverhandlung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Online-Verfahren ohne öffentliche mündliche Verhandlung geführt werden kann (§ 1127 Abs. 1 ZPO-E). Soweit das Gericht eine mündliche Verhandlung im Einzelfall für geboten hält (§ 1127 Abs. 1 S. Nr. 1 bis 4 ZPO-E), soll sie als Videoverhandlung durchgeführt werden (§ 1127 Abs. 3 ZPO). Die Videoverhandlung soll also im Online-Verfahren – anders als im zivilprozessualen Normalverfahren – die Regel und nicht die Ausnahme darstellen.

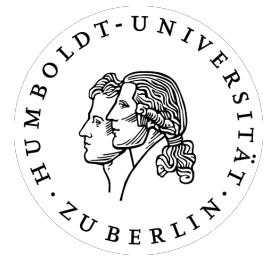
Für die Durchführung der Videoverhandlung selbst verweist § 1127 Abs. 1 ZPO-E auf § 128a ZPO, der im Jahr 2024 reformiert wurde, um Videoverhandlungen zu erleichtern. Die umstrittene Reform hat allerdings viele Fragen offengelassen und viele Frage nicht befriedigend im Sinne einer konsequenten Digitalisierung beantwortet. Die Etablierung der Videoverhandlung als Normalfall im Online-Verfahren sollte deshalb zum Anlass genommen werden, um § 128a ZPO einer Neuformulierung – zumindest aber einer kritischen Evaluierung – unterziehen. Zwei Punkte sollte dabei im Mittelpunkt stehen.

3.5.1. Voll digitale Videoverhandlungen

§ 128a ZPO erlaubt auch in seiner reformierten Fassung keine voll digitalen mündlichen Verhandlungen, bei der sich alle Verfahrensbeteiligten und das Gericht digital in die Verhandlung einwählen. Zumindest der Vorsitzende muss sich nach § 128a Abs. 5 ZPO an der Gerichtsstelle aufhalten und von dort aus die Verhandlung leiten. Anderen Mitglieder des Gerichts kann bei Vorliegen erheblicher Gründe eine digitale Teilnahme gestattet werden (§ 128a Abs. 5 S. 2 ZPO). Diese Regelung war bereits bei ihrer Verabschiedung nicht zeitgemäß und von (weitgehend irrationalen) Ängsten vor dem (die Würde des Gerichts beeinträchtigenden) „Wohnzimmerrichter“ getrieben. Die Einführung der Videoverhandlung als Regelfall im Online-Verfahren sollte deshalb genutzt werden, um § 128a ZPO in der Weise zu modernisieren, dass eine voll digitale Verhandlung möglich wird.

¹⁹ So auch das Verständnis von Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 163.

²⁰ Ebenso Abschlussbericht der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, 2024, S. 214.



3.5.2. Digitale Öffentlichkeit bei Videoverhandlungen

§ 128a ZPO enthält keine Regelung dazu, wie bei Videoverhandlungen die (verfassungs-, europa-, und völkerrechtlich) garantierte Öffentlichkeit des Verfahrens gewährleistet werden kann. Da die Vorschrift voll digitale Verhandlungen ausschließt und zumindest dem Vorsitzenden die Anwesenheit im Gericht vorschreibt (§ 128a Abs. 5 ZPO), ist dies auch nicht erforderlich. Denn der Grundsatz der Öffentlichkeit kann – wie schon bislang – dadurch gewahrt werden, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Sitzungszimmer erhält. Diese Praxis ist allerdings anachronistisch. Sie ist auch nicht geeignet, die Teilnahme der Öffentlichkeit an mündlichen Verhandlungen zu fördern.

Die Einführung der Videoverhandlung als Regelfall im Online-Verfahren sollte deshalb zum Anlass genommen werden, um darüber nachzudenken, wie eine digitale Teilnahme der Öffentlichkeit ermöglicht werden kann. Zumindest sollte deutlich gemacht werden, dass entsprechende neue Regelungen erprobt werden sollten. Anbieten würde es sich, Videoverhandlungen – unter Ausschöpfung der bereits heute bestehenden technischen Möglichkeiten zum Schutz der Verfahrensbeteiligten²¹ – einem (zahlenmäßig) beschränkten Zuschauerkreis über das Internet zugänglich zu machen.²² Zwar wird gegen diese Form der Gerichtsöffentlichkeit zuweilen eingewandt, dass es keine gute Handhabe gegen unzulässiges Abfilmen der virtuellen Verhandlung zum Beispiel über eine separate Kamera gebe.²³ Wer dies allerdings als entscheidendes Argument gegen eine Übertragung virtueller Verhandlungen im Internet ansieht, stellt an die digitale Gerichtsöffentlichkeit höhere Anforderungen als an die analoge. Denn auch bei konventionellen mündlichen Verhandlungen ist es bereits heute ohne größeren Aufwand möglich, unbemerkt Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen.²⁴

3.6. Kürzere Evaluationszyklen

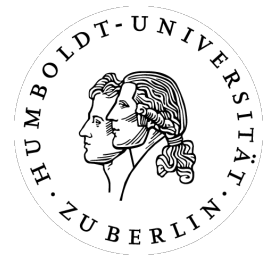
Das Online-Verfahren und die Kommunikationsplattform sollen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden (§ 1134 ZPO-E). Dies ist im Grundsatz zu begrüßen, weil regelmäßige Evaluationen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der neu zu entwickelnden Instrumente führen werden. Allerdings ist der vorgesehene Evaluationszyklus von vier und acht Jahren (§ 1134 Abs. 1 ZPO-E) eher ambitionslos. Tatsächlich wird er zur Folge haben, dass ein ausgereiftes Online-Verfahren nicht vor 2036 zur Verfügung stehen wird. Vor dem Hintergrund, dass es Online-Verfahren sowie Kommunikationsplattformen bereits heute in anderen Ländern bzw. in der

²¹ Siehe dazu ausführlich Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, S. 264 ff., Paschke MMR 2019, 563, 565 f. sowie Reuß JZ 2020, 1135, 1139.

²² So auch Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, S. 426 ff., 432; Reuß JZ 2020, 1135, 1140.

²³ So Eschenhagen, Öffentlichkeit in Online-Gerichtsverhandlungen, Verfassungsblog, 26. 4. 2020, <https://verfassungsblog.de/oeffentlichkeit-in-online-gerichtsverhandlungen/>; Schultzky AnwBl. 2021, 290, 291.

²⁴ Ebenso Paschke, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018, S. 286; Paschke MMR 2019, 565.



Schiedsgerichtsbarkeit gibt, wäre es wünschenswert, wenn hier schneller vorangeschritten werden könnte. Zwar steht die Entwicklung und Umsetzung digitaler Projekte in Deutschland vor Herausforderungen, die es in anderen (nicht föderal strukturieren) Ländern nicht gibt. Trotzdem sollte es möglich sein, in einem dynamischen und agilen Prozess überzeugende Ergebnisse in weniger als fünf Jahren zu erzielen.

3.7. Klarstellung: Wo es keine Probleme gibt

§ 1127 Abs. 5 ZPO-E gestattet dem Gericht, Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abzurufen. Da dies auch offenkundige Tatsache i.S.v. § 291 ZPO erfassen soll, die von den Parteien nicht vorgetragen wurden, nimmt der Entwurf eine Modifikation des traditionellen Beibringungsgrundsatzes vor, der die Verantwortung für die Beibringung des relevanten Tatsachenstoff den Parteien zuweist.²⁵ § 1127 Abs. 5 ZPO-E wird deshalb zum Teil deutlich – und unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Vorgaben – kritisiert.²⁶ Tatsächlich ist die Vorschrift allerdings verfassungsrechtlich unproblematisch. Der Beibringungsgrundsatz wird nämlich lediglich durch den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und auch lediglich insoweit verfassungsrechtlich geschützt, als eine Partei Gelegenheit haben muss, Tatsachen und Beweismittel überhaupt beizubringen.²⁷ Im Übrigen unterfällt er – wie die meisten zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze – dem Ausgestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Zumindest aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen deshalb keine Bedenken, Gerichte stärker in die Beschaffung des relevanten Tatsachenstoffes einzubinden.

Unproblematisch ist der Gesetzentwurf auch insofern, als § 1127 Abs. 1 ZPO-E den Mündlichkeitsgrundsatz modifiziert.²⁸ Zwar ist nicht ganz klar, ob der Mündlichkeitsgrundsatz lediglich durch das Völker- und das Europarecht (Art. 6 EMRK, Art. 47 EuGrCh)²⁹ oder auch durch das Verfassungsrecht geschützt wird.³⁰ Anerkannt ist

²⁵ S. dazu nur Prütting in: Wieczorek/Schütze, Zivilprozessordnung, 4. Auflage 2012, Einleitung, Rn. 90; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 2018, § 77 Rn. 13; Tolani, Parteiheerrschaft und Richtermacht, 2019, S. 25.

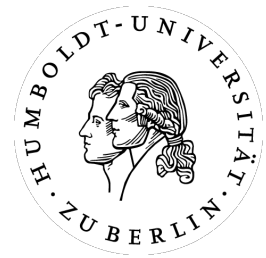
²⁶ S. zum Beispiel Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 164.

²⁷ Althammer, Mindeststandards und zentrale Verfahrensgrundsätze im deutschen Recht, in: Weller/Althammer (Hrsg.), Mindeststandards im europäischen Zivilprozessrecht: Grundvoraussetzung für „gegenseitiges Vertrauen“, 2015, S. 3, 23; Bruns, Maximendenken im Zivilprozessrecht – Irrweg oder Zukunftschance? in: Bruns/Münch/Stadler (Hrsg.), Die Zukunft des Zivilprozesses, 2014, S. 53, 59; MüKo ZPO/Rauscher, Einleitung Rn. 319; Roth ZP 131 (2018) 3, 7; Stürner Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und Verfassung, in: Grunsky et al. (Hrsg.), FS Fritz Baur, 1981, S. 647, 657; vgl. auch BVerfG NJW 1957, 1228.

²⁸ S. zum Beispiel Meller-Hannich ZRP 2025, 162, 164, die davon ausgeht, dass der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gegen den (ausdrücklichen) Willen einer Partei Probleme aufwirft.

²⁹ S. dazu Rühl/Horn Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2. Auflage, i.E.

³⁰ Das BVerfG betont, dass sich jedenfalls aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung ableiten lässt (BVerfG BeckRS 2018, 14018. Rn. 8; NJW 2014, 2563 Rn. 8; NJW 1994, 1053; NJW 1963, 757, 758; NJW 1977, 1443; NJW 1959,



jedenfalls dass auch der Mündlichkeitsgrundsatz der Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber zugänglich ist.³¹ Nach der Rechtsprechung des EGMR ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung insbesondere dann entbehrlich, wenn die Betroffenen auf ihr dahingehendes Recht verzichten oder wenn eine mündliche Verhandlung aufgrund der Natur des verhandelten Falles nicht erforderlich ist,³² wobei bei der Frage der Erforderlichkeit auch die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens berücksichtigt werden kann.³³ Eine mündliche Verhandlung ist deshalb nach der Rechtsprechung des EGMR zum Beispiel in Fällen entbehrlich, 1) die auch auf Grundlage der Akten fair und angemessen entschieden werden können, 2) die lediglich Rechtsfragen von begrenztem Umfang oder von begrenzter Schwierigkeit zum Gegenstand haben oder 3) bei denen komplexe Fragen beantwortet werden müssen, die sich besser schriftlich klären lassen.³⁴ Ein Verzicht auf eine mündliche Verhandlung soll demgegenüber ausscheiden, wenn sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von den Parteien verschaffen muss oder einzelne Aspekte des Falles durch Anhörung der Parteien zu klären sind.³⁵ Die differenzierte Regelung des § 1127 Abs. 1 ZPO entspricht diesen Anforderungen. Insbesondere stellt die (nicht abschließende) Aufzählung in § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 ZPO-E sicher, dass in den Fällen, in denen nach der Rechtsprechung des EGMR eine mündliche Verhandlung stattfinden muss, auch tatsächlich eine mündliche Verhandlung stattfinden kann.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf ist in seiner grundsätzlichen Stoßrichtung uneingeschränkt zu begrüßen (s. dazu oben 2.). Die Entwicklung eines Online-Verfahrens ist ebenso wie die Entwicklung einer digitalen Kommunikationsplattform geeignet, den Zivilprozess an die Erwartungen einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft anzupassen, den Zugang zur Justiz zu verbessern und die Effizienz der Gerichte zu steigern. Trotzdem gibt es Verbesserungsmöglichkeiten (s. dazu oben 3.):

1124), und erkennt lediglich einen „Grundsatz öffentlicher mündlicher Verhandlung“ als Ausprägung des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips an (BVerfG, Beschl. v. 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16, Rn. 44; BVerfG NJW 2001, 1633 1635; BVerfG NJW 1986, 907, 909). Offen bleibt, ob dies als verfassungsrechtliche Verankerung des Mündlichkeitsgrundsatzes oder lediglich dahingehend zu verstehen ist, dass eine mündliche Verhandlung, wenn sie denn stattfindet, öffentlich sein muss.

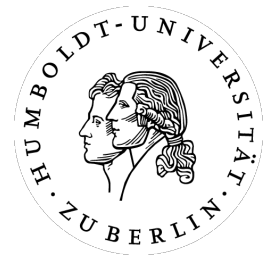
³¹ S. dazu ausführlich Rühl/Horn, Verfahrensgrundsätze und Digitalisierung der zivilgerichtlichen Streitbeilegung, in: Riehm/Dörr (Hrsg.), Digitalisierung und Zivilverfahren, 2. Auflage, i.E.

³² EGMR BeckRS 2011, 143391, Rn. 57 – Fexler v. Schweden.

³³ EGMR BeckRS 2011, 143391, Rn. 57 – Fexler v. Schweden; EGMR NJW 2003, 1921. 1923 – Werner Petersen v. Deutschland; im Anschluss daran auch Kern in: Stein/Jonas, § 128 Rn. 7.

³⁴ S. nur EGMR, Urteil v. 6.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 – Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal, Rn. 190, in dem der Gerichtshof seine vorherige Rechtsprechung m.w.N. aus seiner Rechtsprechung zusammenfasst.

³⁵ S. die Zusammenfassung in EGMR, Urteil v. 6.11.2018 – 55391/13, 57728/13, 74041/13 – Ramos Nunes de Carvalho e Sá v. Portugal, Rn. 191.



- Der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens sollte auf alle zivilgerichtlichen Streitigkeiten ausgedehnt werden. Zumindest sollte den Ländern gestattet werden, eine breitere Anwendung zu erproben. Die Erfahrungen damit sollten zum Gegenstand der Evaluation gemacht werden (s. dazu oben 3.1.).
- Das Online-Verfahren sollte niedrigschwelliger zugänglich sein. Insbesondere sollte die Nutzung des Kommunikationsportals durch einfaches Registrieren – ohne vorherige Einrichtung eines OZG-Nutzerkontos – möglich sein. Eine entsprechende Regelung sollte zumindest erprobt werden (s. dazu oben 3.2.).
- Die Reichweite der Nutzungspflicht für professionelle Einreicher sollte klarer gefasst werden. Insbesondere sollte deutlich gemacht werden, ob sich die Nutzungspflicht nur auf die digitalen Eingabesysteme oder auch auf das Online-Verfahren bezieht (s. dazu oben 3.3.).
- Besser geregelt werden sollte die Einbindung der beklagten Person in das Online-Verfahren. Deutlich gemacht werden sollte insbesondere, ob und wenn unter welchen Voraussetzungen sich die beklagte Person einem Online-Verfahren entziehen kann (s. dazu oben 3.4.).
- Die Einführung der Videoverhandlung als Regelfall im Online-Verfahren sollte genutzt werden, um § 128a ZPO kritisch zu würdigen und im Idealfall zu reformieren. Insbesondere sollte über die Einführung einer voll digitalen Videoverhandlung sowie über digitale Einbeziehung der Öffentlichkeit nachgedacht werden (s. dazu oben 3.5.).
- Die Evaluationszyklen sollten verkürzt werden, damit Online-Verfahren und Kommunikationsplattformen früher zur Verfügung stehen (s. dazu oben 3.6.).

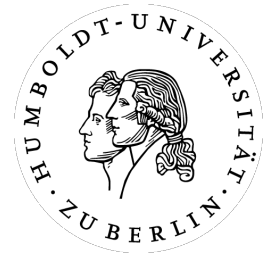
Unabhängig von den vorgeschlagenen Verbesserungsmöglichkeiten ist auf folgendes hinzuweisen: Der tatsächliche Erfolg des Online-Verfahrens und der Kommunikationsplattform wird davon abhängen, wie nutzerfreundlich die Angebote am Ende des Tages sind. Insofern ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Nutzerfreundlichkeit – neben der Bundeseinheitlichkeit und der Barrierefreiheit – ausdrücklich als gestalterisches Leitmotiv erwähnt (§§ 1125 Abs. 2, 1131 Abs. 3 ZPO-E). Es kann deshalb nur gehofft werden, dass die nach Verabschiedung des Gesetzes zu entwickelnden Angebote der Justiz mit der Qualität allfälliger Legal Tech- und Digitaldienstleister mithalten und den Nutzungserwartungen moderner Bürgerinnen und Bürger entsprechen werden.

Erinnert werden muss zudem daran, dass die Einführung eines Online-Verfahrens und einer zentralen Kommunikationsplattform nur erste Maßnahmen sind, die getroffen werden müssen, um die Justiz für kleinere und mittlerweile Streitigkeiten wieder attraktiv zu machen. Investiert werden muss daneben in die bessere personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte. Zudem muss die Nutzung anderer digitaler Technologien, insbesondere die Nutzung von künstlicher Intelligenz im Rahmen

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches
und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung

HU Berlin | Juristische Fakultät | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin | giesela.ruehl@hu-berlin.de



richterlicher Entscheidungen mit Nachdruck vorangetrieben werden.³⁶ Das neue Zwölfte Buch der ZPO wird hier Spielräume für die Entwicklung und Erprobung neuer Instrumente eröffnen, die vom Gesetzgeber genutzt werden sollten.

³⁶ S. dazu Rühl, Künstliche Intelligenz in der gerichtlichen Streitbeilegung, in: Braegelmann/Kaulartz (Hrsg.), Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, 2020, S. 617 ff.



Ausschussdrucksache 21(6)15c
vom 14. Oktober 2025, 09:15 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Gudrun Schäpers

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung
eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit**
Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/1509)

Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.

Der Gesetzentwurf greift ein zentrales und richtungsweisendes Thema auf. Er ist wegen seiner erheblichen Bedeutung für einen zukunftsfähigen Zivilprozess allgemein, aber auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung sehr zu begrüßen.

Ich betrachte den Gesetzentwurf tatsächlich als Meilenstein auf dem Weg zum Zivilprozess der Zukunft. In den vergangenen Jahren haben viele Akteure aus den Bereichen Rechtspolitik, Anwaltschaft, Wissenschaft, Justizverwaltung und aus der Justiz auf die große Wichtigkeit von Reformen hingewiesen. Danach bedarf es aus gesellschaftlichen, technischen und tatsächlichen Gründen zukunftsweisender Anpassungen in der ZPO und damit einhergehend einer Erweiterung des digitalen „Werkzeugkoffers“ für die mit nutzerzentriertem, bürgernahem Selbstverständnis in der Zivilrechtspflege Tätigen. Ich darf hierzu beispielhaft auf die Papiere der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech“, die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ und die Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, der im Auftrag der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder tätigen Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, des 74. Deutschen Juristentags und des 9. und 10. Deutschen Baugerichtstags verweisen.

Es geht darum, die Justiz zukunftsfest aufzustellen.

Der Einsatz moderner Technologien ist kein Selbstzweck. Es geht einerseits darum, Arbeitsmittel zu nutzen, die die Funktionsfähigkeit der Justiz stützen und sicherstellen. Die Anliegen von Rechtsuchenden sollen mit digitaler Unterstützung schnellstmöglich bearbeitet werden. Insoweit geht es auch um Zukunftsgewandtheit nach Innen und Außen. Gleichzeitig ist es für eine zukunfts feste Justiz wichtig, dass auch der Weg zur

Justiz nachvollziehbar, offen und bürgerfreundlich ist. Der Zugang zum Recht muss für alle möglich sein und auch so wahrgenommen werden.

Zugleich berücksichtigt die Erprobung eines Online-Verfahrens die aktuellen gesamtgesellschaftlichen Lebenswirklichkeiten. Es ist gut und richtig, dass das Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, in einem zivilgerichtlichen Online-Verfahren ihre Ansprüche einfach, nutzerfreundlich und digital geltend zu machen und in dieser Form mit der Justiz in Kontakt zu treten. Dadurch kann der Zugang zum Recht weiter verbessert und das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Justiz und in den Rechtsstaat gestärkt werden. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für junge Menschen eine papierlose Kommunikation der Normalfall ist. Digitale Eingabemasken, die während der Korrespondenz unterstützen, kennen viele aus anderen Lebensbereichen und haben die berechtigte Erwartungshaltung, dass dies zu einem modernen, zukunftsgerichteten Auftreten gehört. Auch hierfür steht die Justiz, die nicht rückwärts-, sondern zukunftsgerichtet aufgestellt ist.

Ich halte auch den Fokus der Pilotierung u.a. auf Massenverfahren für richtig. Gerade bei der Bewältigung von Massenverfahren und anderen eher standardisierbar zu bearbeitenden Verfahren sind moderne Technologien eine geeignete Möglichkeit, Verfahren zu beschleunigen, den Zugang zur Justiz für Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern und die Effizienz der Rechtsprechung zu steigern. Die stetig fortschreitende Digitalisierung der Verfahrensabläufe an den Gerichten und die stärker datenbasierte Kommunikation ermöglichen eine effizientere und ressourcenschonendere Arbeit in allen Bereichen der Justiz.

Ich bin optimistisch, dass die Einführung des Online-Verfahrens dazu führen wird, dass mehr Bürgerinnen und Bürger auch geringfügigere Forderungen vor den Gerichten geltend machen werden und dadurch auch das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt wird. Hierfür sprechen die Erkenntnisse der Forscherinnengruppe, die 2023 ihren Abschlussbericht zur im Auftrag des BMJ erstellten Studie zur „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vorgestellt hat. Danach müsse ein Angebot für die Durchsetzung eher geringwertiger individueller privater Ansprüche einfach und relativ günstig funktionieren. An dieser Stelle könne ein vereinfachter, insbesondere digitalisierter Zugang zur Justiz Abhilfe schaffen (S. 337 des Berichts).

Die geplanten Regelungen zum Online-Verfahren setzen auf Bundeseinheitlichkeit und Nutzerfreundlichkeit. Parallelentwicklungen in den einzelnen Bundesländern und eine Zersplitterung der IT-Landschaft können durch ein bundeseinheitliches Vorgehen vermieden werden. Die in der Gesetzesbegründung angedachte technische Einkleidung des Online-Verfahrens, insbesondere die Bereitstellung von Eingabemasken in Massenverfahren, berücksichtigt die Ressourcen der Justiz und soll

verbunden sein mit Erläuterungen, die es anwaltlich nicht vertretenen Personen erleichtern sollen, juristische Sachverhalte nachzuvollziehen. Nicht zuletzt sind solche Vorlagen für die Nutzung des Online-Verfahrens für die Bürgerinnen und Bürger eine große Hilfe. Für die Akzeptanz von Eingabemasken werden aber Verständlichkeit und möglichst intuitive, ergonomische, barrierefreie Bedienbarkeit von großer Bedeutung sein.

I. Erprobung und Evaluierung

Den im Gesetzentwurf vorgesehenen Weg einer Erprobung an einzelnen Standorten mit anschließender Evaluierung (§ 1132 ZPO-E) halte ich für richtig. Die Erprobung neuer Verfahrensvorschriften an einzelnen Standorten ermöglicht die evidenzbasierte Fortentwicklung des Rechtsrahmens. Auf dieser Grundlage kann das Online-Verfahren fortentwickelt und dann an allen Amtsgerichten bundesweit betrieben werden. So kommt allen Bürgerinnen und Bürgern eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen zugute.

Ich erachte die in § 1123 ZPO-E vorgesehene Möglichkeit der Landesregierungen für zielführend, durch Rechtsverordnung zunächst einzelne Gerichte für die Pilotierung auszuwählen. Auch eine Begrenzung des Gegenstands halte ich für sinnvoll. Auf diese Weise wird die Möglichkeit einer schrittweisen Anwendung der neuen Regelungen in der gerichtlichen Praxis gewährleistet. Es gibt auch in meinem Bezirk, zu dem 88 Gerichte gehören, einige Gerichte, die großes Interesse haben, sich quasi als Pioniere des Online-Verfahrens einzubringen.

Auch der Möglichkeit einer Konzentration (§ 1123 Abs. 2 ZPO-E) stehe ich sehr aufgeschlossen gegenüber. Nach meiner Erfahrung mit Zuständigkeitskonzentrationen in anderen Rechtsgebieten bündelt eine Konzentration Kompetenzen – hier zum Beispiel im Umgang mit den besonderen Tools des Online-Verfahrens.

Weiter ist positiv hervorzuheben, dass durch die Erprobung und anschließende Evaluierung auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zunächst überprüft werden kann, ob und in welchem Umfang das Ziel, durch neue Kommunikationsformate und Verfahrensabläufe ein nutzerfreundliches und ressourcenschonendes Verfahren zu schaffen, erreicht werden konnte. Neben der Frage, inwieweit sich die Nutzung der neuen Verfahrensweise etablieren konnte und welche Eingangszahlen im Online-Verfahren zu verzeichnen waren, gilt es auch zu evaluieren, ob die Rechtsuchenden von den neuen prozessualen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, welche Erfahrungen verzeichnet werden konnten und ob dies zu einer Effizienzsteigerung geführt hat. Auf Basis der Erfahrungen in der

Erprobung kann für eine Einführung in der Fläche passgenau auch die technische Fortentwicklung berücksichtigt werden.

Von dem Gesetzgebungsvorhaben zum Online-Verfahren verspreche ich mir darüber hinaus weiterführende Erkenntnisse und Erfahrungen, die für die Weiterentwicklung und Modernisierung des gesamten Zivilprozesses von Relevanz sein können. Nur beispielhaft sei auf die Möglichkeit zur Strukturierung, die datenbasierte Kommunikation und die Einführung der Kommunikationsplattform hingewiesen, die ebenfalls dem Bericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ und dem o.g. Münchner Thesenpapier zu entnehmen sind. Langdauernde Zivilverfahren ergeben sich häufig aus steigender Komplexität, noch nicht überall vorhandener moderner Technik und einer ZPO, die nicht allen neueren Entwicklungen Stand hält. Zuletzt beim 10. Deutschen Baugerichtstag in Hamm im Mai 2025 waren Möglichkeiten zur Strukturierung komplexen Vortrags, kollaborative Tools, (digitale) Verbesserungen in der Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Gerichten sowie schnellere Reaktionsmöglichkeiten der Gerichte Thema. Die in § 1131 ZPO-E vorgesehene Kommunikationsplattform stellt Werkzeuge zu gemeinsamer Arbeit an elektronischen Dokumenten und die Entwicklung eines elektronischen Nachrichtenraums mit Funktionalitäten zur Verfügung, die eine niedrighschwellige Erreichbarkeit ermöglichen. Dabei halte ich es für wichtig, die Anwaltschaft intensiv in die Entwicklung einzubinden.

Mit Blick auf die Wichtigkeit der zu erhoffenden Verbesserungen durch die im Entwurf vorgesehenen neuen Instrumente wäre es aus meiner Sicht wünschenswert, wenn Folgerungen aus der ersten Evaluation möglichst zügig umgesetzt werden könnten.

II. Digitale Eingabesysteme und Kommunikationsplattform

Der Einstieg in das Online-Verfahren soll durch das digitale Einreichen einer Klage über bundesweit einheitliche Eingabesysteme erfolgen. Diese bieten rechtsuchenden Personen benutzerfreundliche Dialoge zur Unterstützung bei der Erstellung ihrer Klage. Die Übermittlung der Klage an das Gericht erfolgt zunächst weiterhin über den elektronischen Rechtsverkehr: Bürgerinnen und Bürger können hierfür den kostenfreien Service „Mein Justizpostfach“ nutzen, während die Anwaltschaft über das bereits etablierte besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in die Pilotphase eingebunden ist. Für die Akzeptanz des Systems wird es wichtig sein, insbesondere den Zugang durch „Mein Justizpostfach“ nutzerfreundlich weiterzuentwickeln.

Ich bin optimistisch, dass eine missbräuchliche Nutzung des Online-Verfahrens und dadurch ggf. eine Blockierung des Eingabesystems sehr unwahrscheinlich ist. Denn die Antragstellung erfolgt über das beA oder „Mein Justizpostfach“. Gleichwohl denke,

ich, dass ein besonderes Augenmerk der technischen Ausgestaltung bleiben muss, das System vor Angriffen zu schützen.

Ich begrüße es sehr, dass die digitalen Eingabesysteme und die Kommunikationsplattform nach den §§ 1124 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 1125 Abs. 1, Abs. 2 ZPO-E im Rahmen einer Referenzimplementierung vom Bundesministerium der Justiz entwickelt und den an der Erprobung teilnehmenden Ländern zur Anwendung bei den pilotierenden Gerichten bundeseinheitlich bereitgestellt werden. Dies ist gerade unter Berücksichtigung der sonst eher heterogenen IT-Ausstattung der Justiz in Deutschland äußerst hilfreich.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch nach der Entwicklung der Referenzimplementierung Kosten für Weiterentwicklung und Betrieb der Kommunikationsplattform anfallen werden. Auch diese und die Frage, wie sie getragen werden, sind in den Blick zu nehmen.

In § 1132 Abs. 3 S. 1 ZPO-E wurde ergänzend die Verpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgenommen, Anträge und Erklärungen als strukturierten Datensatz einzureichen. Das ist sehr hilfreich. Digitale Daten lassen sich wesentlich effizienter verarbeiten, wenn sie durchsuchbar und standardisiert sind. Eine strukturierte digitale Datenverarbeitung verbessert nicht nur die Übersichtlichkeit, sondern erleichtert auch die Auswertung großer Datenmengen und ist eine echte substantielle Stärkung des staatlichen Rechtsschutzes, weil hierdurch eine beschleunigte Bearbeitung begünstigt wird. Einerseits ergibt sich die begrüßenswerte Möglichkeit, Kolleginnen und Kollegen in den Serviceeinheiten der Gerichte bei einer eher monotonen und bisweilen fehleranfälligen Arbeit der Übertragung von Personendaten zu entlasten. Dadurch werden Ressourcen für anspruchsvollere und befriedigender empfundene Aufgaben frei. Andererseits macht die strukturierte Erfassung des Prozessstoffs die Arbeit handhabbarer und moderner. Zudem können Medienbrüche im Rahmen der Kommunikation vermieden werden. Das etwa in Nordrhein-Westfalen eingesetzte Fachverfahren JUDICA ermöglicht das Einlesen von XJustiz-Datensätzen. Ich verspreche mir aus der Erprobung des Online-Verfahrens insoweit ebenfalls Erfahrungen und Erkenntnisse, die auch in „regulären“ Klageverfahren nutzbringend eingebracht werden können.

Die Einführung der Kommunikationsplattform ist in meinen Augen ein wichtiger Fortschritt. Zugleich ist es sinnvoll und mit Blick auf prozessuale Verfahrensgarantien erforderlich, dass es gemäß § 1133 Abs. 2 ZPO-E Ausnahmen von der grundsätzlich vorgesehenen Nutzungspflicht gibt. Ich halte es für denkbar, dass die Ausnahmen, etwa bei Unzumutbarkeit der Nutzung, mit den künftigen Erfahrungen aus der Erprobung des Online-Verfahrens weiter ausgeschärft und konkretisiert werden können.

III. Digitale Strukturierung des Prozessstoffs

Das Konzept einer digitalen Strukturierung des Prozessstoffs im Zivilprozess wurde in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Ebenen unter Beteiligung aller Akteure intensiv diskutiert. Dabei wurden unterschiedlichste Vorschläge erarbeitet.

Ich begrüße mit der Praxis die Möglichkeit des Gerichts, Anordnungen für die (digitale) Strukturierung des Parteivortrags zu treffen (§ 1126 ZPO-E). In Teilen handelt es sich um Folgerungen, die sich ohnehin bereits aus der aus § 139 ZPO resultierenden Förderungspflicht des Gerichts ergeben. Dies erleichtert und beschleunigt im Ergebnis Arbeitsprozesse auf allen Seiten und führt zu mehr Transparenz. Auch für die Parteien bietet die Strukturierung eine gute Möglichkeit, den eigenen Vortrag auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Kommunikationsplattform bietet eine herausragende Möglichkeit für eine solche – allen Seiten dienende - gemeinsame Strukturierung des Prozessstoffes durch die Parteien und das Gericht.

Ich begrüße es aber auch, dass die Anordnung der Strukturierung den Richterinnen und Richtern in richterlicher Unabhängigkeit obliegt. Denn es sind Fälle denkbar, in denen sich eine andere Vorgehensweise anbietet. Die Entscheidung, welcher Weg im einzelnen Verfahren der gebotene sein sollte, liegt bei den Gerichten in guten Händen.

§ 1126 Abs. 2 ZPO-E sieht vor, dass das Gericht anordnen kann, dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in einem digitalen Verfahrensdokument ergänzen, und dass das Gericht den Parteien aufgeben kann, die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen Streitstoff vorzunehmen. Die Praxis dieser neuen Verfahrensweise auch zur Frage der Konsequenzen bei Nichtberücksichtigung der Strukturierung professioneller Einreichender, aber auch zu vorgesehenen technischen Voraussetzungen – wie die Bereitstellung eines digitalen Verfahrensdokuments oder von Eingabefeldern auf Schriftstücken – müssen in der Erprobung des Online-Verfahrens beobachtet werden, um das Verfahren gegebenenfalls nachzuschärfen. Essentiell ist, dass die für das Online-Verfahren einzusetzende Informationstechnik entsprechende Möglichkeiten bietet.

Ich finde es wichtig, dass mit diesen Regelungen ein erster wichtiger Schritt hin zur Umsetzung der wertvollen Idee der Strukturierung des Vortrags gemacht wird. Diese greift zum einen Maßnahmen auf, die jüngst auch durch den Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ für einen effizienteren Zivilprozess unter

Ausnutzung der durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten vorgeschlagen worden sind. Aus meiner Sicht bedarf es hierzu zeitnah weiterer Schritte. Denn eine solche Strukturierung und in einem weiteren Schritt die Möglichkeit der Arbeit der Beteiligten in einem einheitlichen digitalen Dokument ist ausgesprochen hilfreich auch in besonders komplexen Prozessen wie beispielsweise in Bauprozessen. So hatte sich der Arbeitskreis III – Bauprozessrecht auf dem 9. und 10. Deutschen Baugerichtstag dafür ausgesprochen, eine Strukturierung des Prozessstoffs zu erproben (Empfehlung 1 des 9. DBGT, Empfehlung 2 des 10. DBGT). Dies fördert einerseits ein stärker kooperativ geprägtes Miteinander in komplexer werdenden Materien, andererseits ermöglicht dies eine Reduzierung von Bearbeitungszeiten. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn das Konzept von digitaler Strukturierung, elektronischem Nachrichtenraum und Kommunikationsplattform zeitnah auch bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten erprobt wird, bei denen deutlich mehr komplexere Verfahren zu bearbeiten sind.

IV. Prozessuale Herausforderungen

1. Umfang der Erprobung

Der Gesetzentwurf bestimmt durch dynamische Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG, dass das Online-Verfahren auch bei Zahlungsklagen vor den Amtsgerichten bis zur Streitwertgrenze von aktuell 5.000,00 EUR – demnächst wohl 10.000,00 EUR – erprobt werden soll.

Hierdurch wird es – entsprechend dem sich aus der Gesetzesbegründung ergebenden Ziel – insbesondere ermöglicht, sogenannte Massenverfahren ressourcenschonender abzuwickeln. Das ist sachgerecht und konsequent. In solchen Verfahren besteht ohnehin ein hohes Automatisierungspotenzial. Zudem ist in diesen Fällen häufig ein geringeres Erfordernis einer persönlichen Anhörung feststellbar.

Soweit über solche Massenverfahren hinaus auch „klassische“ Zahlungsklagen erfasst werden, handelt es sich um eine gewichtige methodische Neuerung. Die Zivilprozessordnung sieht bislang vergleichbare prozessuale Vereinfachungen nur in den bisher vom Gesetzgeber als „Kleinverfahren“ eingestuften Verfahren bis zu einem Streitwert von 600,00 EUR (§ 495a ZPO) – demnächst wohl 1.000,00 EUR – vor. Lediglich bei solchen Verfahren kann das Gericht de lege lata das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmen. Daneben gibt es aktuell auch bei den Europäischen Regelungen über geringwertige Verfahren (Verordnung EG Nr. 861/2007 EUGFVO) bestimmte prozessuale Vereinfachungen.

Bei Online-Verfahren bis zur Streitwertgrenze von derzeit 5.000,00 EUR soll das Gericht nach § 1127 Abs. 4 ZPO-E das Verfahren – vorbehaltlich der Regelung in § 1127 Abs. 1-3 ZPO-E – ebenfalls nach billigem Ermessen bestimmen können. Gleiches kann auch für die grundsätzlich obligatorische mündliche Verhandlung bei „normalen“ Zahlungsklagen mit einem Streitwert über 600,00 EUR angeführt werden. Hier kann de lege lata ausschließlich mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entschieden werden (§ 128 Abs. 2 S. 1 ZPO), während bei der Einreichung einer Klage über ein digitales Eingabesystem die Anordnung einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren von Amts wegen vorgesehen ist (§ 1127 Abs. 1 ZPO-E).

In der Situation der Erprobung wird es wichtig sein, die prozessuale Ausgestaltung des Online-Verfahrens im Lichte der Verfahrensgarantien mit Leben zu füllen. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, Online-Verfahren schnell, einfach und bürgerfreundlich zu gestalten, und wesentlichen Grundsätzen des Zivilverfahrensrechts, die das Gericht anhalten, erforderliche Hinweise zu erteilen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen und die Parteien möglichst persönlich zu hören. Auch dieser Ansatz einer sprechenden, Bürgerinnen und Bürger als Personen und in ihren Anliegen persönlich wahrnehmenden und ernst nehmenden Justiz, ist von großer Bedeutung, um das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat zu fördern. In der Erprobung sollte auch auf diesen Aspekt geachtet werden.

Dies gilt umso mehr mit Blick auf die beklagte Partei, weil – anders als im Regelverfahren – die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht auch von ihrem Willen abhängt. Gerade für anwaltlich nicht vertretene Parteien kann ein vollständig schriftliches Verfahren zu einer Überforderung führen – insbesondere, wenn die Gegenseite ihr Vorbringen umfangreich tatsächlich und rechtlich bestreitet. Außerhalb von standardisierten Massenverfahren, in denen Formulare und Strukturierungen vorgegeben werden können und eine hohe Planbarkeit sowie Vorhersehbarkeit gegeben ist, besteht ein gesteigertes Bedürfnis nach einer flexiblen, gerichtlich geleiteten Verfahrensgestaltung und mündlicher Erörterung, die auch Aspekte der „Waffengleichheit“ mitdenkt. Die gerichtliche Praxis zeigt, dass Parteien im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung regelmäßig zusätzliche Sachverhaltsfacetten darstellen und Beweismöglichkeiten benennen. Ich gehe daher davon aus, dass Gerichte in den Online-Verfahren insbesondere außerhalb von Masseverfahren sorgfältig prüfen werden, ob eine mündliche Verhandlung mit einer informatorischen Anhörung der Parteien geboten ist. Im Rahmen der Evaluierung des Online-Verfahrens muss überprüft werden, ob der Schutz der beklagten Partei weiter zu verbessern ist.

Neben den erheblichen Vorteilen, die das Online-Verfahren für Bürgerinnen und Bürger vor allem in standardisierten Massenverfahren, insbesondere durch den erleichterten Zugang, niedrigere Kosten und schnellere Verfahren bietet, muss auch die Situation in nicht-standardisierten Verfahrenskonstellationen in der konkreten

praktischen Ausgestaltung in den Blick genommen werden. Die Strukturvorgaben, die fehlende Interaktion und die Erwartung hoher Eigenleistung – insbesondere anwaltlich nicht vertretener Parteien – können dazu führen, dass der digitale Zugang zum Recht nicht in jedem Fall per se effektiver wird, sondern erschwert werden kann. In der Pilotierung wird darauf zu achten sein, dass der Unwägbarkeit begegnet wird, dass rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger zunächst den attraktiven Einstieg in das Online-Verfahren wählen und im weiteren Verlauf von der verfahrensrechtlichen und inhaltlich vorhandenen Komplexität des Rechtsstreits überrascht und im Einzelfall gegebenenfalls auch überfordert werden. Hier ist es auch im Online-Verfahren Aufgabe der Gerichte, gut verständliche Hinweise – auch zum Ablauf des Verfahrens und zum Umgang mit streitigen Tatsachen – zu erteilen.

2. Rechtsmittelinstanz

Darüber hinaus rege ich an, die Frage, nach welchen Regelungen in den Rechtsmittelinstanzen entschieden werden soll, noch einmal einer Überprüfung zu unterziehen. Auch die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ führt mit guten Argumenten aus, dass auch das Berufungsverfahren im Onlineverfahren geführt werden sollte (vgl. S. 221 des Abschlussberichtes).

Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass „zu den Rechtsmitteln die allgemeinen Bestimmungen nach Buch 3 der ZPO (§ 1121 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E)“ (BT-Drs. 21/1509, Bl. 50) gelten. Daraus schließe ich, dass die Besonderheiten des Online-Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz nicht zur Anwendung kommen, das Berufungsgericht also, wenn es selbst Beweis erhebt, nach dem klassischen Strengbeweisverfahren vorgeht, ohne dass die Beweiserleichterungen des Online-Verfahrens gelten. Damit drohen die Effizienzgewinne des Online-Verfahrens im Falle eines Rechtsmittels verloren zu gehen.

Zudem sind erhebliche praktische Schwierigkeiten und Verfahrensbrüche zu erwarten, wenn die technischen Besonderheiten des Online-Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz nicht genutzt werden können: Beispielsweise muss eine Lösung gefunden werden, wie die über die Kommunikationsplattform bereitgestellten Informationen in die elektronische Akte der Rechtsmittelinstanz überführt werden.

V. Umsetzung innerhalb der Justizverwaltung

Wie vorstehend ausgeführt, begrüße ich die Pilotierung eines Online-Verfahrens und bin optimistisch, dass ein Online-Verfahren sich zu einem effizienten Weg für Bürgerinnen und Bürger insbesondere in Masseverfahren und anderen gleichförmigen Verfahren entwickeln wird.

Die Entscheidung, zunächst an einzelnen Standorten zu pilotieren, ist auch deshalb eine kluge Erwägung, weil die Justiz hier in Teilbereichen absolutes, wenn auch gewünschtes Neuland betritt. Die Möglichkeit der Klageeinreichung mittels digitaler Eingabesysteme (§ 1124 Abs. 1 S. 1 ZPO-E), die Etablierung einer neuen Kommunikationsplattform (§ 1131 ZPO-E) sowie die Regelung zur digitalen Strukturierung (§ 1126 ZPO-E) verändern etablierte Arbeitsabläufe komplett. Insofern gilt es nicht nur, technische Anpassungen an neue Arbeitsabläufe vorzunehmen, sondern auch die sie bearbeitenden Menschen an diese heranzuführen. Das wird dienstzweigübergreifend Ausbildungs- und Fortbildungsbedarf mit sich bringen.

Zu Recht benennt der Gesetzentwurf auch den Aufwand für den Support zum neuen Online-Verfahren. Neben der Begleitung der Einführung wird langfristig Unterstützung bei auftretenden (vor allem technischen) Problemen notwendig sein. Dabei gilt es auch, den Besonderheiten zwischen landesspezifischen und bundeseinheitlichen Technikfragen zu entsprechen.

Darüber hinaus erfordert das erfolgreiche Gelingen dieser digitalen Neuerungen sowie die vorgesehene Ausweitung der Durchführung von Videoverhandlungen und die Öffnung von Verhandlungen unter Verwendung von anderen geeigneten Mitteln der Fernkommunikationstechnologie in Zukunft noch entschiedener eine moderne und funktionsfähige technische Ausstattung der Gerichte. Dieser Aufwand darf nicht vernachlässigt werden.

Auch vor diesem Hintergrund begrüße ich die Bemühungen der Bundesregierung und das Agieren des Bundesgesetzgebers zur Stärkung der Justiz durch die Fortführung des „Pakts für den Rechtsstaat“ sehr. Eine funktionsfähige, moderne Justiz braucht einen Digitalisierungsschub, der über den Bund die Gewissheit gibt, dass planbar und Schritt für Schritt die Ressourcen für Personal, Ausbildung, Fortbildung und Technik da sind, damit die dritte Gewalt zukunftsfähig und verlässlich bleibt.

VI. Zusammenfassung

Ich befürworte, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ein deutliches Zeichen für den digitalen Fortschritt in der Justiz setzt. Er reagiert nicht nur auf bestehende Herausforderungen, sondern gestaltet auch aktiv Rahmenbedingungen für eine moderne und zukunftsorientierte Zivilgerichtsbarkeit. Der Gesetzesentwurf ist das Ergebnis eines konstruktiven Dialogs unter enger Einbindung der gerichtlichen Praxis und einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Abwägung mit dem Ziel, nachhaltige Lösungen zu schaffen. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Justiz geleistet. Zugleich bringt er das nutzerzentrierte, bürgernahe Selbstverständnis der Zivilrechtspflege auf den Punkt, verbessert den Austausch, begründet eine niederschwellige Erreichbarkeit über die Kommunikationsplattform und erleichtert den Zugang zum Recht im Lichte der prozessualen Verfahrensgarantien. Die Erprobung und deren Evaluation geben eine gute Möglichkeit, aufmerksam zu beobachten, wie das neue Online-Verfahren in der Praxis funktioniert und wie es im Sinne eines Feintunings weiter verbessert werden kann.

Für die praktische Ausgestaltung in den Justizverwaltungen der Länder wird es wichtig sein, dass der Einführungsprozess die o.g. erforderlichen Ressourcen berücksichtigt, den jeder Einführungsprozess erfordert. Die Justiz ist kein Apparat, sondern hier arbeiten Menschen für Menschen. Alle – innerhalb und außerhalb der Justiz – wollen ernst- und mitgenommen werden.

Als Präsidentin des größten Oberlandesgerichtsbezirks Deutschlands kann ich sagen: Ich freue mich auf den digitalen Fortschritt, der sich aus diesem Gesetzesvorhaben ergibt und bin sicher, dass er helfen wird, die Justiz zukunftsfester zu machen.



Ausschussdrucksache 21(6)15d
vom 14. Oktober 2025, 14:00 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Prof. Dr. Bettina Mielke

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074



Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

BT-Drucksache 21/1509

Hausanschrift
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

Öffentliche Verkehrsmittel
alle Buslinien -
Haltestelle Omnibusbahnhof

Geschäftszeiten
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie
die Mitarbeiter:
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
Do zusätzlich 13:30 - 16:00 Uhr
Internet und E-Mail
[www.justiz-netz.bayern.de/justiz/lg/in](http://www.justiz-netz.bayern.de/justiz/lg/inpoststelle@lg-in.bayern.de)
poststelle@lg-in.bayern.de

Telefon
0841/312-0 (Vermittlung)

Datenschutzhinweis
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie
unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/ingolstadt oder über die
obenstehenden Kontaktdaten

1 Einführung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit ist zu begrüßen. Das Gesetz ist ein wichtiger Baustein für eine moderne Ziviljustiz. Wenn auch derzeit offen erscheint, in welchem Ausmaß von dem Online-Verfahren Gebrauch gemacht werden wird, sind vor allem verschiedene Bestandteile des neuen Gesetzes als wichtige Schritte auf dem Weg zur Zukunft des Zivilprozesses anzusehen. Zu nennen sind hier vor allem die Schaffung einer Kommunikationsplattform und die digitale Strukturierung des Prozessstoffs.

Die Möglichkeit der Erprobung in Reallaboren wird zudem für weitere Digitalisierungsprojekte von entscheidender Bedeutung sein. Es erscheint daher richtig, dafür in einem neuen Buch 12 der ZPO den rechtlichen Rahmen zu schaffen. Dies sollte aber auch Anlass sein, zügig weitere Vorhaben zum Ausbau der Digitalisierung in den Blick zu nehmen.

2 Ziele des Gesetzes

Als wichtige Ziele nennt der Gesetzesentwurf:

- Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte „in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren“ geltend machen können (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).
- Zugleich soll damit ein Beitrag dazu geschaffen werden, „die Arbeit an den Gerichten durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und technische Unterstützungswerkzeuge effizienter und moderner zu gestalten“ (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).
- Die Erprobungsgesetzgebung soll Freiräume schaffen, um neue Verfahrensabläufe und moderne Technologien zu testen und so die fortschreitende Modernisierung des Zivilprozesses zu unterstützen (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).
- Durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung von digitalen Eingabesystemen und Plattformlösungen soll eine einfache und moderne Verfahrenskommunikation ermöglicht werden (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 1).

Gerade die Verzahnung des Ansatzes, für die Rechtssuchenden einen einfacheren Zugang zur Justiz zu schaffen, mit dem Anliegen, etwa in Massenverfahren, zu einer effizienteren Verfahrensgestaltung und damit letztlich zu einer schnelleren Erledigung der Verfahren beizutragen, erscheint sinnvoll und zielführend im Hinblick auf die Gestaltung eines modernen

Zivilprozesses. Ein weiteres äußerst begrüßenswertes Ziel ist die Schaffung von Freiräumen, um innovative neue Technologien oder Prozesse erproben zu können.

3 Inhalt des Gesetzes

Der Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit hat im Wesentlichen ein neues Buch 12 der ZPO „Erprobung und Evaluierung“ zum Gegenstand. Dieses neue Buch 12 soll als Regelungsstandort auch für eine etwaige künftige Erprobungsgesetzgebung (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 27) geschaffen werden und besteht aus drei Abschnitten: Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften) legt in § 1121 ZPO-E Zielsetzung und Anwendungsbereich fest. Abschnitt 2 hat die Erprobung eines Online-Verfahrens zum Gegenstand, unterteilt in Titel 1 (Anwendungsbereich), Titel 2 (Verfahren), Titel 3 (Kommunikationsplattform) und Titel 4 (Evaluierung). Abschnitt 3 befasst sich mit der „Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme“ aus dem Aufgabenbereich der Rechtsantragstellen (vgl. auch Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 25.).

Das Anwendungsgebiet für das Online-Verfahren sind gemäß § 1122 Abs. 2 ZPO-E amtsgerichtliche Verfahren, die auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, also aufgrund der dynamischen Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG Zahlungsklagen von – nach der geplanten Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten¹ – bis zu 10.000 Euro. Trotz des vornehmlichen Ziels, Bürgerinnen und Bürgern einen nutzerfreundlichen Zugang zur Justiz zu ermöglichen, wird das Verfahren auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erstreckt. Nicht anwendbar ist das Verfahren für den Bereich der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Familiensachen und der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 1122 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E i.V.m. § 23a GVG. Das Online-Verfahren steht gemäß § 1122 Abs. 1 ZPO-E als Alternative zu den sonstigen Verfahren nach der ZPO zur Verfügung. Nach § 1123 ZPO-E werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte, die an der Erprobung des Online-Verfahrens teilnehmen, den Zeitpunkt für die Teilnahme an der Erprobung sowie der Einführung der Kommunikationsplattform zu bestimmen. Interessierten Ländern soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, das Online-Verfahren im Rahmen zeitlich befristeter Pilotprojekte zu erproben (Gesetzesentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 27). Diese Art, innovative Verfahrensgestaltungen testen zu können, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Auch der Anwendungsbereich erscheint mit Blick auf die Ziele des Gesetzes grundsätzlich geeignet.

¹ Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen vom 27. August 2025, abrufbar über https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Zustaendigkeitsstreitwert.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Das Online-Verfahren ist gemäß § 1124 Abs. 1 ZPO-E eröffnet, sofern die Klage mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt wird und über bestimmte Übermittlungswege, u.a. die Kommunikationsplattform nach § 1131 ZPO-E eingereicht wird. Der Detaillierungsgrad des Abfragesystems und der Umfang der Freitextfelder wird gesetzlich nicht geregelt, sondern bleibt der weiteren Produktentwicklung vorbehalten (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 29). Soweit digitale Eingabesysteme nach § 1124 Abs. 2 ZPO-E bereitgestellt sind, müssen die Parteien gemäß § 1124 Abs. 3 ZPO-E diese Eingabesysteme bei Anordnung des Gerichts im Fall von Ansprüchen nach der EU-Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) oder von Ansprüchen im Bereich von Massenverfahren, die durch Rechtsverordnung bestimmt werden können, nutzen. Die Klageeinreichung im Online-Verfahren ist damit optional ausgestaltet. Nutzungspflichten bestehen bei digitalen Eingabesystemen, sofern Ansprüche nach der EU-Flugastrechteverordnung betroffen sind oder bei Ansprüchen, die den durch Rechtsverordnung bestimmten Anwendungsgebieten für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren unterfallen (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 32), wobei die Nutzungspflicht für Parteien, die natürliche Personen sind und nicht anwaltlich vertreten sind, nicht gilt (§ 1124 Abs. 3 Satz 2 ZPO-E). Diese Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen erscheint grundsätzlich sinnvoll, ebenso, dass nach Widerspruch im Mahnverfahren das beantragte streitige Verfahren ebenfalls als Online-Verfahren weitergeführt werden kann, wenn der Anwendungsbereich für das Online-Verfahren grundsätzlich eröffnet ist (§ 1124 Abs. 5 ZPO-E). Ein möglicher Einwand, dass der Beklagte – außer es handelt sich um eine anwaltlich nicht vertretene natürliche Person – in das Online-Verfahren gezwungen wird, verfährt nicht. Wenn die Beklagten das Verfahren immer blockieren könnten, wäre das für den rechtssuchenden Kläger kaum mehr kalkulierbar.

Die digitalen Eingabesysteme werden gemäß § 1125 ZPO-E vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickelt und den Ländern zur Anwendung bereitgestellt. Über ein Justizportal des Bundes und der Länder wird das Eingabesystem, das barrierefrei, nutzerfreundlich sowie einfach und intuitiv bedienbar zu gestalten ist, den Nutzern zur Verfügung gestellt. Eine bundeseinheitliche Gestaltung sowie die Forderung nach Barrierefreiheit und einer guten Gebrauchstauglichkeit sind zu begrüßen.

Nach § 1126 ZPO-E kann das Gericht Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff zu strukturieren. Insbesondere kann das Gericht nach § 1126 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO-E anordnen, dass der Beklagte die Klageerwiderung sowie die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen oder in einem digitalen Verfahrensdokument ergänzen, und den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihres Vortrags durch Zuordnung von Eingabefeldern zum jeweiligen

Streitstoff aufgeben und dies auch mit einer Fristsetzung verbinden. Die Einführung von Strukturvorgaben erscheint sinnvoll, ebenso die Einführung eines Verfahrensdokuments, gerade im Hinblick auf weitere Digitalisierungsvorhaben (siehe dazu auch unten).

§ 1127 Abs. 1 ZPO-E bestimmt, dass das Gericht in geeigneten Fällen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen kann. Für den Fall, dass eine Verhandlung als notwendig erachtet wird, soll sie unabhängig von einem Antrag der Parteien nach § 1127 Abs. 3 ZPO-E als Videoverhandlung nach § 128a ZPO stattfinden. Als Umstände, in denen das Gericht eine mündliche Verhandlung bestimmt, nennt der Gesetzentwurf in § 1127 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO-E u.a., dass dies aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet wird oder die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint. Auch die Beweisaufnahme kann das Gericht durch Tonübertragung oder durch andere geeignete digitale Kommunikationsmittel gestatten oder anordnen. Beides begegnet keinen Bedenken, insbesondere ist sichergestellt, dass nur in geeigneten Fällen das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

§ 1128 ZPO-E regelt das Versäumnisurteil im Online-Verfahren, § 1129 ZPO-E die Beweisaufnahme. Dabei sind in prozessualer Hinsicht Erleichterungen vorgesehen, wobei nicht generell der Freibeweis zugelassen ist (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 33). § 1130 ZPO-E bestimmt, wie Nutzer über die Bereitstellung eines elektronischen Dokuments benachrichtigt werden, sowie die Ersetzung der Verkündung einer Entscheidung durch Zustellung. Auch dies erscheint nicht weiter problematisch.

Titel 3 (§§ 1131-1133 ZPO-E) des Gesetzesentwurfs zu Abschnitt 2 (Erprobung Online-Verfahren) des neuen Buchs 12 der ZPO widmet sich dem Thema Kommunikationsplattform, Titel 4 (§ 1134 ZPO-E) der Evaluierung (nach vier und acht Jahren). Die Schaffung einer Kommunikationsplattform ist als wichtiger Bestandteil für eine stärkere Digitalisierung der Justiz anzusehen, nicht nur für das online-Verfahren, sondern insgesamt für die Kommunikation und Interaktion mit der Justiz, auch für weitere Vorhaben, die beispielsweise von der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft empfohlen werden, wie die Einführung eines digitalen Verfahrensdokuments (siehe dazu auch unten). In § 1131 ZPO-E ist festgelegt, dass im Online-Verfahren eine Kommunikationsplattform genutzt werden kann und diese Plattform „der bundeseinheitlichen Erprobung digitaler Austausch- und Übermittlungsformen zwischen den Verfahrensbeteiligten dient“ (§ 1131 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E). Dabei kann die Plattform zudem genutzt werden, „um elektronische Dokumente zur Einsicht oder zum Datenabruf bereitzustellen oder um diese durch die Verfahrensbeteiligten und das Gericht zu bearbeiten“ (§ 1131 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E). Sie wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entwickelt und den Ländern zur Verfügung gestellt

(§ 1131 Abs. 2 ZPO-E), und ist über ein Justizportal des Bundes und der Länder für die Nutzer bereitzustellen (§ 1131 Abs. 3 Satz 1 ZPO-E). Barrierefreiheit sowie Nutzerfreundlichkeit und eine einfache und intuitive Bedienbarkeit sind sicherzustellen (§ 1131 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO-E). Eine in der ZPO angeordnete Schriftform kann durch die unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen über die Kommunikationsplattform ersetzt werden, sofern weitere Voraussetzungen, insbesondere die Nutzung bestimmter Identifizierungsverfahren, eingehalten werden (§ 1132 ZPO-E). Nach § 1133 ZPO-E besteht eine Nutzungspflicht, wenn eine Kommunikationsplattform bereitgestellt ist. Eine Ausnahme gilt nach § 1133 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E für nicht anwaltlich vertretene natürliche Personen sowie dann, wenn für einen Verfahrensbeteiligten kein Identifizierungsverfahren zur Verfügung steht (§ 1133 Abs. 2 ZPO-E).

Nach § 1134 ZPO-E werden die Vorschriften des Abschnitts zur Erprobung eines Online-Verfahrens vier Jahre und acht Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert, wobei folgende Gesichtspunkte untersucht werden sollen: Umfang der Nutzung digitaler Eingabesysteme einschließlich ihrer Barrierefreiheit, Nutzerfreundlichkeit und Bedienbarkeit, die Frage, inwieweit Anwendungsgebiete für eine Vielzahl gleichgelagerter und standardisierbarer Verfahren erfasst werden konnten, in welchem Umfang und mit welchen Erfahrungen die Gerichte von den Möglichkeiten, die das Verfahren nach den §§ 1126-1130 ZPO-E bieten, Gebrauch gemacht haben, welche Funktionalitäten/Anwendungsmodule über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wurden, welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung entstanden sind und inwieweit Fortentwicklungen und Verstetigungen der Gesetzgebung zum Online-Verfahren geboten sind. Die Festlegung der Evaluierungsziele erscheint sinnvoll, die Zeiträume erscheinen allerdings zu lang bemessen (siehe dazu unten).

Abschnitt 3 widmet sich der Erprobung weiterer digitaler Eingabesysteme, die das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierung entwickeln kann, soweit diese dem elektronischen Erstellen von Anträgen oder Erklärungen nach § 129a Abs. 1 ZPO, also zu Protokoll der Geschäftsstelle, dienen. Sie sollen ebenfalls nach vier und acht Jahren evaluiert werden (§ 1136 ZPO-E). Damit sollen Bürgerinnen und Bürgern niedrigschwellige digitale Hilfestellungen bereitgestellt werden, die sonst von den Rechtsantragstellen erbracht werden (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 36). Auch dies erscheint als sinnvolles Vorgehen, insbesondere im Hinblick auf das Ziel einer stärkeren Bürgerfreundlichkeit.

Es folgen in Artikel 2 bis 23 des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit weitere Änderungen der Zivilprozessordnung, des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Schutz-

schriftenregisterverordnung, der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, der Rahmenbeschluss-Geldsanktionen-E-Rechtsverkehrs-und-Aktenführungsverordnung und der jeweiligen Verfahrensordnungen zu den Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung) sowie der Patentanwaltsordnung, der Patentanwaltsverzeichnisverordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung, die im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen vollziehen.

Artikel 24 enthält im Wesentlichen die Bestimmung der Gerichtsgebühr in Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes für das Online-Verfahren in Höhe von 2,0 Gebühren in Abweichung von den sonst bei Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht anfallenden 3,0 Gebühren. Auch dies erscheint sinnvoll, dazu auch noch genauer unten.

4 Offene Fragen

Im Folgenden sollen aus meiner Sicht offene Fragen zu dem Gesetzesvorhaben erläutert werden.

a) Akzeptanz des Verfahrens

Eine der offenen Fragen ist, in welchem Umfang das Online-Verfahren angenommen werden wird und daran anknüpfend, wie sehr gerade diese Digitalisierungsinitiative den Zivilprozess in dem Sinn ändern wird, dass der Zugang zum Recht verbessert wird und dadurch „das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit der Justiz gestärkt“ werden kann, der erklärten Zielsetzung des Online-Verfahrens (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 24).

Nach dem Abschlussbericht zur „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“² ergibt sich kein Hinweis auf den Bedarf nach Online-Klagemöglichkeiten. Auf Nachfrage gaben in dieser Untersuchung nur wenige Privatpersonen an, dass sie das Fehlen eines Online-Angebots von der Klageerhebung abgehalten habe.³ Da es zum Zeitpunkt der Befragung kein solches Angebot gab, dürfte dies aber nicht allzu aussagekräftig sein, da möglicherweise erst mit Schaffung eines solchen Zugangs zum Gericht auch die entsprechende Nachfrage geschaffen wird. Schwerer dürfte wiegen, dass nach den Erkenntnissen dieser Studie Klagen nur als ultima ratio erhoben werden, und

² Vgl. Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023, S. 325, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490.

³ Siehe auch Meller-Hannich, Zivilgerichtsbarkeit – Entwicklung und Erprobung der Online-Verfahren, ZRP 2025, 162.

zwar nach Beratung und in aller Regel mit anwaltlicher Vertretung.⁴ So wird die Mehrzahl der Klagen von Unternehmen und nicht von Privatpersonen erhoben, bei den Amtsgerichten betrug der Anteil der Klagen von Unternehmen im Jahr 2019 68 %⁵, zudem werden 90 % aller amtsgerichtlichen Klagen mit anwaltlicher Vertretung eingereicht (Gesetzentwurf, BT-Dr. 21/1509, S. 41).

Der Gesetzentwurf geht von jährlich zu erwartenden Verfahren in einer Größenordnung von 7.000 bis 18.000 Verfahren aus (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 41). Wenn man diese Zahlen den im Jahr 2023 insgesamt bei den Amtsgerichten geführten Verfahren von 752.424 Verfahren gegenüberstellt, entspricht dies ca. 1 bis 2 % aller amtsgerichtlichen Verfahren. Wenn diese Zahlen auch eher gering erscheinen, spricht nichts dagegen, gleichwohl einen solchen alternativen Zugang zur Justiz zu erproben. Zweifelhaft ist aber, ob sich dadurch erhebliche Effizienzsteigerungen für die Justiz ergeben. Diese dürften nur dann zu erwarten sein, wenn Legal Tech-Anbieter das Verfahren zur Datenübermittlung in Anspruch nehmen (siehe dazu ebenso Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 31). So gab es im Jahr 2024 über 130.000 Fluggastverfahren, wobei der Großteil der Verfahren über Verbraucherportale gerichtlich geltend gemacht wird.⁶ Wenn sich davon ein substanzieller Teil des Online-Verfahrens bedienen würde, wären durch die strukturierteren Eingaben erhebliche Effizienzgewinne für die Justiz zu erwarten.

b) Online-Verfahren als Konkurrenz zu Legal Tech-Angeboten

Bislang sind als alleiniger konkreter Anwendungsbereich Ansprüche aus dem Bereich der Fluggastrechteverordnung genannt, für deren Geltendmachung derzeit vor allem Verbraucherportale wie flightright.de etc. von den Rechtssuchenden genutzt werden. Als „Meilenstein auf dem Weg zu einem zivilgerichtlichen Online-Verfahren“ (<https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren>) wird ein Online-Dienst bezeichnet, „mit dem Bürger:innen eine Klage im Bereich der Fluggastrechte mithilfe eines digitalen Eingabesystems erstellen und diese bei pilotierenden Gerichten einreichen können“ (<https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/onlineverfahren>). Über den Dienst „Mein Justizpostfach“ kann die Klage beim zuständigen Amtsgericht digital eingereicht werden. Dafür benötigt werden ein Online-Ausweis und eine Bund-ID. An der Pilotierung beteiligen sich die Amtsgerichte Bremen, Düsseldorf, Erding, Frankfurt am Main, Hamburg, Königs Wusterhausen und Nürtingen.

⁴ Meller-Hannich, Zivilgerichtsbarkeit – Entwicklung und Erprobung der Online-Verfahren, ZRP 2025, 162.

⁵ Vgl. Meller-Hannich/Höland/Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023, S. 339, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490.

⁶ Vgl. Rebehn, Rekord 2023, Rekord 2024, ..., DRiZ 2025, S. 55-58.

Auch wenn bei erfolgreicher Klage über das Online-Verfahren die Entschädigung in vollem Umfang den Rechtssuchenden zukommt, während bei Beauftragung von Portalen wie flightright.de ein Erfolgshonorar in Form eines Anteilshonorars von i.d.R. 30-35 % an die Legal-Tech-Anbieter abzuführen ist, stellt die Inanspruchnahme solcher Portale die risikolosere Variante dar, da im Fall des Unterliegens keine weiteren Kosten anfallen. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit das neu zu schaffende Online-Verfahren eine attraktive Alternative darstellt, zumal Legal Tech-Angebote in der Regel deutlich weniger „Eigenleistung“ der Rechtssuchenden erfordern (siehe auch unten).

Ein sicher sinnvoller Weg, einen Anreiz für das Online-Verfahren zu schaffen, ist es, die Gerichtsgebühren von drei auf zwei Gebühren für das Online-Verfahren abzusenken. Dies gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern für alle Anwender. Im Hinblick auf die mögliche Zielgruppe der Legal Tech-Portale, die an sie abgetretene Ansprüche aus dem Bereich der Fluggastrechte geltend machen, sollte dies nicht verändert werden. Da durch das Online-Verfahren Effizienzgewinne für die Justiz zu erwarten sind, spricht nichts dagegen, auch für dieses Geschäftsmodell die abgesenkten Gebühren bei Anwendung des Online-Verfahrens in Ansatz zu bringen.

c) Konzeptuelle Herausforderungen

Im Folgenden zeige ich konzeptuelle Herausforderungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, auf.

aa) Spanungsverhältnis zwischen Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit

Als Schwierigkeit in konzeptueller Hinsicht ist das Spanungsverhältnis zwischen Vollständigkeit und Richtigkeit von Hinweisen einerseits und deren Verständlichkeit andererseits zu sehen, wie es die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ anspricht.⁷ Es gilt hier abzuwägen, wie man die Rechtssuchenden bei der Geltendmachung ihrer Rechte unterstützt, aber gleichzeitig nicht leichtsinnig in ein Verfahren treibt. Im Quartalsbericht 2/2025 „Zugang zum Recht“ heißt es dazu: „Im Projekt „Zivilgerichtliches Online-Verfahren“ arbeiten wir weiter an der Entwicklung eines digitalen Eingabesystems, mit dem Bürgerinnen und Bürger zivilgerichtliche Zahlungsklagen niedrigschwellig und digital bei pilotierenden Amtsgerichten einreichen können. Im Juni haben wir einen Konzepttest mit sechs Personen durchgeführt. Damit wollten wir vor dem Start der Umsetzung herausfinden, ob die von uns erarbeitete grobe Übersicht für relevante Inhalte des Vorab-Checks und der digitalen Klage

⁷ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

mit den Anforderungen von Bürgerinnen und Bürgern übereinstimmt, um diese weiter auszudefinieren.⁸ Allein schon diese Erklärung gibt einen ersten Einblick, wie schwierig dieser Abwägungsprozess sein wird, der vermutlich einer fortlaufenden Nachjustierung bedarf. Dieses Spannungsverhältnis gut aufzulösen, wird sicherlich ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz des Online-Verfahrens sein.⁹ Ob das Spannungsverhältnis, wie die Reformkommission Zivilprozess der Zukunft postuliert, im Zweifelsfall zugunsten der Verständlichkeit aufzulösen ist,¹⁰ erscheint fraglich. Damit kann man zwar kurzfristig die Akzeptanz erhöhen, dies könnte aber längerfristig auch zur Unzufriedenheit führen, wenn auf die Risiken einer Klage nicht ausreichend hingewiesen wird.

bb) Hilfestellung nach Klageerwiderung

Konzeptuelle Schwierigkeiten ergeben sich spätestens auch dann, wenn auf die Klageeinreichung und den klägerischen Sachvortrag die Klageerwiderung mit dem Beklagtenvortrag erfolgt. Hier erscheint es schwierig, nicht anwaltlich vertretenen Klägerinnen und Kläger weiter Hilfestellung zu geben.¹¹ Eine Lösung dieses konzeptuellen Problems ist nicht in Sicht und scheint auch erst wenig beleuchtet zu sein.

d) Evaluierungszeiträume

Der Erprobungszeitraum soll bis 1. Januar 2036 ermöglicht werden (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 45). Die in § 1134 ZPO-E und § 1136 ZPO-E bestimmten Evaluierungszeiträume für das Online-Verfahren und die weiteren digitalen Eingabesysteme im Aufgabenbereich der Rechtsantragsstellen betragen jeweils vier und acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Wie bereits angemerkt, erscheinen diese Zeiträume sehr lang. Dies gilt auch, wenn berücksichtigt wird, dass damit fortlaufende Messungen, Analysen und Evaluierungen im Rahmen der Produktentwicklung nicht adressiert sind und die angestrebte iterative Produktentwicklung sowie die Gewährleistung der Nutzerfreundlichkeit fortlaufende Überprüfungen und Nutzendentests erfordern, die unabhängig von den Zeitpunkten der Evaluierung nach vier und acht Jahren durchzuführen sind, wie es in der Gesetzesbegründung heißt (Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 45). Gerade da solche Tests parallel durchgeführt werden sollen, erscheinen die Evaluierungszeiträume insgesamt zu lang.

⁸ Siehe <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/news/zugang-zum-recht--quartalsbericht-2-2025>.

⁹ Siehe auch Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹⁰ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹¹ Vgl. auch Riehm NJW-aktuell 27/2024, 3; Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 217, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

Hier könnten man sich vorstellen, zumindest den ersten Evaluierungszeitraum auf zwei Jahre zu verkürzen, um schnell auf mögliche konzeptuelle Schwierigkeiten reagieren zu können.

5. Zügige Ausweitung auf weitere Anwendungsfelder

Der bisherige Anwendungsbereich des neu zu schaffenden Buchs 12 der ZPO ist relativ schmal, die zu erwartenden Effekte erscheinen überschaubar. Insofern sollte die im Gesetz bereits angelegte Erstreckung der Erprobung auf weitere Anwendungsfelder zügig vorgenommen werden. Dies kann über Folgeabschnitte in Buch 12 der ZPO normiert werden (vgl. auch Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 47).

Als ein naheliegendes Beispiel erscheint hier das digitale Basisdokument (so bezeichnet im Reallabor zur Erprobung eines digital aufbereiteten Parteivortrags¹²) oder Verfahrensdokument (so bezeichnet in der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft¹³). Das digitale Basis- oder Verfahrensdokument eignet sich für eine weitere Erprobung sehr gut, da hierzu bereits umfangreiche Vorarbeiten vorliegen.¹⁴ Auch die Reformkommission Zivilprozess der Zukunft befürwortet die „Ersetzung des seitenbasierten PDF-Formats durch einen maschinenverarbeitenden „digitalen Parteivortrag“ als „wesentliches Element zur Steigerung der Effizienz im Zivilprozess“.¹⁵ Die Reformkommission nimmt hier ausdrücklich Bezug auf das Grundkonzept, das im Reallabor zur Erprobung eines digital aufbereiteten Parteivortrags des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, des Niedersächsischen Justizministeriums und der Universität Regensburg entwickelt und evaluiert wurde,¹⁶ und kommt zu dem Ergebnis, dass sich hierfür Erprobungsklauseln „in Anlehnung an die Erprobungsgesetzgebung für ein Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit [...] im geplanten 12. Buch der ZPO“ anbieten.¹⁷ Dies dürfte umso mehr gelten, als das Konzept eines digitalen Verfahrensdokuments bereits im Gesetzentwurf zum Online-Verfahren in § 1126 Abs. 2 ZPO-E aufgegriffen wird. Dazu heißt es, ebenso wie im Reallabor Basisdokument, dass es den gesamten Taschen- und Rechtsvortrag der Parteien enthalten kann und weder mit Beschränkungen des Inhalts noch des Umfangs des Parteivortrags einhergeht

¹² Althammer/Wolff (Hg.), Abschlussbericht des Forschungsprojekts Reallabor Basisdokument im Auftrag der Justizministerien Bayerns und Niedersachsens vom 23. Juli 2024.

¹³ Abschlussbericht Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html. S. 63.

¹⁴ Vgl. dazu Mielke/Wolff, Neue Wege im Zivilprozess: Das digitale Basisdokument – Einblick in das bundesweit erste Reallabor im Rechtswesen, RDt 2024, 361-370; Althammer/Bauer/Mielke/Wolff, Digitaler Parteivortrag im Basisdokument, NJW 2025, 3132-3136 (erscheint).

¹⁵ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 63 ff., abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹⁶ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 65, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

¹⁷ Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“, S. 71, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html.

(Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 55 f.).¹⁸ Dass sich dieses Konzept auch schon verbreitet hat, zeigen beispielsweise die Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der deutschen Industrie- und Handelskammer, die in § 2 Abs. 2 vorsehen, dass der Schiedsgerichtshof „interaktive Basisdokumente als Muster“ vorhält, deren Benutzung das Schiedsgericht anordnen kann.

¹⁸ Weiter wird hier ausgeführt (und damit entspricht es dem Konzept im Reallabor Basisdokument): „Zudem wird durch die Bezugnahme auf die Klageerwiderung des Beklagten und den „jeweiligen weiteren“ Vortrag verdeutlicht, dass auch im Verfahrensdokument stufenweise [...] vorgetragen wird und Ergänzungen an den jeweils passenden Stellen vorgenommen werden können“, Gesetzentwurf, BT-Drs. 21/1509, S. 56.



Ausschussdrucksache 21(6)15e
vom 14. Oktober 2025, 16:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Dirk Behrendt

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (Drucksache 21/1509)

Anhörung im Rechtsausschuss am 15. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme von Dr. Dirk Behrendt, Neue Richter*innenvereinigung

Die Neue Richter*innenvereinigung begrüßt die vorgesehene Erprobung eines Onlineverfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit als Erweiterung vom dokumentengestützten Verfahren hin zum datengestützten Verfahren.

Mehr geeignete Verfahren nennen

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich in § 1124 Abs. 3 Nummer 1 ZPO (jeweils des Entwurfs) darauf, Fluggastrechteverfahren für das einzuführende Onlineverfahren ausdrücklich zu nennen. Weitere Verfahren sollen nach einer Rechtsverordnung des BMJV gemäß § 1124 Abs. 3 Nummer 2, Abs. 4 ZPO bestimmt werden. Die singuläre Nennung der Fluggastrechteverfahren sollte, schon um dem Ordnungsgeber eine Orientierung für seine Auswahl zu geben, um eine Aufzählung in der Begründung erweitert werden. Dies würde auch den gesetzgeberischen Willen klarer zum Ausdruck bringen.

So bieten sich in der Praxis häufig vorkommende Verfahren an, die weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besondere Probleme aufwerfen (in den Worten der Gesetzesbegründung: gleichgelagerte und standardisierbare Verfahren), wie Wohngeldverfahren (WEG-Verfahren), Verfahren zur Versorgungsunterbrechung von Strom- und Gasversorgern, Verfahren zur Mietzahlung oder Betriebskostennachforderungen.

.

.

* **www.neuerichter.de**

Pflicht zur digitalen Verhandlung

§ 1127 Abs. 3 ZPO sieht vor, dass Termine zur Güteverhandlung oder zur mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung stattfinden sollen. Als Alternative ist in Satz 2 eine Verhandlung durch Tonübertragung oder mittels anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel vorgesehen, eine mündliche Verhandlungen in Präsenz scheidet also aus. Damit unterscheidet sich die Regelung von § 128 a Abs. 3 ZPO, bei der die Videoübertragung einen Antrag eines Verfahrensbeteiligten voraussetzt und dessen Satz 2 ausdrücklich eine Ablehnung eines solchen Antrages vorsieht. Im Fall der Ablehnung findet dann eine mündliche Verhandlungen in Präsenz statt.

Es sollte zumindest für Fälle, die für eine mündliche Verhandlung mit digitalen Mitteln ungeeignet sind oder ein Verfahrensbeteiligter diese nicht oder nur schwer zur Verfügung hat, beim Regelfall der mündlichen Verhandlungen in Präsenz bleiben.

Zeugenvernehmung per Telefon

Die vorgesehene Regelung in § 1129 Abs. 1 ZPO, wonach die Beweisaufnahme auch durch (bloße) Tonübertragung und nach § 1129 Abs. 2 ZPO telefonisch durchgeführt werden kann, erscheint im Hinblick auf die weitere Verbreitung videografischer Systeme in den Zivilgerichten der Bundesrepublik überholt. In einer telefonischen Vernehmung kann weder die Identität des zu Vernehmenden zuverlässig festgestellt noch möglicher Druck in der Vernehmungssituation erkannt werden. Diese Einschränkung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sollte unterbleiben.

Verfahrenswahl bestimmt den gesetzlichen Richter

Für jene Fälle, für die die Länder ein zuständiges Gericht für Onlineverfahren bestimmt haben (Konzentration nach § 1123 Abs. 2 ZPO) und die Nutzung des Online-Verfahrens nicht verpflichtend ist, kann der Kläger durch die Verfahrenswahl Einfluss auf das zuständige Gericht und den zuständigen Richter nehmen. Diese Dispositionsbefugnis des Klägers ist der Zivilprozessordnung weitgehend fremd. So knüpft die Auswahl unter mehreren Gerichtsständen (§ 35 ZPO) an sachliche, die jeweilige Zuständigkeit begründende Umstände an, nicht aber an die Wahl des Verfahrens. Eine annähernd vergleichbare Dispositionsbefugnis des Klägers besteht bei Teilklagen innerhalb der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (also zukünftig bis zu 10.000 €).

Für die Erprobungsphase ist dieser Umstand akzeptabel.

Kostenreduzierung

Die Kostenreduzierung für Online-Verfahren auf zwei Gerichtsgebühren (anstelle von dreien) in Art. 24 des Gesetzesentwurfs ist für die Erprobungszeit in Ordnung. Vor einer Regeleinführung sollte sie im Hinblick auf zu erwartende Einnahmeausfälle überdacht werden. Die hole ich meine er nicht Kollege bei Laser war ja süß

Reine Digitalgerichte und richterlicher Arbeitsalltag

Für die praktische Gesetzesanwendung sollte darauf geachtet werden, keine rein digitalen Gerichte, die ausschließlich für weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besondere Probleme aufwerfende Verfahren zuständig sind, zu schaffen, denn die dortige berufliche Tätigkeit ist für die richterlichen Kolleg*innen durch Eintönigkeit und wenig Abwechslung geprägt. Dies ist zwar bei den „Fluggastrechtegerichten“ bereits der Fall, bietet sich aber nicht zur Ausweitung an.

Dr. Dirk Behrendt

RiAG Neukölln

Bundesvorstand Neue Richter*Innenvereinigung

Die Neue Richter*innenvereinigung (NRV) ist ein Interessenverband von Richter*innen und Staatsanwält*innen in Deutschland. Sie fordert, die Justiz aus der obrigkeitsstaatlichen Abhängigkeit von der Exekutive zu befreien. Sie ist Mitglied bei Medel, dem europäischen Dachverband Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés. Gemeinsam treten sie dafür ein, dass die Rechtsprechung nicht herrschenden Interessen, sondern allein der Gerechtigkeit dient. Mehr unter: <https://www.neuerichter.de/>



Ausschussdrucksache 21(6)15g
vom 15. Oktober 2025, 11:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Markus Hartung

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074

Stellungnahme zur Vorbereitung der der öffentlichen Anhörung...

... im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2025 zum

- Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
– Drucksache 21/1509 vom 8.9.2025 –

von Rechtsanwalt Markus Hartung
für den Legal Tech Verband Deutschland e.V.

Berlin, den 15. Oktober 2025

Der Legal Tech Verband Deutschland e.V. hatte bereits zum Referentenentwurf eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist hier als Anlage beigelegt. Ergänzend und zur Vorbereitung der Anhörung vor dem Rechtsausschuss fassen wir die wesentlichen Themen wie folgt zusammen:

1 Einleitung

- 1 Der Legal Tech Verband Deutschland begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Er markiert einen zentralen Schritt auf dem Weg zu einer modernen, digitalisierten und bürgernahen Justiz.
- 2 Man kann in diesem Zusammenhang sicherlich von einem „Highlight“ sprechen, denn in einer Vielzahl von Digitalisierungsvorhaben hat dieses Projekt das Potenzial, die Funktionsweise der Justiz tatsächlich zu verändern. Es ist nicht nur ein technisches, sondern auch ein kulturelles Reformvorhaben.

1.1 Initiative der JuMiKo 2018

- 3 Die positive Bewertung wird nicht dadurch relativiert, dass die Justizministerkonferenz bereits auf ihrer Frühjahrskonferenz am 6. und 7. Juni 2018 (89. Konferenz) auf Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg folgenden Beschluss gefasst hatte:

„2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher – auch im Hinblick auf die stark rückläufigen Eingangszahlen in den Zivilverfahren – dafür aus, die Verfahrensstrukturen im Bereich der Zivilklagen dahingehend zu untersuchen, ob insbesondere für den Bereich von geringfügigen Forderungen ein neues und kostengünstigeres Online-Verfahren entwickelt werden sollte.“

- 4 Schon im Hamburger Beschlussvorschlag hieß es zum Vergleich mit anderen Ländern:

„Andere Länder haben auf den Trend bereits reagiert und sind für den Bereich der Justiz tätig geworden. So gibt es etwa in Großbritannien bereits seit einigen Jahren mit dem Small Claims Court eine Art eigenen Rechtsweg, über den

Forderungen - mittlerweile bis zu einer Höhe von GBP 100.000 - online geltend gemacht werden können. Nachdem 2016 ein umfassender Bericht zur Struktur der Zivilgerichtsbarkeit von Lord Justice Briggs („Briggs-Report“) vorgelegt worden ist, gibt es in Großbritannien nun zusätzliche Bestrebungen, ein verpflichtendes Online-Gericht für Forderungen bis zu GBP 25.000 einzuführen, dessen IT auch für Smartphones und Tablets zugeschnitten sein soll, und das von den Parteien auch ohne Unterstützung von Rechtsanwälten genutzt werden kann. In Canada, British Columbia, gibt es mit dem Civil Resolution Tribunal (CRT) bereits eine gerichtliche Streitbeilegungsplattform für Forderungen von (bisher) bis zu 5000 Dollar. Das Verfahren kann vor dem CRT online geführt werden und verläuft über fünf verschiedene Stufen, die auch Vergleichsverhandlungen abdecken, und an dessen Ende (fünfte Stufe) eine gerichtliche Entscheidung erfolgt, sofern das Verfahren nicht zuvor beendet werden konnte. Dänemark ist noch einen Schritt weitergegangen: Dort werden seit Ende Januar 2018 grundsätzlich alle neuen Zivilverfahren über ein Prozessportal online geführt.“

1.2 Studie zur Digitalisierung der Justiz 2022

- 5 Unsere Bewertung geben wir vor dem Hintergrund der im Juni 2022 veröffentlichten Studie „The Future of Digital Justice“, die der Legal Tech Verband gemeinsam mit der Boston Consulting Group und der Bucerius Law School durchgeführt hatte. Die Studie verglich den Stand der Digitalisierung in Deutschland mit den Entwicklungen in Singapur, Kanada, Österreich und England & Wales.
- 6 Das Ergebnis war ernüchternd: Die deutsche Justiz lag damals im internationalen Vergleich 10 bis 15 Jahre zurück. In der Studie heißt es u.a.:

„Unsere Forschung zeigt eine unbequeme Wahrheit: Die in Deutschland eingesetzten Technologielösungen sind nicht nur vergleichsweise klein, veraltet und unzureichend nutzerzentriert, sondern auch über Bundesländer, Gerichte und Fachgerichtsbarkeiten hinweg zersplittert und uneinheitlich (so existieren etwa 50 verschiedene eAkte-Systeme). Die Digitalisierung der Justiz liegt um 10 bis 15 Jahre hinter den führenden Ländern zurück, während Fallüberlastung,

Kostendruck und eine bevorstehende Pensionierungswelle den Modernisierungsdruck weiter erhöhen.“

Die Studie mit einer deutschen Zusammenfassung und weiteren Materialien kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/die-zukunft-digitaler-justiz-internationale-studie-zeigt-deutschlands-rueckstand-und-liefert-konkrete-loesungsansaetze/>

1.3 Arbeitsgruppe JustizCloud

- 7 Dieser Befund wurde jüngst durch den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „JustizCloud“ von Januar 2025 bestätigt:

„Vor allem die fragmentierte, heterogene IT-Landschaft erschwert die Einführung gemeinsam entwickelter Verfahren und bindet sachliche und personelle Ressourcen – in Zeiten knapper Haushalte und Fachkräftemangels.“

Der Abschlussbericht kann auf einer Homepage des BMJV heruntergeladen werden: https://www.bmjb.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250122_Justizcloud_Abschlussbericht.pdf?_blob=publicationFile&v=2

- 8 Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Entwurf – mit seiner Zielrichtung auf ein Online-Verfahren und die elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen, Unternehmen und Justiz – ein längst überfälliger, aber sehr erfreulicher Schritt.

1.4 Digitalisierung der Justiz im europäischen Vergleich

- 9 Im europäischen Vergleich fällt auf, dass Deutschland strukturell und organisatorisch erheblich hinterherhinkt. Während Länder wie Österreich, Estland oder Dänemark längst standardisierte Online-Verfahren anbieten – teilweise mit Erfolgsquoten über 80 % bei Verbrauchersachen – befindet sich Deutschland noch in einer Pilotphase.
- 10 Diese Staaten haben frühzeitig erkannt, dass die Digitalisierung kein Selbstzweck ist, sondern Zugang zur Justiz, Effizienz und Rechtsfrieden verbessern kann. Zugleich zeigen sie: Erfolg setzt eine zentrale Steuerung, verlässliche Budgets und konsequente Nutzerorientierung voraus.
- 11 Deutschland steht hier vor einer doppelten Herausforderung: einer föderal zersplitterten IT-Landschaft einerseits und einer

historisch gewachsenen Skepsis gegenüber IT-Projekten im Justizbereich andererseits. Umso wichtiger ist es, dass dieser Entwurf als Signal verstanden wird: Digitalisierung ist nicht optional, sondern notwendiger Bestandteil funktionierender Rechtsstaatlichkeit im 21. Jahrhundert.

2 Einzelne Anmerkungen

- 12 Auch wenn wir den Regierungsentwurf positiv bewerten, haben wir folgende Anregungen für die weitere Entwicklung

2.1 Kommunikationsplattform (§§ 1131 ff. ZPO-E)

- 13 Unabhängig davon, wie man grundsätzlich zu Online-Verfahren steht: Die Kommunikationsplattform muss eingeführt werden. Die Digitalisierung der Justiz bildet heute noch analoge Arbeitsabläufe ab, die auf technischen Beschränkungen vergangener Jahrhunderte beruhen. Die gesamte Kommunikation muss daher vom ERV weg- und zu einer plattformbasierten Kommunikation hingeführt werden. Das ist auch der Standard anderer Länder und ist zwingende Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Justiz.

2.2 Evaluierungszeitraum (§§ 1134, 1136 ZPO-E)

- 14 Der vorgesehene Evaluierungszeitraum von bis zu zehn Jahren ist zu lang.
- 15 In der Praxis bedeutet eine so lange Frist nur, dass Projekte ihre Dynamik verlieren. Die Einführung der eAkte hat gezeigt, dass zu weite Zeiträume die Motivation und Zielklarheit untergraben. Wir empfehlen daher, die Evaluation bereits nach fünf Jahren verbindlich vorzusehen.
- 16 Man sollte dabei auch berücksichtigen, dass es viele Beispiele aus anderen EU-Ländern gibt, in denen solche Projekte erfolgreich umgesetzt werden. Von diesen Projekten kann man lernen, was wiederum eine kürzere Evaluierungszeit rechtfertigt.
- 17 Das ist ausreichend, um belastbare Erkenntnisse über Nutzung, Akzeptanz und technische Stabilität zu gewinnen, und gleichzeitig kurz genug, um politische und organisatorische Nachsteuerung zu ermöglichen.

2.3 Bundeseinheitliche Systeme und Governance

- 18 Besonders positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf auf bundeseinheitliche Zugänge und Infrastrukturen setzt. Dies ist der entscheidende Unterschied zu früheren Digitalisierungsinitiativen, die an föderaler Kleinteiligkeit scheiterten. Die og. Vergleichsstudie des Verbands sowie der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe JustizCloud belegen das. Wichtig ist eine Einbeziehung der verschiedenen Stakeholder, aber nach Anhörung und Berücksichtigung der Stakeholderbelange muss ein Projekt auch durchgeführt werden können, was von den Stakeholdern Projektdisziplin erfordert. Im Rahmen des Föderalismus bedeutet das eine von Bundes- und Landeslegislaturperioden unabhängige Bundesdisziplin, um den Bund und damit die Länder stärker zu machen.
- 19 Die in unserer Studie analysierten internationalen Best-Practice-Beispiele zeigen, dass Digitalisierungsvorhaben in der Justiz nur erfolgreich sind, wenn sie
- zentral gesteuert,
 - finanziell dauerhaft gesichert und
 - technisch interoperabel sind.
- 20 Das geplante Online-Verfahren erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich. Es bleibt aber essenziell, dass die technische und organisatorische Gesamtverantwortung klar zugeordnet und verbindlich ausgestaltet wird.

2.4 Umsetzung: Nutzerfreundlichkeit und Datenschutz

- 21 Der Gesetzentwurf regelt naturgemäß keine technischen Details. Gleichwohl steht und fällt der Erfolg des Projekts mit der praktischen Umsetzung.
- 22 Aus Sicht unserer Verbandsmitglieder – viele davon entwickeln oder betreiben komplexe IT-Systeme für Justiz und Verwaltung – ist entscheidend, dass Nutzerfreundlichkeit („UX“, Abkürzung für User Experience) und Datenschutz von vornherein in die Planung einbezogen werden (UX und Datenschutz „by design“).
- 23 Erfolgreiche digitale Verfahren zeichnen sich dadurch aus,

- dass Bürgerinnen und Bürger sie intuitiv bedienen können,
- dass Vertrauen in den Umgang mit personenbezogenen Daten besteht, und
- dass technische Lösungen transparente Kommunikationswege schaffen.

24 Ohne Berücksichtigung dieser Kriterien scheitert jedes Vorhaben. UX und Datenschutz sind kein „nice to have“, sondern essentiell für die erfolgreiche Umsetzung. Die Erfahrung mit anderen großen Digitalisierungsprojekten (zB. Patientenakte) zeigt, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Schutz ihrer Daten besonders wichtig ist. Wenn diese Faktoren nicht von Beginn an berücksichtigt werden, drohen dieselben Akzeptanzprobleme wie bei früheren E-Government-Projekten. Ein benutzer- und datenschutzzentrierter Entwicklungsansatz ist daher zwingend.

2.5 Zugangshürden und Identifizierung (§ 1124 Abs. 1 ZPO-E)

- 25 Ein besonders wichtiger Punkt betrifft den elektronischen Zugang.
- 26 Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass Bürgerinnen und Bürger, die bereits über ein „Bürgerpostfach“ verfügen, dieses bislang nicht für die Kommunikation mit der Justiz nutzen können. Das widerspricht dem Gedanken einer durchgängigen digitalen Verwaltung. Die Zugangsvoraussetzungen unterscheiden sich ohne Not von anderen Zugangshürden, mit denen Bürgerinnen und Bürger täglich zu tun haben und an die sie sich gewöhnt haben (zB 2-Faktor-Authentifizierung neben Nutzernamen und Passwort).
- 27 Wir plädieren daher dafür, die Zugangshürden zunächst bewusst niedrig zu halten. Ziel sollte sein, im Rahmen der Evaluation zu prüfen, ob sich tatsächlich Risiken ergeben, anstatt sie hypothetisch zu unterstellen.

2.6 Nutzungspflicht, Medienbruch (§ 1124 Abs. 3 Satz 1 ZPO-E)

- 28 Die vorgesehene Nutzungspflicht für Klageparteien ist grundsätzlich sachgerecht, weil sie Effizienz und Rechtsklarheit fördert. Problematisch ist jedoch, dass der Regierungsentwurf die Einbeziehung der beklagten Partei in das Verfahren nicht behandelt.

- 29 Damit beginnt das Verfahren mit einem Medienbruch, was den digitalen Verfahrensfluss unterbricht. Wir regen daher an, die Einbindung der beklagten Partei ausdrücklich zu regeln, und zwar so, dass die beklagte Partei ihrerseits die Voraussetzungen schaffen muss, um an einem Online-Verfahren teilnehmen zu können. Diese Herausforderungen werden die Bürgerinnen und Bürger bewältigen, man sollte ihre Fähigkeiten insoweit keinesfalls unterschätzen. Wir halten zB. den Vorschlag von Professorin Rühl (Stellungnahme Rühl, S. 8 Fn. 18) für diskussionswürdig und praxisnah.

2.7 Verfahrensschutz für Bürgerinnen und Bürger

- 30 Künftig sollen Zahlungsansprüche bis zu 10.000 Euro vor den Amtsgerichten – ohne Anwaltszwang – und auch im Online-Verfahren verhandelt werden können. Das senkt die Zugangshürden erheblich, verlangt aber gleichzeitig nach einer verstärkten materiellen Prozessleitung.
- 31 Der Regierungsentwurf ist uE zu technisch und berücksichtigt Belange von nicht anwaltlich vertretenen Personen nicht in ausreichendem Maße. Wir regen daher an, für Online-Verfahren den Rechtsgedanken aus § 87 Abs. 1 Satz 1 PatG in § 139 ZPO zu integrieren, um Gerichten die Möglichkeit zu klareren Hinweisen zu geben. Ein entsprechender Vorschlag findet sich bereits im Abschlussbericht der ZPO-Reformkommission (Teil E I 3, S. 127 f.). Die Reformkommission hatte natürlich erkannt, dass die ZPO bislang keine aktive richterliche Verfahrensleitung kennt, dies aber im Verbraucherinteresse – insbesondere bei Online-Verfahren ohne anwaltliche Vertretung – neu bewertet werden müsse.

3 Fazit

- 32 Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer digitalisierten Justiz. Er greift zentrale Problemfelder – Zugang, Effizienz, Nutzerfreundlichkeit – auf und bietet die Chance, die Justiz in Deutschland grundlegend zu modernisieren. Damit dieses Vorhaben erfolgreich wird, ist entscheidend,
- dass die Umsetzung bundeseinheitlich gesteuert wird,
 - dass der Evaluationszeitraum verkürzt wird,

- dass die Nutzerperspektive und Datenschutz frühzeitig einbezogen werden, und
- dass technische und rechtliche Aspekte **integriert gedacht** werden.

33 Digitalisierung darf nicht in der Technik enden. Sie ist eine Frage von Vertrauen, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit. Der Regierungsentwurf zeigt in die richtige Richtung und sollte jetzt mit Mut, Tempo und Nutzerfokus umgesetzt werden.

.../Anhang

4 Anhang – Stellungnahme des Legal Tech Verbands Deutschland vom 27. Juni 2025 zum Referentenent- wurf

Stellungnahme des Legal Tech Verband Deutschland

Zur Evaluierung des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVERpG)

Der Legal Tech Verband (im Folgenden „Verband“) unterstützt die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Gesetzgebungsverfahrens zur Erprobung eines digitalen Zivilverfahrens uneingeschränkt und bedankt sich für die Möglichkeit zum aktuellen Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Der Verband verfolgt das Ziel, die Digitalisierung im Rechtsbereich voranzutreiben und so den Zugang zum Recht zu vereinfachen.

In dieser Stellungnahme wird zur besseren Lesbarkeit überwiegend das neutrale Maskulin verwendet. Selbstverständlich sind damit stets alle Geschlechter gemeint.

HINTERGRUND

In unserer Stellungnahme vom 15. Juli 2024¹ zum vorangegangenen Entwurf aus der 20. Legislaturperiode haben wir die Notwendigkeit niedrigschwelliger Zugangsmöglichkeiten und effizienter digitaler Prozesse hervorgehoben. Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme zentraler Impulse aus unserem Papier, wie bspw. die Forderungen zur nutzerzentrierten, strukturierten und digitalen Verfahrensgestaltung und das Einrichten von Reallaboren für digitale Verfahren. Des Weiteren begrüßen wir

¹ <https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/stellungnahme-vom-15-juli-2024-zur-evaluierung-des-gesetzes-zur-entwicklung-und-erprobung-eines-online-verfahrens-in-der-zivilgerichtsbarkeit-overpg/>

die Einstufung des Vorhabens als besonders eilbedürftig. Seit seiner Gründung setzt sich der Verband für einen gerechten und zeitgemäßen Zugang zum Recht ein. Die digitale Transformation setzt voraus, dass rechtsstaatliche Verfahren auch in einer zunehmend digitalisierten Lebensrealität funktionieren. Nur wenn digitale Mittel auch in der rechtlichen Praxis Einzug halten, kann das Versprechen des Rechtsstaats, Gleichheit vor dem Gesetz und effektive Rechtsdurchsetzung, dauerhaft eingelöst werden.

Dafür braucht es nicht nur technische Systeme, sondern auch digitaltaugliches Recht. Und damit gesetzliche Verfahren, die auf strukturierten Daten, automatisierten Abläufen und digitale Kommunikation ausgelegt sind. Nur so können Justiz, Anwaltschaft und die Gesellschaft von den Potenzialen der Digitalisierung profitieren. Beispielsweise in Form von schnelleren Verfahren und besserem Zugang insbesondere für bislang benachteiligte Gruppen. Wenn Recht nicht digital gedacht wird, verliert es langfristig seine Wirkungskraft.

BEWERTUNG DER WESENTLICHEN REGELUNGEN UND ÄNDERUNGEN DES VORLIEGENDEN ENTWURFS

1. Reduzierte Gerichtsgebühr

Die weiterhin bestehende Reduzierung der Verfahrensgebühr im Online-Verfahren ist zu begrüßen, da es den Anreiz für die Nutzung des Verfahrens weiter erhöht. Wir befürworten diese Regelung ausdrücklich.

2. Streitwertgrenze (§ 23 Nr. 1 GVG)

Die Beschränkung des Online-Verfahrens auf zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von zur Zeit 5.000 EUR (§ 1122 Abs. 2 ZPO-E) hat zwar einen gesetzlichen Anknüpfungspunkt (§ 23 Nr. 1 GVG), dennoch ist diese Grenze zu überdenken. Bei gleichgelagerten Sachverhalten hat diese Grenze keinen sachgerechten Anknüpfungspunkt an den Gegenstand des Rechtsstreits. Auch erscheint fraglich, ob die Landgerichte von vornherein gänzlich aus dem Online-Verfahren ausgeschlossen werden sollten. Daher ist in Betracht zu ziehen, ob nicht eine anderweitige inhaltliche Differenzierung

vorzunehmen ist, auch wenn diese komplexer ist. So zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass Legal Tech-Lösungen weniger abhängig von einem Streitwert sind, sondern sich vielmehr an der Frage eines gleichgelagerten Sachverhalts orientieren. Denkbar wäre insofern ab der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG nur bestimmte Rechtsgebiete auszunehmen, wie etwa die, welche unter die Zuständigkeiten der besonderen Kammern (bspw. Kammern für Handelssachen, Wirtschaftsstrafkammern) an den Landgerichten fallen oder Rechtsgebiete, die in der Regel emotional aufgeladen und komplex sind (bspw. Erbrechtliche Streitigkeiten).

3. Anwälte

Die Verpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur strukturierten Übermittlung von Anträgen und Erklärungen (§ 1132 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E) ist aus unserer Sicht ein entscheidender Schritt hin zu einer datengestützten, automatisierbaren Justiz. Sie schafft die Voraussetzungen für effizientere Gerichtsprozesse und technische Interoperabilität und ist unerlässlich.

4. Digitale Strukturierung

Die Ausweitung zur Strukturierung des Prozessstoffs in einem digitalen Verfahrensdokument durch § 1126 ZPO-E und die Pflicht zur strukturierten Datenübermittlung für Anwälte (§ 1132 Abs. 2 S. 2 ZPO-E) entspricht einer Kernforderung des Verbands: Rechtsdurchsetzung effizient, automatisierbar und integrationsfähig zu gestalten. Vor allem auch mit Blick auf zukünftige KI-Nutzung.

5. Örtliche Zuständigkeitskonzentration (§ 1123 Abs. 2–3 ZPO-E)

Die Möglichkeit, Online-Verfahren auf bestimmte Amtsgerichte zu konzentrieren, ermöglicht eine gebündelte Wissensallokation zur Weiterentwicklung digitaler Eingabesysteme. Dies erhöht die Effizienz und wird von uns begrüßt.

6. Digitale Kommunikation (§ 1124 ZPO-E)

Eine digitale Kommunikation ist sowohl auf einem sicheren Übermittlungsweg (nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ZPO) als auch über eine

Kommunikationsplattform nach §§ 1130, 1131 ZPO-E vorgesehen. Für den Zugang der Bürger dürfen hier die Registrierungshürden nicht unnötig komplex gestaltet werden, sondern durch niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten (wie etwa die bestehende BUND-ID) ersetzt werden.

7. Evaluierung und Weiterentwicklung (§ 1134 ZPO-E)

Eine erweiterte Evaluierung zeigt die Bereitschaft zu einer lernenden Gesetzgebung im Zeitalter rasanter Entwicklungen, die durch die digitale Transformation bedingt sind. Damit ist die erweiterte Evaluierung ein zentrales Prinzip für eine technologieoffene und evidenzbasierte Weiterentwicklung.

8. Digitale Rechtsantragstelle

Mit der Einbindung der digitalen Rechtsantragstelle wird ein dringend benötigter bürgernaher Zugang zu niedrigschwelliger Justiz realisiert.

9. Kommunikation über Plattform statt Postfach

Der Entwurf löst sich von der bloßen Nachbildung analoger Postwege und sieht eine Verfahrensführung über eine neue bundeseinheitliche Kommunikationsplattform vor. Diese Entwicklung begrüßen wir, sie entspricht unseren Empfehlungen für eine zukunftsfähige, offene, interaktive Justizplattform.

BUNDESEINHEITLICHE EINGABESYSTEME ALS SCHLÜSSELEMENT FÜR ZUGANG ZUM RECHT:

Die Eröffnung des Online-Verfahrens über bundeseinheitlich bereitgestellte Eingabesysteme unterstützen wir ausdrücklich und begrüßen, dass der Entwurf die Empfehlungen der Reformkommission „Zukunft des Zivilprozesses“ damit aufgreift. Diese Eingabesysteme ermöglichen eine strukturierte, barrierefreie und nutzerfreundliche Klageerhebung und sind damit ein zentrales Element eines modernen Zugangs zum Recht. Die Anbindung erfolgt auf technischer Ebene über den elektronischen Rechtsverkehr, wobei Bürgern und Bürgerinnen der kostenfreie Dienst „Mein Justizpostfach“ zur Verfügung steht. Für die Anwaltschaft wird die bestehende beA-Infrastruktur genutzt. Die Zugangsvoraussetzungen für nicht anwaltlich vertretene

Bürger sind niedrigschwellig zu gestalten. So wird den Rechtssuchenden eine realistische und verständliche Teilhabe am Verfahren ermöglicht.

Die bundeseinheitliche Ausgestaltung trägt darüber hinaus zu einer konsistenten Nutzererfahrung bei, wird so zur Rechtssicherheit beitragen und vermeidet einen föderalen Flickenteppich. Darüber hinaus schafft sie eine standardisierte technische Basis, die Interoperabilität der Systeme begünstigen könnte. Es ist essenziell, dass unterschiedliche technische Infrastrukturen, wie etwa von Gerichten, Verfahrensbeteiligten, der Verwaltung und Legal Tech-Anbietern, reibungslos zusammenarbeiten können. Nur so kann ein föderales System wie die deutsche Justiz einheitlich und nachhaltig digitalisiert werden. Legal Tech-Anbieter können durch standardisierte, digitale Vorverarbeitung und strukturierte Kommunikation den Zugang zum Recht vereinfachen und die Justiz bei der Bearbeitung entlasten. Damit dies funktioniert, müssen ihre Systeme allerdings interoperabel mit denen der Justiz sein. Etwa über definierte Schnittstellen und gemeinsame Datenformate. Zusätzlich könnten allgemeine Zugangshürden durch die konsequente Integration bereits etablierter Systeme wie der BUND-ID, die bereits in vielen Verwaltungsverfahren etabliert ist, deutlich vereinfacht werden. Dies ist vor allem bei dem Zugang der Bürger zu den Kommunikationsplattform nach §§ 1130, 1131 ZPO-E zu beachten.

Ferner wird die Bedienungsfreundlichkeit der Kommunikationsplattformen für die Akzeptanz des Online-Verfahrens entscheidend sein. Hier sollte man auf die umfangreiche Erfahrung von lang etablierten Legal Tech-Unternehmen zurückgreifen.

REALLABORE UND INNOVATIONSRAUM

Die gesetzliche Verankerung von Reallaboren im neuen zwölften Buch der ZPO ermöglicht eine kontrollierte und rechtsstaatlich eingebettete Erprobung digitaler Verfahren. Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf hier zahlreiche Empfehlungen der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ aufgreift. Auch in unserem

Impulspapier von April 2025 verweisen wir auf die dringend notwendige Möglichkeit, mit Reallaboren praxistaugliche Lösungen zu entwickeln und zu evaluieren.²

Die Einführung eines generellen Freibeweises könnte die Verfahrensführung zusätzlich beschleunigen. Gerade im Rahmen eines Reallabors kann geprüft werden, wie sich ein genereller Freibeweis bei massentauglichen Sachverhalten auf die Qualität und Effizienz der Entscheidungsfindung auswirkt. Der Gesetzgeber sollte diese Option ausdrücklich im Evaluierungsrahmen berücksichtigen.

Eine Testphase von 10 Jahren erscheint jedoch zu lange, insbesondere da der digitale und technische Wandel rasant an Fahrt aufgenommen hat. Es sollte die Möglichkeit bestehen, dass Online-Verfahren im Falle eines Erfolges bereits nach 3-5 Jahren dauerhaft zu etablieren und die Beschränkungen aufzuheben bzw. weiter zu reduzieren.

KERNFORDERUNGEN DES VERBANDES:

Unsere ursprünglichen Forderungen für die Umsetzung behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden hier vollständigkeithalber noch einmal aufgezählt:

- Von dem weiten Gestaltungsraum sollte umfassend Gebrauch gemacht werden und eine Vielzahl von Anwendungsfeldern für die Bürger eröffnet werden.
- Die Schaffung von weitergehenden Konfliktlösungsangeboten für die Parteien sollte dabei ein Schwerpunkt sein.
- Die digitalen Eingabesysteme sollten eine Strukturierung des Sachvortrags ermöglichen, welche sowohl mit einer Vereinfachung für die Parteien als auch mit einer Einsparung von Justizressourcen einhergeht.
- Die Zugangsschwellen für die Parteien sind niedrig zu gestalten. Diese gilt insbesondere für den Zugang der Bürger zu den digitalen

² <https://www.legaltechverband.de/aktivitaeten/impulspapier-fuer-die-neue-bundesregierung-2025/>

Kommunikationsplattformen. Etwaige komplexe Nutzungsvorgaben sind durch existierende einfachere Wege (wie etwa die BUND-ID) zu ersetzen..

- Entsprechende Angebote sind durch sinnvolle (Aufklärungs-) Kampagnen derart publik zu machen, dass die Bürger Kenntnis erlangen, für welche Ansprüche die digitalen Angebote genutzt werden können.
- Die Eingabesysteme sollten für Bürger derart attraktiv gestaltet werden und durch selbsterklärende Navigations- und Assistenzfunktionen unterstützt werden, dass sich die Zielsetzung der Stärkung eines bürgernahen Zugangs zum Recht durch den Abbau von Zugangshürden verwirklichen kann.
- Die Plattformlösungen sollten mittel- und langfristig geeignete Datentransferlösungen bereithalten, um die Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten.
- Die Plattformlösungen sollten eine derart strukturierte Datenaufbereitung beinhalten, dass zukünftig auch KI-Systeme daran anknüpfen können.
- Ein konstruktiver und innovativer Umgang mit Fehlern muss gewährleistet werden (modernes Fehlermanagement).
- Ein bisher nicht vorgesehener Wechsel vom Onlineverfahren ins Regelverfahren oder umgekehrt ist zu überdenken, um eine weitere Flexibilisierung zu ermöglichen.
- Innerhalb der Beweiserhebung ist zu überdenken, ob ein genereller Freibeweis zugelassen werden sollte, um eine signifikante und sinnvolle Beweiserhebung zu ermöglichen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN AUF EINEN BLICK

- **Starre Streitwertgrenze überdenken:** Stattdessen inhaltliche Anknüpfungspunkte in Betracht ziehen.
- **Verpflichtende strukturierte Datenübermittlung stärken:** Die bereits eingeführte Pflicht für Anwälte (§ 1132 ZPO-E) sichern und evaluieren.

- **Digitale Strukturierung weiterentwickeln:** Strukturierte Verfahrensdokumente (z. B. nach § 1126 ZPO-E) als Grundlage für KI-Anwendungen und Automatisierung konsequent fördern.
- **Reallabore aktiv nutzen:** Reallabore nicht nur gesetzlich ermöglichen, sondern in der Praxis als Entwicklungsräume für moderne Verfahrenskonzepte (z. B. generellen Freibeweis bei digitalen Verfahren prüfen, KI-gestützte Prozesse prüfen) konkret einsetzen.
- **Technische Interoperabilität sicherstellen:** Bundesweit einheitliche technische Standards und Schnittstellen (z. B. XJustiz, APIs) etablieren, um reibungslose Zusammenarbeit zwischen Justiz, Verwaltung und Legal Tech zu gewährleisten.
- **Digitale Kommunikationsplattform vollständig umsetzen:** Die Plattformlogik konsequent als neue Infrastruktur für gerichtliche Kommunikation nutzen – inklusive Assistenzsystemen, Dialogführung und strukturierter Kommunikation.
- **Die Evaluierungsphase flexibilisieren:** Bei positivem Verlauf sollte das Online-Verfahren bereits nach 3–5 Jahren verstetigt und bestehende Beschränkungen früher aufgehoben werden können. Angesichts der Dynamik technischer Entwicklungen ist eine zu starre Zehnjahresgrenze nicht mehr zeitgemäß.

FAZIT

Die deutsche Justiz steht vor der Herausforderung, den digitalen Wandel aktiv zu gestalten und rechtsstaatliche Verfahren fit für die digitale Realität zu machen. Der vorliegende Entwurf markiert eine deutliche Weiterentwicklung für die deutsche Zivilgerichtsbarkeit und greift wesentliche Forderungen des Verbands auf, insbesondere in den Bereichen Einrichtung von Reallaboren, strukturierte Digitalprozesse und bürgernaher Zugang durch den Plattformansatz für

Kommunikation. Die Einführung bundeseinheitlicher Eingabesysteme, strukturierter Datenformate sowie verbindlicher Nutzungspflichten ist ein bedeutender Fortschritt.

Diese Reformen sind zentrale Bausteine eines digitaltauglichen Rechts, das die Grundlage für eine moderne und bürgernahe Justiz schafft. Um Kompatibilitätsprobleme zu vermeiden, sollten technische Standards und Anbindungsmöglichkeiten (z. B. APIs) für Legal Tech-Anbieter frühzeitig definiert werden. Der Verband unterstützt den Entwurf und empfiehlt dessen rasche Umsetzung – unter Einbeziehung der aufgezeigten Weiterentwicklungspotenziale. Die Zukunft der deutschen Justiz darf nicht an übertriebener Vorsicht, föderaler Kleinteiligkeit oder mangelndem Innovationswillen scheitern.

Bei Rückfragen und den weiteren fachlichen Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

ANSPRECHPARTNERIN



Annika Schröder

Head of Public Affairs

annika.schroeder@legaltechverband.de



Ausschussdrucksache 21(6)15f
vom 15. Oktober 2025, 07:32 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Sabine Fuhrmann

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 15. Oktober 2025**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entwicklung und Erprobung
eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
(BT-Drucksache 21/1509)**

– Schriftliche Stellungnahme –

Sachverständige: Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann,
Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Prolog

Die Potenziale digitaler Verfahren zur Steigerung der Effizienz und Beschleunigung gerichtlicher Abläufe sind ebenso offenkundig wie ihre Bedeutung für die Verbesserung des effektiven Zugangs zum Recht. Angesichts des weiterhin fortbestehenden Defizites im Bereich der justizbezogenen Digitalisierung in Deutschland ist die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger digitaler Kommunikationswege zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Justiz dringend erforderlich. Der gezielte Einsatz digitaler Instrumente birgt das Potenzial, gerichtliche Verfahren spürbar zu beschleunigen sowie den Zugang zum Recht insbesondere für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern. In dem Sinne wird die Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens ausdrücklich willkommen geheißen.

Die fortschreitende Digitalisierung gerichtlicher Verfahren darf dabei nicht als bloßes technisches Modernisierungsprojekt verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um einen strukturellen Umbau der rechtsstaatlichen Verfahrenskommunikation, der sowohl funktionale als auch legitimatorische Dimensionen umfasst. Gleichzeitig sollte sich die Gestaltung des Online-Verfahrens an den bewährten Maximen des Zivilprozesses orientieren. Hervorzuheben sind dabei die Ausgestaltung als Parteiprozess, d.h. der Herrschaft der Parteien darüber, was sie in den Prozess einführen (Dispositionsmaxime), die Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sowie der Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Ziel muss es sein, den klassischen Zivilprozess digital derart abzubilden, dass die genannten Grundsätze in gleicher Weise wie im bisher rein analogen Verfahren beachtet werden.

Für die Akzeptanz des geplanten Online-Verfahrens reicht die bloße Schaffung einer digitalen Infrastruktur nicht aus. Entscheidend wird vielmehr sein, ob das neue Format von den Rechtssuchenden angenommen und tatsächlich genutzt wird.

Die Einbindung der rechtsberatenden Berufe in die konzeptionelle Ausgestaltung der Verfahrensarchitektur ist deshalb kein bloßer Kollateralnutzen, sondern strukturelle Notwendigkeit. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung der digitalen Schnittstellen und Kommunikationsplattformen, die sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch in der Mandatsbearbeitung eine tragende Rolle spielen. Nur wenn diese Systeme mit den berufsrechtlichen Anforderungen, den technischen Standards und den Arbeitsrealitäten der Anwaltschaft kompatibel sind, lässt sich ein funktionierender digitaler Rechtsverkehr etablieren. Hinzu kommt, dass die Anwaltschaft eine legitimierende Brückenfunktion einnimmt: Ihre aktive Nutzung des Verfahrens signalisiert den Rechtssuchenden dessen Seriosität und Verlässlichkeit.



2. Systematik und Anwendungsbereich

Die Verortung der Erprobungsvorschriften unmittelbar in der ZPO und nicht im Einführungsgesetz wird systematisch begrüßt – ebenso die Ausgliederung in ein eigenständiges 12. Buch.

Die vorgesehene dynamische Verweisung auf § 23 Nr. 1 GVG und damit die Ausweitung des Online-Verfahrens auf Streitwerte von potentiell bis 10.000 Euro erscheint im Zusammenspiel mit weiteren aktuellen Gesetzgebungsverfahren sowie einzelnen Vorschriften des Erprobungsgesetzes kritisch. Der ursprünglich vorgesehene Rahmen bis 5.000 Euro war sachgerecht, insbesondere angesichts des vorgesehenen Verzichts auf die mündliche Verhandlung als Regelfall. Eine Beschränkung der Erprobung des Online-Verfahrens auf Streitwerte bis zu 5.000 Euro trägt dem Charakter eines vereinfachten und beschleunigten Verfahrens für geringfügige Forderungen Rechnung. Im Gesetzgebungsverfahren wurde sich erkennbar an der Streitwertgrenze der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (sog. Small Claims-Verordnung) orientiert, die ein schriftliches Verfahren für grenzüberschreitende Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 5.000 Euro vorsieht. Diese europarechtliche Vorgabe diene als Vorbild für die Konzeption eines nationalen Online-Verfahrens, dessen Ziel es ist, insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen einen niedrigschwelligen Zugang zur Justiz zu schaffen und damit die Rechtsdurchsetzung in „Bagatellfällen“ effektiver auszugestalten.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Streitwerte bis zu 10.000 Euro – wie sie derzeit im Regierungsentwurf vorgesehen ist – würde eine Abkehr vom ursprünglich angestrebten Modell des vereinfachten Bagatellverfahrens darstellen. Dies gilt umso mehr, als dass im Rahmen des Online-Verfahrens bewusst auf die mündliche Verhandlung als Regelform verzichtet wird, was bei höheren Streitwerten den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das rechtliche Gehör sowie die richterliche Aufklärungspflicht unter Umständen nicht mehr in gleicher Weise genügen könnte.

Der Streitwertrahmen bis 5.000 Euro birgt auch der Quantität nach ausreichend Fälle zur Erprobung des neuen Gerichtsformats. Eine Ausdehnung auf höhere Streitwerte sollte erst nach positiver Evaluierung erfolgen. Demnach wird sich für die Dauer der Erprobung für die Beibehaltung der Streitwertgrenze von 5.000 Euro ausgesprochen.

3. Digitale Strukturierung des Parteivortrags

Mit Bedenken wird dem weit gefassten Wortlaut des § 1126 Abs. 1 S. 1 ZPO-RegE begegnet: „Das Gericht kann Maßnahmen der Prozessleitung ergreifen, um den Streitstoff zu strukturieren.“ Diese Ermächtigung des Gerichtes scheint losgelöst von zentralen digitalen Eingabesystemen zu bestehen, denn Abs. 1 S. 2 normiert weiter, dass die Strukturierung durch digitale Eingabesysteme und elektronische Dokumente erfolgen „kann“. Die Frage welche Strukturierungsvorgaben ihrer Art und ihres Umfangs nach von Satz 1 umfasst sein können, bedarf zwingend einer Klärung unter Gewährleistung der Verhandlungsmaxime sowie des verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

4. Verzicht auf die mündliche Verhandlung als Regelfall

§ 1127 RegE normiert die nicht-mündliche Verhandlung als Regelfall und sieht die mündliche Verhandlung lediglich als Ausnahme vor, über deren Durchführung das Gericht – ausgestattet mit einem weiten Ermessensspielraum – entscheidet. § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZPO-E verweist auf Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 (sog. Small-Claims-Verordnung), wonach das Gericht selbst bei ausdrücklichem Antrag beider Parteien auf mündliche Verhandlung hiervon absehen



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

kann. Hier wird ein klares Spannungsverhältnis zum Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG begründet. Dementsprechend werden wie bereits in den Stellungnahmen der BRAK aus [Dezember 2023](#), Juni 2024 ([Stellungnahme Nr. 47/2024](#)) und Juni 2025 ([Stellungnahme Nr. 22/2025](#)) Bedenken angemeldet.

Nicht aus der Betrachtung gelassen werden dürfen insbesondere diejenigen Parteien, die den Weg des Onlineverfahrens selbst nicht gewählt haben, in der Regel die Beklagten, und keine Möglichkeit haben, sich diesem Verfahren zu entziehen und auf die Durchführung eines analogen Verfahrens zu bestehen. Vor diesem Hintergrund ist aus Gründen des Beklagten schutzes sowie zur Stärkung der verfahrensrechtlichen Fairness eine Anpassung der Regelung geboten. Jedenfalls in den Fällen, in denen eine der Parteien ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, sollte das Gericht verpflichtet sein, eine solche anzuberaumen. Ein Verzicht auf mündliche Verhandlung gegen den Willen beider Parteien erscheint mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren kaum vereinbar. Zumindest hier sollte es beim Regelfall der mündlichen Verhandlungen in Präsenz bleiben.

Daher wird vorgeschlagen, den Verweis auf Artikel 5 der Small-Claims-Verordnung in § 1127 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ZPO-RegE zu streichen und den Wortlaut des § 1127 Satz 2 dahingehend anzupassen, dass bei Antrag zumindest einer Partei eine mündliche Verhandlung zwingend durchzuführen ist. Dem Gericht steht auch dann noch ein weiter Ermessensspielraum auf tatsächlicher Ebene zu, sofern kein Antrag nach § 1127 Abs. 1 Nr. 4 ZPO-RegE gestellt wird.

5. Vorbereitende Maßnahme durch das Gericht

Nach § 1127 Abs. 5 ZPO-RegE soll dem Gericht erlaubt sein, beliebige öffentlich zugängliche Informationen – so auch aus jedweden Internetquellen – als vorbereitende Maßnahme heranzuziehen und zu berücksichtigen. Dies soll auch offenkundige Tatsachen betreffen, die nicht von den Parteien vorgebracht werden. Der Regierungsentwurf sieht damit eine klare Durchbrechung des Beibringungsgrundsatzes vor – auch hier müssen sich erneut die Prozessmaximen des Zivilprozesses vor Augen geführt werden, so auch die Herrschaft der Parteien darüber, was sie in den Prozess einführen (Dispositionsmaxime).

Anders als bei allgemein oder gerichtsbekannten Umständen, deren Verwertbarkeit ohne weiteres unterstellt werden kann, handelt es sich bei „allgemein zugänglichen Quellen“ um einen derart weit gefassten Pool, der potenziell ungeprüfte, in ihrer Herkunft und Zuverlässigkeit nicht unmittelbar überprüfbare Informationen aus digitalen Quellen umfasst.

In der Fassung des Regierungsentwurfs wird den Parteien die Möglichkeit einer Einlassung zu diesen genommen. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz des fairen Verfahrens und zur prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts. Fehler bei der Tatsachenfeststellung können zwangsläufig zu Fehlern bei der Rechtsanwendung führen. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, eine gesetzliche Hinweispflicht des Gerichts in § 1127 Abs. 5 ZPO-RegE zu verankern. Die Einlassungsfähigkeit der Parteien setzt zudem voraus, dass die Informationsquelle in nachvollziehbarer Weise offenzulegen ist – so zum Beispiel via aufgerufenem Link. Mit Blick auf die „Rechtzeitigkeit“ kann auf die in § 132 Abs. 1 Satz 1 ZPO normierte Frist von einer Woche vor mündlicher Verhandlung für die Einreichung vorbereitender Schriftsätze abgestellt werden.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Es wird aus den vorgenannten Gründen zu Nr. 4 und Nr. 5 vorgeschlagen, § 1127 Abs. 5 ZPO-RegE wie nachfolgend anzupassen:

§ 1127 Verhandlung

(1) *In geeigneten Fällen kann das Gericht abweichend von § 128 Absatz 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Das Gericht ~~hat bestimmt~~ insbesondere einen Termin zur mündlichen Verhandlung ~~zu bestimmen~~,*

1. *wenn es diese aufgrund einer Beweisaufnahme für erforderlich erachtet,*
 2. *wenn die Ermöglichung höchstpersönlicher mündlicher Äußerungen geboten erscheint,*
 3. *wenn es diese zum Zweck der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet oder*
 4. *wenn mindestens eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt. ~~Artikel 5 Absatz 1a Satz 2 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 gilt entsprechend.~~*
- Für die Bestimmung eines Termins zur Durchführung einer Güteverhandlung gilt Satz 2 Nummer 3 entsprechend.*

(2) – (4) *[unverändert]*

(5) *Als vorbereitende Maßnahme nach § 273 in Verbindung mit § 495 kann das Gericht Auskünfte aus allgemein zugänglichen Quellen abrufen. Dies betrifft auch offenkundige Tatsachen nach § 291. ~~die nicht von den Parteien vorgebracht wurden. Das Gericht hat die Parteien auf die herangezogenen Informationsquellen hinzuweisen und deren Inhalt in einer für die Parteien nachvollziehbaren Weise offenzulegen. § 132 Abs. 1 Satz 1 gilt mit Blick auf die Frist entsprechend.~~*

6. Versäumnisurteil

§ 1128 ZPO-RegE eröffnet die Möglichkeit, einen säumigen Beklagten im Online-Verfahren durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Maßgeblich ist die fristgerechte Anzeige der Verteidigungsabsicht innerhalb von zwei Wochen nach Klagezustellung, in Anlehnung an § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Diese vorgesehene Regelung greift in verfahrensrechtlich erheblicher Weise in das rechtliche Gehör des Beklagten ein, da dieser in einem frühen Verfahrensstadium faktisch keine Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren hat. In der frühen Verfahrensphase hat dieser regelmäßig keine Einflussmöglichkeit auf Streitgegenstand, Zeitpunkt der Klageerhebung oder die Wahl des Verfahrensformats. Insbesondere bei digital unerfahrenen Parteien kann die zweiwöchige Frist zur Verteidigungsanzeige eine faktische Hürde darstellen, etwa wenn erst eine Prozessvertretung zu organisieren ist oder technische Zugangsschwierigkeiten bestehen.

Dem könnte abgeholfen werden, in dem man eine verspätete Verteidigungsanzeige als einen Einspruch behandelt. § 694 Abs. 2 S. 1 – und damit die Handhabung für das Mahnverfahren – kann hier als Beispiel dienen.

7. Zustellung

a. § 1133 Abs. 4 ZPO-RegE

§ 1133 ZPO-RegE normiert, dass dem Beklagten die Gelegenheit zu geben ist, sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift über die Kommunikationsplattform zu



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

identifizieren. Diese Frist ist zu knapp bemessen vor dem Hintergrund des gesamtheitlichen Novums des Online-Verfahrens.

Gerade im digitalen Kontext ist sicherzustellen, dass auch die beklagte Partei technisch, organisatorisch und rechtlich in die Lage versetzt wird, sich auf das Online-Verfahren einzulassen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Erprobung des Online-Verfahrens eine repräsentative Aussagekraft entfalten und als valide Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Verstetigung dienen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch professionelle Verfahrensbeteiligte im digitalen Verfahren zunächst mit einem Mehraufwand konfrontiert sein können, der etwa aus der Anpassung interner Arbeitsprozesse, technischer Implementierung oder der Schulung von Mitarbeitenden resultiert. Auch dieser erhöhte Organisationsaufwand muss sich in einer sachgerechten Frist bemessen, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren gerecht zu werden.

Hier kann sich an dem § 276 Abs. 1 S. 3 ZPO orientiert werden, der aufgrund des identifizierten Mehraufwands bei einer Klagezustellung im Ausland bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten eine Frist von 1 Monat vorsieht.

a. Keine Zustellungsfiktion durch Protokollierung des Abrufs bereitgestellter elektronischer Dokumente, § 1132 Abs. 5 ZPO-RegE

Die Regelung zur Zustellung bei bestehender Nutzungspflicht in § 1132 Abs. 5 ZPO-RegE und die damit verbundene automatisierte Bestätigung der Zeitpunkte der Bereitstellung und des Abrufs lehnt die BRAK als für die Anwaltschaft unzumutbar ab. Hintergrund des in der ZPO bisher vorgesehenen Empfangsbekenntnisses ist die Bestätigung des Rechtsanwalts, dass er das ihm übermittelte Dokument wissentlich und willentlich zur Kenntnis genommen hat. Wird der Zeitpunkt des Abrufs eines Dokuments automatisiert bestätigt, bedeutet dies indes nicht, dass überhaupt eine Kenntnisnahme des Rechtsanwalts selbst von dem elektronischen Dokument stattgefunden hat oder möglich war. Denn der Abruf soll nach Vorstellung der BRAK und der internen Kanzleiorganisation auch durch andere Personen als den Rechtsanwalt selbst erfolgen können. Dies bedeutet, dass elektronische Dokumente abgerufen werden können und auch sollen, ohne dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Möglichkeit zur wissentlichen und willentlichen Kenntnisnahme des elektronischen Dokuments hat.

Sollte die Zustellungsfiktion statt des elektronischen Empfangsbekenntnisses auch für Rechtsanwälte gelten, darf die Dreitagesfrist nach Bereitstellung jedenfalls nicht dadurch abgekürzt werden, dass ein Abruf der bereitgestellten elektronischen Dokumente bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte. Denn dies bedeutet nicht, dass der Rechtsanwalt das elektronische Dokument auch wissentlich und willentlich zur Kenntnis genommen hat.

Die BRAK schlägt aus den vorgenannten Gründen vor, in § 1132 Abs. 5 Satz 4 ZPO-E die Wörter „und des Abrufs“ zu streichen:

§ 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen

(...)

(5) (...) ~~Die Zeitpunkte Der Zeitpunkt der Bereitstellung und des Abrufs sind-ist~~ zu protokollieren.

(...)



8. Notwendigkeit der optionalen Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur

Die BRAK spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter anwaltlicher Schriftsätze über die im Regierungsentwurf genannten Einreichungswege auch im Online-Verfahren ausdrücklich gesetzlich ermöglicht wird. Eine Klarstellung allein in der Begründung reicht nicht aus.

§ 1124 Abs. 1 ZPO-E sieht vor, dass das Online-Verfahren eröffnet ist, sofern die Klage entweder auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO **durch Rechtsanwälte** oder über die Kommunikationsplattform nach § 1132 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO-E übermittelt wird. Beide alternativ angebotenen Verfahren sehen vor, dass die Schriftform nur dadurch ersetzt werden kann, dass der Rechtsanwalt sich selbst an dem System anmeldet und die Eingabe in die digitalen Eingabesysteme höchstpersönlich vornimmt.

Dies entspricht weder der anwaltlichen Organisation innerhalb der Kanzlei noch berücksichtigt es Haftungsgefahren, denen wirksam durch arbeitsteiliges Arbeiten in der Kanzlei und eine bestimmte Kanzleiorganisation begegnet werden kann. Der „herkömmliche“ elektronische Rechtsverkehr sieht daher in § 130a Abs. 3 ZPO zwei Möglichkeiten des Unterschriftersatzes vor: Entweder wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und (von ihr selbst) auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht. Nur bei der Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur ist arbeitsteiliges Arbeiten möglich. Die verantwortende Person, also der Rechtsanwalt, muss das elektronische Dokument nicht höchstpersönlich einreichen, wenn er es qualifiziert elektronisch signiert hat.

Zwar heißt es in der Begründung des Regierungsentwurfs wie folgt:

„Bei der Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg gilt wie schon bisher im elektronischen Rechtsverkehr das Erfordernis, dass das elektronische Dokument (als PDF oder als strukturierter Datensatz) mit einer einfachen Signatur der verantwortenden Person versehen ist und die verantwortende Person den Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach selbst vornimmt (§ 130a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative ZPO). Soll die Einreichung durch eine andere Person innerhalb der Kanzlei als die verantwortende Rechtsanwältin oder den verantwortenden Rechtsanwalt erfolgen, ist das mittels digitaler Eingabesysteme erstellte Dokument zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen (§ 130a Absatz 3 Satz 1 erste Alternative ZPO). Diese Möglichkeit soll durch Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht ausgeschlossen werden, um einer arbeitsteiligen Kanzleiorganisation Rechnung zu tragen.“

Diese Regelung muss aus Sicht der BRAK indes in den Gesetzestext aufgenommen werden und gehört nicht allein in die Begründung. Auf dieser gesetzlichen Grundlage müssen technische Lösungen geschaffen werden.

Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 1124 Digitale Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Das Online-Verfahren ist eröffnet, sofern die Klage

1. mittels eines digitalen Eingabesystems erstellt und wie folgt bei Gericht eingereicht wird:

- a) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsanwälte oder nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 durch Nutzer eines Postfachs oder*



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- b) über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Eingabe nach § 1132 Absatz 1 oder
2. über die Kommunikationsplattform nach § 1131 durch Übermittlung nach § 1132 Absatz 2 bei Gericht eingereicht wird.
- (...)

§ 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen

(1) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann durch unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform nach § 1131 ersetzt werden, sofern hierfür digitale Eingabesysteme zur Verfügung stehen und **das elektronische Dokument von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert oder** eines der folgenden Identifizierungsverfahren genutzt wird:

1. für die Identifizierung von Rechtsanwälten: das Verfahren zum Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit § 31b Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung
2. für die Identifizierung anderer Verfahrensbeteiligter: ein Verfahren über ein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes.

~~Wurde der Nachweis der Identität nach Satz 1 erbracht, so kann die spätere Authentifizierung des Inhabers des Identitätsnachweises auch durch andere geeignete Authentisierungsmittel erfolgen.~~

(2) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente über die Kommunikationsplattform ersetzt werden, sofern

1. **das elektronische Dokument von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert oder** ein Identifizierungsverfahren nach Absatz 1 genutzt wird,
2. bei der Datenübermittlung ein sicheres Verfahren verwendet wird, das die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet, und
3. für die elektronischen Dokumente auf der Kommunikationsplattform eine automatisierte Bearbeitung durch das Gericht eröffnet ist.

§ 130e gilt entsprechend.

(...)

9. Zur Authentifizierung

Die BRAK spricht sich jedenfalls für die Anwaltschaft gegen die in § 1132 Abs. 1 S. 2 ZPO-E vorgesehene niederschwellige Authentisierung nach Erstidentifizierung über ein Identifizierungsverfahren nach Satz 1 aus. Für die Anwaltschaft ist gerade aufgrund der durch die sichere Anmeldung vorgesehenen Ersetzung der Schriftform die Authentifizierung über die von der BRAK zugelassenen Authentifizierungstoken notwendig. Die BRAK trägt die Verantwortung dafür, dass die Anwaltschaft über die ihr von der BRAK zur Verfügung gestellten Systeme sicher, vertrauensvoll und der Pflicht zur Verschwiegenheit genügend kommunizieren kann. Dafür ist es erforderlich, dass die Identifizierung und spätere Authentifizierung an den Systemen den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Welche Zugangstoken zugelassen werden, obliegt der Bewertung und Entscheidung der BRAK, da sie nur dann die Verantwortung für die Authentifizierung über den BRAK-IdP übernehmen kann. Im Übrigen sind die in der Entwurfsbegründung erwähnten Software-Zertifikate bereits zulässige sichere Authentifizierungstoken für die Anmeldung über den BRAK-IdP.

Sofern Hersteller von Kanzleisoftware-Produkten die Nutzung der Kommunikationsplattform über ihre Produkte zur Verfügung stellen wollen, gilt auch hier, dass die Identifizierung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über den BRAK-IdP erfolgen muss. Wie dies technisch umgesetzt werden kann, wird die BRAK mit den Herstellern von Kanzleisoftware-Produkten, die bei



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

ihr registriert sind, ausarbeiten. Eine direkte Anbindung von Kanzleisoftware-Produkten an die Kommunikationsplattform scheidet wegen des erforderlichen Authentifizierungsverfahrens, das über die BRAK erfolgen muss, aus.

Es wird daher vorgeschlagen, § 1132 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E zu streichen.

10. Benachrichtigung über die Bereitstellung von Dokumenten

§ 1132 Abs. 5 ZPO-E regelt, dass bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen ist, dass dieses abgerufen werden kann. Für diese Benachrichtigungen steht für die Anwaltschaft das beA zur Verfügung. Rechtsanwälte können von der Justiz über ihre beA erreicht werden, ohne dass sie dafür ihre Adresse, das ist im Fall der besonderen Postfächer die SAFE-ID, mitteilen. Dafür steht den Teilnehmern am digitalen Rechtsverkehr ein Verzeichnis zur Verfügung, in das alle Postfachinhaber eingetragen sind und über eine Suchfunktion gefunden werden können.

Aus Sicht der BRAK ist es daher richtig und wegen der berufsrechtlichen Pflicht, Nachrichten im beA zur Kenntnis zu nehmen, auch erforderlich, dass die Benachrichtigung in das beA des Rechtsanwalts oder der Berufsausübungsgesellschaft erfolgt. Die Benachrichtigung kann automatisiert erstellt werden. Wünschenswert wäre es, wenn sie bereits einen Zugriffslink auf das auf der Kommunikationsplattform hinterlegte elektronische Dokument enthielte.

Es wird demnach folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 1132 Kommunikations-, Austausch- und Übermittlungsformen

(...)

*(5) Bei der Bereitstellung eines elektronischen Dokuments über die Kommunikationsplattform ist der Empfänger über das von ihm zu diesem Zweck angegebene Postfach oder die von ihm zu diesem Zweck angegebene Adresse spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen, dass dieses abgerufen werden kann. **Hat der Empfänger einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 eröffnet, so hat die Benachrichtigung nach Satz 1 darüber zu erfolgen. Satz 4 Sätze 1 und 2 gilt** entsprechend für die weitere digitale Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten über die Kommunikationsplattform. (...)*

11. Verwendung digitaler Eingabesysteme und Einreichung strukturierter Datensätze

Die verpflichtende Übersendung strukturierter Datensätze und die Nutzung von Eingabesystem betreffend verweist die BRAK auf ihre [Stellungnahme Nr. 47/2024](#).

Grundsätzlich wird die Nutzung von Strukturdaten begrüßt. Für die Verwendung im Rechtsverkehr ist es jedoch erforderlich, dass die strukturierten Datensätze visualisiert werden und dass die Visualisierung für die Rechtsuchenden – seien es Naturalparteien oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte – verlässlich ist.

Die verlässliche Visualisierung ist zunächst für die Einreichenden erforderlich, damit ihnen die Kontrolle insbesondere der gestellten Anträge sowie der Verfahrensbeteiligten vor der Übermittlung ermöglicht wird. Die auf diesem Wege eingereichten Dokumente müssen auch jeweils der Gegenseite zugestellt werden. Auch für diese ist es erforderlich, dass eine verlässliche



Visualisierung stattfindet und damit die Möglichkeit der Erwiderung gegeben wird. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwälte ihren Mandantinnen und Mandanten die einzureichenden und entgegengenommenen Dokumente zur Abstimmung zur Verfügung stellen müssen. Es ist also zwingend erforderlich, dass die Justiz den Nutzern ein einheitliches Visualisierungswerkzeug bereitstellt, das von allen Seiten einschließlich der Justiz genutzt wird, damit die Dokumente nicht voneinander abweichen. Es kann nicht richtig sein, dass die verschiedenen Beteiligten am Rechtsverkehr jeweils eigene Visualisierungswerkzeuge entwickeln und ihrer jeweiligen Nutzergruppe bereitstellen.

12. Erprobungsdauer und Evaluierungszeiträume

Eine Erprobungszeit über den im Regierungsentwurf vorgesehenen Zeitraum von zehn Jahren, wird der dringlichen Zielsetzung der Justizdigitalisierung nicht gerecht. Eine überlange Erprobung birgt das Risiko einer technologischen und rechtlichen Überalterung und Überholung der Rahmenbedingungen, bevor eine flächendeckende Einführung erfolgen kann.

Eine kürzere Erprobungsdauer von etwa fünf Jahren mit nur einer Zwischenevaluierung für das Online-Verfahren wäre hinreichend bemessen, um belastbare Erkenntnisse über die Funktionsfähigkeit, Akzeptanz und Optimierungspotenziale des digitalen Verfahrens zu gewinnen. Ziel ist es, das Erkenntnisverfahren vollständig digital – also von der Antragstellung bis zur abschließenden Entscheidung – durchführen und abschließen zu können, um eine ganzheitliche Evaluation unter realen Bedingungen zu ermöglichen. Eine zu kurze Erprobungsdauer birgt wiederum die Gefahr nicht hinreichend Raum zu lassen, um alle Verfahrensschritte im digitalen Modus zu durchlaufen, insbesondere unter Berücksichtigung von realistisch zu erwartenden Anlaufphasen.

Demnach wird der Vorschlag unterbreitet die Erprobung des Online-Verfahrens über einen Zeitraum von 5 Jahren durchzuführen mit einer angesetzten Zwischenevaluierung nach 3 Jahren. Eine kürzere als im Regierungsentwurf vorgesehene Zwischenevaluierung hat grundsätzlich den Vorteil konzeptionellen Herausforderungen und Unstimmigkeiten frühzeitig begegnen zu können.